Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 01.03.1907

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 1. März 1907.) 9. Stück.

Inhalt:

№ 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

Oldenburg, den 12. Februar 1907.

Auf Grund des Art. 77 des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 werden die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

Oldenburg, den 12. Februar 1907.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

Ausführungsbestimmungen*)
zum
Einkommensteuergesetz
für
das Herzogtum Oldenburg
vom
12. Mai 1906.

I. Steuerpflicht.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine persönliche Steuerpflicht.

§ 1.

Zu Artikel 1 des Gesetzes.

1. Nach Artikel 1 unterliegen der allgemeinen persönlichen Steuerpflicht sowohl natürliche wie juristische Personen.

   Die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte steuerbare Einkommen, soweit nicht Art. 4 entgegensteht. Vergl. § 4.

Natürliche Personen. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt.

2. Für die Besteuerung der natürlichen Personen kommen in Betracht: Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt.

Staatsangehörigkeit.

3. Für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit sind die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870

*) Die Nummer jedes einzelnen Paragraphen der Ausführungsbestimmungen stimmt überein mit der Nummer des betreffenden Artikels des Gesetzes.

maßgebend. Nach diesem Gesetze kann eine Person gleichzeitig die Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten besitzen.

4. Der Begriff „Wohnsitz" ist im Sinne des Doppelbesteuerungsgesetzes zu verstehen. Danach hat eine Person einen Wohnsitz an dem Ort, an welchem sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit ist für das Vorliegen eines steuerlichen Wohnsitzes nicht entscheidend. Wohnsitz.

Als Wohnung gilt nicht jedes nur zu einem zeitweiligen und vorübergehenden Aufenthalte eingerichtete oder ausreichende Absteigequartier, sondern es gehört dazu, daß zum dauernden Aufenthalte Wohnräume eingerichtet sind, welche dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt nach Maßgabe der in Betracht kommenden persönlichen und örtlichen Verhältnisse standesgemäße Unterkunft gewähren.

Das Innehaben einer Wohnung erfordert mindestens eine Verfügungsgewalt über die Benutzung der Wohnung; für die Begründung des Wohnsitzes ist auch die tatsächliche Benutzung der Wohnung Voraussetzung.

Das Vorliegen von Umständen, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer Wohnung schließen lassen, setzt nicht notwendig einen fortgesetzten ununterbrochenen Aufenthalt voraus; ein einmal begründeter Wohnsitz kann auch bei vorübergehender oder selbst dauernder Abwesenheit vom Orte des Wohnsitzes beibehalten werden.

Der Verlust des Wohnsitzes tritt erst ein, wenn eins der Merkmale des Wohnungsbegriffs nicht mehr zutrifft, sei es das Innehaben einer Wohnung, sei es die Absicht, eine solche beizubehalten.

5. Bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen bestimmt sich die Fähigkeit, selbständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

Vergl. §§ 8 ff. B. G. B.

6. Die Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnorte aus anderen Gründen für sich allein eine Änderung des Wohnsitzes. Wird aber z. B. ein Geisteskranker auf vormundschaftliche Anordnung dauernd in einer Anstalt untergebracht, so erlangt er dort regelmäßig einen Wohnsitz.

7. Behufs ihrer Ausbildung als Schüler, Studenten usw. auswärts von den Eltern u. s. w. unterhaltene Minderjährige begründen regelmäßig keinen besonderen Wohnsitz am Ausbildungsorte.

8. Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, begründen damit keinen Wohnsitz am Garnisonorte.

9. Eine Person kann gleichzeitig an mehreren Orten einen Wohnsitz haben.

Dienstlicher Wohnsitz.

10. Einen dienstlichen Wohnsitz können nur in Reichs- oder Staatsdiensten stehende Deutsche haben.

11. Unter dienstlichem Wohnsitz ist der dem Beamten zur Ausübung seines Berufs angewiesene Ort zu verstehen, gleichviel, ob dieser mit dem Orte, wo er Wohnung genommen hat, zusammentrifft oder nicht.

12. Der dienstliche Wohnsitz wird mit dem Zeitpunkte begründet, zu welchem die dienstliche Tätigkeit nach Anordnung der zuständigen Dienstbehörde zu beginnen hat; fehlt hierüber eine ausdrückliche Bestimmung, so ist der Zeitpunkt maßgebend, mit welchem die An-

stellungs- oder Versetzungsverfügung zur Kenntnis des Beteiligten gelangt und, sofern der letztere seinen bisherigen Wohnort zu verlassen hat, dies geschehen ist.

13. Die Abkommandierung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere Dauer als von 6 Monaten von vornherein feststeht.

14. Bei Beamten der Militärverwaltung liegt dagegen nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Versetzung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist.

Aufenthalt.

15. Nicht jedes noch so kurze Verweilen an einem Orte genügt zur Annahme eines Aufenthalts im Sinne des Gesetzes. Vielmehr ist eine gewisse Stetigkeit und Dauer des Aufenthalts an demselben Ort oder doch im Gebiete desselben Staates erforderlich.

Ein Aufenthalt im Sinne des Artikel 1 ist hiernach nicht anzunehmen bei Hausierern, die von Ort zu Ort ziehen und nur kurze Zeit an einem Orte verweilen, sofern sie sich nicht vorzugsweise im Herzogtum aufhalten.

16. Eine freiwillige Entfernung ist als eine Unterbrechung des Aufenthalts nicht anzusehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten. Vergl. jedoch Ziffer 28 Absatz 1.

Angehörige des Herzogtums, Angehörige anderer Bundesstaaten und Ausländer.

17. Der Besteuerung sind nach Maßgabe des Artikel 1 unterworfen:

Angehörige des Herzogtums, Angehörige anderer Bundesstaaten und Ausländer.

Angehörige des Herzogtums.

18. Als Angehörige des Herzogtums gelten diejenigen Staatsangehörigen des Großherzogtums, welche durch Wohnsitz, Aufenthalt oder Geburt in engerer Beziehung

zum Herzogtum als zu den beiden anderen Provinzen des Großherzogtums stehen.

19. Die Angehörigen des Herzogtums sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erhebt ein solcher Anspruch auf Steuerbefreiung, so muß er im Zweifelsfalle seinerseits nachweisen, daß einer der gesetzlichen Ausnahmefälle vorliegt.

Angehörige anderer Bundesstaaten.

20. Als besondere Bundesstaaten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gelten die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld. Den Bundesstaaten steht das Reichsland Elsaß-Lothringen gleich.

Ausländer.

21. Unter Ausland und Ausländern sind nur außerdeutsche Staaten und Angehörige derselben zu verstehen. Die deutschen Schutzgebiete gelten als Inland (§ 9 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900).

Doppelbesteuerungsgesetz.

22. Die Heranziehung von Angehörigen des deutschen Reichs zur Einkommensteuer ist durch das in Anlage A abgedruckte Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Doppelbesteuerungsgesetz) eingeschränkt. Das Einkommensteuergesetz trägt dieser Einschränkung Rechnung.

Das Doppelbesteuerungsgesetz will nicht eine mehrfache Besteuerung desselben Einkommens in demselben Bundesstaate, sondern nur eine Doppelbesteuerung Deutscher in verschiedenen Bundesstaaten verhindern. Die Regelung ist aber keine vollständige. Sie trifft nicht den Fall, daß ein Deutscher in seinem Heimatsstaate keinen Wohnsitz, aber in mehreren anderen Bundesstaaten einen solchen hat; noch den weiteren Fall, daß ein Deutscher in mehreren Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, einen Wohnsitz hat. Für derartige Fälle ist die Doppelbesteuerung reichsgesetzlich nicht verboten. Auch bei solcher Sachlage hat deshalb gegebenenfalls nach Artikel 1 des Einkommensteuergesetzes im Herzogtume die Besteuerung

zu erfolgen, soweit nicht nach Artikel 78 eine Vereinbarung mit dem betreffenden anderen Bundesstaat entgegensteht.

23. Da die reichsgesetzlichen Bestimmungen dem Landesrechte vorgehen, so ist ihre Anwendung von der Beobachtung landesgesetzlicher Formvorschriften nicht abhängig. Eine Beschwerde über die Verletzung des Doppelbesteuerungsgesetzes oder sonstiger Reichsgesetze darf deshalb nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil der Steuerpflichtige die im Einkommensteuergesetze für die Rechtsmittel vorgesehenen Vorschriften, insbesondere auch die Fristbestimmungen, nicht beachtet hat.

24. Ob die Besteuerung nach dem Doppelbesteuerungsgesetze gestattet ist, richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes selbst, nicht etwa nach der Art seiner Auslegung und Handhabung in anderen Bundesstaaten. Schließt das Doppelbesteuerungsgesetz die Besteuerung im Herzogtum aus, so muß sie unterbleiben, wenn auch andere Bundesstaaten von der ihnen nach demselben gestatteten Besteuerung keinen Gebrauch machen.

Ist die Besteuerung im Herzogtume nach dem Doppelbesteuerungsgesetze zulässig, so muß sie gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob etwa andere Bundesstaaten den reichsgesetzlichen Bestimmungen zuwider die Besteuerung eintreten lassen. In Fällen der letzteren Art ist es zunächst Sache der Steuerpflichtigen, die ungesetzliche Besteuerung durch die Anrufung der zuständigen Behörden des betreffenden Bundesstaates rückgängig zu machen.

Einheimische juristische Personen.

25. Der allgemeinen persönlichen Steuerpflicht unterliegen auch einheimische juristische Personen, d. h. solche, die ihren Sitz im Herzogtum Oldenburg haben. Es sind

jedoch lediglich die in Artikel 1 Ziffer 4 ausdrücklich genannten steuerpflichtig, nämlich

die Aktiengesellschaften (§§ 178 ff. des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897),

die Kommanditgesellschaften auf Aktien (§§ 320 ff. des Handelsgesetzbuchs),

die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892/20. Mai 1898),

die eingetragenen Genossenschaften (Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898).

Die übrigen sind steuerfrei.

Wegen der auswärtigen juristischen Personen vergl. § 2 Z. 10 ff.

Sitz der juristischen Personen.

26. Der Sitz einer Gesellschaft des Handelsgesetzbuchs und einer Gesellschaft m. b. H. ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrage (§ 182 bezw. § 322 des Handelsgesetzbuchs und § 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung); derjenige einer eingetragenen Genossenschaft aus dem Statut (§ 6 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) und eines eingetragenen Vereins aus dem Vereinsregister (§ 64 B. G. B.). Als Sitz eines sonstigen Vereins und einer Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird (§§ 24 und 80 B. G. B.). Der Sitz eines öffentlich rechtlichen Verbandes (Staat, Kommunalverband u. s. w.) im Sinne des Einkommensteuergesetzes deckt sich mit dem örtlichen Gebiete des Verbandes. Vergl. § 2 Z. 10—13.

27. Auf die juristischen Personen findet Artikel 21 Ziffer II des Gesetzes keine Anwendung (S. Artikel 21 Z. III).

Im Einzelnen ist sodann noch folgendes zu bemerken: **Einzelbestimmungen.**

28. Der die Steuerbefreiung nach sich ziehende mehr als zweijährige Aufenthalt im Auslande muß nach dem Gesetz ein dauernder sein. Auch ein nur vorübergehendes Verlassen des Auslandes gilt als Unterbrechung des Aufenthalts. Vergl. demgegenüber Z. 16, Z. 28 Abs. 2 und Z. 33 Abs. 1. Zu Artikel 1 Z. 1 lt. c.

Die erloschene Steuerpflicht lebt wieder auf, sobald der Aufenthalt im Auslande wieder aufgegeben wird und nicht etwa Umstände vorliegen, welche die Steuerpflicht nach Artikel 1 lt. a und b ausschließen. Ein nur vorübergehendes Verlassen des Auslandes, z. B. zu Besuchszwecken, kann den Wiedereintritt der einmal erloschenen Steuerpflicht nicht begründen.

29. Das Rechtsverhältnis der dem Herzogtum angehörenden, ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande habenden Reichs- und Staatsbeamten, unter welche auch die Offiziere fallen, ist nach Artikel 1 Ziffer 1 Abs. 2 sowie nach Artikel 2 Ziffer 2 und 3 und Artikel 4 Ziffer 5 das folgende: Zu Artikel 1 Z. 1 Abs. 2.

a) das Einkommen aus hiesigem Grundbesitz und aus hiesigem Gewerbe- und Handelsbetrieb unterliegt stets der diesseitigen Besteuerung;

b) der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil der dienstlichen Bezüge ist stets steuerfrei;

c) das persönliche pensionsberechtigende Gehalt ist nur dann steuerfrei, wenn es im Ausland entsprechend besteuert wird;

d) das sonstige Einkommen, soweit es nicht nach Artikel 4 Ziffer 2, 4, 6 und 7 frei ist, unterliegt nur dann nicht der Steuer, wenn der Aufenthalt im Auslande mehr als 2 Jahre gedauert hat und zugleich das

Einkommen dort zu einer entsprechenden Steuer herangezogen wird.

Die Annahme einer entsprechenden Besteuerung (Artikel 1 Ziffer 1 Abs. 2 und Artikel 4 Ziffer 5), deren Nachweis dem beteiligten Beamten obliegt, wird durch die abweichende Form oder Höhe der ausländischen Steuer nicht ausgeschlossen. Es genügt, daß die Steuer sich tatsächlich in ähnlicher Weise wie die hiesige Einkommensteuer auf das Einkommen erstreckt.

Zu Artikel 1 Ziffer 3.

30. Ein nach Artikel 1 Ziffer 3 allgemein steuerpflichtiger Ausländer ist nach Artikel 4 Ziffer 3 mit seinen Bezügen aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe der Einkommensteuer nur dann unterworfen, wenn er des Erwerbes wegen im Herzogtum einen Wohnsitz hat oder sich aufhält. Wegen der Inländer vergl. § 4 Ziffer 6.

31. Mit dem Aufenthalte des Erwerbes wegen braucht nicht immer ein Gewerbebetrieb verbunden zu sein. Gewerbebetrieb ist aber stets eine Beschäftigung des Erwerbes wegen. Für die Steuerpflicht ist nicht Voraussetzung, daß der Betreffende des Erwerbes wegen nach dem Herzogtume gekommen ist, vielmehr ist allein entscheidend, daß er sich im Herzogtume des Erwerbes wegen aufhält.

32. Ein Aufenthalt eines Ausländers im Herzogtume des Erwerbes wegen liegt nur vor, wenn der Aufenthalt mit der Absicht längerer Dauer und mit dem Hauptzwecke der Erzielung eigenen Erwerbes verbunden ist. Durch eine rein gelegentliche und vorübergehende, diesen Charakter während der ganzen Dauer des Aufenthalts an sich tragende Erwerbstätigkeit entsteht eine Steuerpflicht nicht. Ebensowenig wird in dem Falle, daß ein ausländischer Angestellter einer ausländischen Firma im Auftrage dieser Firma im Herzogtume geschäftlich tätig ist, eine Steuer-

pflicht für den Angestellten infolge Aufenthalts des Erwerbes wegen begründet.

33. Ausländer, welche im Herzogtume weder einen Wohnsitz haben noch des Erwerbes wegen sich aufhalten, sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich länger als ein Jahr im Herzogtum aufhalten. Dieser mehr als einjährige Aufenthalt im Herzogtum muß ein ununterbrochener sein; es ist aber ohne Belang, ob er an demselben oder an verschiedenen Orten des Herzogtums stattfindet. Ein nur vorübergehendes Verlassen des Herzogtums, z. B. zu Besuchszwecken, gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthalts. Vergl. demgegenüber Z. 28 Abs. 1.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Beginne des auf den Ablauf des Jahres folgenden Monats ein und zwar nur für die Folgezeit.

Ist die Steuerpflicht begründet, so wird sie durch eine vorübergehende Abwesenheit nicht aufgehoben.

34. Gibt ein Ausländer im Herzogtume seinen Wohnsitz unter Fortsetzung des Aufenthalts auf, so tritt die Steuerpflicht auf Grund des Aufenthalts ein, sobald letzterer zusammen mit dem mit dem früheren Wohnsitze verbundenen Aufenthalte die Dauer eines Jahres übersteigt.

35. Wenn ein steuerpflichtiger Angehöriger des Herzogtums durch Entlassung aus der oldenburgischen Staatsangehörigkeit aufhört, Deutscher zu sein, also Ausländer wird, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aber einstweilen im Herzogtume beibehält, so ist er nach Maßgabe der für Ausländer geltenden Vorschriften weiter zu besteuern.

36. Wird die Entlassung eines steuerpflichtigen Angehörigen des Herzogtums nach § 18 des Staatsangehörigkeitsgesetzes unwirksam, weil der Betreffende nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändi-

gung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt hat, so ist, da der Unwirksamkeit rückwirkende Kraft innewohnt, die Wiederveranlagung für die rückwärts liegende Zeit vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Beschränkte Steuerpflicht.

Auswärtige natürliche und juristische Personen.

§ 2.

Zu Artikel 2 des Gesetzes.

1. Nur solche Personen fallen unter den die beschränkte Steuerpflicht behandelnden Artikel 2, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht gemäß Artikel 1 nicht zutreffen.
2. Der Artikel 2 trägt den betreffenden Vorschriften des Doppelbesteuerungsgesetzes Rechnung. Vergl. dazu Art. 4 Ziffer 2.
3. Die Artikel 14 und 21 des Gesetzes (s. daselbst) finden auf die nach Artikel 2 Steuerpflichtigen keine Anwendung.
4. Bei der beschränkten Besteuerung gemäß Artikel 2 sind die mit der Quelle verbundenen Aufwendungen im Sinne des Artikel 8 zu berücksichtigen.

   Das gleiche gilt auch, soweit solche Aufwendungen in Artikel 9 aufgeführt werden (vergl. § 9 Z. 34). Wegen der Schuldzinsen und dauernden Lasten greifen dabei jedoch die Bestimmungen in Artikel 9 Ziffer 1 Platz, wonach der Abzug nur zulässig ist, wenn die Schuldzinsen usw. nicht allein mit der Ertragsquelle in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, sondern auch auf ihnen rechtlich haften (vergl. § 9 Z. 16).

   Die weiteren in Artikel 9 behandelten, nicht zu den Betriebskosten gehörenden Aufwendungen kommen nicht in Betracht. Vergl. § 9 Z. 34.

Zu Artikel 2 Ziffer 1.

5. Der Ausdruck „Gehalte, Pensionen und Wartegelder" ist im Hinblick auf das Doppelbesteuerungsgesetz in demselben Sinne wie in Artikel 4 Ziffer 2c zu verstehen.

Es befassen also die Pensionen auch Witwen- und Waisengelder und es ist ferner Voraussetzung, daß es sich um Staatsbeamte bezw. um die Hinterbliebenen von Staatsbeamten handelt.

6. Die von der Kasse des Herzogtums oder Großherzogtums nur vorschußweise für Rechnung anderer Kassen gezahlten Bezüge fallen nicht unter die Vorschrift des Artikel 2. Vergl. § 4 Z. 8.

7. Die Steuerpflicht nach Artikel 2 Ziffer 2 greift insbesondere auch dann Platz, wenn es sich um gepachteten Grundbesitz handelt. Vergl. § 4 Z. 5. Zu Artikel 2 Ziffer 2.

8. In Bezug auf die Frage, wann eine Ausübung des stehenden Gewerbes durch „andere ständige Vertreter" im Sinne des Gesetzes stattfindet, ist folgendes zu beachten: Zu Artikel 2 Ziffer 3.

a) Ein selbständiger Gewerbetreibender, dessen Tätigkeit sich lediglich als Ausübung des eigenen Vermittelungsgewerbes darstellt, betreibt damit nicht das Gewerbe der von ihm vermöge eines Auftrags- oder Vollmachtsverhältnisses vertretenen auswärtigen Firma, auch wenn er die Interessen derselben ständig wahrnimmt.

Dies gilt insbesondere in der Regel von denjenigen Agenten, welche als Spezialagenten für eine Versicherungsgesellschaft tätig sind, d. h.: für die Gesellschaft im Publikum werben, ihr die zum Abschlusse von Versicherungen bereiten Personen zuführen oder die an sie aus dem Publikum ergehenden Anträge entgegennehmen, um den Abschluß der Geschäfte zu vermitteln.

b. Dagegen ist die Begründung einer Betriebsstätte des auswärtigen Unternehmers und somit seine Steuerpflicht im Herzogtum anzunehmen, wenn der hiesige ständige Vertreter in einem persönlichen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis oder in beamtenähnlicher Stellung zu dem Unternehmer sich befindet,

dessen Willen und beständiger Leitung unterworfen und eben dadurch dessen Organ und Gehülfe ist.

c. Der das eigene Vermittelungsgewerbe betreibende Agent (siehe lt. a) kann zwar durch dieselbe Tätigkeit, die sich als Ausübung des Vermittelungsgewerbes darstellt, nicht zugleich als Vertreter eines Anderen das Gewerbe betreiben und umgekehrt.

Wohl aber kann eine solche Doppelstellung durch verschiedene von derselben Person nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten begründet werden. Beispielsweise ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Generalagent mit beamtenähnlicher Stellung für eine Versicherungsgesellschaft tätig ist und bezüglich desselben Unternehmens gleichzeitig sein eigenes Vermittelungsgewerbe ausübt.

d. Für die Entscheidung der Frage, ob ein beamtenähnliches Verhältnis im Sinne der lt. b und c vorliegt oder nicht, kommt es weder auf die äußere Bezeichnung des Vertreters an, noch auf die rechtliche Form, in die das Verhältnis gekleidet ist. Vielmehr bedarf es in jedem Einzelfalle der Ermittelung, ob nach den tatsächlichen Verhältnissen (Inhalt des Anstellungsvertrags und gesamte Geschäftsführung) der Vertreter als Beamter angesehen werden muß. Dies ist zu bejahen, wenn die Mittelsperson auf Grund des durch den eingegangenen Vertrag zu dem auswärtigen Unternehmer begründeten Abhängigkeitsverhältnisses Handlungen, die ihm von demselben aufgetragen werden, vorzunehmen verpflichtet ist.

Dafür, daß ein Generalagent im eigentlichen Sinne die Stellung eines Beamten habe, spricht im allgemeinen die Vermutung.

Zu Artikel 2 Z. 2 und 3.

9. Sofern es sich nicht um Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften handelt (vergl. § 19 Z. 33), sind die Erträge aus dem hiesigen

Grundbesitz und dem hiesigen Handel und Gewerbe ohne Rücksicht auf die Ergebnisse etwaiger auswärtiger Ertragsquellen zu ermitteln.

Steht jedoch der hier beschränkt steuerpflichtige landwirtschaftliche oder gewerbliche Betrieb mit einem nicht steuerpflichtigen Betriebe dergestalt in Zusammenhang, daß eine gesonderte Gewinnberechnung nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes nicht ausführbar ist, so muß der Gewinn für den gesamten Betrieb berechnet und auf die einzelnen Betriebsstellen nach dem Verhältnisse des Betriebsumfanges unter Berücksichtigung der etwaigen besonderen Betriebs-Einnahmen und -Ausgaben oder, wenn dieser Weg nicht gangbar, nach verständigem Ermessen verteilt werden. Nach demselben Grundsatz ist zu verfahren, wenn der hiesige Grundbesitz oder hiesige Handels- und Gewerbebetrieb einer hier allgemein steuerpflichtigen Person mit einem nicht steuerpflichtigen Betrieb in Zusammenhang steht. —

Eine Berücksichtigung des Ortes der Geschäftsleitung als eines wesentlichen, die Bemessung eines Voraus rechtfertigenden Umstandes ist dabei an sich nicht ausgeschlossen.

Vergl. § 4 Z. 4 und § 19 Z. 33.

10. Nach Artikel 2 Absatz 2 sollen mit den Erträgen aus hiesigem Grundbesitz und aus hiesigen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten auch diejenigen juristischen Personen, Korporationen, Gesellschaften, Vereine und Stiftungen steuerpflichtig sein, welche ihren Sitz außerhalb des Herzogtums haben. Da die hier aufgeführten Steuerpflichtigen den natürlichen Personen des Absatz 1 gegenübergestellt werden, so ist davon auszugehen, daß der dem früheren Recht entsprechende Absatz 2 nur juristische Personen im Auge hat, daß also die Aufzählung der Korpora- Zu Artikel 2 Abs. 2.

tionen, Gesellschaften usw. neben den juristischen Personen keinen gegensätzlichen, sondern nur einen weiter ausführenden Charakter hat.

Demnach fallen unter diese Bestimmung von den Gesellschaften des Handelsgesetzbuchs nicht die offenen Handelsgesellschaften (§§ 105 ff. des Handelsgesetzbuchs), die Kommanditgesellschaften (§§ 161 ff. H. G. B.) und die stillen Gesellschaften (§§ 335 ff. H. G. B.), ferner nicht die Parten-Reedereien als solche, da allen diesen die juristische Persönlichkeit mangelt. Vielmehr kann nur eine Steuerpflicht der einzelnen Teilhaber solcher Gesellschaften in Frage kommen.

Vergl. — insbesondere auch wegen der Parten-Reedereien — § 17 Z. 9.

11. Dagegen fallen neben den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften sämtliche andere Arten von juristischen Personen unter den Absatz 2, also auch die öffentlich rechtlichen Verbände, wie ein fremder Staat, auswärtige politische Gemeinden, Kirchengemeinden, Schulgemeinden usw.
12. Wegen des Sitzes der juristischen Personen s. § 1 Z. 26.
13. Das Deutsche Reich ist nicht steuerpflichtig, da das Herzogtum einen Teil des Deutschen Reiches bildet und man deshalb nicht sagen kann, daß der Sitz des Reiches außerhalb Oldenburgs sich befinde. Vergl. § 1 Z. 26.
14. Ein Nachlaß besitzt keine juristische Persönlichkeit. Er kann deshalb niemals als solcher zur Steuer herangezogen werden. Vergl. dazu § 6 Z. 3 und § 65 Z. 5.
15. Wegen der einheimischen juristischen Personen s. § 1 Z. 25.

Allgemeine persönliche Steuerfreiheit.

§ 3.

Zu Artikel 3 des Gesetzes.

1. Artikel 3 führt diejenigen Personen auf, welche an sich

nach Artikel 1 allgemein steuerpflichtig sein würden, aber doch Steuerfreiheit genießen sollen.

Eine bei ihnen nach Artikel 2 vorliegende beschränkte Steuerpflicht bleibt unverändert bestehen.

2. Insbesondere sollen auch steuerfrei sein außer den beim Großherzoge beglaubigten Vertretern anderer Staaten die diesen Vertretern zugewiesenen Beamten; nicht dagegen die von ihnen engagierten Privatbeamten noch die sonst angenommenen Dienstverpflichteten.

3. Konsuln und Konsularbeamte können nur auf Grund besonderer Staatsverträge Steuerfreiheit beanspruchen.

§ 4.

Beschränkte Steuerfreiheit.

Zu Artikel 4 des Gesetzes.

1. Während die nach Artikel 1 allgemein steuerpflichtigen Personen an sich mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen heranzuziehen sind, enthält der Art. 4 eine Reihe von Ausnahmen, welche zum Teil durch das Staatsgrundgesetz oder durch Reichsgesetze geboten sind.

2. Vergl. zu Artikel 4 Ziffer 1 den § 13 der Anlage I zum Staatsgrundgesetze. Zu Art. 4 Z. 1.

3. Die Bestimmungen zu Art. 4 Ziffer 2 tragen den §§ 3 und 4 des Doppelbesteuerungsgesetzes (Anl. A) bezw. dem § 9 des Schutzgebietsgesetzes Rechnung. Vergl. dazu Art. 2 und § 2. Zu Art. 4 Z. 2.

4. Die bei der Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem Betriebe eines Gewerbes in einem anderen Deutschen Bundesstaat oder in einem Deutschen Schutzgebiet eingetretenen Verluste oder erzielten Überschüsse bleiben für die diesseitige Einkommensteuer außer Betracht. Vergleiche jedoch wegen der Veranlagung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft m. b. H. oder einer eingetragenen Genossenschaft Zu Art. 4 Z. 2 lt. a u. b.

den § 19 Z. 33 und wegen des Verfahrens im Fall eines zusammenhängenden steuerpflichtigen und steuerfreien Betriebes den § 2 Z. 9 Abs. 2.

5. Die Steuerfreiheit der Erträge aus Grundbesitz gemäß Art. 4 Z. 2 lt. a tritt auch dann ein, wenn es sich um gepachteten Grundbesitz handelt. Vergl. § 2 Z. 7.

6. Die Erträge aus Grundbesitz, welcher im Auslande (§ 1 Z. 21) liegt, oder aus Gewerbe, welches dort betrieben wird, unterliegen bei Inländern der Besteuerung, und zwar auch dann, wenn die Erträge im Auslande mit einer gleichartigen Steuer belastet sind.

Wegen der Ausländer s. § 1 Z. 30 ff.

Zu Art. 4 Ziffer 2 lt. c.

7. Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören (§ 4 des Reichsmilitärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872).

8. Ausschlaggebend ist, welche Kasse das Gehalt usw. endgültig zu tragen hat. S. § 2 Z. 6.

9. Trägt die Reichskasse das Gehalt usw., so tritt keine Steuerfreiheit ein. Dies trifft insbesondere auch zu bei den deutschen Militärpersonen und ihren Hinterbliebenen, jedoch mit Ausnahme der bayerischen. Nur die bayerischen Militärpersonen erhalten ihre Bezüge aus der Staatskasse ihres Bundesstaats, alle anderen aus der Reichskasse.

Zu Art. 4 Z. 3.

10. Vergl. § 1 Z. 30 ff.; ferner § 4 Z. 6.

Zu Art. 4 Z. 4.

11. Vergl. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 46.

12. Welche Personen zum Unteroffizier- und Gemeinenstande gehören, ergibt die Beilage II zum Gesetze, betreffend den Servistarif, vom 26. Juli 1897 unter A. 4—A. 7.

13. Die Angehörigen des oldenburgischen Gendarmeriekorps fallen nicht unter die Bestimmung des Art. 4 Z. 4; deren Dienstbezüge sind also steuerpflichtig.

14. Ist eine Militärperson zu einer Probedienstleistung bei einer Zivilbehörde kommandiert, so ist die vorüber-

gehend an die Stelle der Militärlöhnung tretende Leistung der Zivilbehörde wie die erstere steuerfrei.

15. Militärmusiker, welche gewerbsmäßig gegen Entgelt Musikaufführungen veranstalten oder bei solchen mitwirken, sind mit dem hieraus fließenden Ertrage steuerpflichtig.

16. Als in der Kriegsformation befindlich ist jedes Schiff oder Fahrzeug der Kaiserlichen Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt (vergl. § 164 des Reichsmilitärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872).

Unter „heimischen Gewässern" ist das Gebiet der Ost- und Nordsee — die letztere im Norden durch den Breitenparallel von 60° Nordbreite, im Westen nördlich von Schottland durch den Meridian von 3° Westlänge von Greenwich und südlich von England von der Linie Dover—Calais begrenzt — zu verstehen.

17. Siehe § 1 Z. 29. Zu Art. 4 Z. 5.

18. Art. 4. Z. 6 ist durch die beiden Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 Zu Art. 4 Z. 6.

a. über die Pensionierung der Offiziere usw.,

b. über die Versorgung der Unterklassen des Reichsheeres usw.

inzwischen abgeändert. Nach diesen Gesetzen sollen die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage — welche Zulagen vollständig neu geregelt sind — steuerfrei bleiben. (Vergl. das. § 37 Abs. 1 bezw. § 40 Abs. 3.) Nur in Bezug auf die Hinterbliebenen bleibt die Vorschrift des § 20 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1901 in Wirkung. (Vergl. § 77 bezw. 76 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906.) Die Steuerfreiheit beschränkt sich nicht auf Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene.

Wegen der mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde vergl. Reichsgesetz vom 2. Juni 1878 und Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1878.

Zu Art. 4 Z. 7. 19. Die Bestimmung in Art. 4 Z. 7 hat Bedeutung für den Fall des Art. 62 Z. 1 des Gesetzes. Sie bewirkt, daß bei erkrankten und infolgedessen verdienstlos gewordenen Steuerpflichtigen der nach Art 62 Z. 1 in Frage kommenden Ermäßigung der Bezug von Krankengeld, Krankenhausverpflegung usw. nicht im Wege steht.

Begriff des steuerpflichtigen Einkommens.

§ 5.

Zu Art. 5—9, 11 und 12 des Gesetzes.

(Vergl. §§ 5—9, 11 und 12.)

1. In den Artikeln 5—9, 11 und 12 wird der Begriff des steuerpflichtigen Einkommens näher bestimmt (vergl. dazu Fuisting, die Einkommensbesteuerung der Zukunft). Die allgemeinen Bestimmungen sind maßgebend, soweit nicht das Gesetz im einzelnen abweichende Vorschriften trifft.

Ertragsquellen.

2. Einkommen kann nur entstehen aus dauernden Quellen der Gütererzeugung.

Die außerhalb der dauernden Quellen erfolgenden, also einmaligen Gütervermehrungen und -verminderungen berühren nur das Vermögen, nicht das Einkommen. Hierher gehören die in Art. 12 beispielsweise aufgeführten Einnahmen.

Rohertrag, Reinertrag.

3. Die Quellen gewähren zunächst einen Rohertrag. Durch Ausscheidung aller mit dem Betriebe der Quelle in ursächlichem Zusammenhange stehenden Aufwendungen aus dem Rohertrage der einzelnen Quelle ergibt sich deren Reinertrag.

Die näheren Bestimmungen enthält Artikel 8.

Roheinkommen, Reineinkommen.

4. Der Reinertrag sämtlicher Quellen zusammen — wobei Gewinn und Verlust aus den einzelnen Quellen gegeneinander aufzurechnen sind (vergl. § 6 Z. 7) — bildet das Roheinkommen des Steuerpflichtigen. Das steuerbare Einkommen (Reineinkommen) findet man,

indem man vom Roheinkommen die dem Steuerpflichtigen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen obliegenden Passivleistungen nach Maßgabe des Art. 9 abzieht.

Den Bestimmungen der Art. 9 und 11 liegt die Erwägung zu Grunde, daß grundsätzlich sämtliche Leistungen abzuziehen sind, zu denen der Steuerpflichtige auf Grund des öffentlichen oder Privatrechts verpflichtet ist, soweit der Abzug nicht dem Begriffe des Einkommens widerstreitet; es sich also nicht um Leistungen handelt, welche

a) im Bereiche des Vermögens — statt des Einkommens — sich vollziehen (Art. 11 Z. 1),

b) begrifflich aus dem Einkommen selbst zu bestreiten sind. Letzteres gilt für die persönlichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen selber und seiner Haushaltungsangehörigen sowie für den von ihm nach Maßgabe des geltenden bürgerlichen Rechts etwa außerdem zu gewährenden Unterhalt an Verwandte gerader Linie (Art. 9 Z. 1 Abs. 1 und Art. 11 Z. 2). Aus Zweckmäßigkeitsgründen läßt aber der Art. 9 eine Reihe von Ausnahmen von dem genannten Grundsatze zu.

5. Als Abzüge vom Roheinkommen können begrifflich nicht solche Verpflichtungen in Betracht kommen, welche mit einer Ertragsquelle in ursächlichem Zusammenhange stehen; vielmehr hat deren Berücksichtigung an sich ohne weiteres bei der Bemessung des Reinertrages der Quelle zu erfolgen (Z. 3). Wenn trotzdem der Art. 9 eine Reihe solcher Verpflichtungen, als vom Roheinkommen in Abzug zu bringen, mit aufführt, so sind hierfür Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend gewesen. Derartige in Art. 9 benannte Verpflichtungen sind nicht mehr bei der Bemessung des Reinertrages der Quelle (Art. 8) zu berücksichtigen.

6. Die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit der

Steuerpflichtigen beeinträchtigender Umstände ergibt sich aus dem Begriffe des Einkommens nicht. Sie ist deshalb nur zulässig auf Grund ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes (vergl. Art. 21).

Jahreserträge.

§ 6.

Zu Artikel 6 des Gesetzes.

(Vergl. § 5.)

1. Maßgebend für die Besteuerung sind die Jahreserträge.
2. Auch die für den Rest eines Steuerjahres zu bewirkende Veranlagung hat stets in der Form zu erfolgen, daß mit Jahreserträgen gerechnet und ein Jahressteuersatz festgesetzt wird.
3. Unter Jahreserträgen sind diejenigen Erträge zu verstehen, welche wirtschaftlich dem in Betracht kommenden Jahre angehören, und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eingangs. Daher kommt eine für mehrere Jahre vorauserhaltene Miete für jedes dieser Jahre mit dem darauf entfallenden Jahresbetrage zur Verrechnung. Andererseits unterliegen der Besteuerung die Jahreserträge einer Erbschaft, auf welche eine Person ein Recht hat, obwohl sie sich tatsächlich noch nicht im Besitze der Erbschaft und im Bezuge der Erträge befindet (vergl. § 2 Z. 14).
4. Für die Besteuerung kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige bei anderem Verhalten größere Erträge hätte erzielen können; es kommen nur die ihm tatsächlich zufließenden oder zustehenden in Betracht.

Geldeswert.

5. Zu den steuerpflichtigen Erträgen gehört auch der Wert der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse oder Bestände des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes und des eigenen Gewerbebetriebes.

Beide Arten von Erzeugnissen und Beständen sind mit dem Verkaufswert in Ansatz zu bringen. Dies erscheint auch für den Gewerbebetrieb zutreffend, da es einer ordnungsmäßigen Gewinnberechnung entspricht, die Verwendung für eigene Zwecke der Verwertung durch Verkauf gleichzustellen. Vergl. § 16 Z. 4 b und § 17 Z. 4 c.

6. Im übrigen stellen Ersparnisse von Ausgaben als solche keine steuerpflichtigen Erträge dar.

7. Gewinn und Verlust aus den einzelnen Ertragsquellen sind gegeneinander aufzurechnen. Vergl. § 5 Z. 4. Gewinn und Verlust.

§ 7.

Ertragsquellen.

Zu Art. 7 des Gesetzes.

(Vergl. § 5.)

1. Es bildet nicht das Kapitalvermögen in seiner Gesamtheit eine einzige Ertragsquelle, vielmehr gilt als Ertragsquelle jeder Teil des Kapitalvermögens, welcher ein wirtschaftlich selbständiges Dasein hat.

2. Das Entsprechende trifft zu in Bezug auf das Grundvermögen einschließlich der Pachtungen und Mieten. Als Pachtung im Sinne des Art. 7 Z. 2 gilt nur der pachtungsweise ausgeübte Betrieb der Landwirtschaft.

3. Beim Handel und Gewerbe sowie bei der sonstigen gewinnbringenden Beschäftigung bilden die verschiedenen für sich selbständig bestehenden Arten verschiedene Ertragsquellen.

Was insbesondere Beamte oder Personen in ähnlicher fester Stellung angeht, so muß das bestimmte amtliche, dienstliche oder sonstige Verhältnis als Ertragsquelle angesehen werden. Ein Wechsel in einer derartigen Stellung bedeutet also den Wegfall einer Ertragsquelle und die Entstehung einer neuen.

Bei den nicht in einer derartigen festen Stellung befindlichen dienstverpflichteten Personen, insbesondere bei den gewöhnlichen Arbeitern und Gewerbegehülfen, besteht die Ertragsquelle in der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsgelegenheit. Bei solchen Steuerpflichtigen bedeutet in der Regel der Wechsel des Arbeitgebers keinen Wechsel in der Ertragsquelle. Ebensowenig fällt bei den sog. Saisonarbeitern mit dem Eintreten der arbeitslosen Jahreszeit ohne weiteres die Arbeitsquelle hinweg.

4. Jedes selbständige Recht auf periodische Hebungen und Vorteile bildet eine besondere Ertragsquelle.

5. Im übrigen wird auf § 13 Z. 10 ff. sowie §§ 15 bis 18 und 62 verwiesen.

Abzüge vom Rohertrage.

§ 8.

Zu Art. 8 des Gesetzes.

(Vergl. § 5.)

Rohertrag.

1. In Bezug auf den Begriff des Rohertrages ist im landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu unterscheiden einerseits zwischen dem Anlage- oder stehenden Kapitale, d. i. den bestimmungsgemäß dem Betriebe dauernd zu erhaltenden Bestandteilen, wie landwirtschaftlichen und gewerblichen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, Schiffen, Maschinen, Gerätschaften und sonstigem toten Betriebsinventar, und andererseits dem Betriebs- oder umlaufenden Kapitale, d. i. den bestimmungsgemäß fortlaufend dem Verbrauche, dem Wechsel oder der Formveränderung unterliegenden Bestandteilen, wie landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Waren- und Rohstoffvorräten, Geld- und Wertpapieren u. a. Dem Betriebskapital ist auch das lebende Betriebsinventar zuzurechnen (vergl. Z. 14).

Was an Änderungen auf dem Gebiete des Anlagekapitals vor sich geht, berührt nicht den Einkommensbegriff. Ein Zuwachs an diesem Stammvermögen muß deshalb bei der Ertragsberechnung ebenso außer Betracht bleiben, wie, abgesehen von der Abnutzung, ein Verlust. Dagegen entspricht es dem Begriffe des Betriebskapitals, daß alle an dessen Gegenständen eintretenden Verluste ohne Rücksicht auf die Ursache — wie Verluste an Waren durch Diebstahl, Verderben oder Beschädigung, an lebendem Betriebsinventar durch Verenden, an Geldmitteln durch Unterschlagung oder Entwendung aus der Geschäftskasse — den Rohertrag mindern. Alle Gegenstände des Betriebskapitals sind zugleich Teile des Rohertrages und alle Veränderungen in ihrem Bestande und Werte beeinflussen diesen Rohertrag.

Wegen des Rohertrages bei sonstiger gewinnbringender Beschäftigung vergl. § 18.

2. Es sind nur solche Aufwendungen vom Rohertrag abzuziehen, welche zum Zwecke der Gewinnerzielung, d. h. zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung des Ertrages einer Quelle gemacht sind. Zu Art. 8 Z. 1. Betriebskosten.

Der Zweck muß ein unmittelbarer sein und es können deshalb z. B. Ausgaben eines Arztes für medizinische Zeitschriften und Bücher oder für ärztliche Vereine nicht gekürzt werden. Vergl. § 18 Z. 18d.

3. Die Aufwendungen müssen tatsächlich gemacht oder es müssen entsprechende Verpflichtungen tatsächlich entstanden sein. Es kommen deshalb z. B. die Leistungen solcher fremder Arbeitskräfte, die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich zur Verfügung stehen oder von ihm ohnehin zu unterhalten sind, weder in Gestalt von Arbeitslohn noch von Unterhaltungskosten in Betracht. Andererseits ist es aber auch ohne Belang, ob tatsächliche Betriebs-

ausgaben hätten herabgemindert oder gänzlich vermieden werden können.

4. Die Aufwendungen müssen im laufenden Betrieb einer vorhandenen Ertragsquelle gemacht sein.

Sie dürfen nicht die Neuschaffung oder Verbesserung, wohl aber die Erhaltung der Quelle in dem bisherigen Zustande betreffen.

Unter dem bisherigen Zustand ist derjenige zu verstehen, in welchem sich die Quelle zur Zeit des Erwerbes durch den Steuerpflichtigen befand.

5. Es sind demnach nicht abzugsfähig die Instandsetzungskosten, sondern nur die Instandhaltungskosten.

Reparaturkosten, die den Zweck haben, ein Gebäude in einen Zustand zu versetzen, in dem es bei der Erwerbung durch den Steuerpflichtigen sich noch nicht befunden hat, sind nicht abzuziehen.

6. Wegen weiterer Beispiele von nicht abziehbaren Ausgaben wird auf § 11 verwiesen.

Durchschnittssätze für Gebäudereparaturen.

7. Dagegen sind abzugsfähig die Kosten der zur Erhaltung einer Quelle in dem bisherigen Zustande dienenden Reparaturen.

Fehlt es bei Gebäuden und anderen baulichen Anlagen an zuverlässigen Unterlagen für eine ziffernmäßige Berechnung der tatsächlich verausgabten Instandhaltungskosten, so können Durchschnittssätze zu Grunde gelegt werden, welche unter Berücksichtigung der Art und des zur Zeit des Erwerbes durch den Steuerpflichtigen vorhandenen baulichen Zustandes der Anlagen nach den bestehenden Erfahrungen zu finden sind. Das Staatsministerium behält sich in dieser Beziehung Verfügung vor.

Vergl. § 16 Z. 5 a und § 17 Z. 5 a.

8. Ferner fallen unter die Betriebskosten z. B. Vermögensverwaltungskosten, wie Depotgebühren der Banken und Honorar des Vormundes; weiter die Ausgaben für

Versicherung des werbenden Vermögens einer Ertragsquelle, soweit dieselben etwa noch nicht durch Artikel 9 Ziffer 5 getroffen sein sollten (vergl. § 9 Z. 25); endlich Schadenersatzleistungen, welche im Betrieb einer Quelle ihren Grund haben.

9. Im übrigen wird wegen weiterer Beispiele von Betriebskosten auf die §§ 16 bis 18 Bezug genommen.

10. Abzugsfähig sind auch die nicht in Artikel 9 genannten öffentlichen Abgaben, sofern dieselben den Charakter von Betriebskosten haben. In Frage kommen insbesondere die Zölle und die indirekten Steuern. Vergl. § 9 Z. 22, § 16 Z. 5 h und § 17 Z. 5 i.

Zu Art. 8 Abs. 2 Z. 2. Wertverminderung des werbenden Vermögens.

11. Manches werbende Vermögen einer Ertragsquelle, z. B. Gebäude, Schiffe, Maschinen und sonstiges Anlagekapital (s. Ziffer 1), unterliegt nach seiner Natur infolge des Gebrauchs oder sonstiger natürlicher Einflüsse trotz regelmäßiger Aufwendung von Unterhaltungskosten dem allmählichen Verbrauche. Sowohl die Notwendigkeit der Unterhaltung wie die der Erneuerung wirken auf das Einkommen zurück und haben deshalb im Gesetze Berücksichtigung gefunden. Während die Unterhaltungskosten gemäß Artikel 8 Ziffer 1 abziehbar sind, findet der Aufwand für die durch die allmähliche Abnutzung erforderlich werdende Erneuerung seine Deckung gemäß Artikel 8 Ziffer 2, indem hier jährliche Absetzungen für die regelmäßige Abnutzung vorgeschrieben werden.

Zulässigkeit von Normalsätzen.

12. Es soll die regelmäßige Jahreswertverminderung abzugsfähig sein, welche durch natürliche Einflüsse oder durch bestimmungsmäßigen Gebrauch entsteht. Das Gesetz geht davon aus, daß in Bezug auf solche Wertverminderung eines Vermögensgegenstandes eine gewisse Regelmäßigkeit besteht, welche festzustellen ist. Daraus folgt, daß für die Berechnung der Abzüge dieser Art nicht die auf Ausgaben sich beziehende Bestimmung des Artikel 13 Ziffer 3 Platz greift. Vielmehr ist es zulässig, für die Wert-

verminderung bei gleichartigen Vermögensgegenständen auf Grund gemachter Erfahrungen allgemein geltende Sätze als Regel aufzustellen, von denen nur abzuweichen ist, wenn ungewöhnliche Verhältnisse vorliegen. Das Staatsministerium behält sich vor, in dieser Beziehung weiteres im Wege der Verfügung anzuordnen.

Substanzverbrauch.

13. Aus Ziffer 12 folgt, daß die Bestimmung in Artikel 8 Ziffer 2 nicht auf den Fall sich beziehen kann, daß der bestimmungsmäßige Gebrauch eines Vermögensgegenstandes in dem Verbrauche der Substanz besteht. Denn von einer regelmäßigen jährlichen Wertverminderung kann dann nicht die Rede sein, da die Wertverminderung genau von dem Umfange des Verbrauchs abhängig ist und dieser in den einzelnen Jahren je nach dem Willen des Steuerpflichtigen äußerst verschieden sein kann.

Ein derartiger Verbrauch bedeutet eine zur Erwerbung des Ertrages der Quelle gemachte Aufwendung und ist gemäß Ziffer 1 des Artikel 8 abzuziehen, soweit nicht in Artikel 16 III 3 Absatz 3 abweichende Bestimmung getroffen ist. Nach dieser letztgedachten Vorschrift soll, wenn es sich um einen Verbrauch der Substanz von Grund und Boden bei landwirtschaftlichen Nebenbetrieben handelt, bei entstehender Wertverminderung ein entsprechender Abzug zulässig, aber nicht geboten sein. Es entscheidet das billige Ermessen der Veranlagungsstellen.

Lebendes Inventar.

14. Aus Ziffer 12 folgt ferner, daß die Bestimmung in Artikel 8 Ziffer 2 sich ebenfalls nicht auf das lebende Inventar beziehen kann. Denn auch bei dem lebenden Inventare findet eine regelmäßige jährliche Wertverminderung nicht statt. Vielmehr tritt eine Wertverminderung überhaupt erst ein, wenn das betreffende Tier eine bestimmte Stufe der Entwickelung erreicht hat;

davor liegt eine Periode der Wertvermehrung und der Gleichmäßigkeit im Wert.

Eine Wertvermehrung bedeutet einen Betriebsgewinn; eine Wertverminderung einen Betriebsverlust. Vergl. dieserhalb Ziffer 1, ferner § 16 Ziffer 4 a und c, 5 c und i, § 17 Ziffer 4 b und d, 5 c und k, § 18 Ziffer 18 c.

15. Es kommt nur eine Wertverminderung in Betracht, welche durch den Gebrauch oder durch natürliche Einflüsse, also durch Abnutzung herbeigeführt wird; dagegen ist eine Wertverminderung infolge eines auf andere Ursachen, insbesondere auch auf außerordentliche Vorkommnisse, wie Unglücksfälle, Betriebsveränderungen usw., zurückzuführenden Preisrückganges nicht zu berücksichtigen (Vergl. dazu Z. 1). Es ist also die in Artikel 8 Ziffer 2 behandelte Abschreibung durchaus verschieden von der kaufmännischen Abschreibung, bei der jegliche Wertänderung eine Rolle spielt. Abnutzung.

Demnach kommt z. B. bei Bemessung der Abnutzung eines Gebäudes nur eine Abnutzung in baulicher Hinsicht, nicht auch eine durch Veränderung äußerer wirtschaftlicher Verhältnisse bedingte Minderung der Verwertbarkeit des Gebäudes in Betracht.

Ferner darf bei Maschinen nicht eine durch Veralten der Konstruktion, Sinken der Metallpreise oder dergleichen eintretende Wertverminderung in Anrechnung kommen.

Endlich sind Abschreibungen für eine Entwertung von Grundbesitz in Folge Preisrückganges überall nicht zulässig.

16. Der Gebrauch muß ein bestimmungsgemäßer sein. Wertverminderung infolge sonstigen Gebrauchs stellt eine nicht anrechnungsfähige Verminderung des Stammvermögens dar.

17. Die Höhe der durch die regelmäßige Abnutzung entstehenden jährlichen Wertverminderung richtet sich nach Berechnung der Wertverminderung.

dem Substanzwerte des Vermögens und der vermutlichen Gebrauchsdauer desselben. Für die Berechnung des Substanzwertes und der Gebrauchsdauer ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem das Vermögensstück auf den Steuerpflichtigen übergegangen ist.

Verhältnis zu den Erneuerungskosten.

18. Infolge der Berücksichtigung der Wertverminderung bleibt in jedem Jahre der verbrauchte Teil des betreffenden Vermögensstücks in Gestalt einer entsprechenden Einkommensquote steuerfrei und schließlich der volle Wert. Demnach ist es unzulässig, bei denjenigen Vermögensstücken, bei welchen die Abnutzung berücksichtigt wird, auch die Erneuerungskosten von den Betriebseinnahmen abzusetzen. Letzteres gilt auch für eine teilweise Erneuerung, welche nicht mehr als gewöhnliche Reparatur angesehen werden kann, z. B. für die Neubedachung eines Gebäudes.

Verhältnis zu den Instandhaltungskosten.

19. Für die Bemessung des Werts der regelmäßigen Abnutzung ist bei manchem Vermögen der Grad der Instandhaltung von Bedeutung. Je mehr Kosten auf die Instandhaltung verwendet werden, um so länger bleibt die Ertragsquelle erhalten, um so geringer ist also der Wert der Abnutzung zu bemessen.

Zinseszinsrechnung.

20. Da der etwaige Ertrag der steuerfrei bleibenden jährlichen Quote nach den allgemeinen Grundsätzen wiederum der Steuerpflicht unterliegt, so ist es unzulässig, bei Bemessung der steuerfreien Quote die Zinseszinsrechnung anzuwenden.

Zeitlich begrenzte Anlagen.

21. Es wird hiermit bestimmt, daß in denjenigen Fällen, wo Gegenstände des Anlagekapitals (vergl. Z. 1) nur für eine von vornherein genau und fest bemessene Zeit ihrem Zwecke dienen sollen und mit Ablauf dieser Zeit für den Betriebsinhaber minderwertig oder wertlos werden, der auf die einzelnen Gebrauchsjahre entfallende Teil des Minderwerts entgegen der Regel als Betriebs-

ausgabe abgesetzt werden darf. Eine Absetzung wegen Abnutzung ist daneben nicht zulässig.

Ein derartiger Fall liegt z. B. vor, wenn jemand auf gemietetem Boden ein gewerbliches Gebäude errichtet hat mit der Verpflichtung, dasselbe zu einem genau bestimmten Zeitpunkt abzubrechen; oder wenn jemand als Privatunternehmer eine Straßenbahn anlegt mit der Verpflichtung, dieselbe nach einer bestimmten Anzahl von Jahren an die Gemeinde zu übertragen, wobei eine etwaige Entschädigung von den Anschaffungskosten abzusetzen ist; oder wenn jemand ein für eine bestimmte Zeit laufendes Patent erwirbt.

22. Anspruch auf Berücksichtigung der Abnutzung hat nur der Eigentümer, nicht der Nießbräucher. Eigentümer und Nießbräucher.

23. Im übrigen wird auf die §§ 11 und 16—18 verwiesen.

§ 9.

Abzüge vom Roheinkommen.

Zu Art. 9 des Gesetzes.

(Vergl. § 5.)

1. Die Passivleistungen der Haushaltungsangehörigen stehen denen des Haushaltungsvorstandes gleich.
2. Die abzugsfähigen Passivleistungen sind nach ihrem Betrage für das in Betracht kommende Jahr zu berechnen.
3. Nicht die tatsächliche Leistung bedingt den Abzug, sondern das Bestehen der rechtlichen Verpflichtung dazu. Demgemäß sind aus früheren Jahren rückständige Passivleistungen nicht abzugsfähig.
4. Die Berücksichtigung der nach Art. 9 Z. 1 abzugsfähigen Passivleistungen ist gemäß Art. 10 von der vorschriftsmäßigen und rechtzeitigen Anmeldung abhängig. Zu Art. 9 Z. 1 Abs. 1.

5. Die privaten Lasten sind nur dann abzugsfähig, wenn sie auf einem Rechtsgrunde beruhen und als dauernde, sich regelmäßig wiederholende Leistungen sich darstellen.
6. Die aus der gesetzlichen Unterhaltungspflicht gegenüber Verwandten gerader Linie erwachsenden Ausgaben sind begrifflich aus dem Einkommen zu decken und deshalb keine abzugsfähigen Lasten. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß etwa die bestehende gesetzliche Verpflichtung noch vertragsmäßig näher festgelegt wird.
7. Geht jedoch die gegenüber Verwandten gerader Linie vertragsmäßig übernommene Last über den Umfang der auf Grund des B. G. B. bestehenden Unterhaltungspflicht hinaus, so ist insoweit die Last abzugsfähig.

Da nun angenommen werden muß, daß der Staat die Besoldung der von ihm vergebenen Stellen so bemißt, daß der Inhaber der Stelle ein einigermaßen standesgemäßes Auskommen hat, so hat den im Staatsdienste stehenden Personen gegenüber die elterliche Unterhaltungspflicht in der Regel ihr Ende erreicht. Besonders festgesetzte Verpflichtungen der Eltern in Bezug auf Zuschüsse liegen deshalb in solchen Fällen außerhalb des Bereiches der gesetzlichen Unterhaltungspflicht und begründen mithin einen Anspruch auf Abzug.

Demnach sind z. B.

a. abzugsfähig die Zulagen an: etatsmäßig angestellte Offiziere, Militärärzte, angestellte oder dauernd engagierte Referendare und Assessoren.

Dagegen sind z. B.

b. nicht abzugsfähig die Zulagen: an Schüler, Studenten, unbesoldete Referendare und Assessoren, Einjährig-Freiwillige; ferner an Offiziersaspiranten, Fähnriche und solche Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Diensteinkommen beziehen, da die derartigen Militärpersonen zufließenden Militärbezüge auf den Gemeinen- und

Unteroffizierstand zugeschnitten sind, nicht aber auf Personen, die, um Offizier zu werden, die betreffenden Stellen zu durchlaufen gezwungen sind; von einer zum standesgemäßen Leben einigermaßen auskömmlichen Besoldung kann bei ihnen nicht die Rede sein.

Vergl. § 18 Z. 34.

8. Handelt es sich bei einem Alimentationsvertrage zwischen Eltern und Kindern nicht um die nähere Festlegung des gesetzlichen Unterhaltungsanspruchs, so fällt der Vertrag nicht unter die Bestimmung der Z. 6. Treten also z. B. Eltern ihre Besitzung gegen eine jährliche Rente an ihr Kind ab, so ist letztere ebenso bei dem Kinde abzugsfähig wie bei den Eltern steuerpflichtig. Vergl. Art. 18 II 2 letzter Absatz und § 18 Z. 34.

9. Alimente für uneheliche Kinder sind, da letztere nicht zu den Verwandten des unehelichen Vaters gehören (B. G. B. § 1589 Abs. 2), abzugsfähig. Vergl. § 18 Z. 34.

10. Ebenso ist abzugsfähig der der Ehefrau zu gewährende Unterhalt, wenn diese infolge dauernder Trennung nicht zur Haushaltung gehört. Vergl. § 14 Z. 5, 6 und 12.

11. Für die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen ist es ohne Bedeutung, für welchen Zweck das Schuldkapital verwandt worden ist; ebenso ist es bei den dauernden privaten Lasten ohne Belang, aus welchem Beweggrunde die Verpflichtung übernommen ist, insbesondere auch, ob eine Gegenleistung ausbedungen ist oder nicht. Abweichende Bestimmungen werden jedoch in Art. 9 Z. 1 Abs. 2—4 getroffen (vergl. Z. 16).

12. Nur Schuldzinsen sind abzugsfähig, nicht aber Beträge, welche der Schuldner neben den Zinsen zur allmählichen Tilgung des Schuldkapitals freiwillig oder infolge einer rechtlichen Verpflichtung entrichtet. Auch

in letzterem Falle handelt es sich nicht um eine Passivleistung, sondern nur um eine Verschiebung innerhalb des Vermögens. Vergl. Art. 11.

13. Da die Zinsen von Schulden, welche im laufenden kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehre bestehen, gemäß Art. 17 Z. 3 bei Ermittelung des Geschäftsgewinns zu berücksichtigen sind, so dürfen dieselben nicht noch einmal nach Art. 9 in Abzug gebracht werden. Vergl. § 10 Z. 10 a und § 17 Z. 5 o.

Die Zinsen von landwirtschaftlichen Betriebsschulden fallen dagegen unter den Art. 9. Vergl. § 16 Z. 5 l.

14. Eine auf einem Rechtsgrunde beruhende dauernde private Last liegt auch dann vor, wenn sich mehrere Personen untereinander in rechtsverbindlicher Weise zur dauernden Unterstützung eines Dritten verpflichtet haben; es ist nicht notwendig, daß auch der Dritte ein klagbares Recht erworben hat.

15. Für die Abzugsfähigkeit einer Last kommt nicht in Betracht, ob der Berechtigte seinerseits von dem Betrage steuert.

Zu Art. 9 Z. 1 Abs. 2—4.

16. Die Bestimmungen in Art. 9 Z. 1 Abs. 2—4 beordnen den Abzug von Lasten für den Fall, daß

a) ein persönlich Steuerpflichtiger auswärtige, der Veranlagung nicht unterliegende Ertragsquellen hat, oder

b) daß keine persönliche, sondern nur eine sachliche Steuerpflicht gemäß Art. 2 vorliegt.

Die Regel ist für beide Fälle, daß die Lasten dem persönlich Steuerpflichtigen in Anrechnung zu bringen sind. Nach dieser Regel hat die Anrechnung also im ersten Falle stattzufinden, im zweiten dagegen nicht. Bei beiden Fällen werden aber Ausnahmen in Rücksicht darauf gemacht, daß die Lasten außer ihrer Beziehung zu der Person des Steuerpflichtigen noch eine

solche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einzelnen Ertragsquellen haben können. Die Ausnahmen sind folgende:

Zu a). Die Lasten dürfen nicht abgezogen werden,

aa) soweit sie mit den auswärtigen Ertragsquellen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, d. h. durch den Erwerb oder Betrieb dieser Quellen entstanden sind. In solchem Fall ist es ohne Bedeutung, ob die Lasten etwa auf den einheimischen Ertragsquellen rechtlich haften;

bb) wenn sie ausschließlich auf den auswärtigen Quellen rechtlich haften. Für solchen Fall soll ohne Zulassung des Gegenbeweises vorausgesetzt werden, daß sie mit den einheimischen Ertragsquellen in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang, also überhaupt nicht in Zusammenhang stehen;

cc) die Lasten dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Teil abgezogen werden, wenn sie ungeteilt auf den hiesigen und auswärtigen Ertragsquellen rechtlich haften, ohne daß ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer der Quellen besteht.

Zu b). Die Lasten müssen entgegen der Regel abgezogen werden, wenn sie mit den hiesigen Ertragsquellen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen und außerdem auf ihnen rechtlich haften. Vergl. § 2 Z. 4.

Dem Obigen nach kann ein auswärtiger Steuerpflichtiger das Recht, Schuldzinsen abzuziehen, sich nicht dadurch schaffen, daß er auf den einheimischen Grundbesitz eine Anleihe hypothekarisch eintragen läßt, welche für einen diesem Grundbesitze fremden Zweck aufgenommen ist.

Und ebensowenig kann ein hier persönlich Steuerpflichtiger verlangen, daß ihm Zinsen solcher Schulden abgezogen werden, die für auswärtigen Grundbesitz aufgenommen sind.

Wenn Lasten ungeteilt mit hiesigen und auswärtigen Ertragsquellen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, z. B. wenn für hiesige und auswärtige Grundstücke ein einheitlicher Kaufpreis geschuldet wird oder wenn ein Erbe, dem hiesige und auswärtige Grundstücke zufallen, mit Vermächtnissen belastet wird, welche aus Erbschaftskapitalien usw. nicht gedeckt werden können, so sind die Lasten nach Verhältnis des Wertes der betreffenden Ertragsquellen zu teilen und sodann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Zu Art. 9 Z. 2. 17. Auch die Vermögenssteuer ist abzugsfähig.

18. Sämtliche direkte Kommunalabgaben, insbesondere also auch die Schul- und Kirchenumlagen, unterliegen dem Abzug ohne Unterschied, nach welchem Maßstabe sie umgelegt sind.

19. Unter den Begriff „Deich- und Siellasten" fallen die sämtlichen Umlagen der im Sinne der Deichordnung staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften (Deichbände, Sielachten, Zuwässerungsgenossenschaften, Mühlenachten, Verlatachten usw.). Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die Umlagen durch den Hauptzweck der Sielgenossenschaften oder durch Nebenzwecke (Art. 271 D. O.) hervorgerufen sind.

20. Zu den Kommunalabgaben, einschließlich Deich- und Siellasten, gehören auch die Zinsen und Tilgungsraten der zu Kommunalzwecken oder zu Zwecken staatlich geregelter Wasserbaugenossenschaften aufgenommenen Anleihen.

21. Sind von einem Verband einzelne Grundstücke mit einer Summe vorbelastet und zieht der Verband diese Summe mit den Umlagen ratenweise ein, so sind derartige Vorbelastungsbeträge nicht abzugsfähig; dagegen sind die Zinsen, welche etwa für die Stundung zu zahlen sind, abzuziehen.

Derartige einem Verbande gegenüber bestehende Vorbelastungsschulden unterliegen nicht der Anmeldepflicht gemäß Artikel 10.

22. Die Berücksichtigung indirekter Steuern des Reichs oder des Staats sowie indirekter Kommunalabgaben kann nur gemäß Art. 8 insoweit in Betracht kommen, als es sich um Betriebskosten handelt. Vergl. § 8 Z. 10, § 16 Z. 5 h und § 17 Z. 5 i.

23. Die Beiträge zu Krankenkassen sind in Abzug zu bringen ohne Unterschied, ob es sich um eine freiwillige Versicherung oder um eine zwangsweise handelt; ob die Krankenkasse eine private Veranstaltung oder eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist; ob eine Versicherung des Haushaltungsvorstandes oder sonstiger Angehöriger der Haushaltung in Frage steht oder ob eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für andere Versicherte vorliegt; endlich ob die Ausgaben den Charakter von Betriebskosten oder von persönlichen Ausgaben haben. Zu Art. 9 Z. 4.

24. Das zu Ziffer 23 Gesagte gilt, soweit zutreffend, in gleicher Weise für die Beiträge zur reichsgesetzlichen Unfall- und Invalidenversicherung.

25. Die Prämien für jegliche Sachversicherung sind abziehbar, also auch für die Versicherung des lediglich den persönlichen Bedürfnissen dienenden Mobiliars; ferner für Haftpflichtversicherung. Vergl. § 8 Z. 8. Zu Art. 9 Z. 5.

26. Die Berücksichtigung der nach Art. 9 Z. 6 abzugsfähigen Ausgaben ist von der in Art. 10 vorgeschriebenen Anmeldung abhängig. Zu Art. 9 Z. 6.

27. Abzugsfähig sind nur die für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst — nicht auch für die Versicherung auf das Leben eines sonstigen Haushaltungsangehörigen oder einer anderen Person — zu zahlenden Prämien,

und zwar nur bei Versicherungen auf den Todes- oder den Erlebensfall (sog. abgekürzte Lebensversicherung), nicht auch für Aussteuer-, Militär- und andere Versicherungen.

28. Übersteigen die von einem Steuerpflichtigen zu zahlenden Lebensversicherungsprämien zusammen mit den für Mitglieder der Haushaltung zu entrichtenden Beiträgen zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen den Betrag von 300 *M.* jährlich, so sind nur 300 *M.* abzuziehen, im anderen Falle der tatsächliche Betrag.

29. Es können nur diejenigen Beiträge und Prämien abgezogen werden, welche der Steuerpflichtige aus seinem steuerbaren Einkommen zu zahlen hat, also nicht die etwa vom Dienstgeber zu zahlenden, bei der Besteuerung nicht zur Anrechnung kommenden Beträge. Vergl. § 18 Z. 7.

30. Bei Berechnung des Prämienbetrages sind die dem Versicherten nach dem Maßstabe der gezahlten Prämien als Dividende oder unter anderer Bezeichnung vergüteten oder angerechneten Beträge abzusetzen.

31. Ob die Versicherung bei einer inländischen oder ausländischen Gesellschaft oder Anstalt abgeschlossen ist, macht keinen Unterschied.

32. Der Einkauf in sog. Sterbe- oder Begräbniskassen ist dem Abschluß einer Versicherung auf den Todesfall gleich zu achten, insofern sich nicht aus den Statuten oder der Einrichtung einer solchen Anstalt etwas Anderes ergibt.

Zu Art. 9 Z. 3—6.

33. Es sind nur die laufenden Beiträge abzugsfähig, nicht dagegen das etwa zu entrichtende Eintrittsgeld, noch die etwa nachträglich für vergangene Jahre zu zahlenden Beiträge.

Zu Art. 9 Z. 2—7.

34. Die zu Art. 9 Z. 2—7 behandelten Ausgaben kommen bei den nach Art. 2 beschränkt Steuerpflichtigen nur

zum Abzuge, soweit sie nicht persönlicher Natur sind, vielmehr mit den Ertragsquellen in ursächlichem Zusammenhange stehen. Vergl. § 2 Z. 4.

§ 10.

Zu Art. 10 des Gesetzes.

Anmeldung von Schuldzinsen usw.

1. Für die in Art. 10 geforderten Anmeldungen ist entweder ein Formular nach Muster 1 oder das Steuererklärungsformular (Muster 6 und 7) zu verwenden.
2. Die Anmeldung muß, um Bedeutung zu erlangen, auf dem vorgeschriebenen gedruckten Formular erfolgen. Ein handschriftlich hergestelltes Formular genügt nicht.
3. Auch soweit im Verwaltungswege die Lieferung oder die Bereithaltung von Formularen seitens der Behörden angeordnet werden sollte, entbindet dies die Steuerpflichtigen nicht von der Verantwortlichkeit, für die Beschaffung des Formulars ihrerseits zu sorgen.
4. Die Anmeldung muß, wenn sie Wirkung erlangen soll, bei dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses eingereicht werden.
5. Die Anmeldung muß in jedem Jahre ganz von neuem erfolgen. Eine Bezugnahme auf ein Vorjahr ist nicht statthaft.
6. Voraussetzung für die Möglichkeit der vollen oder teilweisen Berücksichtigung einer verspätet oder unvollständig erfolgten Anmeldung ist stets, daß das vorgeschriebene Formular benutzt und der Eingang beim Vorsitzenden erfolgt ist. Solange diese Voraussetzungen nicht vorliegen, darf unter keinen Umständen eine Berücksichtigung stattfinden.
7. Die Berücksichtigung einer verspätet oder unvollständig erfolgten Anmeldung kann nur im gewöhnlichen Veranlagungsverfahren erfolgen, also zunächst im Schätzungs-

verfahren, sodann im Einspruchs- und schließlich im Berufungsverfahren. Der Antrag auf eine ausnahmsweise Berücksichtigung ist also an die Beschwerdefristen gebunden. Die Veranlagungsstellen entscheiden nach billigem Ermessen.

8. In Bezug auf die durch einen Antrag auf ausnahmsweise Berücksichtigung entstehenden baren Auslagen des Staates ist die besondere Bestimmung getroffen, daß sie auch dann vom Antragsteller zu erstatten sind, wenn er mit seinem Antrage durchdringt.

9. Im Schätzungsverfahren kann eine ausnahmsweise Berücksichtigung einer verspätet oder unvollständig erfolgten Anmeldung stattfinden, auch ohne daß ein Antrag des Steuerpflichtigen vorliegt.

10. Folgende Schulden und Lasten brauchen nicht nach Maßgabe des Art. 10 angemeldet zu werden:

a. Zinsen von Schulden, welche im laufenden kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehre bestehen. Vergl. jedoch § 25 Z. 18 f.

Handelt es sich um Schulden eines Gewerbetreibenden, welche außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs erwachsen sind, so müssen dieselben auch dann nach Art. 10 angemeldet werden, wenn das geschuldete Kapital für Zwecke des Geschäfts, z. B. zum Ankaufe des Geschäftsinventars, verwandt ist. Das gleiche gilt für diejenigen Schulden, welche zwar im laufenden Geschäftsverkehr erwachsen sind, aber inzwischen den Charakter laufender Geschäftsschulden verloren haben; wann letzteres geschehen — z. B. infolge besonderer Verabredung oder längeren Zeitablaufs —, ist nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurteilen.

Vergl. Art. 17 Abs. 2 Z. 3, § 17 Z. 11 und § 9 Z. 13;

b. Schulden und Lasten der steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften. Vergl. Art. 19 Z. 1;

c. Vorbelastungsschulden im Sinne des § 9 Z. 21.

11. Auf die in Art. 10 Z. I und II vorgeschriebenen Bekanntmachungen findet § 28 Anwendung.
12. Wegen der Berechnung von Fristen s. § 74 Z. 4.

§ 11.

Nicht abzugsfähige Ausgaben.

Zu Art. 11 des Gesetzes.

(Vergl. §§ 5 und 8.)

1. Der Art. 11 des Gesetzes zählt verschiedene Ausgaben auf, welche nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Die Aufzählung ist keine erschöpfende, sondern gibt nur einige Beispiele zu den in § 5 Z. 4 angeführten Grundsätzen.
2. Die in Art. 11 Z. 1 aufgeführten Aufwendungen sind solche, die sich lediglich im Bereiche des Vermögens vollziehen und nicht im laufenden Betriebe der Ertragsquelle vor sich gehen. Vergl. § 8 Z. 4. Zu Art. 11 Z. 1.
3. Bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Parten-Reederei dürfen die etwa geleisteten Zubußen nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als dieselben nicht infolge von Kapitalanlagen zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen, sondern infolge von Ausgaben entstanden sind, welche behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange notwendig waren.
4. Zwangsabzüge vom Gehalt eines Beamten zwecks Schuldentilgung können nur nach Maßgabe des Art. 21 Berücksichtigung finden.
5. Nicht abziehbar sind die Kosten von Neubauten, auch nicht, wenn letztere an die Stelle durch Brand zerstörter Gebäude treten (vergl. § 8 Z. 1). Wegen der Erneuerung abgängiger Gebäude vergl. § 8 Z. 18.
6. Nicht abgezogen werden dürfen die Aufwendungen zur Verbesserung des Grundbesitzes (Meliorationen), z. B.

für Wühlen eines Knickhammes, Kleischießen, für eine Beuferungs-, Berieselungs- oder Drainierungsanlage.

7. Es sind nicht abziehbar die Kosten der Instandsetzung eines Gutes durch Beschaffung des erforderlichen toten Inventars.

8. Es können nicht in Abzug gebracht werden: die Kosten des Kaufstempels beim Grundstückserwerbe, die Vermittelungsgebühren bei einem Kaufe, die Kosten der Vermessung eines Grundstücks, die Erbschaftssteuer.

Wegen der Abzugsfähigkeit des Disagios s. § 19 Z. 32.

9. Die einem Arzte durch die Anschaffung von Instrumenten erwachsenden Kosten dürfen nicht abgesetzt werden. Vergl. § 18 Z. 18 d.

Zu Art. 11 Z. 2.

10. Art. 11 Z. 2 führt Ausgaben auf, welche begrifflich aus dem Einkommen zu bestreiten sind.

11. Was begrifflich aus dem Einkommen zu bestreiten ist, kann nicht abgezogen werden, soweit letzteres nicht in Art. 9 zugelassen ist. Vergl. § 9 Z. 11, 23 ff.

12. Aus dem Einkommen zu bestreiten sind die persönlichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seiner Haushaltungsangehörigen; ferner der nach Maßgabe des B. G. B. etwa an sonstige Verwandte gerader Linie zu gewährende Unterhalt (Art. 9 Z. 1 Abs. 1).

13. Zu den persönlichen Bedürfnissen oder zum Unterhalte gehören Wohnung, Kleidung, Nahrung, Bedienung, Erziehung, Unterricht, Ausbildung usw.

14. Aufwendungen für einen zur Annehmlichkeit für den Besitzer dienenden Hausgarten sind nicht abzugsfähig.

Wird der Hausgarten dagegen im Interesse der Mieter unterhalten, so stellen sich die Kosten als abziehbare Betriebskosten gemäß Art. 8 Abs. 2 Z. 1 dar; das gleiche gilt, soweit es sich um Aufwendungen zur Erzielung von Früchten aus dem Garten handelt (vergl. § 16 Z. 20).

15. Die auf die eigene Wohnung des Steuerpflichtigen entfallenden Ausgaben für Gas, Wasserleitung, Schornsteinfegen, Müllabfuhr usw. sind als Kosten des Haushalts nicht abzugsfähig. Vergl. § 16 Z. 5 e und § 17 Z. 5 f.

Hat dagegen der Hausbesitzer derartige Kosten für eine vermietete Wohnung zu tragen, so handelt es sich um abziehbare Betriebskosten (vergl. § 16 Z. 20).

16. Die Kosten des im Haushalte tätigen Gesindes sind nicht abziehbar, wohl dagegen die Kosten des im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe beschäftigten Gesindes. Wird das Gesinde sowohl im Haushalte wie im Betriebe beschäftigt, so hat eine entsprechende Teilung der Kosten stattzufinden. Eine rein gelegentliche Verwendung eines für den Betrieb angenommenen Dienstboten zu Zwecken des Haushaltes oder eines häuslichen Dienstboten zu Betriebszwecken kommt jedoch nicht in Betracht. Vergl. § 16 Z. 4 b und 5 g; § 17 Z. 4 c und 5 h.

17. Wird jemand durch seine Erwerbstätigkeit gezwungen, erhöhte Aufwendungen in Bezug auf Beschaffungen zu machen, welche an sich der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen, z. B. für Kleidung, Wohnung usw., so können die Mehrkosten, wenn im übrigen die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen (vergl. § 8 Z. 2 Abs. 2), als Betriebskosten in Abzug gebracht werden.

Ausgenommen sind jedoch die in Art. 18 I Z. 1 Abs. 1 aufgeführten öffentlichen und privaten Beamten, indem bei diesen ein Abzug aus Anlaß ihrer Berufsaufwendungen nur nach Maßgabe des Abs. 2 daselbst zulässig ist. Vergl. dieserhalb § 18 Z. 21.

18. Demnach können z. B. Kellner die Mehrausgaben für Wäsche, Hebammen die Mehrausgaben für Kleidung in Abzug bringen.

19. Aufwendungen der Ärzte für Kleidung sind nur insoweit abziehbar, als letztere lediglich und unmittelbar der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit dient. Vergl. § 8 Z. 2 Abs. 2; ferner § 18 Ziffer 18 d.

20. Ausgaben für Erhaltung der Gesundheit eines Steuerpflichtigen, insbesondere für Badereisen, sind nicht abzuziehen.

21. Im übrigen wird auf die §§ 16—18 verwiesen.

Nicht steuerpflichtige außerordentliche Einnahmen.

§ 12.

Zu Art. 12 des Gesetzes.

(Vergl. § 5.)

1. Die außerhalb der dauernden Ertragsquellen erfolgenden Gütervermehrungen und -verminderungen berühren nur das Vermögen, nicht das Einkommen (vergl. § 5 Z. 2). Artikel 12 des Gesetzes führt einige Beispiele an.

2. Fund und Schatz, Einnahmen aus Spiel und Wette sind nicht steuerpflichtig. Ebenso nicht akademische Preise, die ohne jede Gegenleistung lediglich infolge der bis zum Zeitpunkt der Verleihung bekannt gewordenen wissenschaftlichen Leistungen des Bedachten verliehen werden; liegt jedoch eine Gegenleistung vor, wie bei Preisausschreibungen, und stellt sich diese Gegenleistung nicht als eine rein gelegentliche Tätigkeit dar (vergl. § 18 Z. 8 und 9), so sind die Voraussetzungen für eine gewinnbringende Beschäftigung im Sinne des Art. 18 gegeben. Vergl. § 18.

3. Verluste durch Diebstahl oder durch Unglücksfälle stellen nur eine Verminderung des Vermögens, nicht des Einkommens dar, sofern sie nicht als Betriebsverluste zu behandeln sind. Dieserhalb wird auf § 8 Z. 1 verwiesen. Vergl. auch § 11 Z. 5; ferner § 16 Z. 4 und 5 und § 17 Z. 4 und 5.

4. Kursveränderungen bei Wertpapieren berühren nur dann das Einkommen, wenn die Wertpapiere zum gewerblichen Betriebskapitale gehören. Vergl. § 8 Z. 1, § 15 Z. 7 und § 17 Z. 4 e und 5 l.
5. Wegen der Anrechnungsfähigkeit des Agios s. § 19 Z. 32.
6. Einnahmen eines katholischen Geistlichen aus Meßstipendien sind steuerpflichtig; sie stellen sich nicht dar als außerordentliche Einnahmen aus Schenkungen.

§ 13.

Zu Artikel 13 des Gesetzes.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.

Zu Art. 13 Z. 1—3.

Feststehende u. schwankende Erträge. Durchschnittsberechnung.

1. Wegen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und eingetragenen Genossenschaften, für welche zum Teil abweichende Bestimmungen gelten, vergl. § 19.
2. Maßgebend für die Berechnung des Einkommens sind im allgemeinen diejenigen Ertragsquellen, welche zu Beginn des Steuerjahrs, also am ersten Tage desselben, bestehen.

   Steht jedoch bei einer Ertragsquelle zu Beginn des Steuerjahrs fest, daß sie im Laufe des Steuerjahrs zum Wegfalle kommen wird, so ist dies bei der Veranlagung zu berücksichtigen; sofern aber in solchem Fall außerdem feststeht oder gemutmaßt werden kann, daß eine andere Ertragsquelle an die Stelle treten wird, ist solches wiederum bei der Berücksichtigung in Betracht zu ziehen. Demnach sind vorübergehend belegte Kapitalien, welche zur Verwendung im laufenden Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind, nur mit dem tatsächlichen Ertrag in Anrechnung zu bringen, da daneben der Landwirtschaftsbetrieb besonders herangezogen wird.

Ferner ist in dem Falle, daß sich jemand vor dem 1. Mai ein Wohnhaus mit Antritt zum 1. November gekauft hat, das dafür bestimmte Kapital nur mit den Halbjahrszinsen, jedoch unter Hinzurechnung des halben Jahresmietwerts zu berücksichtigen.

Im übrigen können Änderungen nur nachträglich nach Maßgabe der Artikel 61 und 62 Berücksichtigung finden.

3. Ertragsquellen, welche nicht mehr bestehen, kommen nicht in Betracht.

4. Feststehende Erträge (Z. 19) sind nach ihrem zu Beginn des Steuerjahrs zutreffenden und bekannten Betrage, unbestimmte oder schwankende Erträge, abgesehen von dem Falle der Ziffer 17, nach dem Ergebnis eines vorangegangenen Zeitraums zu bemessen.

   Bei den feststehenden Erträgen sind Änderungen im Laufe des Steuerjahrs insoweit zu berücksichtigen, als sie zu Beginn des Steuerjahrs bereits feststehen. Hierher gehört z. B. der Fall, daß eine demnächstige Änderung im Zinsfuß eines festgelegten Kapitals verabredet ist oder daß eine demnächst eintretende Gehaltszulage bereits vor dem 1. Mai bewilligt ist.

5. Wird nach Beginn des Steuerjahrs eine gesetzliche Gehaltszulage mit Wirkung vom 1. Mai oder früher ab bewilligt, so gilt sie als bereits zu dieser Zeit bekannt.

6. Weist eine einheitliche Quelle sowohl feststehende wie unbestimmte Erträge oder zwar feststehende Erträge, jedoch unbestimmte Ausgaben usw. auf, so ist auch die Art der Bemessung eine entsprechend verschiedene.

   Bezieht also ein Bankbeamter als Vergütung neben einem festen Gehalte Dividende, so ist das Gehalt als feststehende, die Dividende als schwankende Einnahme zu berechnen.

   Bei einer verpachteten Landstelle bildet die Pacht-

summe einen feststehenden Ertrag, während die Reparaturkosten zu den schwankenden Ausgaben gehören.

7. Ist ein Ertrag an sich feststehend, der endgültige volle oder teilweise Eingang aber nach den Vermögensumständen des Schuldners zweifelhaft, so ist die Forderung mit ihrem wahrscheinlichen Werte zu verrechnen. Der wahrscheinliche Wert ist zu schätzen und es ist nicht etwa die Forderung als schwankende gemäß Art. 13 Z. 2 zu behandeln. Wenn nur der rechtzeitige Eingang der Forderung zweifelhaft ist, so ist dies ohne Bedeutung.

8. Der dem Steuerjahre vorangegangene Zeitraum kann für die Bemessung des schwankenden Ertrages einer Quelle nur insoweit in Betracht kommen, als die Ertragsquelle vom Steuerjahr ab zurückgerechnet ohne wesentliche Unterbrechung bestanden hat.

9. Die Zeit, während welcher ein Konkursverfahren geschwebt hat, kann nach Beendigung desselben nicht für eine Durchschnittsberechnung des steuerpflichtigen gewerblichen Einkommens des früheren Gemeinschuldners in Betracht kommen.

10. Ob die wesentlich gleiche Gestalt einer Quelle zu bejahen ist, ist im einzelnen Falle nach den ganzen Verhältnissen zu entscheiden. Eine wesentliche Veränderung wird in der Regel anzunehmen sein, wenn ein Rechtsanwalt oder ein Arzt nach einem anderen Orte verzieht, wenn eine Fabrikarbeiterin sich verheiratet; dagegen in der Regel nicht, wenn ein Geschäftsmann in einer Stadt sein Geschäft in eine andere Straße verlegt. Vergl. § 7.

11. Die wesentliche Gleichartigkeit der Ertragsquelle wird durch die aus der Art des Betriebes mit Notwendigkeit entspringenden Schwankungen des Umfanges desselben nicht beeinträchtigt.

12. Hat sich bei einer Ertragsquelle lediglich der dem Steuerpflichtigen zustehende Anteil geändert, so wird

dadurch die wesentliche Gleichartigkeit der Quelle nicht berührt. Es ist von dem zu findenden Ertrage der Gesamtquelle dem Steuerpflichtigen der auf ihn entfallende Anteil anzurechnen.

Dagegen hat eine gleichartige Ertragsquelle dann nicht bestanden, wenn der Steuerpflichtige an derselben bis dahin überhaupt keinen Anteil hatte.

13. Bei der Bemessung des Ertrages eines Geschäfts nach einem vorangegangenen Zeitraum ist der Umstand, daß das Geschäft in aufsteigender Entwickelung oder im Rückgange begriffen ist, nicht von Bedeutung.

14. In Art. 13 Z. 2 Abs. 2 wird bestimmt, daß bei Ermittelung des Durchschnitts mehrerer (zwei oder drei) Jahre solche Jahre, in denen der Steuerpflichtige kein Einkommen erzielt hat, niemals niedriger als mit Null angesetzt werden sollen.

Die Bestimmung beschränkt sich streng auf den Fall der Durchschnittsberechnung; sie trifft also nicht zu, wenn lediglich das letzte Jahr in Betracht kommt, noch findet sie auf die neben den Durchschnittserträgen in Rechnung zu stellenden sonstigen Erträge Anwendung.

15. Bezieht ein Steuerpflichtiger, dessen Einnahme aus Handel und Gewerbe oder aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitze nach dreijährigem Durchschnitte zu veranlagen ist, daneben noch Erträge aus irgend einer anderen Quelle, z. B. aus Kapitalvermögen oder aus gewinnbringender Beschäftigung, so sind diese sonstigen Erträge nach den für sie zutreffenden Bestimmungen zu berechnen.

16. Das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr erstreckt sich vom 1. Mai bis zum 30. April und das gewerbliche Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, sofern nicht seitens des Steuerpflichtigen seiner den Bestimmungen des Art. 13 Z. 2 Abs. 2 lt. b bezw. lt. a

entsprechenden Buchführung ein anderer Jahreszeitraum zu Grunde gelegt ist.

17. Bei der gemäß Art. 13 Z. 2 Abs. 4 vorzunehmenden Schätzung des Ertrages einer Quelle nach dem mutmaßlichen Ergebnisse des Steuerjahres sind die zu Beginn des Steuerjahres bestehenden Verhältnisse und Aussichten unter Berücksichtigung der Ziffer 2 zu Grunde zu legen. Der tatsächliche Verlauf des Steuerjahres ist vorbehältlich der Vorschrift in Art. 61 und 62 ohne Belang.

18. Ist bei Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen von Aktiengesellschaften usw. der mutmaßliche Betrag für das Steuerjahr um deswillen zu schätzen, weil der Steuerpflichtige noch nicht ein Jahr lang Inhaber der Aktien usw. gewesen ist, während andererseits bei den betreffenden Aktiengesellschaften usw. ein Jahresabschluß bereits stattgefunden hat, so ist, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, als mutmaßlicher Jahresertrag die im letzten Jahre verteilte Dividende usw. anzunehmen.

19. Als feststehend sind im allgemeinen diejenigen Erträge aus einer dem Steuerpflichtigen beim Beginne des Steuerjahres zustehenden Quelle zu erachten, deren tatsächliches Entstehen für das Steuerjahr mit einem bestimmten zahlenmäßigen Betrage nach den Verhältnissen beim Beginne des Steuerjahres und unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 4 bereits feststeht oder erwartet werden darf. Zu Art. 13 Z. 4.

20. Naturalbezüge, deren Umfang feststeht, gelten als feststehende Erträge, wie z. B. Mietwert der eigenen Wohnung und freie Verpflegung. Ihr Wert ist nach den Verhältnissen zu Beginn des Steuerjahres zu schätzen.

21. Als feststehende Erträge gelten insbesondere auch die nach Tages- oder Wochensätzen bedungenen Löhne

dann, wenn es sich um dauernd beschäftigte Arbeiter, Handwerksgesellen oder ähnliche Personen handelt. Die Beschäftigung ist dann als dauernd anzusehen, wenn die Art des Betriebes der Arbeitsstelle eine unterbrechungslose Fortsetzung und dementsprechend auch die ständige Beschäftigung solcher Arbeiter usw. erwarten läßt. Durch das Bestehen einer Kündigungsfrist wird der Charakter der Dauer nicht genommen.

Sog. Saisonarbeiter fallen nicht unter die obigen Arbeiter, dagegen in der Regel die Gehülfen in sonstigen Handwerksbetrieben und die Fabrikarbeiter.

22. Bei den unter Z. 21 behandelten Personen ist mit Rücksicht auf die wegen Krankheits- und Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich ihrer Bezüge bestehende größere Unsicherheit ein Zwölftel des rechnungsmäßigen Jahreslohnes bei der Besteuerung außer Acht zu lassen.

23. Zu den feststehenden Erträgen gehören insbesondere auch in bestimmter Höhe verabredete Pachtsummen für landwirtschaftliche behauste oder unbehauste Grundstücke; dagegen nicht die Mietsummen für Wohnungen oder Gebäude.

24. Zu den schwankenden Erträgen gehören Vergütungen, welche nach Arbeitstagen bemessen werden, sofern es sich nicht um eine dauernde Beschäftigung handelt. Vergl. Z. 21.

25. Wenn Ertragsquellen, welche feststehende Erträge zu bringen pflegen, infolge besonderer Umstände zu Beginn des Steuerjahres nicht die üblichen Erträge ergeben, und wenn dieser Zustand voraussichtlich nur ein vorübergehender, nicht für das Steuerjahr fortdauernder ist, so sind die Erträge als unbestimmte zu behandeln. Ein derartiger Fall liegt z. B. vor, wenn am 1. Mai ein zur festen Belegung bestimmtes Kapital vorübergehend überhaupt nicht oder zu niedrigem Zinsfuß auf

Scheckkonto belegt ist; ferner wenn ein Handlungsgehülfe am 1. Mai zeitweilig außer Stellung ist.

26. Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit zutreffend, auf die abzugsfähigen Ausgaben sinnentsprechende Anwendung.

§ 14.

Veranlagung nach Haushaltungen.

Zu Artikel 14 des Gesetzes.

1. Es ist allein der Haushaltungsvorstand zu veranlagen.
2. Das Einkommen der Haushaltungsangehörigen ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen.
3. Haushaltungsangehörige sind diejenigen Familienglieder — Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte —, welche
   a. im Haushalte des Haushaltungsvorstandes leben und
   b. von ihm wirtschaftlich abhängig sind.
4. Als wirtschaftlich abhängig vom Haushaltungsvorstande gelten diejenigen Familienglieder, deren Unterhalt ganz oder zum Teile von ihm bestritten wird, d. h. ihm ohne genügende Gegenleistung zur Last fällt.
5. Die Ehefrau gilt stets als vom Ehemanne (Haushaltungsvorstand) wirtschaftlich abhängig.

   Sofern die Ehefrau nicht dauernd vom Ehemanne getrennt ist, ist deshalb ihr Einkommen dem Einkommen des Mannes hinzuzurechnen. Vergl. § 9 Z. 10.
6. Zum Begriffe der dauernden Trennung im Sinne des Art. 14 gehört die Tatsache völligen Getrenntseins, wie im ehelichen Leben, so im Haushalt und in der Wirtschaftsführung, und zwar herbeigeführt in der erkennbaren Absicht, die Trennung für längere Dauer festzuhalten.

   Fehlt es an dieser Absicht, z. B. bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe seitens des Ehemannes, so bleibt die selbständige Veranlagung der Ehefrau ausgeschlossen.

Die Unterbringung des Ehemannes in einer Irrenanstalt rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme einer dauernden Trennung. Vergl. dazu Z. 12.

7. In Bezug auf die wirtschaftliche Abhängigkeit der unverheirateten und verheirateten Kinder gelten die in Art. 14 Z. 4 Abs. 2 und 3 getroffenen Bestimmungen.

8. Als verheiratet gelten die Kinder auch dann, wenn sie verwitwet oder geschieden sind.

9. Unverheiratete Kinder, welche ihre Arbeitskraft im wesentlichen außerhalb des wirtschaftlichen Betriebes des Haushaltungsvorstandes verwerten, wie z. B. Fabrikarbeiter, oder wenn sie volljährig sind, durch einen ausdrücklichen Vertrag mit dem Haushaltungsvorstande zu Dienstleistungen verpflichtet oder als Kostgänger aufgenommen sind, sind damit nicht ohne weiteres als wirtschaftlich unabhängig anzusehen; vielmehr soll nur unter solchen Umständen nicht die gegenteilige Festsetzung Platz greifen. Die Frage der wirtschaftlichen Abhängigkeit ist dann lediglich nach dem allgemeinen Grundsatz unter Art. 14 Z. I 4 Abs. 1 (vergl. § 14 Z. 4) zu entscheiden. Vergl. § 24 Z. 9 a.

10. Kinder, welche außerhalb des Hauses des Haushaltungsvorstandes sich aufhalten und als Lehrlinge, Dienstboten usw. in einem Dienstverhältnisse sich befinden, werden nicht als in dem Haushalte des Familienhauptes lebend angesehen, sind also selbständig zu veranlagen. Vergl. § 22 Z. 6 und § 24 Z. 8 a.

11. Den leiblichen Kindern sind auch die Pflegekinder gleichzuachten. Unter den Begriff der Pflegekinder fallen in der Regel nicht solche Personen, welche bei dem Haushaltungsvorstande vertragsmäßig gegen Entgelt untergebracht sind, also z. B. nicht die auf Kosten der Armenkasse in Familien untergebrachten Kinder.

12. Die Veranlagung muß stets eine einheitliche sein; sie kann nicht in verschiedenen Haushaltungen erfolgen.

Ist ein Steuerpflichtiger selbständig zu veranlagen, so hat dies von seinem ganzen Einkommen zu geschehen. Z. B. hat also die dauernd getrennt lebende Ehefrau die ihr vom Ehemann etwa zu leistende Rente (§ 1361 B. G. B.) mit zu versteuern (§ 18 Z. 33), während der Ehemann letztere als Last in Abzug zu bringen berechtigt ist (§ 9 Z. 10).

13. Eine Ehefrau kann nicht aus dem Grunde statt des Ehemannes als Haushaltungsvorstand angesehen werden, weil sie Eigentümerin des Vermögens oder Inhaberin des Geschäfts ist, selbst wenn ihr Ehemann gänzlich ohne eigenes Einkommen und zahlungsunfähig ist.

Anders liegt die Sache, wenn es sich um eine Steuerpflicht lediglich nach Artikel 2 handelt, auf welche Artikel 14 keine Anwendung findet. Hier ist stets diejenige Person zu veranlagen, welcher die Erträge zustehen.

B. Besondere Vorschriften.

§ 15.

Ertrag aus Kapitalvermögen.

Zu Artikel 15 des Gesetzes.

1. Die allgemeinen Grundsätze über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens sind in den §§ 5—9 und 11—14 behandelt.
2. Es macht keinen Unterschied, ob das Kapital, aus welchem die Erträge fließen, im Herzogtum, in einem anderen Deutschen Bundesstaat oder im Ausland angelegt ist.
3. Nicht unter den Artikel 15 fallen die Zinsen, welche im Geschäftsverkehre der Handel- und Gewerbetreibenden erwachsen, wohl aber die Zinsen von Kapitalien, welche für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt

oder in ihm erwachsen sind. Vergl. § 16 Z. 4 d; § 17 Z. 3.

Zinsen aus Kapitalforderungen.

4. Bei Kapitalforderungen gelangt der für das betreffende Jahr zugesicherte Jahresbetrag an Kapitalzinsen zur Anrechnung. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist ohne Bedeutung; insbesondere wird also die Anrechnung auch nicht dadurch gehindert, daß die Zinsen freiwillig oder auf Grund irgend einer Bestimmung angesammelt und zum Kapitale geschlagen werden.

Gewinnanteile von Aktiengesellschaften usw.

5. Aktien und Genußscheine der Aktiengesellschaften, Geschäftsanteile von Gesellschaften m. b. H., Einlagen eines stillen Gesellschafters, Geschäftsanteile von eingetragenen Genossenschaften, Bergwerkskuxe, Aktien der Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten als Kapitalvermögen. Die Erträge daraus sind keine Erträge aus Gewerbebetrieb; sie sind also einem hier allgemein Steuerpflichtigen auch dann anzurechnen, wenn das betreffende Unternehmen in einem anderen Bundesstaat oder in einem Deutschen Schutzgebiete betrieben wird, während andererseits Erträge aus derartigen im Herzogtume betriebenen Unternehmungen dann steuerfrei bleiben, wenn der Bezugsberechtigte nicht zu den hier allgemein Steuerpflichtigen gehört. Vergl. dazu § 17 Z. 9.

6. Wegen der Berechnung der festen Zinsen wie der unsicheren oder schwankenden Gewinnanteile vergl. Art. 13.

7. Gewinn oder Verlust durch Steigen oder Fallen des Kurses trifft nicht das Einkommen, sondern das Vermögen. Anders verhält es sich im Handels- und Gewerbebetriebe. Vergl. § 12 Z. 4 und § 17 Z. 4 e und 5 l.

8. Gewinnanteile von einheimischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften sind dann nur zu einem Teile steuerpflichtig — näm-

lich soweit sie 3 % des eingezahlten Betrages der Aktien bezw. der Geschäftsanteile übersteigen —, wenn die vorgeschriebene Anmeldung bis zum 10. Mai einschl. bei dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses erfolgt. Ist der 10. Mai ein Sonntag oder Festtag, so läuft die Frist erst mit dem Ablaufe des nächsten Werktages ab.

Ein besonderes Formular, wie bei der Anmeldung von Schuldzinsen usw. gemäß Artikel 10 ist nicht vorgeschrieben. Die Anmeldung kann auch auf dem Steuererklärungsformular erfolgen. Im übrigen gilt, soweit zutreffend, das zu § 10 Z. 4—9 Bemerkte.

§ 16.

Ertrag aus Grundvermögen.

Zu Artikel 16 des Gesetzes.

1. Wegen der allgemeinen Grundsätze über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens vergl. die §§ 5—9 und 11—14. Ferner vergl. § 2 Z. 9.
2. Die Anrechnung des Ertrages aus einem Grundstück ist nicht von den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Eigentumsübergang durch Auflassung, sondern von dem tatsächlichen Eigentumsbesitz abhängig.
3. Als Reinertrag aus landwirtschaftlichem Betrieb einschließlich der Viehzucht und der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe gilt der gesamte Rohertrag der maßgebenden Wirtschaftsperiode nach Abzug der Bewirtschaftungskosten, soweit letztere nicht gemäß Artikel 9 zu berücksichtigen sind.

Bewirtschaftung eigenen Grundbesitzes; Viehzucht; landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

4. In Einnahme sind zu stellen:

   a) der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen einschl. des lebenden Wirtschaftsinventars, für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirt-

schaftsmitteln (z. B. landwirtschaftlichen Maschinen) sowie für die Gewährung sonstiger dem landwirtschaftlichen Betrieb oder landwirtschaftlichen Nebenbetriebe zuzurechnenden Leistungen (z. B. aus Hengsthalterei);

b) der Geldwert aller Erzeugnisse, welche im übrigen verausgabt oder welche zur Bestreitung des Haushaltes des Haushaltungsvorstandes, zum Unterhalte seiner Angehörigen sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind; hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur Hülfeleistung im Haushalt oder zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes sowie für die Unterhaltung der im wesentlichen dem persönlichen Gebrauche dienenden Haustiere. Vergl. § 11 Z. 11 und 16.

In Ansatz zu bringen ist der Verkaufswert zur Zeit und am Orte der Entnahme.

Vergl. § 6 Z. 5 und § 17 Z. 4 c;

c) der Verkaufswert (vergl. § 17 Z. 6) des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an lebendem Betriebskapital einschl. des lebenden Wirtschaftsinventars (vergl. § 8 Z. 1), an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Vorräten, sowie die etwa an die Stelle von verlorenen Beständen getretenen Versicherungsgelder.

Im wesentlichen dem persönlichen Gebrauche dienende Haustiere gehören nicht zum Wirtschaftsinventare;

d) die Zinsen von Betriebskapitalien; diese jedoch nur insoweit, als sie nicht gemäß § 15 Z. 3 bei den Kapitalien eingestellt sind.

5. Von der Einnahme sind als Bewirtschaftungskosten in Abzug zu bringen die — sei es bereits geleisteten, sei es noch rückständigen — Ausgaben:

a) für die Instandhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirtschaftsgebäude und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen usw.). Vergl. § 8 Z. 5 und 7;

b) für die Instandhaltung — nicht auch Erneuerung oder Vermehrung — des toten Wirtschaftsinventars;

c) für die Anschaffung von lebendem Betriebskapital (einschl. des lebenden Wirtschaftsinventars);

d) für den Unterhalt des lebenden Betriebskapitals (einschl. des lebenden Wirtschaftsinventars), soweit derselbe nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen ist;

e) für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume. Vergl. § 11 Z. 15;

f) für Samen, Pflanzen, Futter- und Dungmittel, Rohstoffe und sonstige Materalien, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb einschl. der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;

g) für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstbezüge — soweit dieselben nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirtschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal. Vergl. § 11 Z. 11 und 16;

h) die von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben zu entrichtenden indirekten Abgaben, wie Branntweinsteuer, Zuckersteuer usw. Vergl. § 8 Z. 10;

i) der Verkaufswert (vergl. § 17 Z. 6) der aus der vorangegangenen in die maßgebende Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an lebendem Betriebskapital (einschl. des lebenden Wirtschaftsinventars — vergl. Z. 4 c Abs. 2), landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Vorräten;

k) ein der Abnutzung entsprechender Prozentsatz des Substanzwerts der dem Wirtschaftsbetriebe dienenden Gebäude und des dauernden toten Wirtschaftsinventars. Vergl. § 8 Z. 11 ff.

l) die Zinsen von Betriebsschulden; diese jedoch nur insoweit, als sie nicht gemäß Artikel 9 Ziffer 1 und Art. 10 angemeldet werden konnten. Vergl. § 9. Z. 13.

6. Wenn der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes geordnete, den Reinertrag ziffernmäßig nachweisende Bücher nicht führt (Art. 13 Z. 2 Abs. 2 lt. b) und dieser Reinertrag — wie es dann die Regel sein wird — sich auch im übrigen nicht rechnungsmäßig genau bestimmen läßt, so ist er im Wege der Schätzung festzusetzen (Art. 13 Z. 2. Abs. 1).

Bei dieser Schätzung sind, soweit möglich, die den Ertrag bestimmenden Umstände des Einzelfalls festzustellen und zu berücksichtigen.

Im übrigen können Anhaltspunkte für die Schätzung durch Vergleichung mit den zuverlässig bekannt gewordenen Ergebnissen anderer gleichartiger Betriebe gewonnen werden.

Insbesondere können auch in solchen Bezirken, in denen Verpachtungen vorkommen, die in dem maßgebenden Wirtschaftsjahre gezahlten Pachtpreise als Grundlage dienen. Dem für die selbstbewirtschaftete Landstelle normal erscheinenden Pachtpreise ist dann unter Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Verhältnisse — größere oder geringere Tüchtigkeit des Steuerpflichtigen; mehr oder weniger günstige Ernteergebnisse, Getreide- und Viehpreise des Jahres und sonstige Verhältnisse — derjenige Betrag hinzuzusetzen, welcher auf das außer der Landstelle verwendete Betriebskapital sowie auf die Aufsicht und Arbeit des Besitzers und seiner Angehörigen entfällt.

Schließlich kann der Umstand als Anhalt dienen, daß das steuerbare Reineinkommen eines Steuerpflichtigen sich deckt mit

a) dem Übergewinne, welcher am Ende des Wirtschaftsjahres in Kapitalien oder in vermehrtem Werte des Inventars, der Erzeugnisse und Vorräte vorhanden ist,

b) den gesamten Kosten des Haushalts,

c) der gezahlten Einkommensteuer.

Diese Erträge sind gegebenenfalls festzustellen bezw. zu schätzen. Ist kein Übergewinn, sondern ein Fehlbetrag vorhanden, so ist dies entsprechend in Rücksicht zu ziehen; ebenso, wenn z. B. ein Steuerpflichtiger seinen Aufwand durch freiwillige Zuschüsse von Angehörigen oder aus anderen Erträgen (vergl. Art. 4 Z. 2) bestreitet, welche ihm als steuerpflichtig nicht angerechnet werden dürfen.

7. Wenn ein Landwirt Pferde, die dem landwirtschaftlichen Betriebe dienen, nebenher zu seinem persönlichen Gebrauche benutzt, so hat dies für die Steuerveranlagung keine Wirkung.

8. Das Halten eines Rennstalles wird in der Regel als persönliche Liebhaberei anzusehen sein. Es kommen deshalb weder die Einnahmen aus dem Rennstalle noch die Aufwendungen in Betracht.

Das gleiche gilt von der Ausübung der Jagd. Erträge aus Jagdverpachtung sind dagegen steuerpflichtig.

Vergl. § 18 Z. 17.

Die Bienenwirtschaft eines Landwirts ist, sofern sie nicht bloß der Liebhaberei dient, als Gewerbebetrieb zu behandeln.

9. Liegenschaften, welche einen landwirtschaftlichen Ertrag nicht abwerfen, sondern als Bau-, Zimmer-, Holzplätze, Schlacken- oder Schuttablagen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken (z. B. einer Gärtnerei) vom Ei- Bau-, Zimmerplätze usw., Gärtnereigrundstücke.

gentümer selbst benutzt werden, sind bei der Ermittelung des Ertrages aus dem Gewerbebetriebe, welchem sie dienen, zu berücksichtigen. Vergl. Z. 12.

Hofräume und Hausgärten.

10. Hofräume und Hausgärten werden bei Einschätzung des Ertrages aus den Gebäuden, zu welchen sie gehören, in Anschlag gebracht. Vergl. Z. 13.

Bewirtschaftung gepachteten Grundbesitzes.

11. Das Einkommen des Pächters ist nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, wie bei dem Betrieb auf eigenen Grundstücken unter Hinzurechnung des Mietwerts der mitgepachteten Wohnung. Jedoch ist folgendes zu beachten:

a) Solche an sich abzugsfähige Ausgaben, welche vertragsmäßig der Verpächter zu bestreiten hat, wie z. B. Abgaben, Kosten der Gebäudeunterhaltung, dürfen ebensowenig dem Pächter gutgerechnet werden, wie die dem Verpächter zur Last bleibende Abnutzung der Gebäude.

b) Den beim Pächter abzurechnenden Betriebsausgaben treten hinzu: der bedungene jährliche Pachtzins sowie der Geldwert der vom Pächter neben dem Pachtpreis übernommenen Naturallieferungen und Leistungen.

Soweit es sich jedoch um Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Haushaltungsangehörigen, Dienstleute und Wirtschaftsgespanne handelt, fällt der förmliche Abzug um deswillen weg, weil die betreffenden Leistungen auch nicht bei den Einnahmen in die Erscheinung treten.

Ertrag der vom Eigentümer selbst benutzten Gebäude.

12. Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche vom Eigentümer ausschließlich zu seinem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb oder zu anderen Erwerbszweigen, insbesondere als Scheunen, Stallungen, Lagerräume, Speicher, Fabrik- oder Maschinenräume, Ladenräume, zur Gast- oder Schenkwirtschaft, als Schul- oder Heil-

anstalten verwendet werden, ist ein besonderer Ertrag nicht in Ansatz zu bringen. Vergl. Z. 9.

13. Als Ertrag aus den vom Eigentümer oder seinen Haushaltungsangehörigen zu Wohnungs- und hauswirtschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen gilt deren Jahresmietwert, bei dessen Schätzung die dazu gehörigen Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen und sonstigen Zubehörungen zu berücksichtigen sind. Vergl. Z. 10.

14. An Orten, an welchen eine größere Zahl von Wohnungen durch Vermieten genutzt wird, ist der Mietwert durch Vergleichung mit dem wirklichen Mietertrage von Wohnungen ähnlicher Beschaffenheit zu ermitteln.

Fehlt es an solchen Vergleichungsgegenständen an demselben Orte, so ist geeignetenfalls auf die Mietpreise ähnlicher Ortschaften zurückzugehen.

Wo auch dieses Auskunftsmittel versagt, ist derjenige Mietpreis anzunehmen, welcher nach allen in Betracht kommenden Umständen mutmaßlich im Falle der Vermietung zu erzielen sein würde.

15. Von dem Mietwerte sind, abgesehen von den Abzügen des Art. 9, abzusetzen:

a) die Kosten der Instandhaltung des Gebäudes, nicht aber auch die Aufwendungen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung. Vergl. § 8 Z. 5 und 7;

b) ein angemessener Prozentsatz des Wertes für die Abnutzung des Gebäudes. Vergl. § 8 Z. 11 ff.

16. Für Wohnungen bezw. Räume, die der Steuerpflichtige weder selbst (auch nicht zeitweise, z. B. für Gäste) benutzt, noch Haushaltungsangehörigen überläßt, noch Dritten unentgeltlich einräumt, kann ein Nutzungswert überhaupt nicht angerechnet werden.

17. In der dauernden Bereithaltung einer Wohnung in einem dem Steuerpflichtigen gehörenden Hause zur

jährlich wiederkehrenden Benutzung durch den Besitzer und seine Familie — z. B. zum Ferienaufenthalte — liegt eine die Anrechnung des vollen Mietwertes als Ertrag begründende Art der Benutzung.

18. Wegen nicht abzugsfähiger Ausgaben vergl. § 11.

Ertrag aus verpachtetem Grundbesitz u. vermieteten Gebäuden.

19. Vergl. Art. 16 I.

20. Zu den abzugsfähigen Beträgen gehören an sich (vergl. Z. 15) insbesondere auch

a) die Kosten der Instandhaltung der verpachteten oder vermieteten Gebäude, nicht aber die Aufwendungen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung (vergl. § 8 Z. 5 und 7);

b) ein angemessener Prozentsatz des Wertes für die Abnutzung der Gebäude (vergl. § 8 Z. 11 ff.).

Vergl. ferner § 11 Z. 14 und 15.

21. Wegen Behandlung der Pachtsummen als feststehende und der Mietsummen als schwankende Beträge s. § 13 Z. 23.

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

22. Wenn der landwirtschaftliche Nebenbetrieb nicht als ein selbständiges in sich abgeschlossenes Unternehmen erscheint, so steht es im Belieben der Veranlagungsstelle, ob sie ihn bei der Ermittelung des Reinertrages für sich oder mit dem Landwirtschaftsbetriebe zusammen behandeln will. Die gleiche Freiheit hat der Steuerpflichtige in Bezug auf die Behandlung in der Steuererklärung.

23. Wegen des Substanzverbrauchs bei landwirtschaftlichen Nebenbetrieben vergl. § 8 Z. 13.

Holzungen.

24. Da bei Holzungen der Jahreszuwachs zu besteuern ist, so sind die Aufforstungskosten, auch soweit sie zur Erhaltung des Forstbestandes aufgewandt werden, nicht abzuziehen. Die Aufforstung bedeutet nur eine Kapitalanlage, wie der Abtrieb eine Kapitalaufnahme.

25. Der Jahreszuwachs ist unter Vergleichung der beim

Verkauf auf dem Stamme bei mittlerer Konjunktur zu erzielenden Preise zu finden. Es können demnach daneben Abtriebskosten nicht in Abzug gebracht werden.

26. Die Betriebskosten, welche zur Gewinnung der steuerbaren sog. kleinen Nutzungen aufgewandt werden, sind abzuziehen.

§ 17.

Ertrag aus Handel und Gewerbe.

Zu Artikel 17 des Gesetzes.

1. Wegen der allgemeinen Grundsätze über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens vergl. die §§ 5—9 und 11—14; ferner vergl. § 2 Z. 9, sowie zu § 17 Z. 4 und 5 den § 16 Z. 4 und 5.

2. Die Berechnung des Ertrages aus Handel und Gewerbe erfolgt bei sämtlichen Betrieben, auch denjenigen der Vollkaufleute, durch Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des Einkommensteuergesetzes.

3. Der Ertrag aus Handel und Gewerbe besteht nicht allein aus dem Gewinne, der durch die unmittelbare Ausübung der betreffenden gewerblichen und Handelstätigkeit hervorgebracht wird, sondern auch aus dem Gewinne, der aus Veranlassung des Handels- und Gewerbebetriebes mittelbar durch irgend welche Zwischennutzungen, insbesondere durch die Früchte, Zinsen usw. des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals (vergl. dazu § 25 Z. 18 a am Ende) erzielt wird. Hierher gehören z. B. die Zinsen des Bankiers aus den jeweiligen in seinem Besitze befindlichen, dem Gewerbebetriebe dienenden Wertpapieren. Vergl. § 15 Z. 3.

Wegen der Anrechnungsfähigkeit des Agios und Disagios s. § 19 Z. 32.

4. In Einnahme sind zu stellen insbesondere:

a) die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;

b) der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit verkauften Waren und Erzeugnisse, einschl. des lebenden Betriebsinventars;

c) der Geldwert der aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waren, welche im übrigen verausgabt oder welche zum Gebrauch oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen verwendet sind. Vergl. dazu § 16 Z. 4 b; ferner § 11 Z. 16.

In Ansatz zu bringen ist der Verkaufswert zur Zeit und am Orte der Entnahme. Vergl. § 6 Z. 5;

d) der Verkaufswert des am Schlusse der maßgebenden Periode vorhandenen Bestandes an lebendem Betriebsinventare, sowie die etwa an die Stelle von verlorenen Beständen getretenen Versicherungsgelder;

e) der Kurswert oder Verkaufswert der am Schlusse der Periode vorhandenen, zum Betriebskapitale gehörenden Wertpapiere. Vergl. § 12 Z. 4; ferner Art. 19 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes;

f) der Einkaufswert (vergl. Z. 6) des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Waren einschl. der Roh- und Hülfsstoffe nach Maßgabe der derzeitigen Verhältnisse, insbesondere auch unter Berücksichtigung der in Folge von Verarbeitung gegen den ursprünglichen Zustand eingetretenen Wertsteigerung; sowie ferner die etwa an die Stelle von verlorenen Beständen getretenen Versicherungsgelder.

5. Von der Einnahme sind als Betriebskosten, soweit letztere nicht nach Artikel 9 zu berücksichtigen sind, ins-

besondere folgende — sei es bereits geleistete, sei es noch rückständige — Ausgaben in Abzug zu bringen:

a) für die Instandhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen. Vergl. § 8 Z. 5 und 7, sowie § 16 Z. 5 a;

b) für die Instandhaltung — nicht auch Erneuerung oder Vermehrung — des toten Betriebsinventars;

c) für die Anschaffung von lebendem Betriebsinventare;

d) für den Unterhalt des lebenden Betriebsinventars, soweit derselbe nicht den Warenvorräten und Erzeugnissen entnommen ist;

e) der Pacht- und Mietzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude und Utensilien.

Dient ein gemietetes Gebäude dem Steuerpflichtigen zugleich zur Wohnung und zum Geschäftsbetriebe, so ist der auf die Wohnung entfallende Teil des Mietzinses nicht von der Einnahme abzusetzen;

f) die Kosten für die im Betrieb erforderliche Heizung und Beleuchtung. Vergl. § 11 Z. 15;

g) die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waren, sowie für die sonst im Betrieb erforderlichen Materialien;

h) die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehülfen, Arbeiter einschl. des Geldwertes der etwa zu gewährenden Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen worden. Vergl. § 11 Z. 16;

i) die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle usw., vergl. § 8 Z. 10);

k) der Verkaufswert der aus der vorangegangenen

in die maßgebende Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an lebendem Betriebsinventar;

l) der Kurswert oder Verkaufswert der in die Wirtschaftsperiode übernommenen, zum Betriebskapitale gehörenden Wertpapiere. Vergl. § 12 Z. 4; ferner Art. 19 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes;

m) der Einkaufswert (vergl. Z. 6) der in die Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an Warenvorräten einschl. der Roh- und Hülfsstoffe unter Berücksichtigung der in Folge von Verarbeitung gegen den ursprünglichen Zustand eingetretenen Wertsteigerung;

n) ein der Abnutzung entsprechender Prozentsatz des Substanzwerts der dem Betriebe dienenden Gebäude, sonstigen baulichen Anlagen sowie des dauernden toten Betriebsinventars. Vergl. § 8 Z. 11 ff.;

o) die Zinsen von Schulden, welche im laufenden Betriebe bestehen. Vergl. § 9 Z. 13 und Art. 17 Abs. 2 Z. 3; ferner § 10 Z. 10 a.

6. Nach Ziffer 4 f und Ziffer 5 m ist bei der Berechnung des Ertrages aus Handel und Gewerbe für die Vergleichung des Warenbestandes am Anfang und am Ende der Periode der Einkaufswert maßgebend, während bei der Berechnung des Ertrages aus der Landwirtschaft gemäß § 16 Ziffer 4 c und 5 i für die zu vergleichenden Vorräte der Verkaufswert einzustellen ist. Die Berechtigung dieser Unterscheidung ist darin zu finden, daß im gewerblichen Betriebe der Gewinn regelmäßig erst durch den tatsächlichen Absatz erzielt wird, dagegen im landwirtschaftlichen Betriebe das Wesentliche die Erzeugung der landwirtschaftlichen Produkte ist.

Wenn ein Kaufmann Waren zum Wiederverkauf einkäuft, so wird durch diesen Einkauf an sich der Wert der Waren nicht vermehrt; sie haben für den Kaufmann im allgemeinen lediglich den Einkaufswert, da

er für diesen jeden Augenblick sich die Waren beschaffen kann, während der Weiterverkauf zu dem üblichen Verkaufspreise sich in der Regel erst im Laufe der Zeit verwirklichen läßt. Demgemäß kann bei einer Vergleichung des Warenbestandes am Ende und Anfange der Periode auch nur der Einkaufspreis zu Grunde gelegt werden. Andernfalls könnte sich das Resultat ergeben, daß ein Kaufmann, welcher sein Warenlager im Laufe der Periode vermehrt, aber keinerlei Absatz erzielt, trotzdem steuerlich mit einem Gewinn abschlösse.

Findet in dem gewerblichen Betrieb eine Bearbeitung der eingekauften Waren (Rohstoffe) statt, so muß die dadurch erzielte Wertsteigerung natürlich berücksichtigt werden.

Im landwirtschaftlichen Betriebe tritt der Absatz in seiner Bedeutung für den Gewinn zurück, da es sich durchgehend um marktgängige Erzeugnisse handelt, welche jeden Augenblick zu einem ziemlich genau feststehenden Preise (Verkaufspreise) verwertet werden können. Hier ist deshalb die Zugrundelegung des Verkaufswertes von selbst gegeben.

Was von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Bezug auf die Verwertungsmöglichkeit gilt, trifft für lebende Tiere auch dann zu, wenn sie zum gewerblichen Betriebskapitale (vergl. § 8 Z. 1) gehören. Deshalb ist für diese ebenfalls der Verkaufswert einzustellen.

Bei Wertpapieren ist der Kurswert zu Grunde zu legen, wenn ein solcher besteht, da die Papiere im allgemeinen in dieser Höhe jederzeit verwertet werden können.

7. Die von den Gewerbetreibenden geführten Handelsbücher, aufgestellten Bilanzen usw. haben an sich lediglich den Charakter von Beweisstücken. Falls Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im einzelnen Fall aber vorliegen, sollen sie, sofern sie den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechen und soweit sich nicht Unrichtigkeiten Handelsbücher usw.

ergeben, die Grundlage für die nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vorzunehmende Berechnung des Ertrages bilden.

8. Wenn keine ordnungsmäßige Buchführung besteht, seitens des Gewerbetreibenden aber sonstige Nachweise aus seinen Büchern oder sonstwie glaubhaft erbracht werden, so sind diese nach Möglichkeit für die Schätzung des Ertrages zu verwerten.

Lassen sich insbesondere der Umsatz, d. h. der sich aus den baren Einnahmen und den kreditierten Forderungen für verkaufte Waren usw. zusammensetzende Gesamterlös, sowie die Betriebskosten im engeren Sinne zahlenmäßig nachweisen, so kann dies als Anhalt dienen, indem für die einzelnen Warenarten bestimmte Prozentsätze des Umsatzes als Gewinn üblich zu sein pflegen. Es sind dabei jedoch stets die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes in Rücksicht zu ziehen.

Wo obiges nicht möglich, ist es von Bedeutung, den Warenverbrauch der einzelnen Gewerbetreibenden, wie Wirte, Bäcker, Schlächter usw. festzustellen und durch Vergleichung mit anderen Betrieben derselben Art, deren Ertrag bekannt ist, zu verwerten.

Sind keine genügende direkte Anhaltspunkte gegeben, so ist auf die Schätzung der aus dem Betriebe zu deckenden Lebensunterhaltungskosten zurückzugreifen. Vergl. dieserhalb § 16 Z. 6, a. E.

Gewerblicher Ertrag und Kapitalertrag.

9. Gewerblicher Ertrag und nicht Kapitalertrag sind die Gewinnanteile

a) der Teilhaber offener Handelsgesellschaften,

b) der persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Kommanditisten einer einfachen Kommanditgesellschaft,

c) des persönlich haftenden Gesellschafters bei einer stillen Gesellschaft,

d) die Tantiemen, welche die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

als solche beziehen, sowie die Gewinnanteile dieser Gesellschafter für ihre außerhalb des Kommanditistenkapitals gemachten Einlagen,

e) der Gewinn der Mitreeder aus der Reederei.

Erträge der obigen Art sind demnach einem hier allgemein Steuerpflichtigen dann nicht anzurechnen, wenn das betreffende Unternehmen in einem anderen Bundesstaat oder in einem Deutschen Schutzgebiete betrieben wird, während andererseits Erträge aus derartigen im Herzogtume betriebenen Unternehmungen auch dann steuerpflichtig sind, wenn der Bezugsberechtigte nicht zu den hier allgemein Steuerpflichtigen gehört.

Eine Partenreederei wird dort betrieben, wo der Korrespondentreeder seinen Betrieb hat. (Vergl. § 2 Ziffer 10.)

Vergl. zu Obigem § 15 Z. 5.

10. Die Zinsen einer im Gewerbebetriebe hinterlegten Kaution sind gewerblicher Ertrag.

11. Wann eine dem Gewerbebetrieb entsprungene Forderung den Charakter des Betriebskapitals verliert, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. In der Regel wird es zutreffen, wenn die Forderung unter Verabredung einer langfristigen Kündigungsbefugnis gegen Verzinsung gestundet wird. Vergl. § 10 Z. 10 a.

12. Besitzt ein Handel- und Gewerbetreibender Kapital- und Grundvermögen, welches nicht dem gewerblichen Betriebe dient, so sind die Erträge daraus, auch wenn sie in den Geschäftsbüchern verrechnet werden, keine gewerblichen Erträge.

13. Die Ausgaben eines Gewerbetreibenden für Geschäftsreisen sind nach Abrechnung der etwa ersparten Haushaltungskosten abzugsfähig, indem diese Mehrausgabe sich als Betriebsaufwand darstellt. Abzüge.

14. Auch solche Beträge sind als Betriebskosten abzugs-

fähig, welche der Gewerbetreibende den zu ihm in kontraktlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen stehenden Personen über die vertragsmäßig zugesicherten Gehalts- und Lohnbezüge hinaus als Remunerationen oder Gratifikationen für geleistete Dienste gewährt.

Gewerbe und sonstige gewinnbringende Beschäftigung.

15. Unter Gewerbe versteht man eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene selbständige, berufsmäßige und erlaubte Arbeitstätigkeit, welche sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre darstellt.

Die Unterscheidung des gewerblichen Betriebes von der gewinnbringenden Beschäftigung hängt vorzugsweise von dem Merkmale der Selbständigkeit ab. Nur derjenige, welcher auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (auf eigene Gefahr) sich in berufsmäßiger Tätigkeit am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre beteiligt, ist begrifflich Gewerbetreibender. Es scheiden also aus dem Gewerbebegriffe namentlich alle für fremde Rechnung und unter fremder Verantwortlichkeit tätigen Personen aus.

Nur der Gewerbebetrieb, nicht die sonstige gewinnbringende Beschäftigung, fällt unter die Bestimmungen des Art. 2 Z. 3 und Art. 4. Z. 2 b und 3.

16. Dem Vorstehenden nach ist der Schiffsführer eines für fremde Rechnung fahrenden Schiffes nicht Gewerbetreibender.

17. Ebensowenig ist Gewerbetreibender ein Ziegelmeister, der nach Vertrag mit dem Ziegeleibesitzer die nötigen Arbeiter stellt, für das Tausend gefertigter Ziegel eine bestimmte Vergütung erhält und diese mit den von ihm angenommenen Arbeitern unter Inanspruchnahme eines Voraus für seine besondere Mühewaltung teilt.

18. Die Erbauung von Häusern für eigene Rechnung zum Zwecke des gewinnbringenden Verkaufs stellt Immobilienhandel dar.

19. Die gewerbsmäßige Spekulation fällt unter den Begriff des Gewerbebetriebes.

§ 18.

Sonstiger Ertrag.

Zu Art. 18 des Gesetzes.

1. Wegen der allgemeinen Grundsätze über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens vergl. die §§ 5 bis 9 und 11 bis 14.

Zu Art. 18 I. Gewinnbringende Beschäftigung.

2. Wegen Unterscheidung der „gewinnbringenden Beschäftigung" vom „Gewerbebetriebe" vergl. § 17 Z. 15 ff.
3. Der Begriff „Beschäftigung" setzt ein positives Schaffen voraus. Nicht unter diesen Begriff fallen deshalb Spiel und Wette, und ebensowenig kann ein Lotteriegewinn als Ertrag gewinnbringender Beschäftigung angesehen werden.
4. Ein gegen die Strafgesetze oder gegen die guten Sitten verstoßender Erwerbszweig (Kuppelei, gewerbsmäßige Unzucht) ist keine gewinnbringende Beschäftigung im Sinne des Artikel 18.
5. Eine gewinnbringende Beschäftigung kann auch vorliegen, ohne daß eine ausdrückliche Zusicherung einer Gegenleistung oder eine Vereinbarung über deren Betrag erfolgt ist.
6. Zur Besteuerung gelangt die gesamte dem Steuerpflichtigen für dessen Tätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherte oder tatsächlich gewährte Gegenleistung. Dies gilt insbesondere von Nebenbezügen, welche, wie die Weihnachtsgratifikationen der kaufmännischen Angestellten, zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber denselben auch ohne eine solche vom Geschäftsinhaber herkömmlich gewährt zu werden pflegen.

7. Ist einem Angestellten als Gegenleistung neben seinem Gehalt eine zukünftige Alters- oder Witwenversorgung zugesichert, so ist dies für seine gegenwärtige Besteuerung ohne Bedeutung.

Soll eine solche Versorgung auf dem Wege verwirklicht werden,

a) daß der Angestellte Mitglied einer Versorgungskasse (z. B. Witwen- oder Leibrentenkasse) wird und der Dienstgeber für ihn die erforderlichen Beiträge ganz oder teilweise entrichtet, oder

b) daß der Dienstgeber das Leben des Angestellten auf irgend eine Art versichert und seinerseits ganz oder zum Teile die Prämien zahlt,

so sind die von dem Dienstgeber zu leistenden Beiträge und Prämien dem Einkommen des Angestellten nicht hinzuzurechnen.

Ist jedoch im einzelnen Falle nach den ganzen Verhältnissen anzunehmen, daß die Beitrags- oder Prämienzahlung des Dienstgebers nur dazu bestimmt ist, dem Angestellten einen entsprechenden Teil seiner Diensteinkünfte in anderer Form zu gewähren, so sind die betreffenden Beträge steuerpflichtig. Eine solche Annahme soll aber dann ohne weiteres ausgeschlossen sein, wenn der Dienstgeber ein zahlreicheres Personal beschäftigt und für letzteres oder für einzelne Klassen des letzteren eine Alters- oder Witwenversorgung allgemein vorgesehen hat.

Vergl. § 9 Z. 29.

8. Wenn es bei einer Zuwendung an dem Merkmale von Leistung und Gegenleistung fehlt, so ist eine gewinnbringende Beschäftigung begrifflich ausgeschlossen.

9. Schenkungen oder Vergütungen für rein gelegentliche, ganz außerhalb einer Quelle gewinnbringender Beschäftigung entwickelte Tätigkeit bilden keinen steuerpflichtigen Ertrag. Vergl. § 12 Z. 2.

10. Trinkgelder sind an und für sich freiwillig geleistete Geschenke, welche der Besteuerung nicht unterliegen. Sofern aber Kellner, Hausdiener in Gasthöfen, Kutscher und ähnliche Bedienstete nach den tatsächlich bestehenden Verhältnissen auf die Trinkgelder der Gäste usw. als ständige Erträge angewiesen sind und der Dienstherr mit der Annahme der Trinkgelder einverstanden ist, unterliegen letztere der Steuerpflicht.

11. Erhält ein Geschäftsreisender die von ihm tatsächlich aufgewandten Reisekosten vergütet, so kann diese Vergütung nur insoweit zur Besteuerung herangezogen werden, als etwa durch Ersparung im Haushalte der Betriebsaufwand sich tatsächlich niedriger als die Vergütung stellt.

12. Bezieht ein Geschäftsreisender feste Spesen — Tagegelder oder sonstige Pauschalvergütung —, so unterliegt dieser Bezug nur insoweit der Besteuerung, als er die dem Geschäftsreisenden erwachsenen Betriebskosten übersteigt.

13. Als Ertrag aus gewinnbringender Beschäftigung gilt jede Art von Vergütung.

Es ist deshalb außer den baren Bezügen auch der Geldwert der etwaigen Naturalbezüge einschl. des Mietwerts der freien Wohnung zu berücksichtigen.

14. Ausstehende Forderungen aus gewinnbringender Beschäftigung sind ebenso wie Bareinnahmen in Anrechnung zu bringen; soweit sie zweifelhaft sind, mit ihrem mutmaßlichen Werte.

15. Im Bereiche der gewinnbringenden Beschäftigung kommt im Gegensatze zum Gewerbebetriebe die Vermehrung oder Verminderung der noch nicht verwerteten Erzeugnisse (z. B. Gemälde und Bildwerke der Künstler, die Werke von Gelehrten, Komponisten usw.) am Ende des Steuerjahrs gegenüber dem Bestande beim Beginne

desselben nicht in Betracht, da wegen des Mangels eines objektiven Werts und der völligen Ungewißheit über die Verwertungsmöglichkeit ein Geldwert im Sinne des Artikel 6 nicht vorliegt.

16. Gelegentliche Unterstützungen an Beamte usw., auch wenn sie bei Fortdauer oder Wiederkehr eines besonderen Bedürfnisses wiederholt bewilligt werden, sind keine Gegenleistung für Dienste, vielmehr außerordentlichen Einnahmen aus Schenkung gleichzuachten und deshalb steuerfrei. Vergl. Z. 29.

17. Die Jagd in einem gepachteten Bezirke wird regelmäßig nicht zur Gewinnerzielung, sondern zu Zwecken des Vergnügens, der Erholung usw. ausgeübt. In solchen Fällen kommt deshalb ein steuerpflichtiger Gewinn ebensowenig wie der Abzug von Betriebskosten in Betracht.

Das gleiche gilt vom Rennsporte.

Wegen der Jagd auf eigenen Grundstücken und wegen des mit eigenem Grundbesitz in Verbindung stehenden Rennsports vergl. § 16 Z. 8.

18. Von den Einnahmen sind gemäß Art. 8 die Geschäftsunkosten sowie ein etwaiger Abnutzungswert in Abzug zu bringen. Soweit zutreffend, kommen die für den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb Platz greifenden Grundsätze zur Anwendung. Vergl. § 8, § 11, § 16 Z. 4 und 5, §. 17 Z. 4 und 5.

Abzuziehen sind z. B.:

a) diejenigen für den Dienstherrn oder Arbeitgeber geleisteten Ausgaben, für welche die Entschädigung in der für die übernommene Tätigkeit gewährten Gegenleistung mit enthalten ist;

b) die Ausgaben der Rechtsanwälte an Vergütung für das Personal; an Miete für die Bureauräume; an Bureaubedürfnissen, wie Federn, Tinte und Papier; die Kosten der laufenden Unterhaltung der Bureau-

einrichtung, sowie der Wert der jährlichen Abnutzung der letzteren; nicht dagegen die Kosten für die erste Beschaffung, die Vermehrung und die Erneuerung der Einrichtung;

c) die Ausgaben der ein Fuhrwerk haltenden Ärzte für die Instandhaltung des Wagens und Geschirrs; ferner der Wert der jährlichen Abnutzung dieser toten Inventarstücke, nicht aber die Kosten der Anschaffung, Verbesserung, Vermehrung oder Erneuerung; weiter die Kosten der Unterhaltung der Pferde; endlich die Kosten der Anschaffung der Pferde, wogegen andererseits der etwaige Erlös aus Verkauf oder Versicherung in Einnahme zu stellen, auch der Wertunterschied am Anfang und Ende des in Betracht kommenden Jahres als Gewinn oder Verlust anzurechnen ist. Vergl. § 16 Z. 4 u. 5 und § 17 Z. 4—6;

d) die Ausgaben der Ärzte für die Instandhaltung der Instrumente und der zur Ausstattung des Sprech- und Wartezimmers — nicht des Studierzimmers — dienenden Möbel, sowie der Wert der jährlichen Abnutzung dieser Gegenstände; nicht dagegen die Kosten der Anschaffung und Erneuerung derselben (vergl. § 11 Z. 9); ferner bei einem gemieteten Hause der auf Sprech- und Wartezimmer entfallende Teil des Mietzinses; weiter die Kosten der Beleuchtung und Heizung des Sprech- und Wartezimmers, die Ausgaben für Vertretung usw.

Wegen der Kleidungskosten der Ärzte vergl. § 11 Z. 19, wegen Zeitschriften und Bücher § 8 Z. 2;

e) die Ausgaben der Künstler und Gelehrten für die Besoldung von Mitarbeitern oder Gehülfen; für die Beschaffung der zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Materialien; für Instandhaltung der nötigen Gerätschaften sowie der Wert der jährlichen Abnutzung der letzteren.

Zu Art. 18 I 1 Abs. 1.

19. Wegen der von der Besteuerung ausgeschlossenen Diensteinkünfte usw. vergl. Artikel 4 Ziffer 2, 4—6; ferner vergl. Art. 66.

20. Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung die Diensteinkünfte den Beamten gewährt werden. Ebensowenig kommt es darauf an, ob dieselben bei der Pensionierung anrechnungsfähig sind oder nicht. Nur bei den im Auslande stationierten Beamten kann der letztere Unterschied von Bedeutung sein (Art. 4 Ziffer 5).

Zu Art. 18 I 1 Abs. 2.

21. Der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil der Diensteinkünfte der in Artikel 18 I 1 Abs. 1 genannten Steuerpflichtigen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei der Besteuerung außer Ansatz zu lassen:

a) Reisekostenvergütungen und solche Tagegelder oder Entschädigungen, welche an die in öffentlicher Dienststellung befindlichen Personen für ihre einzelnen Dienstreisen und für die Dauer ihrer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes gewährt werden, sind steuerfrei.

Hierher gehören insbesondere auch die dem Lokomotiv- und Fahrpersonale der Eisenbahnen bei Ausübung des Fahrdienstes gewährten Fahr-, Meilen- und Übernachtungsgelder, ferner die den Lokomotivführern und Heizern für Nachtfahrten, den Schaffnern für längeren Aufenthalt bewilligten Vergütungen; dagegen nicht die Prämien für ersparte Heiz- usw. Materialien, welche steuerpflichtig sind.

Im übrigen ist

b) bei Militärpersonen, bei Reichs-, Staats- und Hofbeamten, bei Geistlichen und bei Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten lediglich derjenige Betrag oder derjenige Teil der Diensteinkünfte frei zu lassen, welcher

ausdrücklich als Vergütung für Dienstaufwand (Dienstkostenaversum, Geschäftskostenvergütung, Bureauentschädigung, Repräsentationskosten, Pferdeunterhaltungsgelder, Mankogelder usw.) bewilligt oder im Etat verrechnet wird. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Beamte an dem bewilligten Betrag Ersparnisse macht oder ob er Zubuße leisten muß.

Beträge, die ein Beamter zur Bestreitung vermehrter Aufwendung für Lebensbedürfnisse bezieht (Teuerungszulagen, Stationszulagen), gelten nicht als Dienstaufwandsentschädigung;

c) bei anderen öffentlichen Beamten einschl. der Gemeindebeamten sowie bei den in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen (z. B. Fabrikdirektoren, Bankdirektoren, Genossenschaftsbeamten, Gutsinspektoren, Hauslehrern usw.) derjenige Betrag frei zu lassen, welcher für die mit den dienstlichen Verrichtungen etwa verbundenen Ausgaben tatsächlich Verwendung findet. Dabei ist es ohne Belang, ob nach dem betreffenden Dienstvertrag ein bestimmter Betrag der Diensteinkünfte als Dienstaufwandsentschädigung bezeichnet ist oder nicht.

Hiernach ist insbesondere auch die Vergütung der Gemeindevorsteher insoweit steuerpflichtig, als sie eine zutreffende Dienstaufwandsentschädigung übersteigt.

22. Tagegelder und Reisekosten, welche aus öffentlichen Kassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher und ähnlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährt werden, sind steuerfrei. Hierher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Reichstags und den Landtagsabgeordneten zustehenden, sowie die etwa den Mitgliedern der Amtsräte, der Gemeindevertretungen, der Einkommensteuerschätzungsausschüsse usw. bewilligten Bezüge der gedachten Art.

Zu Art. 18 I 2 Abs. 2.

23. Für Dienstboten, Handwerksgesellen und Handwerkslehrlinge, welche freie Wohnung und Beköstigung im Hause des Dienstberechtigten beziehen, ist der Wert dieser Naturalbezüge mit 300 *M.* in Anrechnung zu bringen.

Dienstverpflichtete von höherer Stellung, wie Haushälterinnen, sog. Stützen, Gewerbegehülfen, fallen nicht unter diese Bestimmung. Die etwaige freie Wohnung und Beköstigung dieser Personen ist deshalb unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu veranschlagen.

Die Bemessung der beim Dienstberechtigten in Abzug zu bringenden Kosten der den Dienstverpflichteten zu gewährenden Naturalleistungen wird durch die Vorschrift in Absatz 1 nicht berührt.

Zu Art. 18 I 2 und 3.

24. Wegen Nichtanrechnung eines Teils der nach Tages- oder Wochensätzen bedungenen Löhne der Arbeiter, Handwerksgesellen und ähnlicher Personen s. § 13 Z. 21 und 22.

25. Wegen Berechnung des nach Arbeitstagen bemessenen Lohnes bei nicht dauernder Beschäftigung s. § 13 Z. 24.

Zu Art. 18 II. Rechte auf periodische Hebungen und Vorteile.

26. Rechte auf periodische Hebungen und Vorteile setzen einen Rechtsanspruch voraus. Die lediglich auf dem freien Willen des Gebers beruhenden einseitigen Zuwendungen sind steuerfrei.

27. Der Umstand, daß jemand eine bestimmte Summe tatsächlich alljährlich bezieht, begründet für sich allein noch nicht die Annahme eines Rechts auf den Bezug.

28. Als fortlaufend gilt jede Einnahme, welche periodisch wiederkehrt, auch wenn sie von vornherein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist.

29. Einmalige Bezüge, wie die des Gnadenquartals und Gnadenmonats seitens der Hinterbliebenen von Beamten, sind wegen Mangels periodischer Wiederholung

nicht steuerpflichtig. Das gleiche gilt von außerordentlichen, nur für den einzelnen Bedürfnisfall bewilligten Unterstützungen an Beamte, auch wenn sie sich tatsächlich wiederholen. Vergl. Ziffer 16.

30. Ein vertragsmäßig in einer bestimmten Summe vereinbarter Kaufpreis verliert nicht dadurch den Charakter einer Kapitalforderung, daß die Zahlung in bestimmten Jahresraten bedungen wird. Die Jahresraten sind deshalb nicht steuerpflichtig.

Nur wenn das Vorhandensein einer in Raten zu zahlenden Kapitalforderung nicht zutrifft, kann von einem Recht auf periodische Hebungen im Sinne des Artikel 18 die Rede sein.

31. Letzteres ist der Fall bei einer durch Kauf erworbenen Leibrente. Der Rentenkäufer, welcher gegen einmalige Zahlung eines Kapitals das Recht auf den Bezug einer lebenslänglichen Rente erwirbt, erhält in der Rente nur die Leistung des Rentenverkäufers, nicht aber zugleich eine Rückzahlung des Kapitals. Eine derartige Leibrente ist steuerpflichtig.

32. Die von einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit an ihre Mitglieder gezahlten sog. Dividenden stellen nur denjenigen Betrag dar, um welchen die Prämien der Versicherten bei richtiger Vorausberechnung der Geschäftsergebnisse hätten niedriger bemessen werden müssen. Sie bilden deshalb für die Versicherten keine steuerpflichtigen Erträge.

33. Erträge aus Rechten auf periodische Hebungen sind insbesondere auch:

a) die Unterhaltsrente des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten (§§ 1361 u. 1580 B. G. B.). S. § 14. Z. 12;

b) die vom unehelichen Vater zu gewährende Unterhaltsrente des unehelichen Kindes (§ 1710 B. G. B.);

nicht dagegen die vom ehelichen Vater einem Kinde zufließenden Alimente (s. Art. 18 II 2 letzter Abs.);

c) fortlaufende Stipendien;

d) fortlaufende Jahresunterstützungen ausgeschiedener Beamten ohne Rücksicht auf etwaigen Vorbehalt des Widerrufs.

34. Wie nach Art. 9. Z. 1 diejenigen Lasten, welche aus der gesetzlichen Unterhaltungspflicht gegenüber Verwandten gerader Linie erwachsen, nicht abzugsfähig sind, so unterliegen die entsprechenden Einnahmen gemäß Art. 18 II 2 letzter Abs. nicht der Steuerpflicht.

Vergl. § 9 Z. 6—9. Die daselbst aufgeführten abzugsfähigen Lasten sind bei den Empfängern steuerpflichtig.

Einkommen der Aktiengesellschaften usw.

§ 19.

Zu Artikel 19 des Gesetzes.

1. Der Artikel 19 des Gesetzes bezieht sich auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und eingetragene Genossenschaften, und zwar sowohl auf einheimische wie auf auswärtige.

2. Soweit nicht in Artikel 19 abweichende Bestimmungen getroffen sind, kommen auch für die dort behandelten Erwerbsgesellschaften die allgemeinen Grundsätze des Einkommensteuergesetzes zu Raume.

Zu Art. 19 Z. 1. Berechnung der Betriebsüberschüsse.

3. Insbesondere sind unter „Betriebsüberschüssen" die Überschüsse der nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu berechnenden Erträge aus den in Artikel 7 genannten Quellen über die gesetzlich gestatteten Abzüge zu verstehen.

4. Demnach sind die Überschüsse einer Handel oder Gewerbe betreibenden Aktiengesellschaft usw. gleichbedeutend mit ihrem Ertrag im Sinne des Artikel 17. Die

Berechnung des Ertrages erfolgt also auch hier durch Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des Einkommensteuergesetzes.

5. Ebenso haben auch bei den Erwerbsgesellschaften die aufgestellten Bilanzen usw. nur den Charakter von Beweisstücken (vergl. § 17 Z. 7).

Da die Erwerbsgesellschaften jedoch nach Artikel 25 III verpflichtet sind, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht sowie gegebenenfalls die dazu seitens der zuständigen Stellen gefaßten Beschlüsse in Verbindung mit einer Erläuterung dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses einzureichen, so sollen diese Aufstellungen usw., sofern sie den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechen und soweit sich nicht Unrichtigkeiten ergeben, auch tatsächlich die Grundlage für die nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vorzunehmende Berechnung der Betriebsüberschüsse sowie des steuerpflichtigen Teils der letzteren (vergl. Z. 6) bilden.

Umfang der Steuerpflicht der Betriebsüberschüsse.

6. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen ist die Vorschrift, daß die Überschüsse nicht insgesamt, sondern nur in einem bestimmten Umfange steuerpflichtig sein sollen, nämlich soweit sie

a) als Zinsen oder Gewinnanteile an die Mitglieder verteilt werden;

ferner soweit sie verwandt werden

b) zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals;
c) zur Verbesserung der geschäftlichen Einrichtungen;
d) zur Geschäftserweiterung;
e) zur Bildung von Reservefonds jedweder Art;
f) zu außerordentlichen über das Maß der zutreffenden Absetzungen hinausgehenden Abschreibungen.

7. Die in Ziffer 6 aufgeführten Verwendungen sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie aus den Überschüssen gedeckt sind oder, falls die Ausgabe im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt ist, die Überschüsse dieses Jahres entsprechend vermindert haben.

   Dagegen liegt keine Steuerpflicht vor, wenn die Verwendung aus Reserven oder aus dem sonstigen Vermögensbestande geschehen ist.

8. Steuerpflichtig ist nur die Summe der unter die Mitglieder verteilten oder zu bestimmten Zwecken verwendeten Beträge. Dabei ist es ohne Bedeutung, nach welchem Maßstabe die Verteilung an die Mitglieder erfolgt ist; insbesondere stellen also auch die Gewinnanteile der Konsumvereinsmitglieder dann steuerpflichtige Überschüsse des Vereins dar, wenn die Verteilung nur nach Maßgabe der für gekaufte Waren ausgegebenen Marken erfolgt.

   Nicht steuerpflichtig sind diejenigen Überschußbeträge, welche eine sonstige Verwendung gefunden haben, z. B. durch eine aus irgend welchen Rücksichten stattfindende Entäußerung zu Gunsten eines Dritten, Schenkungen zu mildtätigen, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken, Zuschüsse an Pensions- oder Unterstützungskassen, welche eine selbständiges Rechtssubjekt bilden (vergl. Z. 19) usw.; insbesondere gehört hierher auch der Einkommensteuerbetrag, während die sonstigen Steuern bereits bei Berechnung des Betriebsüberschusses gemäß Artikel 9 in Abzug zu bringen sind; ferner gehört dahin derjenige Teil des Gewinns der Versicherungsgesellschaften, welcher statuten- und vertragsmäßig den Versicherten auszuzahlen ist.

9. Nicht steuerpflichtig sind die aus den Überschüssen bewirkten Zuwendungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, Beamte und Arbeiter, auch soweit sie nicht als Betriebskosten anzusehen sind.

10. Der Inhaber von Genußscheinen steht — selbst bei etwaiger Verpflichtung, künftig die Genußscheine gegen Aktien umzutauschen — der Aktiengesellschaft nicht als Mitglied, sondern als Gläubiger gegenüber. Die gegen Ausgabe von Genußscheinen erhaltenen Summen gehören zu den Schulden, nicht zum Grundkapitale der Gesellschaft. Die an die Inhaber von Genußscheinen ausgezahlten Gewinnanteile bilden deshalb abzugsfähige Betriebskosten.

11. Nur die an Mitglieder als solche gewährten Gewinnanteile sind steuerpflichtig. Sind die Mitglieder einer Erwerbsgesellschaft, z. B. einer Gesellschaft m. b. H., bei dieser gegen Vergütung tätig, so gehören diese Vergütungen zu den abziehbaren Betriebskosten, soweit sie nicht etwa eine angemessene Höhe übersteigen und demgemäß zu solchem Betrage tatsächlich den Charakter verteilten Gewinnes haben.

12. Als steuerpflichtige Zinsen kommen bei Aktiengesellschaften die sog. Aktienzinsen in Betracht; d. h. Zinsen, welche im Gesellschaftsvertrage den Aktionären in bestimmter Höhe für den Zeitraum bedungen sind, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert.

13. Steuerpflichtig sind die aus den Betriebsüberschüssen zur Tilgung von Schulden verwendeten Beträge. Unter Schulden sind nicht die laufenden Schulden zu verstehen. Diese haben den Charakter von Betriebskosten.

14. Steuerpflichtig sind die Aufwendungen zur Verbesserung der geschäftlichen Einrichtungen. Zu den letzteren gehören alle den Zwecken der Erwerbsgesellschaft dienenden Grundstücke, Gebäude, sonstigen baulichen Anlagen, Maschinen, Gerätschaften und anderen bestimmungsmäßig dem Betriebe dauernd zu erhaltenden toten Bestandteile.

15. Eine Verbesserung der geschäftlichen Einrichtungen liegt vor, wenn

a. der Wert einzelner Bestandteile durch die betreffenden Maßnahmen über den ursprünglichen Wert hinaus erhöht wird.

Unter dem ursprünglichen Wert ist derjenige zu verstehen, welchen der Gegenstand zur Zeit des Erwerbes durch den Steuerpflichtigen besaß;

b. die Ersetzung einzelner Bestandteile durch neue erfolgt;

c. eine Vermehrung der geschäftlichen Einrichtungen stattfindet, ohne daß eine Geschäftserweiterung vorliegt.

Zu a kommt lediglich der Wertunterschied, zu b und c die gesamte Aufwendung in Anrechnung. Zu b ist jedoch von der Aufwendung der etwa noch vorhandene Wert des ausgeschiedenen Gegenstandes in Abzug zu bringen, sofern der Erlös daraus als Einnahme berücksichtigt wird.

16. Eine Verbesserung liegt insbesondere auch dann vor, wenn veraltete Maschinen durch neue ersetzt werden.

17. Eine zu berücksichtigende Geschäftserweiterung liegt sowohl dann vor, wenn Einrichtungen oder Anlagen zur Ausdehnung des Betriebsumfanges hergestellt werden, als auch dann, wenn das Betriebskapital (vergl. § 8 Z. 1) aus den Betriebsüberschüssen vermehrt wird.

18. Reservefonds und kaufmännische Abschreibungen unterscheiden sich auch dann von einander, wenn die letzteren als Erneuerungsfonds (in Bezug auf Betriebsanlagen) oder als Delkrederefonds (in Bezug auf Forderungen) besonders gebucht werden. Die Bildung eines Reservefonds bedeutet immer eine Vermehrung des Vermögens aus den Betriebsüberschüssen, während die Abschreibungen die Richtigstellung des Werts der Vermögensstücke bezwecken.

19. Die Rücklagen zu Reservefonds sind im vollen Umfange steuerpflichtig, jedoch ist im Gesetze die Einschränkung vorgesehen, daß, wenn der Reservefonds für Wohlfahrtszwecke, zu Unterstützungen, sowie für Pensionskassen zu Gunsten von Angestellten, Gehülfen oder Arbeitern bestimmt ist, die Veranlagungsstellen berechtigt sind, die Rücklagen ganz oder teilweise außer Betracht zu lassen. Die Veranlagungsstellen entscheiden nach billigem Ermessen.

Handelt es sich überall nicht um einen zur Verfügung der Gesellschaft bleibenden Fonds, sondern um Zuwendungen an eine selbständige Kasse, so tritt Steuerfreiheit gemäß Z. 8 ein.

20. Wird ein Gewinnrest oder ein sonstiger Gewinnbetrag unverteilt auf neue Rechnung vorgetragen, so ist derselbe als Reservefonds zu besteuern. Gelangt er im nächsten Jahr oder später zur Verteilung, so ist er vom Gewinn abzusetzen.

21. Rücklagen für Selbstversicherung gegen Feuersgefahr usw. haben den Charakter eines Reservefonds.

22. Ebenso bilden Rücklagen zur Begleichung möglicher künftiger Verluste oder später zu erwartender besonderer Ausgaben steuerpflichtige Reservefonds.

23. Der Betrag der kaufmännischen Abschreibungen soll insoweit steuerpflichtig sein, als letztere über das Maß der zutreffenden Absetzungen hinausgehen und damit als außerordentliche sich darstellen.

24. Zutreffend sind die Absetzungen im Sinne des Art. 19 nur dann, wenn sie den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes entsprechen, also sich auf die durch natürliche Einflüsse oder durch bestimmungsmäßigen Gebrauch entstehende regelmäßige jährliche Wertverminderung des Anlagekapitals (Art. 8 Abs. 2 Z. 2) beschränken.

Im einzelnen kommen in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 8 Z. 1 und 11 ff. zur Anwendung.

25. In Bezug auf die Wertverminderung von Forderungen gilt die Bestimmung des Artikel 13 Ziffer 1, wonach unbeibringliche Forderungen außer Ansatz bleiben, zweifelhafte nach dem wahrscheinlichen Werte zu verrechnen sind.

26. Die zu niedrige Bewertung einer neu beschafften Betriebsanlage ist einer entsprechend unzutreffenden Abschreibung gleich zu achten. Da bei zutreffender Bewertung die bilanzmäßigen Überschüsse des Geschäftsjahres entsprechend höhere gewesen sein würden, so ist der das zutreffende Maß übersteigende Betrag der Abschreibung als aus den Überschüssen entnommen anzusehen.

27. Bei der Prüfung, ob die bilanzmäßigen Abschreibungen das zutreffende Maß überschreiten, dürfen die Veranlagungsstellen von Beanstandungen absehen, wenn im einzelnen Fall ein wesentliches steuerliches Interesse nicht in Frage steht.

Durchschnittsberechnung usw.

28. Bei den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. und eingetragenen Genossenschaften sollen nach Art. 19 nur bestimmte Verwendungen aus den Betriebsüberschüssen besteuert werden. Es kommt demnach das Steuerobjekt in der Vergangenheit zur Entstehung. Daraus folgt,

a. daß eine Schätzung des mutmaßlichen Ertrages, wie sie für einen bestimmten Fall Art. 13 Z. 2 letzt. Abs. vorschreibt, bei derartigen Erwerbsgesellschaften nicht zu Raume kommen kann. Vielmehr sind diese Erwerbsgesellschaften stets nach dem Ergebnisse der Vergangenheit zu besteuern und demnach nicht zu veranlagen, solange ein abgeschlossenes Geschäftsjahr nicht vorliegt. Liegt letzteres mit einem steuerpflichtigen Einkommen vor, so hat die Veranlagung vom Beginne des auf das Geschäftsjahr folgenden Monats ab zu geschehen;

b. daß es bei der Feststellung des Ergebnisses und insbesondere auch bei der Berechnung des Durchschnittsergebnisses nicht darauf ankommt, ob etwa die Betriebsverhältnisse der Erwerbsgesellschaft inzwischen eine wesentliche Änderung erfahren haben (vergl. § 13). Vergl. ferner § 61 Z. 1 und § 62 Z. 1.

29. Im Falle der beschränkten Steuerpflicht (Art. 2) sind jedoch nur diejenigen Geschäftsjahre bei der Durchschnittsberechnung zu berücksichtigen, während welcher der einheimische Betrieb bestanden hat.

30. Bei Aktiengesellschaften erfolgt der wirkliche Abschluß des Geschäftsjahres erst durch die Genehmigung der Bilanz seitens der Generalversammlung.

Liquidation der Erwerbsgesellschaft.

31. Stellt eine in Liquidation befindliche Erwerbsgesellschaft ihren Betrieb völlig ein, indem nur das vorhandene Vermögen versilbert wird (§§ 149, 294 H.G.B.), so ist die Entstehung neuer Überschüsse und damit die Steuerpflicht ausgeschlossen. Wird der Betrieb trotz der Liquidation fortgesetzt, so ändert sich in steuerlicher Beziehung nichts. Vergl. § 62 Z. 7 Abs. 3.

Agio.

32. Das bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder das von einer Aktiengesellschaft bei der Ausgabe neuer Aktien erzielte Agio gehört nicht zu den Betriebsüberschüssen.

Wird das Agio jedoch bei der Ausgabe von Wertpapieren innerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes erzielt, so ist es den Überschüssen zuzurechnen.

Entsprechend ist die Abzugsfähigkeit des Disagios im ersten Falle zu verneinen, im zweiten zu bejahen.

Zu Art. 19 Z. 2 und 3.

33. Da nach Artikel 19 Ziffer 2 und 3 in dem Falle des Artikel 2 Ziffer 2 und 3 und des Artikel 4 Ziffer 2 a und b als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Teil der Überschüsse gilt, welcher auf den hiesigen Betrieb entfällt, so sind zunächst die ganzen steuerpflichtigen Betriebsüberschüsse der Erwerbsgesellschaft in derselben Weise zu ermitteln, wie wenn die Gesellschaft im Herzog-

tume voll steuerpflichtig wäre. Nachdem so das Teilungsobjekt gefunden ist, muß der Maßstab zur Ermittelung der Anteilsquote bestimmt werden. Hierbei ist zu unterscheiden, ob sich der Gewinn des hiesigen Betriebes gesondert berechnen läßt oder nicht. Im ersteren Falle bestimmt sich die von den steuerpflichtigen Überschüssen auf das Herzogtum entfallende Quote nach dem Verhältnisse des besonderen Gewinns aus dem hiesigen Betriebe zu den gesamten Überschüssen.

Ist eine besondere Gewinnberechnung nicht tunlich — und dies trifft in der Regel zu —, so erfolgt die Feststellung der Teilungsquote nach den aus den tatsächlichen Betriebsverhältnissen eines jeden Unternehmens sich ergebenden Merkmalen, welche für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend sind, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältnisse der im Herzogtum aufkommenden zu der gesamten Prämieneinnahme, bei Hypothekenbanken nach dem Verhältnisse des Betrages der von Grundbesitzern des Herzogtums zu entrichtenden Darlehnszinsen zu der gesamten Zinseinnahme. Für denjenigen Staat, in welchem die Leitung des Betriebes erfolgt, rechtfertigt sich die Zuteilung einer Vorzugsquote.

Vergl. § 4 Z. 4 und § 2 Z. 9 Abs. 2.

II. Steuersätze.

Steuertarif.

§ 20.

Zu Art. 20 des Gesetzes.

Zu Art. 20 I.

1. Der in Art. 20 I enthaltene regelmäßige Tarif findet in den unter Ziffer 2 und 3 behandelten Fällen nur nach Maßgabe des dort Bemerkten Anwendung.

2. Die lediglich aus hiesigem Grundbesitz oder aus hiesigen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten steuerpflichtigen auswärtigen natürlichen Personen (Art. 2 Z. 2 und 3) sind bei einem Einkommen von weniger als 400 *M.* sowie in den Stufen 1 bis 44 nach einem Ausnahmesatze zu veranlagen, wie die Aufstellung in Anlage B ergibt. Falls die Steuerpflichtigen neben den Erträgen aus den gedachten Quellen auch noch gemäß Art. 2 Z. 1 steuerpflichtiges Gehalt usw. beziehen, greift der Ausnahmesatz für das ganze Einkommen Platz. Zu Art. 20 II und IV.

In den höheren Stufen tritt der regelmäßige Steuersatz ein.

3. Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften ist die Jahressteuer in den Stufen 1 bis 79 die tarifmäßige, von da ab steigt sie für jede weitere Stufe um 20 *M.* Zu Art. 20 III.

4. Die Bestimmung über die Behandlung von Bruchteilen einer Mark bezieht sich nur auf die Berechnung der Jahressteuer. Sie greift nicht auch für diejenigen Bruchteile Platz, welche sich etwa ergeben, wenn gemäß Art. 76 ein Teil oder ein Vielfaches der gemäß Art. 20 berechneten Jahressteuer zur Erhebung kommt. Zu Art. 20 V.

§ 21.

Ermäßigung der Steuersätze.

Zu Art. 21 des Gesetzes.

1. Artikel 21 ist nicht anwendbar auf die nur aus Artikel 2 steuerpflichtigen natürlichen Personen noch auf juristische Personen.

2. Ein Abzug gemäß Art. 21 Z. I ist nur zulässig, wenn das steuerpflichtige Einkommen ohne den Abzug weniger als 3600 *M.* beträgt. Zu Art. 21 I.

Kommt bei einem Steuerpflichtigen, welcher Anspruch auf einen Abzug gemäß Art. 21 Z. I hat, auch eine Ermäßigung nach Art. 21 II in Frage, so ist für die Beurteilung dieser Ermäßigung dasjenige Einkommen des Steuerpflichtigen maßgebend, welches ihm nach Berücksichtigung des Abzugs gemäß Art. 21 Z. I verbleibt.

3. Der Abzug von 50 *M.* für jeden in Betracht kommenden Haushaltungsangehörigen ist gesetzliche Pflicht.

4. Der Abzug von 50 *M.* hat auch dann einzutreten, wenn der Schulbesuch in nicht mehr schulpflichtigem Alter stattfindet. Andererseits hat der Schulbesuch solche Wirkung nur dann, wenn er der gebräuchlichen Bedeutung des Gesetzesausdrucks entsprechend nicht einen nur unwesentlichen Teil der Tätigkeit des Betreffenden bildet, wie z. B. der Besuch von Fortbildungsschulen durch die Lehrlinge. Ferner fällt unter den Begriff des Gesetzes nicht der Besuch von Hochschulen (Universitäten, technischen Hochschulen, Handelshochschulen, Konservatorien usw.), wohl aber der Besuch von Gymnasien, Realschulen, Handelsschulen, Baugewerkschulen usw. Ohne Unterschied ist es, ob es sich um Privatschulen oder um öffentliche Schulen handelt.

Zu Art. 21 II.

5. Die Berücksichtigung ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse gemäß Art. 21 Z. II ist gestattet, nicht geboten. Es darf jedoch nicht lediglich nach Willkür verfahren werden, vielmehr ist von der Befugnis Gebrauch zu machen, wenn dies im einzelnen Falle der Billigkeit entspricht. Während also ein Abzug gemäß Art. 21 Z. I ohne Rücksicht auf die sonstigen Verhältnisse stets erfolgen muß, kann eine Berücksichtigung nach Art. 21 Z. II dann versagt werden, wenn die ungünstigen Verhältnisse durch anderweitige günstige Verhältnisse eine ausreichende Abschwächung erfahren.

6. Während bei einem Einkommen von mindestens 2400 *M.* nur ungünstige Verhältnisse bestimmter Art in Betracht

gezogen werden dürfen und auch das Maß der zulässigen Ermäßigung beschränkt ist, können bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen weniger als 2400 *M.* beträgt, ungünstige Umstände jeglicher Art, und zwar ohne Einschränkung des Maßes, berücksichtigt werden, also z. B. auch besondere Teuerungsverhältnisse, vorausgesetzt, daß dieselben bei den betreffenden einzelnen Steuerpflichtigen zur Wirkung gelangen. Die betreffenden ungünstigen Verhältnisse müssen jedoch auch hier stets im einzelnen festgestellt und bewertet werden. Eine Veranlagung nach „Gesamtverhältnissen" ist nicht zulässig. (Vergl. § 46 Z. 1.).

7. Ein Antrag des Steuerpflichtigen ist nicht Vorbedingung der Ermäßigung.

8. Die Versagung der Ermäßigung kann im Rechtsmittelverfahren angefochten werden.

9. Der Umstand, daß eine außergewöhnliche Belastung auf den freien Willen des Steuerpflichtigen zurückzuführen ist, steht ihrer Berücksichtigung nicht im Wege.

10. Art. 21 Ziffer II hat den Fall im Auge, daß infolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse besondere Anforderungen an das vorhandene Einkommen des Steuerpflichtigen gestellt werden. Dagegen kommt die Bestimmung nicht zu Raum, wenn die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse lediglich den Ertrag einer Quelle mindern, indem diesem Umstande der Steuertarif Rechnung trägt.

11. Voraussetzung des Art. 21 Z. II ist, daß die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse oder deren Nachwirkungen zu Beginn des Steuerjahrs bestehen und die Steuerfähigkeit des Steuerpflichtigen im Steuerjahre wesentlich beeinträchtigen. Für die Berechnung schwankender Erträge nach dem Ergebnisse des vor dem Steuerjahre liegenden Zeitraums ist Z. II ohne Bedeutung.

12. Die Anwendung der Z. II des Art. 21 steht einer Ermäßigung des Steuersatzes wegen Veränderung im Laufe des Steuerjahrs (Art. 62) nicht entgegen.

13. Eine Ermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung durch Kinder kann an sich auch neben dem nach Art. 21 Z. I vorgeschriebenen Abzuge gewährt werden; es werden dann aber ganz besonders ungünstige Verhältnisse vorliegen müssen.

14. Eine Ermäßigung wegen Erkrankung kann auch eintreten, wenn nicht der Haushaltungsvorstand, sondern ein Haushaltungsangehöriger von der Krankheit betroffen ist.

15. Da der Steuerpflichtige in der Lage ist, den Abzug der von ihm zu entrichtenden Schuldzinsen nach Maßgabe der Art. 9 und 10 herbeizuführen, so ist eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast gemäß Art. 21 nur unter der Voraussetzung statthaft, daß diese Last — z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Steuerfähigkeit einwirkt.

Die besondere Berücksichtigung darf nicht zu dem Zwecke stattfinden, um die Nichtanrechnung nicht ordnungsmäßig angemeldeter Schulden (Art. 10) auszugleichen.

III. Veranlagung.

Ort der Veranlagung.

§ 22.

Zu Artikel 22 des Gesetzes.

1. Wegen des Begriffs des Wohnsitzes und Aufenthalts vergl. § 1 Z. 2 ff.

2. Wegen des Sitzes der juristischen Personen s. § 1 Z. 26.

3. Die Bestimmung des Art. 22 Z. 2 Abs. 1 bezieht sich auch auf diejenigen Personen, welche im Herzogtum einen dienstlichen Wohnsitz haben, ohne daselbst zu wohnen oder sich aufzuhalten.

4. Die aktiven Offiziere und Militärbeamten der Garnisonen Oldenburg und Osternburg sowie die Gendarmen des Herzogtums sind in der Stadt Oldenburg zu veranlagen. Auf die Dienstboten und sonstigen in ihrem Haushalte lebenden selbständigen Personen bezieht sich diese Vorschrift nicht.

5. Die ihre Wehrpflicht erfüllenden Personen sind an demjenigen Orte zu veranlagen, welcher vor der Erfüllung der Wehrpflicht der zutreffende war.

6. Die Veranlagung der nach § 14 Z. 10 als selbständig geltenden Kinder, welche außerhalb des Hauses der Eltern sich aufhalten und als Lehrlinge, Dienstboten usw. in einem Dienstverhältnisse sich befinden, hat an dem Orte des Aufenthalts zu erfolgen.

7. Ist eine Person auf Grund ihres Aufenthalts im Herzogtume steuerpflichtig, der Aufenthaltsort aber z. B. wegen ständigen Wechselns (vergl. § 1 Z. 15) zu der maßgebenden Zeit nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann das Staatsministerium, Departement der Finanzen, den Veranlagungsort bestimmen.

8. Im Fall eines mehrfachen persönlichen Wohnsitzes eines Steuerpflichtigen ist die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, über den Ort der Veranlagung durch einen der beteiligten Schätzungsausschuß-Vorsitzenden einzuholen, welche sich dieserhalb zu verständigen haben. Die Einholung hat möglichst vor Beginn des Steuerjahrs zu erfolgen.

9. Im Falle des Art. 22 Z. 5 Abs. 3 hat der Vorsitzende des Schätzungsausschusses derjenigen Gemeinde, aus welcher dem Steuerpflichtigen der größte Ertrag zufließt,

die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, über den Ort der Veranlagung herbeizuführen, und zwar möglichst vor Beginn des Steuerjahres. Ist es zweifelhaft, welchem Vorsitzenden die obige Pflicht obliegt, so haben die in Betracht kommenden sich hierüber zu verständigen.

10. Der Steuerpflichtige hat einen Rechtsanspruch darauf, allein von dem gesetzlich für seine Veranlagung zuständigen Ausschusse veranlagt zu werden.

Vorbereitung der Veranlagung. Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme.

§ 23.

Zu Art. 23 des Gesetzes.

1. Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen erforderliche Aufnahme des Personenstandes hat im Anfange des Steuerjahres mit möglichster Beschleunigung stattzufinden und ist spätestens bis zum 7. Mai einschl. zu beschaffen.
2. Im Interesse einer rascheren Erledigung empfiehlt sich in denjenigen Gemeinden, in welchen nur eine geringe Zahl von Ab- und Zugängen stattzufinden pflegt, die Aufnahme des Personenstandes schon Ende April und sodann Anfang Mai eine Nachprüfung der Aufnahme mit Rücksicht auf die eingetretenen Änderungen.

   Auch im übrigen sind nach Möglichkeit schon vor Mai solche Vorbereitungen zu treffen, daß die Aufnahme Anfang Mai rasch erfolgen kann.

Sonstige Vorschriften für die Personenstandsaufnahme.

§ 24.

Zu Artikel 24 des Gesetzes.

1. Die Personenstandsaufnahme hat nach Art. 23 durch den Gemeindevorstand zu geschehen, welcher sich dazu unter seiner Verantwortlichkeit der Hülfe anderer Ge-

meindebeamten bedienen kann. Da die Aufnahme die Grundlage des ganzen Veranlagungsgeschäfts bildet, so ist die größte Sorgfalt auf sie zu verwenden.

2. Soweit die Personenstandsaufnahme nicht auf Grund der vorjährigen Personenstandsliste, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zugangslisten usw. oder auf Grund eigener Wissenschaft der damit betrauten Beamten geschehen kann, muß eine genaue Feststellung an Ort und Stelle erfolgen, wobei die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände sowie der Geschäftsinhaber und sonstigen Arbeitgeber gemäß Art. 24 in Anspruch genommen werden kann oder nach Anordnung des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses in Anspruch zu nehmen ist.

3. Die Einziehung der den Hausbesitzern oder Haushaltungsvorständen obliegenden Auskunft kann in der Weise vor sich gehen, daß den Beteiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung in Artikel 69 des Gesetzes Haushaltungslisten gemäß Muster 2 zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermine schon vor diesem Termine zugestellt werden.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses ist befugt, für seinen Bezirk oder für einzelne Gemeinden desselben die Anwendung von Haushaltungslisten bei der Personenstandsaufnahme anzuordnen. Dabei kann er, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, die Verwendung eines abweichenden Formulars vorschreiben.

4. Die den Geschäftsinhabern und sonstigen Arbeitgebern obliegende Pflicht, über ihre nicht bei ihnen Kost und Wohnung findenden Dienstverpflichteten gemäß Art. 24 Z. 3 Auskunft zu erteilen, greift nur Platz, wenn es sich um innerhalb des Herzogtums stattfindende Betriebe handelt.

Die Auskunft ist durch Übersendung eines die entsprechende Aufforderung enthaltenden Formulars nach

Muster 3 einzuziehen. Von dem Rechte der Auskunftseinziehung ist solchen Arbeitgebern gegenüber, welche Dienstverpflichtete dauernd beschäftigen (vergl. insbesondere § 13 Z. 21), in der Regel Gebrauch zu machen.

Zuständig für die Einziehung ist in erster Linie der Gemeindevorstand der Wohnsitzgemeinde des Arbeitgebers oder, wenn der Betrieb in einer anderen Gemeinde vor sich geht, dieser Gemeinde. Der Gemeindevorstand zieht die in Frage stehende Auskunft hinsichtlich der sämtlichen von dem Arbeitgeber beschäftigten, im Herzogtume wohnhaften Personen ein, auch wenn diese verschiedenen Gemeinden angehören, und hat zu dem Ende die nötige Anzahl von Formularen zu behändigen. Sobald die ausgefüllten Formulare bei ihm wieder eingegangen sind, hat er dieselben, soweit sie sich auf andere Gemeinden beziehen, den betreffenden Gemeindevorständen ohne Verzug zu übermitteln.

Auch der Gemeindevorstand der Wohnsitzgemeinde der Arbeitnehmer ist zur direkten Einziehung der Auskunft von einem außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Arbeitgeber berechtigt.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses ist befugt, in Bezug auf die Art der Einziehung sowie auf die Einrichtung des Formulars für seinen Bezirk oder für einzelne Gemeinden desselben abweichende Anordnung zu treffen; insbesondere kann er auch statt der Gemeindeverzeichnisse (Muster 3) Einzelformulare vorschreiben.

5. Die der Gemeindebehörde in Art. 24 Z. 4 gegebene Befugnis, noch weitere Auskunft von den Hausbesitzern, Haushaltungsvorständen und Arbeitgebern zu verlangen, beschränkt sich auf die in Art. 24 behandelten Verhältnisse.

6. Rechtzeitig vor Beginn des Steuerjahrs werden die nach Artikel 24 zur Auskunftserteilung verpflichteten Perso-

nen auf diese Verpflichtung sowie auf die Folgen etwaigen Ungehorsams vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und einigen anderen Tagesblättern (vergl. § 28 Z. 1) hingewiesen werden. Seitens der Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse ist für die weitere Verbreitung der Bekanntmachung Sorge zu tragen, soweit es ihnen erforderlich erscheint.

7. Welche Feststellungen im einzelnen notwendig sind, ergibt das Formular der Personenstandsliste (Muster 4), in welche das Ergebnis der Personenstandsaufnahme einzutragen ist. Es wird dazu noch folgendes bemerkt:

8. In die Listen sind aufzunehmen:

a) die am 1. Mai vorhandenen Einwohner der Gemeinde einschl. derjenigen, welche zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen, insbesondere auch zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, abwesend sind. Als lediglich zeitweise abwesend gelten auch diejenigen Kinder, welche außerhalb des Hauses der Eltern ihrer Erziehung oder Ausbildung wegen untergebracht sind, wie Schüler, Studenten, landwirtschaftliche Volontäre usw.; nicht dagegen solche, welche als Lehrlinge, Dienstboten usw. in einem Dienstverhältnisse sich befinden. Diese letzteren sind in die Listen des Aufenthaltsorts einzutragen (vergl. § 14 Z. 10).

Nicht in die Liste aufzunehmen sind diejenigen Einwohner, welche innerhalb der ersten 3 Tage des Mai in eine andere Gemeinde des Herzogtums zu verziehen beabsichtigen oder verzogen sind;

b) diejenigen Personen, welche in der Zeit vom 1. Mai bis zum 3. Mai einschl. aus einer anderen Gemeinde des Herzogtums zugezogen sind;

c) diejenigen Beamten, welche am 1. Mai in der Gemeinde ihren dienstlichen Wohnsitz, aber keinen gewöhnlichen Wohnsitz im Herzogtume haben;

d) diejenigen Deutschen, welche sich am 1. Mai in der Gemeinde aufhalten, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben;

e) diejenigen Angehörigen des Herzogtums, welche aus der Gemeinde ins Ausland (außerhalb des Deutschen Reichs) verzogen sind, sofern seit der Auswanderung ein Zeitraum von 2 Jahren noch nicht verstrichen ist;

f) diejenigen Angehörigen des Herzogtums, welche als Reichsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter innerhalb des Herzogtums belegener Veranlagungsort oder Aufenthaltsort oder deren Geburtsort in der Gemeinde sich befindet;

g) solche Ausländer, welche sich in der Gemeinde des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten;

h) diejenigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, welche ihren Sitz in der Gemeinde haben;

i) diejenigen auswärtigen juristischen Personen (Korporationen, Gesellschaften, Vereine, Stiftungen), welche in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, z. B. eines Ladens, Kontors, einer ständigen Agentur, einer Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte, ein stehendes Gewerbe betreiben;

k) diejenigen außerhalb des Herzogtums wohnenden oder sich aufhaltenden natürlichen Personen, welche in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben;

l) die durch besondere Bestimmung des Gesetzes (Artikel 22) oder der Ausführungsbestimmungen (§ 22) den betreffenden Gemeinden zur Veranlagung überwiesenen Steuerpflichtigen.

Die unter e, f, h, i und k genannten Steuerpflichtigen sind am Schlusse der Personenstandsliste in je einer besonderen Abteilung aufzuführen. Das gleiche gilt von den in § 22 Z. 4 genannten Steuerpflichtigen.

9. In der Liste ist ferner zu verzeichnen,

a) welche Personen Haushaltungsvorstände sind, und zwar sind diese mit dem Familiennamen, den Vornamen und ihrem Berufe genau in die Spalten 3 und 4 einzutragen. Als Haushaltungsvorstand gilt auch diejenige Person, welche zwar nicht Haupt einer Familie ist, aber auch der Haushaltung eines Anderen nicht angehört, der sog. Einzelsteuernde.

Das Nähere ergibt sich aus Art. 14 des Gesetzes und § 14 dieser Ausführungsbestimmungen.

Hervorzuheben ist nur noch, daß die bei den Eltern lebenden unverheirateten Kinder dann in der Regel selbständig aufzuführen sind, wenn sie z. B. als Fabrikarbeiter ihre Arbeitskraft im wesentlichen außerhalb des wirtschaftlichen Betriebes der Eltern verwerten und soviel Einnahme haben, daß sie davon auch außerhalb des elterlichen Haushalts angemessen leben könnten. Vergl. § 14 Z. 4 und 9.

Ebenso sind selbständig aufzuführen solche volljährige unverheiratete Kinder, welche auf Grund ausdrücklichen Vertrages im Dienste der Eltern stehen, falls ihre Dienstleistungen eine genügende Gegenleistung gegen die Leistungen der Eltern bilden. Vergl. § 14 Z. 9.

Ferner sind solche volljährige unverheiratete Kinder selbständig aufzuführen, welche auf Grund ausdrücklichen Vertrages als Kostgänger bei den Eltern leben und aus ihren eigenen Mitteln ein angemessenes Kostgeld zahlen. Vergl. § 14 Z. 9.

Endlich sind als selbständig einzutragen die bei den Eltern lebenden verheirateten Kinder. Als verheiratet

gelten auch die verwitweten oder geschiedenen Kinder. Haben diese Kinder ihrerseits wiederum Kinder, so werden die letzteren, sofern sie nicht selbständig sind, in der Regel zur Haushaltung der Eltern, nicht der Großeltern gehören;

b) welche Personen der Haushaltung der einzelnen Haushaltungsvorstände angehören (Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte. Vergl. Art. 14.

Hier genügt die Angabe der Zahl der Personen, mit der Hervorhebung,

aa) wieviele von ihnen eine Schule besuchen oder noch nicht schulpflichtig sind (vergl. § 14 Z. 11). Da dies von großer Bedeutung für die Veranlagung ist, so muß auf die richtige Eintragung besondere Aufmerksamkeit verwandt werden;

bb) wieviele männlich und weiblich, volljährig und minderjährig sind;

c) welchen Lohn sowie sonstige Bezüge die bei dem Dienstberechtigten Kost und Wohnung genießenden Dienstverpflichteten (Dienstboten usw.) im übrigen erhalten;

d) welche Vergütung die sonstigen in einem dauernden privaten Dienstverhältnisse stehenden Personen (Privatangestellte, Gehilfen, Arbeiter usw.) beziehen. Diese Angabe ist auf Grund der gemäß Ziffer 4 eingezogenen Auskunft und zwar auch dann zu machen, wenn der Dienstverpflichtete selber nicht Haushaltungsvorstand ist.

Die Eintragungen zu c und d haben in der Spalte 6 (Bemerkungen) zu erfolgen.

10. Die dem berufsmäßigen Unteroffizierstand angehörenden Personen können insoweit, als ihr Einkommen lediglich in ihren Militärbezügen besteht, ohne namentliche Bezeichnung summarisch in die Liste aufgenommen werden.

11. In der Liste ist in Spalte 4 bei den in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommenen Dienstverpflichteten (Z. 9 c) sowie bei den sonstigen in einem dauernden privaten Dienstverhältnisse stehenden Personen (Z. 9 d) der Dienstberechtigte anzugeben, entweder durch Eintragung des Namens oder durch Verweisung auf die betreffende Nummer der Liste.

12. Die Eintragung in die Liste hat tunlichst entweder in alphabetischer Reihenfolge zu geschehen oder es hat die Reihenfolge der örtlichen Lage der Hausgrundstücke zu entsprechen.

13. Die Richtigkeit der ausgefüllten Personenstandsliste ist vom Gemeindevorsteher durch Vollziehung des derselben vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen.

14. Sodann ist die Personenstandsliste unter Anschließung der etwaigen Haushaltungslisten und der von den Arbeitgebern eingezogenen Verzeichnisse der Dienstverpflichteten an den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses einzusenden.

15. Der Liste ist in dem Fall ein Begleitbericht beizufügen, daß noch Erläuterungen oder Ergänzungen zu geben sind oder daß eine vorgekommene Auskunftsverweigerung zwecks Strafverfolgung gemäß Artikel 69 und 70 des Gesetzes zu melden ist.

16. Die Personenstandsliste ist sofort nach Eingang beim Vorsitzenden einer Nachprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls richtig zu stellen. Sodann ist auf Grund derselben die Steuerrolle (Art. 46 Abs. 2) durch Eintragung der in der Liste aufgeführten Personen und im übrigen, soweit tunlich, vorzubereiten.

17. Wenn Haushaltungslisten gemäß Ziffer 3 geführt werden, kann auf Anordnung des Vorsitzenden von der Aufstellung von Personenstandslisten (Z. 7) abgesehen werden. In solchem Falle hat die Vorbereitung

der Steuerrolle (Z. 16) direkt auf Grund der Haushaltungslisten und der gemäß Ziffer 4 von den Arbeitgebern eingezogenen Verzeichnisse zu erfolgen.

Steuererklärung.

§ 25.

Zu Artikel 25 des Gesetzes.

1. Die nach Artikel 25 vorgeschriebene Steuererklärung hat alljährlich bis zu dem vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Tage bei dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zu erfolgen.

   Auf die öffentliche Bekanntmachung finden die Vorschriften des § 28 Anwendung.

2. Die Verpflichtung zur Steuererklärung ist davon abhängig, ob steuerpflichtiges Einkommen oder Vermögen vorhanden ist.

3. Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften haben bei ihrer Steuererklärung (Art. 25 III) ein Formular gemäß Muster 5 zu verwenden.

   Die Steuererklärung derjenigen sonstigen Steuerpflichtigen, welche im Vorjahre nicht zur 14. oder einer höheren Steuerstufe eingeschätzt waren, hat auf einem gemäß Muster 6 — oder auch 7 —, die Steuererklärung der übrigen Steuerpflichtigen auf einem gemäß Muster 7 eingerichteten Formulare zu erfolgen.

   Bei Ausfüllung des Steuererklärungsformulars nach Muster 7 sind die unter 7 a anliegenden Erläuterungen zu beachten.

4. Sofern das Formular etwa im einzelnen Falle nicht ausreichen sollte, kann es in einer vom Steuerpflichtigen beizufügenden Anlage ergänzt werden.

5. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seiner Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen oder andere zum Verständnisse der Angaben dienende Erläuterungen und Zusätze in das Formular oder in eine dem Formulare beizufügende Anlage aufzunehmen.

6. Die Gemeindebehörde hat rechtzeitig den im Vorjahre zur 14. oder einer höheren Steuerstufe eingeschätzten sowie den sonstigen gemäß Art. 25 Z. II mutmaßlich in Betracht kommenden einheimischen Steuerpflichtigen ihres Bezirks je zwei Steuererklärungsformulare mitzuteilen; von der Mitteilung ist aber weder der Eintritt der Verpflichtung noch der Lauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung abhängig.

Den beiden Steuererklärungsformularen nach Muster 7 ist im ersten Jahr ein Exemplar der Erläuterungen (Anlage 7 a) ohne weiteres beizufügen; später hat dies nur bei neu eingetretener Steuererklärungspflicht oder auf Wunsch des Steuerpflichtigen zu geschehen.

Steuerpflichtige, denen die Formulare nicht zugegangen sind, können solche bei ihrer Gemeindebehörde oder an den etwa sonst dafür vorgesehenen Stellen kostenlos in Empfang nehmen.

Das eine Formular ist dazu bestimmt, vom Steuerpflichtigen nach Ausfüllung zur Erleichterung der nächstjährigen Steuererklärung aufbewahrt zu werden. Ebenso sind die Erläuterungen aufzubewahren.

Das Staatsministerium behält sich vor, demnächst im Wege der Verfügung anzuordnen, daß die Mitteilung des zweiten Steuererklärungsformulars einzuschränken oder ganz zu unterlassen ist.

7. Die Steuererklärungspflicht besteht ohne weiteres für die inländischen Steuerpflichtigen.

Für die auswärtigen Steuerpflichtigen (vergl. § 24 Z. 8 e, f, i und k) tritt sie erst auf besondere Auf-

forderung des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses ein und zwar nur insoweit, als die Aufforderung dies ergibt. In der Aufforderung ist eine Frist zu bestimmen und auf die Folgen der Nichteinhaltung hinzuweisen. Der Aufforderung sind 2 Steuererklärungsformulare beizufügen. Für die Aufforderung kann Muster 8 verwandt werden. Vergl. Z. 28.

8. Für die inländischen steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften besteht die Steuererklärungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer bisherigen Einschätzung gleichmäßig.

Für die inländischen steuerpflichtigen natürlichen Personen ist sie dagegen verschieden. Sie tritt nämlich bei denjenigen Personen, welche im Vorjahr ein Einkommen von weniger als 1200 *M.* versteuert haben, ohne weiteres nur in Bezug auf das Kapitalvermögen ein, während eine weitergehende Verpflichtung von einer besonderen Aufforderung des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses abhängt.

9. Der Vordruck der Formulare nach Muster 5 und 6 enthält die erforderliche Anleitung zur Ausfüllung. Wegen des Formulars nach Muster 7 wird auf Ziffer 3 letzter Absatz verwiesen.

Es wird nur noch folgendes bemerkt:

Zu Art. 25 I. 10. Welche Personen zu den Mitgliedern der Haushaltung gehören, ist nach Artikel 14 des Gesetzes und § 14 der Ausführungsbestimmungen zu beurteilen.

11. Zwischen dem Einkommen oder Vermögen des Haushaltungsvorstandes und der Haushaltungsangehörigen ist nicht zu unterscheiden, vielmehr sind die gleichartigen Teile zusammenzufassen.

Zu Art. 25 Z. I 1, 2, 4 u. 5. 12. Gemäß Art. 25 Z. I 1, 2, 4 und 5 sind sowohl die Wohngebäude, wie die der Landwirtschaft und dem Handels- und Gewerbebetriebe dienenden Gebäude und Grundstücke anzumelden.

13. Es sind nicht allein die ganzen Gebäude, sondern auch einzelne wirtschaftlich selbständige Teile derselben, wenn sie vermietet oder gemietet sind, als solche anzumelden, z. B. wenn ein Gebäude mehrere Wohnungen enthält.

Nicht dagegen fällt unter die Anmeldepflicht der Ziffer 1 und 4 der Fall, daß kein reines Mietverhältnis vorliegt, sondern ein Steuerpflichtiger fremden in sein Haus aufgenommenen Personen gegen Entgelt außer der Wohnung auch sonstige Leistungen, wie Aufwartung, volle oder teilweise Beköstigung, Überlassung von Möbeln oder ähnliches, gewährt. Die Einnahmen hieraus sind beim Reinertrag aus sonstiger nicht festgelohnter Tätigkeit zu berücksichtigen (Art. 25 I 13). Dies trifft z. B. zu bei Kostgängern, Schlafstellenmietern usw.

14. Die Gebäude sind gemeindeweise einzeln aufzuführen; soweit jedoch bei einzelnen Arten von Gebäuden die Übersicht durch eine Zusammenfassung nicht beeinträchtigt wird (z. B. bei Fabrikanlagen, Ziegeleien, kleinen Arbeiterhäusern, Wirtschaftsgebäuden), ist diese innerhalb der einzelnen Gemeinden zulässig.

Bei Angabe der Größe der Grundstücke können innerhalb der einzelnen Gemeinden die derselben Art oder Kulturart angehörenden Flächen zusammengefaßt werden, wie Ackerland, Wiesen, Weiden, Holzungen, unkultivierte Flächen, Gartengrundstücke, Parkanlagen, Teiche, Bauplätze, Fabrikplätze, Zimmerplätze.

Der zu einem Gebäude gehörende Haus- und Hofplatz einschl. Hausgarten braucht nicht besonders angegeben zu werden.

15. Als Kapitalvermögen gelten nicht diejenigen Kapitalforderungen, welche durch vorübergehende Belegung der aus dem laufenden Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen stammenden Geldbeträge entstanden sind, noch derartige Geldbeträge selber, also z. B. nicht das von Zu Art. 25 Z. I 6.

einem Beamten erhobene und bis zum baldigen Verbrauche vorübergehend auf Scheckkonto belegte Gehalt; wohl aber der aus dem Vorjahr etwa ersparte Gehaltsbetrag (Artikel 11 Z. 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzes).

16. Unter dem Kapitalvermögen sind auch diejenigen Forderungen und Barbestände zu berücksichtigen, welche den Charakter von landwirtschaftlichem Betriebskapitale haben, also z. B. die für den Ankauf von Vieh bestimmten Gelder; ferner die in dem Landwirtschaftsbetriebe erwachsenen, aus dem Vorjahre stammenden Forderungen.

Das dem Handels- oder Gewerbebetriebe dienende Betriebskapital ist lediglich nach Maßgabe der Z. 18 anzumelden.

17. In Z. 6 c ist der Ausdruck „Gewinnanteil" gleichbedeutend mit „Geschäftsanteil".

Zu Art. 25 Z. I 7.

18. Das einem Handels- oder Gewerbebetriebe dienende Anlage- und Betriebskapital umfaßt an sich die sämtlichen dem Betriebe dienenden oder für ihn bestimmten Gegenstände und Rechte. Hinsichtlich der Anmeldung der Gebäude und Grundstücke ist jedoch bereits zu Art. 25 Z. I 1, 2, 4 und 5 Bestimmung getroffen (s. Z. 12). Im übrigen wird auf Grund des Art. 25 Z. I 7 vorgeschrieben, daß in der Steuererklärung folgendes anzugeben ist:

a) Das dem Betriebe dienende Kapitalvermögen in einer Summe.

Das Kapitalvermögen befaßt insbesondere

aa) bares Geld,

bb) Wertpapiere,

cc) Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw.,

dd) die ausstehenden Forderungen.

Für die Berechnung ist Art. 19 des Vermögenssteuergesetzes maßgebend.

Soweit ein Handel- oder Gewerbetreibender Kapitalvermögen besitzt, welches nicht oder nicht mehr dem Geschäftsbetriebe dient, also nicht mehr zum Betriebskapitale gehört, hat er es nach Maßgabe des Art. 25 I 6 anzumelden.

b) Der Wert des zum dauernden Gebrauche bestimmten toten Betriebsinventars (Maschinen, Geräte, Transportmittel, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen) in einer Summe (vergl. § 8 Z. 1).

c) Der Wert des lebenden Betriebsinventars in einer Summe.

d) Der Wert der zum Verkaufe bestimmten Warenvorräte, der Roh- und Hülfsstoffe einschl. der in Bearbeitung begriffenen Stoffe, der vorhandenen Futtervorräte, Feuerungsmaterialien und ähnlicher zum Verbrauche bestimmter Gegenstände in einer Summe.

e) Der Wert der dem Betriebe dienenden Urheber-, Verlags-, Patent- und sonstigen selbständigen Rechte in einer Summe.

Daneben können

f) die Betriebsschulden angegeben werden, und zwar genügt hier ebenfalls lediglich die Angabe in einer Summe.

Stehen den Betriebsschulden (lt. f) Kapitalien gemäß lt. a gegenüber, so ist es gestattet, zwischen beiden eine Aufrechnung vorzunehmen und nur den Wertunterschied, je nach dem Ergebnis, unter a oder f einzutragen, wobei die Eintragung unter f eine freiwillige bleibt. Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so ist der Eintragung die Bemerkung beizufügen, daß eine Aufrechnung zwischen a und f stattgefunden hat.

Den Steuerpflichtigen ist gestattet, zu lt. b bis e statt des durch Schätzung zu findenden Wertes der be-

treffenden Betriebsmittel die letzteren selber in der Weise anzugeben, daß seitens des Schätzungsausschusses eine annähernde Schätzung des Wertes vorgenommen werden kann.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Geschäftsbücher führen, können bei der vorstehend angeordneten Angabe den Stand am Schlusse des unmittelbar vorhergegangenen Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres zu Grunde legen.

Zu Art. 25 Z. I 9.

19. Unter den „Naturalbezügen" sind nicht die Naturalerträge der eigenen Wirtschaft, sondern Leistungen Dritter zu verstehen. Es gehören dahin z. B. freie Dienstwohnung des Beamten, freie Wohnung und Beköstigung von Handlungsgehülfen, Gutsverwaltern usw.

Zu Art. 25 Z. I 11—13.

20. Der Reinertrag aus Landwirtschaftsbetrieb, Handels- und Gewerbebetrieb und aus sonstiger nicht festgelohnter Tätigkeit ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 16 Ziffer III 1—3 bezw. Artikel 17 und 18 des Gesetzes und §§ 16—18 dieser Ausführungsbestimmungen zu ermitteln.

Soweit der Ertrag sich nicht rechnungsmäßig feststellen läßt, ist er zu schätzen.

Der Mietwert der vom landwirtschaftlichen Pächter mitgepachteten Wohnung (Art. 16 III 2; § 16 Z. 11) ist bei der Angabe außer Berechnung zu lassen.

Vergl. ferner Z. 13 Abs. 2.

21. Es ist der Reinertrag des letzten Jahres (Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres. Art. 13 Z. 2; § 13 Z. 16) anzugeben.

Wenn die Veranlagung auf Grund des Durchschnitts mehrerer Jahre stattfinden muß (Art. 13 Z. 2), so hat der Vorsitzende des Schätzungsausschusses die Steuererklärung durch Anlegung der betreffenden früheren Erklärungen und Nachweisung der bei der

letzten Veranlagung für die einzelnen Jahre festgestellten, aus der betreffenden Steuerrolle ersichtlichen Beträge zu ergänzen. Sind frühere Steuererklärungen nicht vorhanden, so hat in der Regel die nachträgliche Einziehung auf Grund des Artikel 25 Ziffer IV zu erfolgen. Die letztjährigen Feststellungen sind einer Nachprüfung zu unterwerfen, doch darf ohne Grund von ihnen nicht abgewichen werden.

22. Die im Vorjahre mit weniger als 1200 *M.* Einkommen veranlagten Steuerpflichtigen haben diejenigen Angaben, zu welchen sie ohne weiteres verpflichtet sind (Art. 25 II a), auf dem vorgeschriebenen Formulare (Muster 6 oder 7) zu machen. Bei den erst auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden zu machenden Angaben (Art. 25 II b) steht den Steuerpflichtigen die Form frei, soweit nicht in der Aufforderung dieserhalb Anordnung getroffen ist. Für die Aufforderung kann Muster 9 verwandt werden. Zu Art. 25 Z. II.

23. Da die Angabe in der Steuererklärung der steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft nur das letzte Geschäftsjahr betrifft, während die Veranlagung auf Grund des Durchschnitts der letzten drei Jahre zu erfolgen hat, so ist vom Vorsitzenden entsprechend der Vorschrift in Ziffer 21 zu verfahren. Zu Art. 25 Z. III.

24. Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses kann sowohl die Verabladung eines Steuerpflichtigen unter Bruchandrohung vornehmen, wie auch die Auskunftserteilung durch Bruchandrohung erzwingen. Dagegen darf die Vorlegung von Beweismitteln nicht erzwungen werden (vergl. § 54 Z. 3.). Zu Art. 25 Z. IV.

Die erkannte Brüche ist im Verwaltungswege einzuziehen und fließt in die Staatskasse.

25. Neben der Pflicht des Nießbräuchers zur Steuererklärung bleibt die Pflicht des betreffenden Eigentümers bestehen. Zu Art. 25 Z. V.

Zu Art. 25 Z. VI.

26. Nach Artikel 25 Z. VI ist dem Steuerpflichtigen ausnahmsweise gestattet, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelnde Erträge handelt, in die Steuererklärung statt der ziffernmäßigen Angabe der Erträge diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren es zur Schätzung der Erträge bedarf. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt voraus, daß Erträge in Frage stehen, welche ihrer Natur nach nur durch Schätzung ermittelt werden können; die Bestimmung bezieht sich aber nicht auf den Fall, daß die Erträge lediglich deshalb geschätzt werden müssen, weil sie sich, z. B. wegen mangelnder Buchführung, rechnungsmäßig nicht mehr ermitteln lassen. Demnach fallen unter die Bestimmung z. B. die nach Art. 25 Z. I 9 anzumeldenden Naturalbezüge, die im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft, die Werte, mit welchen zweifelhafte Forderungen einzustellen sind, die Abschreibungen usw. Wo die Voraussetzung der Ziffer VI nur auf einzelne Ertragsteile oder Rechnungsansätze zutrifft, sind die übrigen Bestandteile den allgemeinen Bestimmungen entsprechend ziffernmäßig anzugeben.

Zu Art. 25 Z. VII.

27. Unter die Bestimmung in Art. 25 Ziffer VII 2 fällt insbesondere der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause, welcher der Anmeldepflicht überhaupt nicht unterliegt.

Zu Art. 25 Z. IX.

28. Die in Art. 25 Ziffer IX vorgesehene besondere Aufforderung an die auswärtigen Steuerpflichtigen ist in der Regel zu erlassen. Vergl. Z. 7.

Vertretung in der Steuererklärung.

§ 26.

Zu Artikel 26 des Gesetzes.

Unter dem Ausdrucke „väterliche Gewalt" ist die elterliche Gewalt des Vaters und der Mutter zu verstehen (§§ 1626, 1627 und 1684 B. G. B.).

§ 27.

Zu Artikel 27 des Gesetzes.

Nachteile bei Nichterfüllung der Steuererklärungspflicht.

Zu Art. 27 Z. 1.

1. Die Bestimmung in Art. 27 Ziffer 1 hat nur die Einreichung einer äußerlich vorschriftsmäßigen Steuererklärung im Auge. Die Erklärung ist insbesondere auch dann nicht vorschriftsmäßig, wenn sie nicht auf dem vorgeschriebenen gedruckten Formular erfolgt, wenn die in Art. 25 Ziffer VIII vorgeschriebene Versicherung oder die Unterschrift des Steuerpflichtigen fehlt oder wenn sie überhaupt keinerlei Angabe über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Einkommen oder Vermögen enthält.
2. Sind derartige wesentliche Mängel in der Form einer rechtzeitig eingereichten Steuererklärung vorhanden, so soll dem betreffenden Steuerpflichtigen, wenn der Vorsitzende des Schätzungsausschusses es für tunlich erachtet, Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel vor Ablauf der Frist gegeben werden.

   Zu dem Ende sind die eingehenden Steuererklärungen, soweit möglich, sofort auf ihre vorschriftsmäßige Form zu prüfen.
3. Auf sachliche Unrichtigkeiten in der Steuererklärung bezieht sich die in Art. 27 Ziffer 1 enthaltene Androhung des Verlustes der Rechtsmittel nicht. Für diese kommen die Bestimmungen in Art. 65 Z. 2, 67 und 68 in Betracht.

Zu Art. 27 Z. 2.

4. Die Steuererklärung gilt als versäumt, wenn sie trotz bestehender Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht vorschriftsmäßig (vergl. Z. 1) eingereicht ist.
5. Ob die Nachholung einer versäumten (Z. 4) Steuererklärung gemäß Art. 27 Z. 2 zu verlangen ist, entscheidet der Vorsitzende des Schätzungsausschusses bezw. die Veranlagungsstelle oder die Beschwerdestelle.

   Ist die Steuererklärung überall nicht eingereicht, so hat der Vorsitzende des Schätzungsausschusses die vor-

gesehene Aufforderung in der Regel zu erlassen. Dabei kann Muster 10 benutzt werden.

6. Durch die Abgabe einer vorschriftsmäßigen Steuererklärung in der nach Art. 27 Ziffer 2 gesetzten weiteren Frist werden die Folgen der ersten Versäumnis (Art. 27 Z. 1) nicht beseitigt.

7. Der gemäß Art. 27 Ziffer 2 im Falle des Ungehorsams dem Steuerpflichtigen aufzuerlegende Steuerzuschlag von 25% ist begrifflich von der veranlagten Steuer abhängig.

   Wenn daher die Steuer nach Art. 63 zum Abgange kommt, gemäß Artikel 61 oder 62 erhöht oder ermäßigt wird oder nach Artikel 65, 67 und 68 eine Berichtigung erfährt, so hat dies auch eine entsprechende Änderung des Zuschlags zur Folge.

8. Die in einer unvorschriftsmäßigen Steuererklärung enthaltenen Angaben haben den Charakter freiwilliger Erklärungen. Sind sie wissentlich oder grobfahrlässig falsch angegeben, so fallen sie unter Artikel 67 und 68.

9. Die Anwendung des Art. 27 setzt das Bestehen der Steuerpflicht voraus. Wer der Steuerpflicht überhaupt nicht unterliegt, ist zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet und kann von den Rechtsnachteilen des Art. 27 nicht getroffen werden.

   Wird in Frage gestellt, ob die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung überhaupt besteht, so ist hierüber zu entscheiden, bevor ein Ausspruch über Verwirkung des Rechtsmittels erfolgt.

10. Über die Frage, ob das gesetzliche Rechtsmittel wegen Versäumung der Steuererklärung verwirkt ist, entscheidet die zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Stelle.

11. Bestreitet der Steuerpflichtige die Rechtmäßigkeit der auf Grund des Art. 27 Z. 2 erlassenen besonderen Aufforderung oder der Auferlegung des Zuschlags, so

hat über die Beschwerde gemäß Art. 59 das Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu entscheiden.

Liegt bei Abgabe der Entscheidung bereits eine endgültige Entscheidung über die Frage der Vorschriftsmäßigkeit der Steuererklärung gemäß Z. 10 vor, und bildet diese Frage für die Entscheidung des Staatsministeriums die Voraussetzung, so ist das Staatsministerium an die gedachte Entscheidung gebunden.

12. Der Zuschlag bedeutet keine Erhöhung der Veranlagung selber. Er ist deshalb gesondert zu behandeln und für die Umlegung von Kommunalsteuern nach dem Fuße der Einkommensteuer ohne Bedeutung.

13. Wegen der Berechnung von Fristen siehe § 74 Z. 4.

§ 28.

Allgemeine Aufforderung zur Steuererklärung.

Zu Artikel 28 des Gesetzes.

1. Die Bekanntmachung hat in dem für amtliche Bekanntmachungen des Staatsministeriums bestimmten Blatt (Amtsblatt) sowie in einigen anderen vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, im Amtsblatte zu bezeichnenden Tagesblättern zu erfolgen.

2. Die Vorsitzenden haben, soweit nötig, für die weitere Verbreitung der Bekanntmachung in ihrem Bezirke Sorge zu tragen.

3. Vergl. § 10 Z. 11, § 24 Z. 6 und § 25 Z. 1.

§ 29.

Schätzungsbezirke.

Zu Artikel 29 des Gesetzes.

Die Einrichtung mehrerer Schätzungsbezirke in derselben Gemeinde erfolgt im Wege der einfachen Verfügung.

Schätzungs-ausschüsse.

§ 30.

Zu Artikel 30 des Gesetzes.

1. Der Schätzungsausschuß ist aus Eingesessenen der Gemeinde zu bilden. Es kommen jedoch nur solche Eingesessene in Betracht, welche den Vorschriften des Art. 33 genügen.
2. Sind in einer Gemeinde mehrere Schätzungsbezirke eingerichtet (Art. 29), so ist es gesetzlich nicht notwendig, daß die Mitglieder der einzelnen Schätzungsausschüsse den entsprechenden Bezirken entnommen sind; nötig ist nur, daß sie der Gemeinde angehören.

Mitglieder des Schätzungs-ausschusses.

§ 31.

Zu Artikel 31 des Gesetzes.

1. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Schätzungsausschüsse wird vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, im Wege der einfachen Verfügung bestimmt.
2. Sind in einer Stadt II. Klasse oder in einer Landgemeinde mehrere Schätzungsbezirke eingerichtet (Art. 29), so ist der Bürgermeister bezw. Gemeindevorsteher ständiges Mitglied für jeden Ausschuß.

Wahl der Mitglieder des Schätzungs-ausschusses.

§ 32.

Zu Artikel 32 des Gesetzes.

1. Die Bedingungen der Wählbarkeit ergeben sich aus Art. 33 des Gesetzes.
2. Die nichtständigen Mitglieder und die Ergänzungsmitglieder (Art. 32 Z. 1 und 3) sind vom Gemeinderate, die Ersatzmänner (Art. 32 Z. 4) vom Schätzungsausschusse zu wählen.

3. Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses entscheidet im einzelnen Falle darüber, ob ein Ersatzmann zu wählen ist. Mit der Leitung der Wahl kann das ständige Mitglied beauftragt werden.

   Die Wahl kann bei Gelegenheit des Schätzungsgeschäftes vorgenommen werden.

4. Auch in Bezug auf die Vornahme der dem Schätzungsausschuß obliegenden Wahlen sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung in Anwendung zu bringen (s. insbesondere Art. 25 § 1 Abs. 1 und §§ 3 und 4 der revidierten Gemeindeordnung).

§ 33.

Wählbarkeit der Mitglieder des Schätzungsausschusses.

Zu Artikel 33 des Gesetzes.

1. Zu den Mitgliedern des Ausschusses gehören auch die Ergänzungsmitglieder.
2. Wegen des Gemeindebürgerrechts s. Art. 5 und 6 der rev. Gemeindeordnung.
3. Im übrigen vergl. Art. 32 Z. 1.

§ 34.

Annahme, Ablehnung oder Niederlegung des Amtes.

Zu Artikel 34 des Gesetzes.

1. Siehe Art. 7 der revidierten Gemeindeordnung.
2. Die betreffenden Vorschriften der Gemeindeordnung finden auf die Ersatzmänner ganz in gleicher Weise Anwendung, wie auf die nichtständigen Mitglieder. Jede Ablehnung oder Niederlegung des Amts ist also, trotzdem die Wahl nicht vom Gemeinderat erfolgt ist, beim Gemeindevorstand einzubringen und unterliegt der Entscheidung der Gemeindevertretung bezw. auf erfolgte Berufung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Vorsitz.

§ 35.

Zu Artikel 35 des Gesetzes.

Der Verwaltungsbeamte kann nach Art. 35 Z. 2 bei einzelnen Veranlagungen das ständige Mitglied mit seiner Vertretung im Vorsitze beauftragen. Unter Veranlagungen sind auch Einspruchsverhandlungen zu verstehen.

Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§ 36.

Zu Artikel 36 des Gesetzes.

1. Der Vorsitzende hat das zur Vorbereitung und Durchführung des Schätzungsgeschäfts innerhalb seines Bezirks Erforderliche zu veranlassen. Dazu gehört insbesondere

a) die Verbreitung der vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu erlassenden Bekanntmachungen (§ 10 Z. 11, § 24 Z. 6, § 25 Z. 1) innerhalb seines Bezirks, soweit nötig;

b) die nähere Anweisung der Gemeindebehörden in Bezug auf die Personenstandsaufnahme (vergl. dazu § 24);

c) die an die auswärtigen Steuerpflichtigen zu erlassende Aufforderung zur Steuererklärung (§ 25 Z. 28);

d) die etwa gemäß Art. 25 Z. II b an die beschränkt Steuererklärungspflichtigen zu erlassende Aufforderung zu einer weitergehenden Steuererklärung;

e) die Nachprüfung der eingegangenen Steuererklärungen (Art. 25) bezüglich ihrer vorschriftsmäßigen Form und Herbeiführung der Richtigstellung innerhalb der Einreichungsfrist, soweit dies tunlich erscheint, gemäß § 27 Z. 2.

Das Entsprechende gilt hinsichtlich der nach Art. 10 und Art. 15 Abs. 2 Z. 2 eingegangenen Anmeldungen;

f) die bei versäumter Steuererklärung gemäß Art. 27 Z. 2 (§ 27 Z. 5) zu erlassende Aufforderung;

g) die Nachprüfung der von den Gemeindebehörden aufgenommenen Personenstandslisten, insbesondere auch durch Vergleichung mit der letztjährigen Steuerrolle und den Ab- und Zugangslisten. Zweifel sind klarzustellen, Unrichtigkeiten zu beseitigen und Lücken zu ergänzen;

h) die Nachprüfung der eingegangenen Anmeldungen und Steuererklärungen in Bezug auf ihren sachlichen Inhalt. Soweit es durchführbar erscheint, ist die Beseitigung von Mängeln durch Rückfragen oder Vernehmungen gemäß Art. 25 Z. IV zu versuchen;

i) die Vorbereitung der Steuerrolle durch Eintragung des Personenstandes — möglichst alphabetisch oder in der Reihenfolge der örtlichen Lage der Hausgrundstücke — sowie der angemeldeten bezw. sonst festgestellten Steuermerkmale, soweit dies tunlich erscheint (vergl. § 24 Z. 12 und 16).

2. Dem Vorsitzenden liegt die Pflicht ob, über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, sowie insbesondere auch über den der Schätzung unterliegenden Wert von Grundstücken, Gebäuden, landwirtschaftlichem Inventar usw. tunlichst sich zu unterrichten. U. a. hat der Vorsitzende beim Anzuge von Steuerpflichtigen aus anderen Bezirken oder von außerhalb des Herzogtums zu prüfen, ob nicht die Einziehung einer Auskunft über die bisherigen Steuerverhältnisse sich empfiehlt, und gegebenenfalls entsprechend zu verfahren. Die Pflicht, sich nach Möglichkeit über die genannten Verhältnisse Kenntnis zu verschaffen, beschränkt sich aber nicht auf die Zeit, in welcher die Veranlagung stattfindet oder vorbereitet wird, sondern ist eine fortdauernde. Die sorgsame Erfüllung dieser Pflicht des Vorsitzenden sowie der in Art. 38 den Ausschußmitgliedern aufer-

legten ähnlichen Verpflichtung ist von der größten Wichtigkeit, da von ihr die Möglichkeit, eine Kontrolle über den Inhalt der Steuererklärungen und Anmeldungen zu üben, sowie überhaupt eine den wirklichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen entsprechende Veranlagung vorzunehmen, wesentlich beeinflußt wird.

3. Der Vorsitzende vertritt die Interessen des Staates. Diese Interessen verlangen, daß sämtliche Steuerpflichtige veranlagt werden und zwar unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen entsprechend ihren wirklichen Verhältnissen. Daß dies nach Möglichkeit geschieht, dafür ist der Vorsitzende verantwortlich. Es ist demnach seine Pflicht, hierauf im Schätzungsausschusse mit allen Kräften hinzuwirken und die Richtigstellung unzutreffender Veranlagungen nach Maßgabe der Anweisung in § 49 durch Einlegung von Rechtsmitteln zu versuchen.

Pflichten der Behörden.

§ 37.

Zu Artikel 37 des Gesetzes.

1. Der Artikel 37 trifft nur die einheimischen Behörden.
2. Die Verpflichtung der einheimischen Staats- und Kommunalbehörden, dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses die Einsicht von Büchern, Akten usw. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu erteilen, erstreckt sich nicht auf die staatlichen oder kommunalen Sparkassen.

   Durch diese Vorschrift wird die Verpflichtung, im gerichtlichen Strafverfahren Auskunft aus den Büchern zu geben oder Zeugnis abzulegen, nicht berührt.
3. Die den Behörden obliegende Erteilung von Abschriften hat kostenfrei zu erfolgen.

Pflichten der Mitglieder des Schätzungsausschusses.

§ 38.

Zu Artikel 38 des Gesetzes.

Es gilt entsprechend das zu § 36 Z. 2 Bemerkte.

Berufung des Ausschusses.

§ 39.

Zu Artikel 39 des Gesetzes.

1. Zur Festsetzung einer Geldstrafe gegen ein Ausschußmitglied gemäß Art. 39 Z. 2 sind die erschienenen Ausschußmitglieder auch dann zuständig, wenn ihre Zahl im übrigen keine beschlußfähige ist.
2. Über eine Beschwerde gegen die Festsetzung einer Geldstrafe oder die Zurlastlegung von Kosten durch den Vorsitzenden hat gemäß Artikel 59 das Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu entscheiden.
3. Die Voraussetzungen des Art. 39 Z. 3 sind nur dann vorhanden, wenn die wiederholte Weigerung, zu erscheinen oder mitzuwirken, in demselben Steuerjahre vorkommt.
4. Eine wiederholte Weigerung, zu erscheinen, liegt auch dann vor, wenn ein Ausschußmitglied wiederholt ohne genügende Entschuldigung ausbleibt.
5. Auch im Falle des Art. 39 Z. 3 kommen die Bestimmungen des Art. 39 Z. 2 zu Raume.
6. Entzieht sich ein Ausschußmitglied der Wahrnehmung des Amts (Art. 39 Z. 3), so hat der Vorsitzende dem zuständigen Gemeindevorstande zur Veranlassung des Erforderlichen (Art. 7 § 3 der rev. Gemeindeordnung) Mitteilung zu machen.
7. Im Falle des Art. 39 Z. 3 gilt das betreffende Ausschußmitglied als ausgeschieden (Art. 32 Z. 3).
8. Bei der Berufung der Ausschußmitglieder kann ein Formular nach Muster 11 benutzt werden.

Verpflichtung der Mitglieder des Ausschusses.

§ 40.

Zu Artikel 40 des Gesetzes.

1. Die eidliche Verpflichtung hat in der für die Abnahme von Eiden gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen (Gesetz vom 12. Dezember 1881).
2. Die eidliche Verpflichtung erstreckt sich nicht auf das Versprechen der Geheimhaltung. Letzteres ist auch nicht als Gelöbnis an Eidesstatt, sondern in der Form eines einfachen Gelöbnisses zu geben.
3. Es ist die Vorschrift in § 26 der Ausführungsbestimmungen zum Vermögenssteuergesetze zu beachten.

Protokollführung.

§ 41.

Zu Artikel 41 des Gesetzes.

Für die Form des nach Artikel 41 aufzunehmenden Protokolls sind die für die Protokolle der Ämter bestehenden Vorschriften maßgebend (Art. 10 § 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg).

Beschlußfassung.

§ 42.

Zu Artikel 42 des Gesetzes.

1. Bei Stimmengleichheit scheidet das dem Lebensalter nach jüngste Ausschußmitglied aus der Zahl der Abstimmenden aus, sowohl wenn ein ständiges Mitglied, wie in den Städten I. Klasse, überhaupt nicht vorhanden ist, wie auch, wenn das ständige Mitglied lediglich abwesend ist.
2. Die Vorschrift, daß ein Ausschußmitglied bei der Beratung über seine eigene Veranlagung oder über diejenige bestimmter Verwandten abzutreten hat, hindert

nicht, mit ihm als Steuerpflichtigen oder Zeugen vor der Beratung oder zwischen den einzelnen Beratungen zwecks Auskunft zu verhandeln.

Kommissare des Staatsministeriums.

§ 43.

Zu Artikel 43 des Gesetzes.

1. Die Entsendung sachkundiger Kommissare des Staatsministeriums zur Teilnahme am Schätzungsgeschäft ist geeignet, sowohl die Durchführung neuer gesetzlicher Bestimmungen zu erleichtern als auch die gleichmäßige Handhabung der bestehenden Vorschriften zu sichern. Da die Herbeiführung und Aufrechterhaltung solcher gleichmäßigen Handhabung innerhalb der einzelnen Amtsbezirke Sache des Vorsitzenden und der nach § 44 zu wählenden außerordentlichen Ausschußmitglieder sein soll, so wird den Kommissaren des Staatsministeriums im wesentlichen die Aufgabe zufallen, die Gleichmäßigkeit unter den einzelnen Amtsbezirken zu fördern. Das Staatsministerium behält sich vor, dem Obigen entsprechend nach Bedarf Anordnung zu treffen.
2. Nimmt der Bezirkskatasterbeamte gemäß Art. 27 des Vermögenssteuergesetzes am Schätzungsgeschäfte teil, so gilt er gleichzeitig in Bezug auf die Einkommensteuerveranlagung als Kommissar des Staatsministeriums.

Außerordentliche Mitglieder des Schätzungsausschusses.

§ 44.

Zu Artikel 44 des Gesetzes.

1. Über die Aufgabe der außerordentlichen Mitglieder vergl. § 43.
2. Das Staatsministerium wird die Wahl und die Zuziehung von außerordentlichen Mitgliedern nach Bedarf im Wege der Verfügung anordnen.

3. Nur für die Amtsbezirke, nicht für die Städte I. Klasse können außerordentliche Ausschußmitglieder gewählt werden.
4. Die Wahl erfolgt vom Amtsrat auch dann, wenn der Amtsverband über den Bezirk des Amtes hinausgeht.
5. Bedingung der Wählbarkeit ist, daß der Betreffende im Bezirke des Amts wohnhaft ist.
6. Werden ordentliche Mitglieder eines Schätzungsausschusses zu außerordentlichen Mitgliedern gewählt, so kommt ihre letztgedachte Eigenschaft nicht zur Wirkung, solange sie in ihrer ersten tätig sind.
7. Die Annahme der Wahl steht im freien Ermessen der Gewählten.
8. Die näheren Bestimmungen über die an die außerordentlichen Mitglieder zu gewährenden Tage- und Reisegelder werden im Wege der Verfügung getroffen werden.

Prüfung und Ergänzung des Veranlagungsmaterials.

§ 45.

Zu Artikel 45 des Gesetzes.

1. Durch die dem Ausschusse gesetzlich obliegende Prüfung des Veranlagungsmaterials wird die in § 36 der Ausführungsbestimmungen angeordnete Prüfung seitens des Vorsitzenden nicht entbehrlich. Letztere dient vielmehr dazu, zwecks rascherer Durchführung des Schätzungsgeschäfts die Prüfung des Ausschusses zu erleichtern.
2. Zu dem Veranlagungsmateriale gehören auch die Steuererklärungen. Sie sind für die Veranlagung von ganz besonderem Werte, vor allem insoweit, als sie keine Schätzungen, sondern Angaben von Tatsachen enthalten. Andererseits haben sie aber keine den Schätzungsausschuß bindende Bedeutung. Vielmehr ist der Ausschuß berechtigt, wenn er die Richtigkeit einer Steuererklärung bezweifelt, letztere außer acht zu lassen.

3. Auch ist der Ausschuß gesetzlich nicht gehalten, wegen der von ihm angezweifelten Steuererklärungen mit den betreffenden Steuerpflichtigen in Verhandlung zu treten. Er hat dies aber dann zu tun, wenn er annehmen muß, daß davon im Interesse der Veranlagung ein Erfolg zu erwarten ist.
4. Je unsicherer die Grundlage einer Steuererklärung ist, um so vorsichtiger ist bei ihrer Würdigung zu verfahren. Steuererklärungen, welche lediglich auf Schätzung beruhen, sind deshalb besonders scharf nachzuprüfen.
5. Will der Schätzungsausschuß mit dem Steuerpflichtigen weiter verhandeln oder sonstige Erhebungen vornehmen, wie z. B. durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so hat gemäß Artikel 36 der Vorsitzende das Erforderliche zur Ausführung zu bringen. Die etwaigen mündlichen Vernehmungen des Steuerpflichtigen oder der Zeugen und Sachverständigen können auch vor dem Ausschuß erfolgen.
6. Die Vernehmung von auswärtigen Zeugen und Sachverständigen kann durch Ersuchen der für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Verwaltungsbehörde herbeigeführt werden.
7. Wegen der Berechtigung von Zeugen und Sachverständigen, ihre Aussage zu verweigern, vergl. die §§ 383 bis 385, 407 und 408 der Zivilprozeßordnung.
8. Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige bemessen sich nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1897 wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
9. Eine Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen ist nicht zulässig. Wegen der Beeidigung im Rechtsmittelverfahren s. § 54 Z. 7 und 8.
10. Der Vorsitzende hat für sich allein — ohne entsprechenden Beschluß des Schätzungsausschusses — kein Recht

zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Im Rechtsmittelverfahren ist es anders (vergl. § 54 Ziffer 8).

11. Eidliche oder eidesstattliche Versicherungen dürfen vom Steuerpflichtigen nicht gefordert noch ihm, auch wenn er sich dazu erbietet, abgenommen werden.

Ungefordert abgegebene Versicherungen dieser Art sind als nicht geschehen zu betrachten.

12. Einsicht in die Bücher des Steuerpflichtigen darf im Schätzungsverfahren nur mit seinem Einverständnisse genommen werden. Für das Rechtsmittelverfahren gelten abweichende Vorschriften (Art. 54 Abs. 3). Vergl. § 25 Z. 24 und § 54 Z. 3.

13. Bei der Ausführung der Erhebungen ist auf tunlichste Einschränkung der Kosten Bedacht zu nehmen.

14. Erklärungen eines Steuerpflichtigen und Ergebnisse einer Beweisaufnahme müssen, wenn sie gegen den Steuerpflichtigen verwertet werden sollen, aktenmäßig festgestellt sein.

Eintragung in die Steuerrolle.

§ 46.

Zu Artikel 46 des Gesetzes.

1. Der Ausschuß setzt für sämtliche Steuerpflichtige die einzelnen Steuermerkmale und die danach zutreffende Stufe fest. Eine Veranlagung nach Gesamtverhältnissen ist nicht zulässig (vergl. § 21 Z. 6).

2. Die Einrichtung der Steuerrolle hat nach Muster 12 zu geschehen. Aus dem Muster ergibt sich des näheren, in welchem Umfang und in welcher Weise Eintragungen zu erfolgen haben. Innerhalb der einzelnen Spalten sind weitere Trennungen oder Zusammenfassungen, welche im einzelnen Falle zweckmäßig oder unbedenklich erscheinen, zulässig. Im übrigen sind wegen der äußeren

Anordnung der Eintragungen die für die Personenstandsliste getroffenen Vorschriften maßgebend. Vergl. außer § 24 Z. 8 letzt. Absatz und Z. 12 insbesondere auch die Anmerkungen auf der Personenstandsliste (Muster 4).

3. Die Eintragung in Spalte 34 kann auch nach Beendigung des Schätzungsgeschäfts in Abwesenheit des Ausschusses vorgenommen werden.

§ 47.

Nachprüfung der Steuerrolle.

Zu Artikel 47 des Gesetzes.

1. Nach Fertigstellung der Steuerrolle ist dieselbe zunächst vom Vorsitzenden nachzuprüfen.
2. Etwaige Schreib- oder Rechenfehler sind — soweit nötig nach Vornahme näherer Feststellung — k. H. zu beseitigen.
3. Soweit sich sonstige Unrichtigkeiten vorfinden, ist zu erwägen, ob sie zur Erhebung des Einspruchs Veranlassung geben. Im Zweifel ist Anweisung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, einzuholen.
4. Nach Erledigung der Prüfung ist von der Rolle (Amtsrolle, Magistratsrolle) eine beglaubigte Abschrift (Ministerialrolle) herzustellen und an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, einzusenden. In dem Begleitberichte, welchem eine Abschrift des Veranlagungsprotokolls beizufügen ist, sind die nichtbeseitigten Unrichtigkeiten zu verzeichnen unter gleichzeitiger Mitteilung, in welchen Fällen die Einlegung des Einspruchs beabsichtigt wird.

   Das Staatsministerium behält sich vor, die Ausdehnung des Berichts auf weitere Punkte im Wege der Verfügung vorzuschreiben.
5. Das Staatsministerium, Departement der Finanzen,

hat die Steuerrolle einer gleichen Prüfung wie der Vorsitzende zu unterziehen.

Etwaige Schreib- oder Rechenfehler sind k. H. zu beseitigen und sonstige Mängel festzustellen, alles, soweit nötig, nach Anhörung des Vorsitzenden.

Soweit sich eine Veranlassung zur Erhebung des Einspruchs ergibt, ist entsprechend Bestimmung zu treffen.

Sodann ist die Steuerrolle mit den Prüfungsverhandlungen dem Vorsitzenden zurückzusenden.

6. Die Erledigung des Nachprüfungsverfahrens ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

7. Auf Grund der geprüften Steuerrolle erläßt das Staatsministerium, Departement der Finanzen, die Anweisung zur Erhebung der Steuer.

§ 48.

Auslegung der Steuerrolle.

Zu Artikel 48 des Gesetzes.

1. Nachdem die Ministerialrolle an den Vorsitzenden zurückgelangt ist, hat dieser zunächst die Amtsrolle (Magistratsrolle), welche inzwischen zur Aufstellung des Hebungsregisters zu benutzen war, soweit nötig, in Übereinstimmung zu bringen.

2. Sodann hat — nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung — die Auslegung der Rolle zu erfolgen und zwar — abgesehen von den Städten I. Klasse — in der Regel beim Gemeindevorsteher bezw. Bürgermeister.

Zu dem Ende ist diesem die Ministerialrolle mit einer Verfügung gemäß Muster 13 zu übersenden.

In den Städten I. Klasse bestimmt der Vorsitzende den Ort der Auslegung.

Die Bekanntmachung ist vom Vorsitzenden nach

Muster 14 zu erlassen und hat mindestens im Amtsblatte des Herzogtums und am Gitterkasten der Gemeinde zu erfolgen.

3. Der Gemeindevorsteher bezw. Vorsitzende hat Sorge zu tragen, daß die ausliegende Steuerrolle Unbefugten überall nicht zugänglich ist und daß im übrigen den Steuerpflichtigen die Einsichtnahme nur in Bezug auf ihre eigene Steuerveranlagung ermöglicht wird.

4. Die an die auswärtigen Steuerpflichtigen (vergl. § 24 Z. 8 e, f, i und k) über ihre Veranlagung zu erlassende Benachrichtigung hat durch Formular gemäß Muster 15 zu erfolgen. Nach Anordnung des Vorsitzenden kann das Formular auch noch zu weiteren Mitteilungen benutzt und demgemäß ergänzt bezw. abgeändert werden.

   Die zu bescheinigende Zustellung ist in der Regel durch Ersuchen der zuständigen auswärtigen Behörde zu bewirken. Für das Ersuchungsschreiben kann ein Formular nach Muster 16 benutzt werden.

5. Das Staatsministerium behält sich vor, die schriftliche Mitteilung der Veranlagung auch an die einheimischen Steuerpflichtigen oder an bestimmte Arten derselben vorzuschreiben.

   Auch steht es den einzelnen Vorsitzenden frei, derartige Mitteilungen stattfinden zu lassen.

   Die Vorschriften über die Auslegung der Steuerrolle werden dadurch nicht berührt.

   Ebensowenig ändert sich der Lauf der Einspruchsfrist. Auf letzteres ist in der Mitteilung hinzuweisen. Vergl. § 49 Z. 3.

   Für die Mitteilung kann ein Formular nach Muster 17 benutzt werden.

6. Nach Ablauf der Auslegungsfrist geht die Rolle mit entsprechender Bescheinigung versehen an den Vorsitzenden zurück.

7. Nachdem der Vorsitzende die auf der Ministerialrolle erfolgten Eintragungen auf die Amtsrolle (Magistratsrolle) übertragen hat, hat er erstere nebst den Prüfungsverhandlungen, von denen Abschrift zurückzubehalten ist, an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, zurückzusenden.

IV. Rechtsmittel gegen die Veranlagung.

Einspruch.

§ 49.

Zu Artikel 49 des Gesetzes.

1. Sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses steht die Berufung gegen jedes Ergebnis der Veranlagung zu. Es kann also insbesondere auch der Steuerpflichtige eine zu niedrige und der Vorsitzende eine zu hohe Veranlagung anfechten. Es ist jedoch die Erhebung des Einspruchs gegen eine zu hohe Veranlagung in erster Linie Sache des Steuerpflichtigen und es wird deshalb bestimmt, daß der Vorsitzende zu solchem Einspruche, sofern er im einzelnen Fall erwünscht erscheinen sollte, zuvor die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, einzuholen hat.
2. Der Einspruch des Steuerpflichtigen ist an keine Form gebunden. Er kann schriftlich eingebracht oder zu Protokoll gegeben werden.
3. Für die einheimischen, bei der ordentlichen Veranlagung in die Steuerrolle (Artikel 46) aufgenommenen Steuerpflichtigen beginnt der Lauf der dreiwöchigen Einspruchsfrist mit dem auf den Ablauf der Auslegungszeit der Rolle folgenden Tage. Dies ist auch dann der Fall, wenn die betreffenden Steuerpflichtigen infolge Anord-

nung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, oder des Vorsitzenden eine besondere Benachrichtigung erhalten haben. Vergl. § 48 Z. 5.

Bei den übrigen Steuerpflichtigen, also den auswärtigen (Art. 48 Abs. 3), den gemäß Artikel 61 und 62 anderweitig veranlagten, den nach Artikel 63 in Zugang gebrachten, sowie den gemäß Art. 65 nachträglich veranlagten, beginnt der Fristenlauf mit dem auf die Benachrichtigung folgenden Tage.

4. Ist der Einspruch eines Steuerpflichtigen verspätet eingegangen, so hat ihn der Vorsitzende unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Widerspricht der Steuerpflichtige der Zurückweisung, so ist die Entscheidung der Einspruchsstelle herbeizuführen.

5. Nach Ablauf der nach der Auslegungszeit der Rolle zu berechnenden Ausschlußfrist ist von dem Vorsitzenden dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, die Zahl der erfolgten Einsprüche berichtlich mitzuteilen.

6. Es ist dem Ermessen des Steuerpflichtigen überlassen, ob er bei Einspruch des Vorsitzenden dem Anheimgeben desselben, sich zu äußern, Folge leisten will oder nicht.

7. Ergänzt der Vorsitzende innerhalb der Einspruchsfrist seinen Einspruch durch protokollarische Vorbringung neuer Gründe, so ist auch dieserhalb dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben.

§ 50.

Angabe von Gründen.

Zu Artikel 50 des Gesetzes.

1. Sind in dem Einspruche keine Gründe angegeben, so ist vom Vorsitzenden in gleicher Weise, wie in § 49 Ziffer 4 vorgeschrieben, zu verfahren.

2. Es empfiehlt sich, die gegen die Veranlagung geltend zu machenden Einwendungen vollständig anzugeben, da die Geltendmachung neuer Einwendungen bei der Berufung nur bedingt zulässig ist (§ 53 Z. 2).
3. Die Einspruchsstelle ist nicht gebunden, von den in dem Einspruch etwa benannten Beweismitteln Gebrauch zu machen. Es bleibt vielmehr ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, wieweit sie solches für sachdienlich erachtet.

Entscheidung des Ausschusses.

§ 51.

Zu Artikel 51 des Gesetzes.

1. Auf die Verhandlungen über den Einspruch und die Entscheidung finden die das Schätzungsgeschäft betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Danach liegt insbesondere auch gemäß Art. 36 es dem Vorsitzenden ob, die Angaben des Beschwerdeführers nachzuprüfen und nach Möglichkeit die tatsächlichen Verhältnisse klarzustellen, wenn nötig, durch Vernehmung des Beschwerdeführers (Artikel 25 IV) oder durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gemäß Art. 45 Z. 3 und Art. 54 Abs. 4 (vergl. § 54 Z. 7 und 8).
2. Die Entscheidungen der Einspruchsstelle sind in das nach Muster 18 einzurichtende Einspruchsregister einzutragen.

   Über die Verhandlungen ist ein Protokoll nach Maßgabe des § 41 aufzunehmen, in welchem das für die Entscheidung in Betracht Kommende, soweit es nicht in das Einspruchsregister selbst eingetragen wird, zu verzeichnen ist.
3. Es empfiehlt sich, das Einspruchsregister vor der Einspruchssitzung durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 6 und gegebenenfalls der Spalte 8 vorzubereiten.
4. Im übrigen vergl. § 54.

§ 52.

Rechtskraft der Ausschußentscheidung.

Zu Artikel 52 des Gesetzes.

1. Nach Beendigung der Einspruchsverhandlung hat der Vorsitzende das Einspruchsregister nebst Protokoll dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, in beglaubigter Abschrift (Ministerialregister) mit den Vorverhandlungen zu übersenden unter Angabe der etwa beabsichtigten Berufungen. Soweit nötig, ist daneben besonderer Bericht zu erstatten.
2. Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, prüft die Entscheidungen des Ausschusses und sendet das Register nebst den Vorverhandlungen mit den etwa zu gebenden Anweisungen — insbesondere in Bezug auf die Einlegung von Berufungen — an den Vorsitzenden zurück. Nachdem dieser sein Register (Amtsregister, Magistratsregister) mit dem Ministerialregister in Übereinstimmung gebracht, sendet er letzteres an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, wo es verbleibt.
3. Die Zustellung der Ausschußentscheidungen hat erst zu erfolgen, nachdem das Einspruchsregister vom Staatsministerium zurückgelangt ist. Die Zwischenzeit ist zur Ausfertigung der Entscheidungen zu benutzen, wobei ein Formular nach Muster 19 zu verwenden ist.

§ 53.

Berufung an das Staatsministerium.

Zu Artikel 53 des Gesetzes.

1. Die Berufung muß eine Begründung enthalten. Es genügt gegebenenfalls die Hinweisung auf die im Einspruch angegebenen Gründe.
2. Neue Einwendungen dürfen in der Berufung nur insoweit vorgebracht werden, als sie zur Widerlegung neuer Feststellungen der Einspruchsstelle dienen.

3. Ist die Berufung eines Steuerpflichtigen verspätet eingegangen oder enthält sie keine Begründung, so hat der Vorsitzende nach Maßgabe des § 49 Ziffer 4 bezw. § 50 Ziffer 1 zu verfahren.
4. Die Bestimmungen in § 49 Z. 2, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
5. Bei Berufungen ist das Aktenmaterial der Berufungsstelle erst nach Ablauf der Berufungsfrist und, wenn eine Berufung des Vorsitzenden vorliegt, nach Ablauf der dem Steuerpflichtigen zur Gegenäußerung gemäß Artikel 53 Abs. 2 gegebenen Frist zu übersenden.
6. Bei Übersendung des Aktenmaterials hat der Vorsitzende sich zu der Berufung eines Steuerpflichtigen gutachtlich zu äußern und seine eigene Berufung, soweit nötig, näher auszuführen.

Handelt es sich um eine Berufung des Vorsitzenden, so ist, wenn eine Gegenäußerung des Steuerpflichtigen nicht vorliegt, dies ausdrücklich hervorzuheben, anderenfalls ist die Gegenäußerung zu begutachten.

Befugnisse der Beschwerdestellen.

§ 54.

Zu Artikel 54 des Gesetzes.

1. Die Beschwerdestellen (Einspruchsstelle und Berufungsstelle) können ihre Nachprüfung auf die angefochtenen Punkte beschränken; sie sind jedoch berechtigt, nicht verpflichtet, die Nachprüfung auf weitere Punkte oder auf die ganze Veranlagung auszudehnen; die Wahl des Vorgehens steht in ihrem freien Ermessen.
2. Die Berufungsstelle ist nach Artikel 54 Abs. 2 insbesondere befugt, gemäß Artikel 25 IV vom Steuerpflichtigen unter Androhung von Geldstrafen bis zu 60 *M.* hinsichtlich seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse Auskunft zu verlangen und ihn zu dem Ende

zu verabladen, ferner gemäß Art. 45 Z. 3 Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

3. Die Verpflichtung des Steuerpflichtigen, auf Verlangen seine Geschäftsbücher, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorzulegen, besteht nur im Rechtsmittelverfahren (vergl. § 25 Z. 24 und § 45 Z. 12).

Wegen der Verpflichtung der Behörden, Einsicht zu gestatten, vergl. Art. 37 und § 37.

4. Zu den auf Verlangen vorzulegenden Schriftstücken gehören insbesondere auch Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen.

5. Die Beschwerdestellen und der Vorsitzende des Schätzungsausschusses sind befugt, die Einsicht auch durch einen beeidigten Sachverständigen vornehmen zu lassen, welcher nicht Mitglied der gedachten Stellen oder unterstellter Beamter ist.

6. Es kann nur die Vorlegung der Bücher usw. verlangt werden; eine Einsendung der Bücher, wobei der Steuerpflichtige die Gewahrsam derselben verlieren würde, kann nur eine freiwillige sein. Im geeigneten Falle wird es sich empfehlen, die Einsendung wahlweise anheimzustellen.

7. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen sowie die amtsgerichtliche Vernehmung derselben kann nur im Rechtsmittelverfahren verlangt werden. Vergl. § 45 Z. 9.

8. Zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur das Amtsgericht zuständig. Zu einer Vernehmung ohne Beeidigung ist im Rechtsmittelverfahren ohne weiteres auch der Vorsitzende des Schätzungsausschusses befugt (vergl. § 45 Z. 10 und § 51 Z. 1).

9. Die Beschwerde (Einspruch oder Berufung) ist entweder einfach zu verwerfen oder für ganz oder teilweise begründet zu erklären.

Es ist also z. B., wenn ein Steuerpflichtiger eine Herabsetzung in bestimmtem Umfange beantragt, weder gestattet, eine weitergehende Herabsetzung vorzunehmen noch unter Verwerfung der Beschwerde eine Erhöhung der Stufe eintreten zu lassen.

Ebensowenig ist es zulässig, auf eine über den Antrag des Vorsitzenden hinaus gehende Erhöhung zu erkennen.

10. Es ist nicht notwendig, im Rechtsmittelverfahren den Ermäßigungs- oder Erhöhungsantrag auf eine bestimmte Stufe zu richten. Es kann auch die zutreffende Ermäßigung oder Erhöhung beantragt werden.

Revision.

§ 55.

Zu Artikel 55 des Gesetzes.

1. Die Einlegung der Revision muß schriftlich erfolgen.
2. Das Rechtsmittel der Revision ist nur gegeben gegen die Entscheidung der Berufungsstelle, d. h. gegen das durch die Entscheidung festgestellte Ergebnis der Veranlagung. Das Rechtsmittel bezieht sich also nicht auf sonstige Beschlüsse der Berufungsstelle. Auch kann mit demselben nicht lediglich die Begründung einer Entscheidung angegriffen werden.
3. Gegen die Entscheidung der Berufungsstelle über die Kosten allein findet eine Revision nicht statt.
4. Das Staatsministerium hat die Revisionsschrift auch dann dem Oberverwaltungsgerichte zu übermitteln, wenn sie verspätet eingegangen ist.
5. Die Prüfung der Revisionsstelle erstreckt sich nur auf das bei Fällung der angefochtenen Entscheidung vorliegende tatsächliche Material. Die Anführung neuer Tatsachen oder Beweismittel in der Revisionsschrift ist ohne Bedeutung.

6. Ist im Revisionsverfahren eine Sache zur anderweitigen Entscheidung an die Berufungsstelle zurückgegeben, so ist letztere an die vom Oberverwaltungsgericht über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ausgesprochene Auffassung gebunden, jedoch nur in Bezug auf die Entscheidung der zurückgegebenen Sache.

Bestimmungen in Betreff der Rechtsmittel allgemein.

§ 56.

Zu Artikel 56 des Gesetzes.

1. Wegen Berechnung der Fristen im Rechtsmittelverfahren s. § 74 Z. 4.
2. Die bedingte Einlegung eines Rechtsmittels ist unwirksam.
3. Die Einlegung eines Rechtsmittels bei einer nichtzuständigen Einkommensteuerstelle zieht keinen Nachteil nach sich; bei einer anderen Stelle dagegen, z. B. dem Gemeindevorstand, ist die Einlegung wirkungslos.
4. Geht eine Rechtsmittelschrift bei einer unzuständigen Stelle ein, so ist sie von der letzteren ungesäumt an die zuständige Stelle weiterzugeben.

Zahlung der Steuer bei Einlegung von Rechtsmitteln.

§ 57.

Zu Artikel 57 des Gesetzes.

1. Die veranlagte Steuer muß, auch wenn die Veranlagung angefochten wird, in der vorgeschriebenen Frist gezahlt werden.
2. Zuvielgezahlte Steuerbeträge werden ohne Zinsvergütung zurückgezahlt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 58.

Zu Artikel 58 des Gesetzes.

Anträge auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Einspruchs- und Berufungsfrist sind beim Vor-

sitzenden des Schätzungsausschusses schriftlich oder zu Protokoll, gegen Versäumnis der Revisionsfrist beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, schriftlich einzulegen.

V. Oberaufsicht.

Oberste Leitung des Schätzungsgeschäfts.

Beschwerden außerhalb des Rechtsmittelverfahrens.

§ 59.

Zu Artikel 59 des Gesetzes.

1. Über Beschwerden gegen das Verfahren des Schätzungsausschusses und des Vorsitzenden entscheidet, soweit nicht das Rechtsmittelverfahren Platz greift (Art. 49 ff.), in erster Instanz das Staatsministerium, Departement der Finanzen.

   Wendet sich die Beschwerde gegen eine schriftliche Verfügung, so ist sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung derselben bei dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses einzubringen und innerhalb fernerer drei Wochen zu begründen.

2. In zweiter Instanz entscheidet über Beschwerden gegen das Verfahren der Schätzungsausschüsse und der Vorsitzenden das Staatsministerium als Gesamtministerium.

   Der Antrag muß beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, innerhalb einer Woche nach Zustellung der angefochtenen Verfügung des letzteren eingebracht und innerhalb fernerer drei Wochen begründet werden.

3. Über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungsstelle hat, soweit nicht das Rechtsmittelverfahren Platz greift (Art. 49 ff.), das Gesamtministerium als einzige Instanz zu entscheiden.

   Wendet sich die Beschwerde gegen eine schriftliche

Verfügung, so ist sie innerhalb einer Woche nach der Zustellung derselben beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, einzubringen und innerhalb fernerer drei Wochen zu begründen.

VI. Steuerjahr und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb desselben.

Steuerjahr.

§ 60.

Zu Artikel 60 des Gesetzes.

1. Es hat jedes Jahr eine neue Veranlagung stattzufinden.
2. Die Veranlagung gilt, vorbehältlich der im Gesetz enthaltenen abweichenden Bestimmungen, für das ganze Steuerjahr oder, wenn jemand erst im Laufe des Steuerjahrs steuerpflichtig wird, für den Rest des Steuerjahrs.

Vermehrung des Einkommens im Steuerjahre.

§ 61.

Zu Artikel 61 des Gesetzes.

1. Artikel 61 findet auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit b. H. und eingetragene Genossenschaften keine Anwendung, da bei diesen Erwerbsgesellschaften die Veranlagung lediglich nach dem Ergebnisse der Vergangenheit erfolgt. Vergl. § 19 Z. 28.
2. Der Artikel 61 findet Anwendung auf sämtliche selbständig veranlagte Personen sowie auf diejenigen steuerlich selbständigen Personen, deren Veranlagung unzutreffender Weise oder auf Grund der Bestimmung in § 24 Ziffer 10 unterblieben ist.

3. Als veranlagt gilt auch derjenige, welcher in der Steuerrolle oder Zugangsliste selbständig aufgeführt, aber wegen nicht genügender Höhe des Einkommens von Einkommensteuer freigelassen ist.
4. Ist eine Veranlagung unzutreffender Weise unterblieben, so ist sie zunächst nach Maßgabe des Artikel 65 nachzuholen, sofern auf Grund derselben von dem Steuerpflichtigen Einkommensteuer zu zahlen ist.
5. Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahrs rechtfertigt nur dann eine Neuveranlagung, wenn die Vermehrung auf die in Artikel 61 Ziffer 2 genannten Ursachen, nämlich auf Vermögenszuwachs infolge gewisser Tatsachen, zurückzuführen ist.
6. Ob die Vermehrung des Einkommens bei dem Haushaltungsvorstand oder bei dessen Haushaltungsangehörigen stattgefunden hat, ist ohne Unterschied.
7. Da der Steuerpflichtige entsprechend dem durch die Vermehrung veränderten Einkommen neu zu veranlagen ist, so unterliegt die frühere Feststellung des Einkommens nicht der Nachprüfung. Es ist vielmehr das fortan zu besteuernde Einkommen dadurch zu finden, daß zu der früher festgestellten Summe der aus dem Vermögenszuwachs entspringende Reinertrag hinzugefügt wird. Die etwa außerdem aus anderem Anlasse seit der früheren Veranlagung stattgefundene Einkommensvermehrung bleibt ebenso außer Betracht, wie eine etwa eingetretene Einkommensverminderung oder sonstige Änderung.

Entsteht die in Anrechnung zu bringende Vermehrung jedoch infolge des Eintritts einer Person in die Haushaltung des Steuerpflichtigen (Art. 61 Z. 2 b) und wird durch diesen Eintritt die Voraussetzung eines Abzugs nach Artikel 21 Ziffer I geschaffen, so hat der Abzug stattzufinden, wobei aber ein Heruntergehen unter die bisherige Veranlagung nicht zulässig ist.

Die Voraussetzung des Abzugs liegt nur vor, wenn die nach der früheren Veranlagung ohne Berücksichtigung etwaiger Ermäßigungen (Art. 21 Z. I und II) sich ergebende Einkommenssumme zusammen mit der anzurechnenden Vermehrung die Höhe von 3600 *M.* nicht erreicht.

Eine Einkommensverminderung kann nur nach Maßgabe des Artikel 62 Berücksichtigung finden.

8. Bei der Verheiratung zweier zur Einkommensteuer veranlagter Personen muß die Steuer der Ehefrau gemäß Artikel 63 zum Abgange gebracht werden. Der Ehemann ist in dem Falle neu zu veranlagen, daß die Ehefrau Ertrag bringendes Vermögen besitzt.
9. Unter Vermögen ist Vermögen im Sinne des Vermögenssteuergesetzes zu verstehen. Es fallen also insbesondere auch darunter Nießbrauchrechte und Renten.
10. Entsprechend den Bestimmungen in Artikel 65 Absatz 2 und 3 ist eine gemäß Artikel 61 Ziffer 2 vorzunehmende anderweitige Veranlagung nicht mehr zulässig, wenn nach dem betreffenden Steuerjahre drei Steuerjahre abgelaufen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages der Steuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteils, über.

§ 62.

Verminderung des Einkommens im Steuerjahre.

Zu Artikel 62 des Gesetzes.

1. Artikel 62 findet auf die steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften keine Anwendung. Vergl. § 61 Z. 1.
2. Eine mit Beginn des Steuerjahrs eintretende Verminderung des Einkommens, z. B. wegen einer zum 1. Mai erfolgenden Pensionierung, gilt nicht als im Laufe des Steuerjahrs geschehen. Sie ist gemäß § 13 Ziffer 2 lediglich bei der regelmäßigen Veranlagung zu berücksichtigen.

Zu Art. 62 Z. 1.

3. Es genügt allgemein der Wegfall einer Ertragsquelle. Demnach kommt es nicht darauf an, ob die Quelle wie im Falle des Konkurses, der Zwangsversteigerung, der Enthebung vom Amt usw. unabhängig von dem eigenen Willen des Steuerpflichtigen verloren gegangen, oder von dem letzteren freiwillig aufgegeben ist.

4. Voraussetzung für den Ermäßigungsanspruch ist jedoch, daß die Ertragsquelle selbst wegfällt; es genügt nicht, daß das Einkommen daraus erlischt oder vermindert wird.

5. Beim Kapitalvermögen ist es deshalb nicht ausreichend, wenn die bedungenen Zinsen von einer Kapitalforderung rückständig bleiben oder auf einen niedrigeren Satz ermäßigt werden. Auch kann es nicht als Wegfall einer Ertragsquelle im Sinne des Gesetzes gelten, wenn die bei der Veranlagung vorhanden gewesenen und berücksichtigten Kapitalien ganz oder teilweise zum Zweck einer anderen wirtschaftlichen Anlage, z. B. zum Ankaufe von Grundbesitz, verwendet sind, der Vermögensstand im ganzen also unberührt geblieben ist.

Endlich steht auch die Neubelastung mit einer verzinslichen Schuld für sich allein bei unverändertem Stande des Aktivvermögens dem Wegfall einer Ertragsquelle nicht gleich.

6. Beim Grundvermögen gilt z. B. eine Ertragsquelle als weggefallen für den Pächter oder Nießbräucher eines Grundstücks, wenn sein Pacht- oder Nießbrauchrecht aufhört, für den Eigentümer eines Mietgebäudes, wenn dasselbe abgebrochen oder bis zum Ablaufe des betreffenden Steuerjahrs, sei es wegen Umbaus, sei es aus anderen Gründen, unbenutzbar geworden ist. Dagegen kann ein Ermäßigungsanspruch nicht damit begründet werden, daß ein Gebäude unvermietet bleibt oder daß der Eigentümer durch Verpachtung eines bis dahin selbstbewirtschafteten Grundstücks seine Einkünfte

schmälert; auch im letzten Falle bleibt die Ertragsquelle, das Grundstück, unberührt.

7. Beim Handel und Gewerbe bleibt eine bloße Einschränkung der Produktion oder der bis dahin betriebenen Geschäftszweige, sowie ein Rückgang des Umsatzes oder der Kundschaft außer Betracht.

Dagegen gilt als Wegfall der Quelle die Einstellung des Gewerbebetriebes überhaupt oder eines als besonderer Betrieb anzusehenden Teils des bisherigen Unternehmens, z. B. einer von mehreren Fabriken oder selbständigen Betriebsstätten.

Der Betriebseinstellung steht gleich:

die Liquidation des Geschäfts, sofern damit nicht tatsächlich eine Fortsetzung des Betriebes, z. B. im Wege des gewinnbringenden Ausverkaufs, verbunden ist, sondern die Liquidation sich auf die Abwickelung der bestehenden Verpflichtungen, Verwertung der vorhandenen Bestände zu und unter Einkaufspreis usw. beschränkt. Vergl. § 19 Z. 31;

die Veräußerung oder Verpachtung des bisher selbst betriebenen Gewerbes, sowie die Übertragung desselben auf eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H.;

der Austritt aus einer offenen Handelsgesellschaft.

8. Bei sonstiger gewinnbringender Beschäftigung gilt als Ertragsquelle das bestimmte Amt oder die Berufstätigkeit, durch welche im Einzelfalle der Ertrag erworben wird.

Nicht nur die gänzliche Niederlegung des Amtes (Pensionierung) oder die gänzliche Einstellung der Praxis als Arzt, Anwalt usw. begründet den Ermäßigungsantrag; auch der Wechsel des bisherigen Amts- oder Dienstverhältnisses, die mit der Verlegung des Wohnsitzes verknüpfte Aufgabe der bisherigen Praxis kann als Wegfall der Ertragsquelle gelten, sofern nicht ein im wesentlichen gleichartiges Amt usw. an die Stelle tritt.

Andererseits genügt weder die bloße Verminderung

des Einkommens — z. B. infolge Rückgangs der Klientel, Sinkens der Löhne oder dergleichen — noch die Einschränkung des Verfügungsrechts.

Eine nur vorübergehende Arbeitslosigkeit gilt nicht als Wegfall der Ertragsquelle. Ob die tatsächliche Arbeitslosigkeit als vorübergehend anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; eine ununterbrochene, nicht in der Eigentümlichkeit der Beschäftigungsart (z. B. in der sog. Saisonarbeit bei den Bauhandwerkern) begründete Arbeitslosigkeit von mehr als 3 Monaten ist aber in der Regel nicht als eine vorübergehende anzusehen.

9. Als außergewöhnliche Unglücksfälle kommen namentlich in Betracht: Krankheiten oder Todesfälle unter den erwerbenden Mitgliedern der Haushaltung, Viehseuchen, Feuerschaden, Hagelschlag, Überschwemmung und ähnliche mit örtlicher oder individueller Beschränkung wirkende Naturereignisse.

Nicht als außergewöhnliche Unglücksfälle gelten wirtschaftliche Vorgänge, welche auf den betreffenden Erwerbszweig im allgemeinen einen nachteiligen Einfluß üben, wie Stockungen im gewerblichen und Handelsverkehr oder ungünstige Ernten.

10. Die Einkommensminderung muß mit dem Wegfall einer Einnahmequelle oder mit einem Unglücksfall in ursächlichem Zusammenhange stehen.

11. Die Ursache der Minderung muß erst im Laufe des Steuerjahrs eingetreten sein. Bei Krankheiten kann der Beginn im Vorjahre liegen, da die fortdauernde Krankheit als eine täglich sich erneuernde Ursache anzusehen ist. Dasselbe gilt von der nicht nur vorübergehenden Arbeitslosigkeit.

12. Voraussetzung der Ermäßigung ist, daß das Einkommen um mehr als den fünften Teil für die Dauer des Steuerjahrs vermindert ist.

Für die Vergleichung kommt auf der einen Seite das Einkommen in Betracht, zu welchem der Steuerpflichtige bisher veranlagt war oder — wenn etwa die Ermäßigungsverhandlungen dazu Veranlassung geben — auf Grund der Artikel 65 oder 68 nachträglich veranlagt wird. Veranlagt ist der Steuerpflichtige mit demjenigen Reineinkommen, welches bei Berücksichtigung etwaiger Ermäßigungen nach Art. 21 I und II verbleibt.

Auf der anderen Seite ist das Einkommen in Rechnung zu stellen, welches er zum Zeitpunkte des etwaigen Inkrafttretens der beantragten Steuerermäßigung tatsächlich bezieht und das deshalb unter Berücksichtigung des Art. 21 neu festzustellen ist. Es ist hier also insbesondere auch jede Einkommensvermehrung in Betracht zu ziehen, welche inzwischen etwa eingetreten ist.

Bei der Vergleichung muß sich ergeben, daß das frühere Einkommen um mehr als $^1/_5$ sich vermindert hat und daß die Einkommensverminderung, welche durch den Wegfall einer Einnahmequelle oder durch einen Unglücksfall herbeigeführt ist, ebenfalls mehr als $^1/_5$ des früheren Einkommens ausmacht.

13. Eine Einkommensverminderung kann nur insoweit in Betracht gezogen werden, als sie für den ganzen Rest des Steuerjahrs bestehen wird und als sie nicht bereits bei der Veranlagung berücksichtigt ist. Vergl. § 13.

14. Die Ermäßigung kann auch beansprucht werden, wenn mehrere zeitlich verschiedene Einkommensverminderungen stattfinden, welche zusammen das veranlagte Einkommen um mehr als den fünften Teil vermindern. In solchem Falle hat die Ermäßigung vom Beginne des auf den Eintritt der letzten Einkommensverminderung folgenden Monats ab zu geschehen.

15. Tritt nach einer zur Berücksichtigung gelangten Verminderung im Laufe desselben Steuerjahrs eine weitere Verminderung ein, so ist dieselbe nach Maßgabe des

Artikel 62 selbständig zu behandeln. Das verbliebene Einkommen ist mit dem auf Grund der ersten Verminderung veranlagten gemäß Z. 12 in Vergleich zu stellen.

16. Der Verminderung des Einkommens ist eine Vermehrung der Ausgaben nicht gleichzuachten.

Zu Art. 62 Z. 2. 17. Eine Ermäßigung kann auch dann beansprucht werden, wenn bei einem Steuerpflichtigen gewisse in Art. 62 Ziffer 2 näher bestimmte Erträge im Laufe des Steuerjahrs wegfallen und diese Erträge gemäß Art. 61 oder 63 des Gesetzes anderweit zur Einkommensteuer heranzuziehen sind.

18. Es genügt, daß die anderweitige Steuerpflicht nach Maßgabe des Gesetzes besteht; nicht notwendig ist, daß die tatsächliche Besteuerung eintritt. Es ist demnach ohne Belang, wenn etwa die Neueinschätzung irrtümlich unterblieben ist und nicht mehr nachgeholt werden kann oder wenn sie eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen nicht ergibt.

19. Es ist notwendig, genügt aber auch andererseits, daß die anderweitige Steuerpflichtigkeit der weggefallenen Erträge zu Beginn des auf den Wegfall (Ziffer 17) folgenden Monats besteht. Es muß deshalb zu diesem Zeitpunkte — soweit es sich nicht um weggefallenen Grundbesitz oder weggefallene gewerbliche Anlagen handelt — die betreffende Person, welcher die weggefallenen Erträge zufallen, im Herzogtum allgemein steuerpflichtig sein; dagegen ist es ohne Bedeutung, ob diese Steuerpflicht und damit die anderweitige Besteuerung der in Frage stehenden Erträge noch im Laufe des Steuerjahrs aufhört, indem z. B. die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz in einen anderen Bundesstaat verlegt.

20. Für eine Ermäßigung auf Grund des Art. 62 Z. 2

ist es nicht Voraussetzung, daß die Einkommensverminderung eine bestimmte Höhe hat.

21. Der Antrag auf Ermäßigung ist beim Vorsitzenden des Schätzungsausschusses anzubringen.

22. Auch die Erben sind zur Stellung von Anträgen auf Ermäßigung der Steuer des Erblassers berechtigt.

23. Ist die Einkommensverminderung mit dem Ende eines Monats erfolgt, so hat die Abgangstellung mit dem Beginne des unmittelbar folgenden Monats zu geschehen. Tritt z. B. eine Pensionierung zum 1. Juni ein, so hat der Bezug des bisherigen Gehalts mit dem Ablaufe des 31. Mai geendet; die etwaige Steuerermäßigung hat also mit dem 1. Juni zu beginnen. Vergl. § 63 Z. 15.

§ 63.

Zu- und Abgänge im engeren Sinne.

Zu Artikel 63 des Gesetzes.

1. Der Artikel 63 behandelt die eigentlichen Zu- und Abgänge.

2. Die Zugangsbestimmungen beziehen sich auf die Fälle, in denen bei einer Person, welche bis dahin wegen Mangels der Steuerpflicht überhaupt nicht oder wegen Unselbständigkeit in steuerlicher Hinsicht nicht selbständig veranlagt werden konnte, die Voraussetzungen der selbständigen Veranlagung innerhalb des Steuerjahrs eintreten. Die Veranlagung ist mit Wirkung vom Beginne des folgenden Monats ab vorzunehmen. Vergl. ferner Z. 4. Zu Art. 63 Abs. 1.

3. Die Abgangsbestimmungen beziehen sich auf die Fälle, in welchen im Laufe des Steuerjahrs bei einem selbständig veranlagten Steuerpflichtigen die Steuerpflicht überhaupt oder durch Eintritt in eine fremde Haushaltung die steuerliche Selbständigkeit aufhört. Die bisherige Veranlagung fällt mit Beginn des folgenden Monats hinweg.

4. Den Fällen zu Ziffer 2 ist im Gesetze der Fall gleichgestellt, daß die bei beruflichen oder ihrer aktiven Dienstpflicht genügenden Militärpersonen bestehende Einschränkung der Steuerpflicht (Artikel 4 Ziffer 4 a) durch Ausscheiden aus dem Militärdienste wegfällt. Der Wegfall der Einschränkung bedeutet die Entstehung einer anders gearteten Steuerpflicht gegenüber der bisherigen. Die bisherige Steuerpflicht gilt in allen Fällen als erloschen und es ist eine ganz neue Veranlagung vorzunehmen, sofern im übrigen die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

   Für Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich im aktiven Dienste befinden, gilt vorstehendes nicht. S. Art. 66 Z. 1.

5. Den Bestimmungen zu Ziffer 4 entspricht es, daß bei den zur Ableistung ihrer aktiven Militärpflicht oder zum Zwecke der Berufswahl in den Militärdienst eintretenden Personen (Art. 4 Z. 4a) ebenfalls die alte Steuerpflicht wegfällt und eine neue entsteht.

6. Was in Bezug auf das Ausscheiden aus dem Militärdienst oder den Eintritt in den Militärdienst gilt (Z. 4 und 5), greift in gleicher Weise in dem Falle Platz, daß die Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine aufhört oder beginnt (Art. 4 Z. 4 b). Auch hier fällt die alte Steuerpflicht weg und es entsteht eine neue Steuerpflicht.

7. Eine vollständige Neuveranlagung hat auch dann stattzufinden, wenn eine nach Art. 2 beschränkt steuerpflichtige Person im Laufe des Steuerjahrs gemäß Art. 1 allgemein steuerpflichtig wird, oder wenn der umgekehrte Fall vorliegt, da jede der beiden Arten der Steuerpflicht für sich einen durchaus selbständigen Charakter hat.

8. Ein Zu- oder Abgang im Sinne des Art. 63 liegt ferner dann vor, wenn eine nach Artikel 3 steuerfreie

oder beschränkt steuerpflichtige Person durch Ausscheiden aus der betreffenden Stellung allgemein steuerpflichtig, oder eine allgemein steuerpflichtige Person durch Eintritt in die Stellung steuerfrei oder beschränkt steuerpflichtig wird.

9. Durch das Ableben des Haushaltungsvorstandes erlischt seine Steuerpflicht und fällt somit seine Veranlagung weg. In solchem Falle hat deshalb stets die vollständige Neuregelung der Veranlagung der hinterbliebenen Haushaltungsangehörigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften stattzufinden.

Stirbt nicht der Haushaltungsvorstand, sondern ein Haushaltungsangehöriger, so kann nur eine Ermäßigung der bestehenden Veranlagung nach Artikel 62 in Frage kommen.

10. Wegen Abgangs infolge Verheiratung siehe § 61 Z. 8.

11. Ist die Steuerpflicht einer Person im Laufe des Steuerjahrs durch Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Herzogtums erloschen, so kann bei einer im weiteren Laufe des Steuerjahrs erfolgten Zurückverlegung des Wohnsitzes die alte Veranlagung nicht wieder aufleben, sondern es muß eine neue Veranlagung erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Verlegung und Rückverlegung des Wohnsitzes im Laufe desselben Monats erfolgt.

12. Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab mit den unter Ziffer 13 und 14 genannten Ausnahmen. Zu Art. 63 Abs. 2.

13. Wird zum ersten Tage eines Monats ein dienstlicher Wohnsitz neu begründet, so hat die etwa dadurch erforderlich werdende Zugangstellung vom Beginne dieses Monats ab zu erfolgen.

14. Wird eine Abgangstellung dadurch erforderlich, daß
a) Steuerpflichtige zur Ableistung ihrer Dienstpflicht

oder zum Zwecke der Berufswahl in das Heer oder die Marine eintreten (Z. 5),

b) die Kriegsformation in Ansehung eines Teils des Heeres oder der Marine angeordnet wird (Z. 6),

so hat in Rücksicht auf § 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 die Abgangstellung bereits vom ersten des Monats ab zu erfolgen, in welchem der Steuerbefreiungsgrund eintritt.

15. Ist das Erlöschen der Steuerpflicht mit dem Ende eines Monats erfolgt, so hat die Abgangstellung mit dem Beginne des unmittelbar folgenden Monats zu geschehen. Vergl. § 62 Z. 23.

Zu- und Abgangstellung.

§ 64.

Zu Artikel 64 (und anderen) des Gesetzes.

1. Eine Zu- oder Abgangstellung im weiteren Sinne greift Platz:

a) bei einer Abänderung der Veranlagung im Laufe des Steuerjahrs wegen Vermehrung oder Verminderung des Einkommens (Art. 61 und 62; §§ 61 und 62);

b) bei den eigentlichen Zu- und Abgängen infolge Entstehens oder Erlöschens der Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahrs (Art. 63; § 63);

ferner:

c) bei der Abänderung der Veranlagung im Rechtsmittelverfahren (Art. 49 ff.);

d) bei der nachträglichen Veranlagung der übergangenen oder zu niedrig veranlagten Steuerpflichtigen gemäß Art. 65 (vergl. § 65);

e) bei der Höherveranlagung im Strafverfahren gemäß Art. 67 ff. (vergl. §§ 67 ff.);

sodann:

f) bei der von Amts wegen vorzunehmenden Berichti-

gung einer gegen die Reichsgesetzgebung oder Art. 3 des Einkommensteuergesetzes verstoßenden Veranlagung, sowie einer Doppelveranlagung;

endlich:

g) bei Steuerumschreibungen infolge Wohnsitzwechsels der Steuerpflichtigen innerhalb des Herzogtums (vergl. Z. 5, Z. 7 lt. a);

h) bei der Erkennung eines Steuerzuschlags gemäß Art. 27 Z. 2;

i) beim Erlasse von Einkommensteuer auf Grund des Art. 66 Abs. 1;

k) beim sonstigen Erlasse von Einkommensteuer (Art. 66 Abs. 2).

2. Zugänge gemäß Z. 1 b (vergl. § 63) entstehen insbesondere

a) dadurch, daß Deutsche Reichsangehörige ins Herzogtum verziehen oder im Herzogtum als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten;

b) dadurch, daß ein im Herzogtume wohnhafter Angehöriger eines anderen Deutschen Staates seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimatsstaat aufgibt;

c) dadurch, daß Ausländer im Herzogtum ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen;

d) durch die Lösung des Verhältnisses, vermöge dessen die Steuerfreiheit einer Person gemäß Artikel 3 begründet war;

e) durch Eintritt der in Art. 2 angegebenen Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht;

f) durch Eintritt der in Art. 1 angegebenen Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht bei einem nur beschränkt Steuerpflichtigen;

g) durch Gründung einer steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft im Herzogtume (vergl. dazu § 19 Z. 28 lt. a);

h) durch Ausscheiden einer Person aus dem Unteroffizier- oder Gemeinenstande, sofern im übrigen die Voraussetzungen für eine selbständige Veranlagung vorliegen;

i) durch Endigung der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine, sofern im übrigen die Voraussetzungen für eine selbständige Veranlagung vorliegen;

k) durch Austreten einzelner, dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung, und zwar infolge Auflösung der Haushaltung, gerichtlicher Scheidung oder dauernder Trennung der Ehegatten, Verheiratung von Kindern usw. Vergl. § 14.

3. Abgänge gemäß Ziffer 1 b (vergl. § 63) entstehen insbesondere

a) durch das Ableben eines (selbständig veranlagten) Steuerpflichtigen;

b) durch Übertritt eines Steuerpflichtigen in den Haushalt eines anderen, z. B. durch Verheiratung;

c) durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen Deutschen Staat oder einem Schutzgebiete;

d) durch den Verzug eines Angehörigen des Herzogtums nach einem anderen Deutschen Staat oder einem Deutschen Schutzgebiete;

e) durch den Wegzug einer dem Herzogtume nicht angehörigen Person aus dem Herzogtume;

f) durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraums, während dessen ein Angehöriger des Herzogtums sich ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat;

g) durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 des Gesetzes begründen;

h) durch Verlust der oldenburgischen Staatsangehörigkeit, sofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch fremde Staatsangehörige der Steuer unterworfen sind;

i) dadurch, daß die Kriegsformation in Ansehung eines Teils des Heeres oder der Marine angeordnet wird;

k) dadurch, daß Steuerpflichtige zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in das Heer oder die Marine eintreten;

l) dadurch, daß eine steuerpflichtige Erwerbsgesellschaft sich auflöst.

4. Von Amts wegen ist eine Berichtigung der Veranlagung vorzunehmen (Z. 1 f),

a) wenn die Veranlagung gegen Reichsgesetze verstößt. In Betracht kommen insbesondere das Doppelbesteuerungsgesetz vom 13. Mai 1870 (vergl. § 1 Z. 22 ff.), sodann § 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, welcher die Besteuerung der Militärbezüge der Militärpersonen einschränkt (vergl. Art. 4 Z. 4 und § 4 Z. 11 ff.), und ferner die Reichsgesetze vom 31. Mai 1906, betreffend die Pensionierung der Offiziere usw. bezw. die Versorgung der Unterklassen des Reichsheeres usw. (vergl. Art. 4 Z. 6 und § 4 Ziffer 18).

Es wird dabei bestimmt, daß eine Berichtigung von Amts wegen im Fall eines Verstoßes gegen Art. 4 Z. 4 a auch dann vorzunehmen ist, wenn Bezüge der daselbst behandelten Offiziere in Frage stehen;

b) wenn die Veranlagung gegen Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes verstößt;

c) wenn eine mehrfache selbständige Veranlagung desselben Steuerpflichtigen vorliegt; nicht dagegen, wenn ein Steuerpflichtiger gleichzeitig selbständig und als

Haushaltungsangehöriger veranlagt wird, oder wenn bei selbständiger Veranlagung gleichzeitig sein Einkommen einem anderen Haushaltungsvorstande zugerechnet wird. Hier ist es Sache des verletzten selbständig veranlagten Steuerpflichtigen, den Rechtsmittelweg zu beschreiten.

5. Bei den Steuerumschreibungen infolge Wohnsitzwechsels innerhalb des Herzogtums (Z. 1 g) handelt es sich nicht um wirkliche Steuer-Ab- und Zugänge, sondern nur um einen Wechsel in der für die Hebung der Steuer zuständigen Stelle für das zweite Steuerhalbjahr.

Steuerumschreibungen haben zu erfolgen, wenn ein Steuerpflichtiger im ersten Steuerhalbjahr oder zu Beginn des zweiten Steuerhalbjahrs, und zwar bis zum 3. November einschl., den Hebungsbezirk, in welchem seine Veranlagung stattgefunden hat, verläßt, um in einen anderen Hebungsbezirk des Herzogtums zu verziehen. Ein solcher Steuerpflichtiger ist in seiner Veranlagungsgemeinde zum Abgang und in derjenigen Gemeinde, welcher er Anfang November angehört oder in welche er Anfang November verzieht, vom 1. November ab in Zugang zu bringen.

Bei einem derartigen Verzuge hat der Gemeindevorstand der Abzugsgemeinde dem Gemeindevorstande der Zuzugsgemeinde ungesäumt Mitteilung nach Muster 20 zu machen. Zu dem Ende ist den Gemeindevorständen das dazu erforderliche Material nach näherer Bestimmung rechtzeitig zu übermitteln.

Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, kann im Wege der einfachen Verfügung, wo es die örtlichen Verhältnisse ihm zweckmäßig erscheinen lassen, den Wegfall der Steuerumschreibung anordnen. Eine derartige Anordnung ist im Amtsblatte zu veröffentlichen.

6. Die Zu- und Abgangstellung erfolgt durch Zu- und Abgangslisten nach den in Anlage 21 und 22 enthaltenen Formularen.

7. Die für die Zu- und Abgangstellung in Frage kommenden Fälle sind

a) zum Teil in die Listen aufzunehmen, bevor über sie entschieden ist. Hier bezweckt die Aufnahme zugleich die Herbeiführung der Entscheidung. Es gehören hierher die zu Ziffer 1 unter a, b, f, g, i und k aufgeführten Fälle, über welche das Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu entscheiden hat;

b) zum anderen Teile sind sie erst aufzunehmen, nachdem eine Entscheidung erfolgt ist. Hier bezweckt die Aufnahme nur die Herbeiführung der Hebung oder der Rückzahlung bezw. Nichthebung. Es gehören hierher die Fälle

zu Z. 1 d, deren Entscheidung in der Regel dem Schätzungsausschusse (vergl. § 65 Z. 9),

zu Z. 1 e und h, deren Entscheidung dem Vorsitzenden,

zu Z. 1 c, deren Entscheidung den Beschwerdestellen bezw. der Revisionsstelle

obliegt.

8. Die Aufstellung der Listen ist Sache des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses.

9. Welche Eintragungen in die Ab- und Zugangslisten zu erfolgen haben, geht aus dem Formulare näher hervor. In den für die Begründung des Ab- und Zugangs bestimmten Spalten sind alle diejenigen Angaben zu machen, welche für die Entscheidung in der Sache, insbesondere auch in Bezug auf Neuveranlagungen sowie auf den Zeitpunkt des Ab- oder Zugangs, erforderlich sind.

Soweit die Ab- und Zugangstellung sich auf eine Vorentscheidung gründet, ist auf diese hinzuweisen.

10. In den Fällen der Ziffer 1 b, g und i hat der Gemeindevorstand die Listen dadurch vorzubereiten, daß er auf Grund der An- und Abzugsmeldungen (Ministerialbek. vom 3. September 1891), der in Z. 5 Abs. 3 vorgeschriebenen Umzugsmitteilungen sowie seiner sonstigen Kenntnis der Verhältnisse und der eingezogenen Erkundigungen eine vorläufige Aufstellung vornimmt und dem Vorsitzenden übersendet. Letzterer prüft die Listen nach und ändert sie dem Ergebnis entsprechend, soweit erforderlich nach vorheriger weiterer Erkundung.

11. In den Fällen der Ziffer 1 a, c, d, e, f, h und k stellt der Vorsitzende auf Grund der Akten die Liste auf. Es bleibt ihm aber überlassen, sich auch in Bezug auf diese Fälle der Hülfe des Gemeindevorstandes zu bedienen.

12. Es können Fälle verschiedener Art in dieselbe Liste aufgenommen werden.

13. Hinsichtlich der Steuerumschreibungen infolge Wohnsitzwechsels (Z. 1 g) hat der Gemeindevorstand den Listenentwurf bis Ende November an den Vorsitzenden einzusenden. Wegen der übrigen Fälle sind die Listen nach Bedarf aufzustellen.

14. Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses hat eine Ausfertigung der aufgestellten Zu- und Abgangslisten (Ministeriallisten) dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, soweit nötig mit den Vorakten, zur Feststellung vorzulegen.

15. Das Staatsministerium prüft die Listen, trifft nach Vornahme der erforderlichen Rückfragen die etwa nötigen Entscheidungen und sendet die Listen an den Vorsitzenden, welcher sie nach Ergänzung seines Exemplars (Amtsliste, Magistratsliste) wieder an das Staatsministerium zurückgehen läßt.

16. Hinsichtlich der Zugangslisten hat der Vorsitzende die

Hebung, hinsichtlich der Abgangslisten die Zurückzahlung bezw. die Unterlassung der Hebung zu veranlassen.

17. Soweit in den Zu- oder Abgangslisten Entscheidungen getroffen sind (§ 64 Z. 7)

a) über eine Abänderung der Veranlagung gemäß Art. 61 Z. 2 und Art. 62,

b) über eine Neuveranlagung auf Grund des Artikel 63,

hat der Vorsitzende die Steuerpflichtigen unter Verwendung eines Formulars nach Muster 23 und 24 zu benachrichtigen.

Der Lauf der Einspruchsfrist beginnt mit dem auf die Benachrichtigung folgenden Tage (vergl. § 49 Z. 3 Abs. 2).

Ob bei Entscheidungen über sonstige Abgänge eine Benachrichtigung der Beteiligten nach den vorliegenden Umständen im einzelnen Fall angemessener Weise zu erfolgen hat, bleibt der Entscheidung des Vorsitzenden überlassen.

Bei Abgängen infolge Wegzugs kann eine besondere Benachrichtigung in der Regel unterbleiben.

Ist der Abgang auf einen Antrag des Steuerpflichtigen verfügt, so hat eine Benachrichtigung in der Regel stattzufinden.

18. Die Zugänge und Abgänge — erstere soweit sie sich auf bereits veranlagte Steuerpflichtige beziehen — sind zu den betreffenden Nummern der Steuerrolle, der Nachsteuerrolle oder der Zugangsliste durch kurzen Vermerk anzudeuten.

VII. Nachträgliche Veranlagung.

§ 65.

Nachsteuer.

Zu Artikel 65 des Gesetzes.

1. Der Artikel 65 des Gesetzes regelt die Fälle, in denen irrtümlich eine Veranlagung überhaupt nicht stattge-

funden hat oder die Veranlagung infolge bestimmter Umstände zu niedrig erfolgt ist. Hier hat eine nachträgliche Veranlagung stattzufinden.

2. Die nachträgliche Veranlagung bedeutet die Nachprüfung der für die regelmäßige Veranlagung zu Grunde zu legenden Verhältnisse; sie ist also verschieden von der anderweitigen Veranlagung infolge der Vermehrung des Einkommens innerhalb des Steuerjahrs (Art. 61).

3. Ein Steuerpflichtiger ist bei der Veranlagung dann übergangen worden (Art. 65 Abs. 1 Z. 1), wenn er in die Steuerrolle überhaupt nicht oder, bei Entstehung der Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahrs, in die Zugangsliste nicht innerhalb 2 Monate nach Entstehung der Steuerpflicht aufgenommen ist. Wegen des letzten Falles vergl. jedoch Z. 9.

   Die nachträgliche Veranlagung eines solchen Steuerpflichtigen innerhalb der zulässigen Zeit ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden.

4. Ist ein Steuerpflichtiger dagegen veranlagt — steuerfrei oder zu einer zu niedrigen Stufe —, so ist eine nachträgliche Erhöhung der Veranlagung nur in den in Art. 65 Abs. 1 Z. 2 genannten Fällen angängig und zwar in den Grenzen dieser Fälle. Es sind dies Fälle, in denen es sich um die Nichtberücksichtigung von Erträgen handelt, welche ihrer Art nach steuererklärungspflichtig waren, aber nicht zur Anmeldung gelangt sind, weil

   a) die betreffende Anmeldung irrtümlich oder ohne sonstige Verschuldung unrichtig oder unvollständig war;

   b) die Anmeldung trotz Steuererklärungspflicht unterblieben ist;

   c) die Anmeldung unterblieben ist, weil der betreffende Steuerpflichtige zu der Steuererklärung nicht verpflichtet war, z. B. wegen zu niedriger Steuerstufe

(Art. 25 II b) oder als Auswärtiger bei mangelnder Aufforderung (Art. 25 IX) oder im Falle des Zugangs bei mangelnder Aufforderung (Art. 63 und Art. 64 Abs. 2);

ferner ist der Fall eingeschlossen, daß

d) im übrigen durch eine irrtümlich unrichtige Erklärung des Steuerpflichtigen oder eine Auskunftsverweigerung (vergl. Art. 25 IV) die unrichtige Veranlagung hervorgerufen ist.

Eine weitergehende Nachprüfung der früheren Veranlagung ist nicht zulässig.

5. Ziffer 4 trifft insbesondere auch den Fall, daß die an sich steuererklärungspflichtigen Einkünfte aus einer Erbschaft nicht angegeben werden können, weil über den Erbanfall überhaupt oder über den Erbanteil noch Ungewißheit besteht (vergl. § 2 Z. 14).
6. Liegt eine strafbare Hinterziehung der Steuer vor, so findet nicht der Artikel 65 des Gesetzes Anwendung, sondern es kommen die Artikel 67 ff. zu Raume. Vergl. § 68 Z. 2.
7. Soweit im Falle des Artikel 65 Absatz 1 Ziffer 2 ein rechtzeitiger Einspruch seitens des Vorsitzenden möglich ist, steht demselben die Wahl zwischen Einspruch und nachträglicher Veranlagung zu. Mit der letzteren ist aber erst vorzugehen, wenn die nachzuprüfende Veranlagung rechtskräftig ist.
8. Artikel 65 findet auch auf juristische Personen Anwendung.
9. Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Es ist also insbesondere der Schätzungsausschuß für die Vornahme zuständig, sofern es sich nicht allein um eine nachträgliche Zugangstellung (Art. 63) — ohne eine gleichzeitige nachträgliche Jahresveranlagung — oder um die Nachprüfung einer Zugangstellung handelt; in diesen

beiden Fällen ist das Erforderliche gemäß Artikel 64 Absatz 1 vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, unter Verwendung der vorgeschriebenen Zugangsliste (vergl. Z. 11) vorzunehmen.

10. Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung zur Nachsteuer erstreckt.

Demgemäß wird bestimmt, daß die nachträgliche Veranlagung, auch wenn es sich um verschiedene Jahre handelt, von demjenigen Schätzungsausschusse wahrzunehmen ist, welcher zur Zeit der nachträglichen Veranlagung oder der Vorbereitung derselben der allgemein zuständige ist. Besteht ein solcher Ausschuß nicht, so hat derjenige einzutreten, welcher die letzte Veranlagung vorgenommen hat oder für dieselbe zuständig war.

Die Nachprüfung hat für jedes Jahr besonders zu erfolgen. Es gilt jedoch das Gesamtergebnis als ein einheitliches, insbesondere also auch in Bezug auf die Einlegung von Rechtsmitteln.

11. Bei der Veranlagung der Nachsteuer ist, abgesehen von den unter Ziffer 9 behandelten Ausnahmefällen, welche einfach durch Zugangsliste zu erledigen sind, das unter 25 anliegende Formular zu benutzen. Mit demselben ist entsprechend den die Steuerrolle betreffenden Vorschriften in § 47 Ziffer 1—5 und § 48 Ziffer 7 zu verfahren.

12. Hierauf hat der Vorsitzende die nachträglich veranlagten Steuerpflichtigen unter Verwendung eines Formulars nach Muster 26 zu benachrichtigen.

13. Gegen die nachträgliche Veranlagung sind die gewöhnlichen Rechtsmittel (Art. 49 ff.) zulässig.

Der Lauf der Einspruchsfrist beginnt mit dem auf die Benachrichtigung folgenden Tage (vergl. § 49 Z. 3 Abs. 2).

14. Wegen der Zugangstellung vergleiche § 64.

VIII. Erlaß von Steuer.

§ 66.

Zu Artikel 66 des Gesetzes.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes usw.

1. Die Bestimmungen des Artikel 66 berühren nicht die Veranlagung selber. Diese bleibt nach Maßgabe der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Es handelt sich vielmehr nur um einen zeitweiligen Erlaß der veranlagten Steuer oder eines Teils derselben.
2. Die Abgangstellung hat von Amts wegen zu erfolgen. Im übrigen vergleiche wegen derselben § 64.
3. Es ist die ganze Monatssteuer auch dann zu erlassen, wenn der Steuerpflichtige nur einen Teil des Monats sich im aktiven Dienste befindet. Zu Art. 66 Z. 1.
4. Wegen des Begriffs der „heimischen Gewässer" s. § 4 Z. 16 Abs. 2. Zu Art. 66 Z. 2.
5. Fährt das zum auswärtigen Dienste bestimmte Schiff oder Fahrzeug allein, so liegt die Voraussetzung des Art. 4 Z. 4 b vor. S. § 4 Z. 16. Abs. 1.

IX. Strafbestimmungen.

§ 67.

Zu Art. 67 des Gesetzes.

Wissentliche und grobfahrlässige Falschmeldung.

1. Sobald der begründete Verdacht einer in Art. 67 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung vorliegt, hat der Vorsitzende des Schätzungsausschusses die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen und gleichzeitig mit Rücksicht auf Art. 67 Abs. 4 zu den Akten ausdrücklich zu vermerken, daß gegen

den Steuerpflichtigen die Untersuchung wegen Zuwiderhandlung nach Art. 67 eingeleitet sei.

2. Eine wissentliche oder grobfahrlässige Falschmeldung ist auch dann strafbar, wenn sie nicht geeignet ist, zur Verkürzung der Steuer zu führen. Auch ist bei der wissentlichen Falschmeldung die Absicht der Hinterziehung nicht Voraussetzung der Strafbarkeit.

Einziehung der hinterzogenen Steuer.

§ 68.

Zu Art. 68 des Gesetzes.

1. Der Artikel 68 bezieht sich nur auf strafbare Hinterziehungen (Art. 67). Die Nachforderungen außerhalb der Fälle der Hinterziehung behandelt Art. 65.
2. Erfolgt in dem gerichtlichen Strafverfahren eine Freisprechung, weil der Tatbestand eines Vergehens nach Artikel 67 nicht hat festgestellt werden können, so ist mit der Verneinung der strafbaren Hinterziehung auch die Nachforderung der Steuer aus Art. 68 ausgeschlossen. Es kann dann nur noch die Nachbesteuerung aus Artikel 65 in Frage kommen, für welche der vom Strafrichter festgestellte Tatbestand nicht maßgebend ist. Vergl. § 65 Z. 6.
3. Festsetzungen des Vorsitzenden auf Grund des Art. 68 können durch Beschwerde gemäß Art. 59 angefochten werden.
4. Wegen der Zugangstellung vergl. § 64.

Falsche Auskunft bei der Personenstandsaufnahme.

§ 69.

Zu Artikel 69 des Gesetzes.

Vergl. § 24 Ziffer 15.

§ 70.

Strafverfolgung.

Zu Artikel 70 des Gesetzes.

In der Regel hat der Vorsitzende eine vorläufige Festsetzung der Geldstrafe vorzunehmen und nur unter besonderen Umständen zur sofortigen Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft zu schreiten.

§ 71.

Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

Zu Artikel 71 des Gesetzes.

Es ist nur die unbefugte Offenbarung verboten. Inwieweit seitens der Behörden an andere Behörden — auch auswärtige — Mitteilung über Steuerveranlagungen usw. gemacht werden darf, unterliegt der Bestimmung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen.

X. Hebung der Einkommensteuer.

§ 72.

Hebungsvorschriften.

Zu Artikel 72 des Gesetzes.

1. Die Erhebung der Einkommensteuer erfolgt auf Grund der Steuerrollen und der Zu- und Abgangslisten nach den entsprechend zu erteilenden Anweisungen. Zu Art. 72 Z. 1. Hebungswesen.
2. Die Steuer wird von den dazu bestimmten Hebungsbeamten an den gewöhnlichen oder besonders dazu festgesetzten Hebungsorten in zwei halbjährlichen Terminen gehoben, und zwar

im September
für das erste Steuerhalbjahr (Hebungsperiode Mai/Oktober)

und

im März
für das zweite Steuerhalbjahr (Hebungsperiode November/April).

3. Die Hebungstermine und die Hebungsperioden können vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, im Wege der Verfügung für einzelne Bezirke geändert werden. Eine solche Änderung ist im Amtsblatte bekannt zu machen.

4. Zuständig für die Hebung ist der Hebungsbeamte desjenigen Bezirks, in welchem die Steuerveranlagung stattgefunden hat oder in welchem der Steuerpflichtige gemäß § 64 Z. 5 in Zugang gebracht ist.

5. Hebungsbeamte sind

a) in den Städten I. Klasse, sofern nicht der Staat die Steuer durch eigene Organe erheben läßt (Art. 75 Abs. 1), die Stadtkämmerer;

b) in anderen Gemeinden, denen die Hebung gemäß Artikel 75 Absatz 2 übertragen ist, die damit besonders beauftragten Beamten;

c) im übrigen die Amtseinnehmer.

6. Die Zahlung der Steuer kann auch vor den allgemeinen Hebungsterminen erfolgen, sobald an den Hebungsbeamten Hebungsanweisung gelangt ist.

7. Die Steuer kann auch vor den allgemeinen Hebungsterminen beigefordert werden, sobald sie fällig ist. Von dieser Befugnis soll jedoch nur unter besonderen Umständen Gebrauch gemacht werden.

8. Die auf die Hebungsperiode entfallende Steuer wird fällig mit dem 15. Tage des ersten Monats der Hebungsperiode, vorausgesetzt, daß dann die Steuerrolle durch Beendigung des Schätzungsgeschäfts (§ 46 Z. 1 und 3)

vom Schätzungsausschuß oder die Zugangliste vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, festgestellt ist. Soweit letzteres nicht der Fall, tritt die Fälligkeit mit der Feststellung ein.

Handelt es sich um Zugänge der in § 64 Z. 7 b behandelten Art, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der dort erwähnten Entscheidung an die Steuerpflichtigen, spätestens aber mit der Feststellung der Zugangliste ein.

9. Wegen Befristung mit der Zahlung gelten die für staatliche Forderungen allgemein bestehenden Grundsätze.

10. Die zwangsweise Beitreibung der Einkommensteuer richtet sich nach den über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen allgemein bestehenden Bestimmungen. Vergl. Gesetz vom 14. April 1882 und Ministerialbekanntmachung dazu vom 1. November 1899.

Zu Art. 72 Z. 2. Haftung der Haushaltungsangehörigen.

11. Die Steuer ist zunächst vom Haushaltungsvorstande beizufordern.

Sofern dies nicht möglich ist, z. B. infolge Todesfalls oder Abwesenheit, oder sofern von vornherein die Beiforderung als eine vergebliche erscheint, z. B. wegen notorischer Zahlungsunfähigkeit, hat sofort die Beiforderung von den Haushaltungsangehörigen oder einzelnen derselben zu erfolgen.

Jeder Haushaltungsangehörige haftet für die ganze Steuer.

Zu Art. 72 Z. 3. Einziehung der Steuer der Dienstverpflichteten.

12. Bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Handwerkslehrlingen und anderen in ähnlicher Stellung befindlichen Dienstverpflichteten, welche in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommen sind, ist von dem Rechte, die Steuer vom Dienstberechtigten gegen Ausstellung einer besonderen lediglich die Steuern des betreffenden Dienstverpflichteten behandelnden Quittung (vergl. § 47 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen

zum Vermögenssteuergesetz) einzuziehen, in der Regel Gebrauch zu machen.

Sollten sich dadurch in einzelnen Fällen Unbilligkeiten ergeben, so ist in diesen davon Abstand zu nehmen.

Verjährung der zur Hebung gestellten Steuer.

§ 73.

Zu Artikel 73 des Gesetzes.

Als Zahlungstermin gilt der nach der Fälligkeit der Steuer (vergl. § 72 Z. 8) liegende erste allgemeine Hebungstermin (§ 72 Z. 2 und 3), sofern nicht ein besonderer Zahlungstermin festgesetzt ist.

XI. Schlußbestimmungen.

Zustellungen.

§ 74.

Zu Artikel 74 des Gesetzes usw.

1. Der Artikel 74 trifft nur die an die Steuerpflichtigen zu bewirkenden Zustellungen und diese nur insoweit, als eine Mitteilung im Gesetze vorgeschrieben ist und nicht im Ermessen der Behörden steht.

Eine derartige Anordnung enthält das Gesetz aber nur in Bezug auf

a) die Veranlagung der auswärtigen Steuerpflichtigen (Art. 48 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 3);

b) den Einspruch und die Berufung des Vorsitzenden (Art. 49 Abs. 4, Art. 53 Abs. 2),

c) die Einspruchsentscheidung des Schätzungsausschusses (Art. 52 Abs. 1) und die Berufungsentscheidung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen (Art. 55 II).

Hier finden also in Bezug auf die Zustellung diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche für Zustellungen bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen nach dem Gesetze vom 14. April 1882 und der Ministerialbekanntmachung dazu vom 1. November 1899 (vergl. das. §§ 6 ff) gelten.

2. Bei anderen Zustellungen — also z. B. in den Fällen der Art. 25 Z. II, IV und IX; 45 Z. 3; 54 Abs. 3; 73 Abs. 1 — steht die Form derselben im Ermessen der betreffenden Behörde. In den Fällen jedoch, in denen an die Zustellung eine Rechtswirkung sich knüpft, z. B. der Lauf einer Frist, ist für die Feststellung des Nachweises der Zustellung Sorge zu tragen.

3. Schriftstücke, welche die Einkommensverhältnisse von Steuerpflichtigen betreffen, sind stets geschlossen zuzustellen.

4. Für die Berechnung von Fristen gelten die Bestimmungen des B. G. B. (§§ 187—193), soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind. Fristenlauf.

§ 75.

Hebung der Steuer durch Gemeindebehörden. Entschädigung.

Zu Artikel 75 des Gesetzes.

Vergl. § 72 Ziffer 5.

§ 76.

Festsetzung des Einkommensteuerbedarfs.

Zu Artikel 76 des Gesetzes.

Der Artikel 76 läßt die Veranlagung der Jahressteuer unberührt. Es soll aber für jede Finanzperiode bestimmt werden, welcher Teil oder das Wievielfache der veranlagten Jahressteuer zu heben ist.

Erlaß von Ausführungsbestimmungen.

§ 77.

Zu Artikel 77 des Gesetzes.

Die Abänderung dieser Ausführungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Vermeidung von Doppelbesteuerung.

§ 78.

Zu Artikel 78 des Gesetzes.

Da das Doppelbesteuerungsgesetz sich nur auf Angehörige des Deutschen Reichs bezieht, so schafft es gegen eine Doppelbesteuerung von Ausländern keinen Schutz; aber auch in Bezug auf Deutsche ist der Schutz des Gesetzes kein vollständiger (vergl. § 1 Z. 22). Der Art. 78 gibt dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, die Befugnis, den unvollständigen Schutz durch Vereinbarungen mit anderen Staaten — deutschen wie ausländischen — zu ergänzen.

Aufhebung des bisherigen Gesetzes.

§ 79.

Zu Artikel 79 des Gesetzes.

Gemäß Art. 79 Abs. 2 behalten die auf Grund des bisherigen Einkommensteuergesetzes stattgehabten Wahlen zum Schätzungsausschuß unter der Herrschaft des neuen Gesetzes, wie wenn sie neu vorgenommen wären, in der Weise ihre Wirksamkeit, daß die Mitglieder der am Ende des Steuerjahrs 1906/07 vorhandenen Schätzungsausschüsse bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes in ihrem Amte verbleiben.

Nach Ablauf von 2 Jahren scheidet sodann die zuerst gewählte Hälfte gemäß Art. 32 Z. 2 aus.

§ 80.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 80 des Gesetzes.

Da nach dem Gesetze vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Errichtung eines Oberverwaltungsgerichts zum 1. Dezember 1906 erfolgt ist, so tritt auch Art. 55 des Einkommensteuergesetzes mit dem 1. Mai 1907 in Kraft.

Anlage A.

(§ 1 Ziffer 22 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Reichsgesetz

wegen

Beseitigung der Doppelbesteuerung

vom 13. Mai 1870.

§ 1.

Ein Deutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Deutscher an dem Ort, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2.

Ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staat, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Deutscher in seinem Heimatstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3.

Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5.

An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Anlage B.

(§ 20 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Hülfstafel

für die Veranlagung der lediglich aus hiesigem Grundbesitz oder aus hiesigen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten steuerpflichtigen auswärtigen natürlichen Personen bei einem Einkommen von weniger als 400 *M.* sowie in den Stufen 1 bis 44 einschließlich.

(Artikel 2 Ziffer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.)

Steuerstufe	Einkommen von M.	Einkommen bis ausschl. M.	Jahressteuer M.	Steuerstufe	Einkommen von M.	Einkommen bis ausschl. M.	Jahressteuer M.
—	—	50	—	24.	2600	2800	65
—	50	100	1	25.	2800	3000	70
—	100	150	3	26.	3000	3200	75
—	150	200	4	27.	3200	3400	80
—	200	250	5	28.	3400	3600	85
—	250	300	6	29.	3600	3900	90
—	300	350	8	30.	3900	4200	98
—	350	400	9	31.	4200	4500	105
1.	400	450	10	32.	4500	4800	113
2.	450	500	11	33.	4800	5100	120
3.	500	550	13	34.	5100	5400	128
4.	550	600	14	35.	5400	5700	135
5.	600	650	15	36.	5700	6000	143
6.	650	700	16	37.	6000	6400	150
7.	700	750	18	38.	6400	6800	160
8.	750	800	19	39.	6800	7200	170
9.	800	850	20	40.	7200	7600	180
10.	850	900	21	41.	7600	8000	190
11.	900	1000	23	42.	8000	8400	200
12.	1000	1100	25	43.	8400	8800	210
13.	1100	1200	28	44.	8800	9200	220
14.	1200	1300	30				
15.	1300	1400	33				
16.	1400	1500	35				
17.	1500	1650	38				
18.	1650	1800	41				
19.	1800	1950	45				
20.	1950	2100	49				
21.	2100	2250	53				
22.	2250	2400	56				
23.	2400	2600	60				

In den höheren Stufen tritt der regelmäßige Steuersatz (Artikel 20 I des Gesetzes) ein.

Muster 1.

(§ 10 Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Gemeinde ..... **Steuerjahr 19**.....

Anmeldung

der Kapitalschulden, Schuldzinsen und sonstigen Lasten, welche bei der Veranlagung des unterzeichneten Steuerpflichtigen abzusetzen sind.

Die Abzüge unter 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn sie angemeldet werden (vgl. Randbemerkung I).

I. Zu 1—3 des Formulars:

Der Steuerpflichtige verliert sein Recht auf Berücksichtigung dieser Lasten, wenn er sie nicht in jedem Jahr innerhalb der bestimmten Frist dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses auf dem vorliegenden Formular oder auf dem Steuererklärungsformular anmeldet.

II. Zu 1 des Formulars:

Nicht mit aufzuführen sind:

a. die Haushaltungsschulden, da diese überhaupt nicht abziehbar sind;

b. die im laufenden kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen (nicht landwirtschaftlichen)

1. Kapitalschulden und Schuldzinsen:

(Vergl. Randbemerkung II.)

Schuldkapital. M.	Zinsfuß. %	Der Gläubiger. Name und Stand.	Wohnort und Wohnung.	Jahresbetrag der Zinsen. M.	₰
Zus.					
				Zus.	

An
den Herrn Vorsitzenden des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....
in
.....

Verkehre bestehenden Schulden, da diese bei der Ermittelung des Geschäftsgewinns, bezw. der Schätzung des Wertes des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen sind;

c. die mit den Zinsen verbundenen Abträge (Tilgungsbeträge, Amortisationsquoten), welche nicht abgezogen werden dürfen.

III. **Zu 1 und 2 des Formulars:**

Schulden und Lasten dürfen nicht abgezogen werden:

a. soweit sie mit auswärtigem Grundbesitz oder auswärtigen gewerblichen Anlagen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, d. h. durch den Erwerb oder Betrieb dieser Ertragsquellen entstanden sind;

b. wenn sie ausschließlich auf den auswärtigen Ertragsquellen rechtlich haften (grundbuchmäßig eingetragen sind);

c. die Lasten dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Teil abgezogen werden, wenn sie ungeteilt auf den hiesigen und auswärtigen Ertragsquellen rechtlich haften, ohne daß ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer der Quellen besteht.

Ein auswärtiger Steuerpflichtiger kann

2. Dauernde private Lasten, welche auf einem Rechtsgrunde beruhen, soweit es sich nicht um eine auf allgemeiner Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhende Unterhaltungspflicht in Bezug auf Verwandte gerader Linie handelt, **sowie Renten öffentlich-rechtlicher Natur:**

Nähere Bezeichnung der Lasten nach ihrer Art und ihrem Rechtsgrunde.	Der Gläubiger		Jahresleistung.		Bemerkungen (insbesondere Angabe über etwaige Beschränkungen — vgl. Randbemerkg. IV).
	Name und Stand.	Wohnort und Wohnung.	M.	₰	
		Zus.			

3. Gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtende Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Erlebensfall gezahlt werden:

Diese Ausgaben, welche nur **bis zum Höchstbetrage von zusammen 300 M** abzugsfähig sind, müssen **einzeln** angegeben werden. Prämien für Versicherungen auf das Leben von Angehörigen des Steuerpflichtigen und anderen Personen, sowie für Aussteuer-, Militärdienst- und ähnliche Versicherungen sind nicht abzugsfähig.

Jährliche Beiträge oder Prämien (nach Abzug der vergüteten oder angerechneten Dividende u. dergl.).		Art der Versicherung usw.	Kasse oder Versicherungsgesellschaft.	Im Fall einer Lebensversicherung wird empfohlen, zur Vermeidung von Rückfragen hier auch anzugeben:		
M.	₰			Betrag der Versicherung. M.	Summe der bisher eingezahlten Prämien od. Kapitalbeträge. M.	₰

den Abzug von Schulden und Lasten nur beanspruchen, wenn sie mit den hiesigen Ertragsquellen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen und außerdem auf ihnen rechtlich haften.

IV. **Zu 2 des Formulars:**

In Spalte „Bemerkungen" ist zur Ermittelung des Kapitalwerts der Jahresleistung eine etwaige Beschränkung derselben — auf Lebenszeit, bestimmte oder unbestimmte Dauer — anzugeben und bei Beschränkung auf Lebenszeit auch das Alter der betr. Personen.

V. **Zu 4 des Formulars:**

Hier können die übrigen vom Roheinkommen abzuziehenden Lasten (Staatssteuern ohne Einkommensteuer, Kommunalabgaben, Beiträge zur Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammer, zu Innungen und Krankenkassen, zur reichsgesetzlichen Unfall- und zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, gesetz- und vertragsmäßig zu entrichtende Prämien für Feuer-, Hagel-, Vieh- und sonstige Sachversicherung, sowie für Haftpflichtversicherung usw.) einzeln angegeben werden.

4. Sonstige Abzüge (vgl. Randbemerkung V):

Nähere Bezeichnung.	Betrag. M.	₰

Ich versichere hiermit, die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Anmeldungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

.....(Ort), den .....ten ..... 19..... (Datum).

.....(Eigenhändige Unterschrift.)

Anmerkung.

Wissentlich unrichtige oder grobfahrlässig falsche Anmeldungen werden nach Artikel 67 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 43 des Vermögenssteuergesetzes **bestraft.**

Muster 2.

(§ 24 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Gemeinde .....

Personenstandsangabe

zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dem Stande von Anfang Mai 19.....

Haushaltungsliste Nr. .....

Ort: ..... Straße (Platz): ..... Nr. .....

Laufende Nummer.	I. Des Haushaltungsvorstandes (Familienhaupt oder einzelstehender Steuerpflichtiger)		II. Zahl der zur Haushaltung gehörenden, **eine Schule besuchenden** oder **noch nicht schulpflichtigen** Personen.	Bemerkungen (s. besonders Ziffer 1 letzter Absatz der nachstehenden „Anleitung").
	Name (Familienname und sämtliche Vornamen).	Berufs- oder Erwerbsart.		

III. Der sonstigen Mitglieder der Haushaltung (Ehefrau, Kinder usw.)

Name (Familienname und Rufname).	Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltungsvorstande.	Berufs- oder Erwerbsart.	Lebensalter (Jahre).	Bemerkungen.

Laufende Nummer.	**IV.** Der **beim Haushaltungsvorstande Kost und Wohnung genießenden Dienstboten, Gewerbegehilfen und sonstigen Dienstverpflichteten**		jährliche	
	Name (Familienname und sämtliche Vornamen).	Arbeits- oder Dienstverhältnis.	Lohnbezüge. M.	weitere Bezüge außer Lohn, Kost und Wohnung (z. B. übliche Geschenke, Naturalleistungen, wie Viehweide usw.) nach ihrem Gesamtwerte anzugeben **oder** näher zu beschreiben M.

Ich versichere hiermit, die obige Liste unter Beachtung der nachfolgenden Anleitung nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt zu haben.

..... (Ort), den ..... ten ..... 19..... (Datum)

..... (Unterschrift.)

Falls der Vordruck für alle Eintragungen nicht genügend Raum bietet, ist die Fortsetzung auf besonderem Blatte beizufügen.

Anleitung zur Ausfüllung nachstehend. Insbesondere ist daselbst auch Ziffer 3 und 4 zu beachten.

Anleitung
zur Ausfüllung der Haushaltungsliste.

1. Für jede Haushaltung ist eine besondere Liste auszufüllen. Eine Haushaltung besteht aus dem Familienhaupte (Haushaltungsvorstand) und denjenigen Familiengliedern — Ehegatte, Verwandte,

Verschwägerte —, welche unter wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Haushaltungsvorstand in dessen Haushalte leben (Haushaltungsangehörige). Als wirtschaftlich abhängig vom Haushaltungsvorstande gelten außer dem Ehegatten diejenigen Familienglieder, deren Unterhalt ganz oder zum Teile von ihm bestritten wird, d. h. ihm ohne genügende Gegenleistung zur Last fällt. Stets sind als wirtschaftlich abhängig anzusehen die minderjährigen unverheirateten Kinder, sofern sie nicht ihre Arbeitskraft im wesentlichen außerhalb des Betriebes des Haushaltungsvorstandes verwerten; ferner die tatsächlich im Haushalte lebenden volljährigen unverheirateten Kinder, sofern sie weder ihre Arbeitskraft im wesentlichen außerhalb des wirtschaftlichen Betriebes des Haushaltungsvorstandes verwerten, noch von dem Haushaltungsvorstande durch einen ausdrücklichen Vertrag zu Dienstleistungen verpflichtet oder als Kostgänger angenommen sind. Demnach sind die bei den Eltern lebenden unverheirateten Kinder dann in der Regel als selbständig und nicht zur Haushaltung der Eltern gehörig anzusehen, wenn sie, z. B. als Fabrikarbeiter, ihre Arbeitskraft im wesentlichen außerhalb des wirtschaftlichen Betriebes der Eltern verwerten und soviel Einnahme haben, daß sie davon auch außerhalb des elterlichen Haushalts angemessen leben könnten. Ebenso sind selbständig aufzuführen solche volljährige unverheiratete Kinder, welche auf Grund ausdrücklichen Vertrages im Dienste der Eltern stehen, falls ihre Dienstleistungen eine genügende Gegenleistung gegen die Leistungen der Eltern bilden. Weiter sind solche volljährige unverheiratete Kinder selbständig aufzuführen, welche auf Grund ausdrücklichen Vertrages als Kostgänger bei den Eltern leben und aus ihren

eigenen Mitteln ein angemessenes Kostgeld zahlen. Verheiratete Kinder sind stets als wirtschaftlich unabhängig anzusehen und deshalb nicht mit den Eltern in einer und derselben Liste aufzuführen.

Als Haushaltungsvorstand gilt auch diejenige Person, welche zwar nicht Haupt einer Familie ist, aber auch der Haushaltung eines Anderen nicht angehört, der sog. Einzelsteuernde.

Die zur Haushaltung gehörenden Personen, welche eine Schule besuchen oder noch nicht schulpflichtig sind, sind nur nach ihrer Zahl unter II der Liste einzutragen. Als Schulen im Sinne dieser Bestimmung gelten außer den Volksschulen insbesondere auch Gymnasien, Realschulen, Handelsschulen, Baugewerkschulen usw., jedoch nicht die Hochschulen (Universitäten, technische Hochschulen, Handelshochschulen, Konservatorien usw.). Füllt der Schulbesuch nur einen unwesentlichen Teil der Tätigkeit des Betreffenden aus, wie z. B. der Besuch von Fortbildungsschulen bei den Lehrlingen, so kommt er nicht in Betracht. Kinder werden auch dann als in dem Haushalte des Familienhauptes lebend angesehen, wenn sie ihrer Erziehung oder Ausbildung wegen außerhalb des Hauses untergebracht sind, wie Schüler, Studenten, landwirtschaftliche Volontäre usw., nicht aber solche, welche als Lehrlinge, Dienstboten usw. in einem Dienstverhältnisse sich befinden. Diese letzteren gehören als steuerlich selbständig in die Listen des Aufenthaltsorts.

Den leiblichen Kindern sind Stiefkinder, angenommene Kinder und Pflegekinder gleich zu achten. Unter den Begriff der Pflegekinder fallen jedoch in der Regel nicht solche Personen, welche bei dem Haushaltungsvorstande vertragsmäßig gegen Entgelt untergebracht sind, also z. B. nicht die

auf Kosten der Armenkasse in Familien untergebrachten Kinder. — Derartige Armenkinder sind in Spalte „Bemerkungen" mit entsprechender Bezeichnung aufzuführen.

2. In die Liste sind sämtliche Personen, welche sich zur Zeit der Personenstandsaufnahme in der Gemeinde aufhalten, einzutragen, mit Ausnahme derjenigen Fremden, welche in Gasthäusern auf kurze Zeit wohnen oder sich hier besuchsweise bei Angehörigen für kurze Zeit aufhalten. Diejenigen Personen, welche sich zur Zeit der Personenstandsaufnahme auf Reisen oder zum Betrieb eines Gewerbes an anderen Orten des In- oder Auslandes vorübergehend aufhalten, jedoch ihre Wohnung oder ihren wesentlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben — wie Handlungsreisende, Seefahrer, Kahnschiffer, Hausierer usw. — sind bei ihren Angehörigen oder, wo sie sonst gewöhnlich ihre Wohnung haben, aufzuführen; ebenso die zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht abwesenden Personen.

3. Die Liste ist von dem Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter, bezw. dem einzelstehenden Steuerpflichtigen, nach Empfang sorgfältig auszufüllen, zu unterschreiben und zur Abgabe an den mit dem Einsammeln beauftragten Gemeindebeamten bereit zu halten.

4. Zur Erteilung der hier geforderten Auskunft sind nach Artikel 24 des Einkommensteuergesetzes alle Haushaltungsvorstände, sowie deren Vertreter verpflichtet. Wer die geforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist garnicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird nach Artikel 69 des Einkommensteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ bestraft.

Muster 3.

(§ 24 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Gemeinde .....

(Hier ist vom Arbeitgeber die Wohnsitzgemeinde der Arbeitnehmer anzugeben — zu vergleichen Anmerkung 2 auf der Rückseite.)

Angabe zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung.

In dem unten bezeichneten Betriebe sind Anfang Mai 19..... folgende **Angestellte, Gehilfen** und **Arbeiter** beschäftigt:

Lfd. Nr.	Name (Familienname und Vornamen).	Wohnort (in Städten und größeren Orten auch Straße und Hausnummer).	Arbeits- oder Dienstverhältnis.	Gehalt oder Lohn. Betrag. M.	Gehalt oder Lohn. Angabe, ob Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreslohn.	Sonstige Bezüge (z. B. freie Wohnung, übliche Geschenke usw.) nach ihrem jährlichen Gesamtwert anzugeben oder näher zu beschreiben. M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.

Des Arbeitgebers { Wohnort: ....., Wohnung: ..... Straße Nr. .....
Unterschrift: .....

Art des Betriebes: .....

Dieser Vordruck ist unter Beachtung der Anmerkungen auf der Rückseite sorgfältig auszufüllen, zu unterschreiben und, wenn bei der Abgabe (Zusendung) nichts Anderes bestimmt ist, ungesäumt an den die Auskunft einfordernden Gemeindevorstand portofrei zurückzusenden. Auf Ziffer 4 der Anmerkungen wird besonders verwiesen.

Anmerkungen.

1. Anzugeben sind nur die im Herzogtum Oldenburg wohnenden Angestellten, Gehilfen und Arbeiter, welche nicht Kost und Wohnung beim Arbeitgeber genießen.
2. Wohnen die in einem Betriebe beschäftigten Angestellten usw. in verschiedenen inländischen Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein besonderes Verzeichnis herzugeben (zu vergl. die Bemerkung auf der ersten Seite, oben links).
3. Zuständig für die Einziehung der durch Ausfüllung des umseitigen Vordrucks zu erteilenden Auskunft ist in erster Linie der Gemeindevorstand der Wohnsitzgemeinde des Arbeitgebers oder, wenn der Betrieb in einer anderen Gemeinde vor sich geht, dieser Gemeinde. Der Gemeindevorstand zieht die in Frage stehende Auskunft hinsichtlich der sämtlichen von dem Arbeitgeber beschäftigten, im Herzogtume wohnhaften Personen ein, auch wenn diese verschiedenen Gemeinden angehören, und hat zu dem Ende die nötige Anzahl von Formularen zu behändigen. Sobald die ausgefüllten Formulare bei ihm wieder eingegangen sind, hat er dieselben, soweit sie sich auf andere Gemeinden beziehen, den betreffenden Gemeindevorständen ohne Verzug zu übermitteln.

   Auch der Gemeindevorstand der Wohnsitzgemeinde der Arbeitnehmer ist zur direkten Einziehung der Auskunft von einem außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Arbeitgeber berechtigt.
4. Wer die geforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 *M.* bestraft (Artikel 69 des Einkommensteuergesetzes).

Amt.....

Gemeinde.....

Muster 4.

(§ 24 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Steuerjahr 19.....

Personenstandsliste.

....., den ..... 19.....

Diese Liste ist nach bestem Wissen unter Beachtung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 12. Februar 1907 vollständig und richtig aufgestellt.

Der Gemeindevorsteher.

.....

Anmerkungen.

1. Werden für jede Bauerschaft oder jeden Bezirk einer Gemeinde besondere Listen angefertigt, so ist auf dieser Seite (oben links) die Angabe der Bauerschaft (des Bezirks) hinzuzufügen. Werden dagegen alle Steuerpflichtigen einer Gemeinde in einer Liste verzeichnet, so ist die Bauerschaft (der Bezirk) am Kopfe der Innenseiten, oberhalb des Vordrucks, anzugeben. — Bei Städten und städtisch gebauten Orten kann an derselben Stelle die Straße angegeben werden.
2. In der Liste sind aufzuführen:

   unter Abteilung I: natürliche Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, mit Ausschluß der aktiven Offiziere und Militärbeamten (Ziffer VII), sowie der Gendarmen (Ziffer VIII). Vergleiche § 24 Ziffer 8 lt. a, b, c, d und g der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz;

   unter Abteilung II: Angehörige des Herzogtums, welche innerhalb der letzten zwei Jahre aus der Gemeinde ins Reichsausland verzogen sind. Vergleiche Ziffer 8 e der Ausführungsbestimmungen;

   unter Abteilung III: Angehörige des Herzogtums, welche als Reichsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter innerhalb des Herzogtums belegener Veranlagungsort oder Aufenthaltsort oder deren Geburtsort in der Gemeinde sich befindet. Vergleiche Ziffer 8 f der Ausführungsbestimmungen;

   unter Abteilung IV: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, welche ihren Sitz in der Gemeinde haben. Vergleiche Ziffer 8 h der Ausführungsbestimmungen;

unter Abteilung V: auswärtige juristische Personen (Korporationen, Gesellschaften, Vereine, Stiftungen), welche in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage ein stehendes Gewerbe betreiben. Vergleiche Ziffer 8 i der Ausführungsbestimmungen;

unter Abteilung VI: natürliche Personen, welche außerhalb des Herzogtums wohnen oder sich aufhalten und in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Vergleiche Ziffer 8 k der Ausführungsbestimmungen;

unter Abteilung VII: aktive Offiziere und Militärbeamte der Garnisonen Oldenburg und Osternburg (diese Abteilung kommt nur für die Stadt Oldenburg in Betracht — siehe § 22 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen);

unter Abteilung VIII: Gendarmen (wie zu VII).

3. Dabei (vergl. Anmerkung 2) sind anzugeben:

in Abteilung II und III: der jetzige Aufenthaltsort und die Wohnung in Spalte 6;

in Abteilung IV und V: die Firma oder sonstige Bezeichnung in Spalte 3 und der Sitz in Spalte 4;

in Abteilung V: außerdem der Grund der Steuerpflicht in Spalte 6;

in Abteilung VI: der Wohnort und der Grund der Steuerpflicht in Spalte 6.

4. In Spalte 6 (Bemerkungen) ist auch anzugeben:

a) welchen Lohn sowie sonstige Bezüge die bei dem Dienstberechtigten Kost und Wohnung genießenden Dienstverpflichteten (Dienstboten usw.) im übrigen erhalten;

b) welche Vergütung die sonstigen in einem dauernden privaten Dienstverhältnisse stehenden Personen (Privatangestellte, Gehilfen, Arbeiter usw.) beziehen. — Diese Angabe ist auf Grund der gemäß § 24 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz eingezogenen Auskunft, und zwar auch dann zu machen, wenn der Dienstverpflichtete selber nicht Haushaltungsvorstand ist.

5. Bei den in Anmerkung 4 zu a) und b) bezeichneten Personen ist in Spalte 4 stets der Dienstberechtigte (Arbeitgeber) anzugeben, entweder durch Eintragung des Namens oder durch Verweisung auf die betreffende Nummer der Liste (z. B.: „Dienstmagd bei Nr. 12", „Handlungsgehülfe bei N. N." usw.).

6. Wegen der Eintragungen in Spalte 5 vergleiche Artikel 14 des Einkommensteuergesetzes und § 14 sowie § 24 Ziffer 9 der Ausführungsbestimmungen; außerdem wegen Spalte 5 a Artikel 21 I des Einkommensteuergesetzes und § 21 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen.

7. Im übrigen vergleiche § 24 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetze, sowie die Anleitung auf der Haushaltungsliste (Muster 2).

1.	2.	3.	4.	5.			6.
Laufende Nummer.	Hausnummer (Brandkassennummer).	Der Steuerpflichtigen Name (Familienname und Vornamen).	Der Steuerpflichtigen Berufs- oder Erwerbsart (zu vergleichen Anmerkung 5).	Zahl der Haushaltungsangehörigen (Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte) unter Mitzählung des Haushaltungsvorstandes: a. welche eine Schule besuchen oder noch nicht schulpflichtig sind.	b. der übrigen a) volljährig b) minderjährig männlich.	weiblich.	Bemerkungen. (Hier sind besonders auch die in Anmerkung 4 bezeichneten Angaben zu machen; außerdem sind hier die etwaigen Armenkinder gemäß Ziffer 2 letzt. Abs. der Anleitung zur Haushaltungsliste aufzuführen.)
					a:		
					b:		
					a:		
					b:		
					a:		
					b:		
					a:		
					b:		
					a:		
					b:		
					a:		
					b:		
					a:		
					b:		
					a:		
					b:		

Muster 5.

(§ 25 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Gemeinde .....

Steuererklärung

de ..... (Gesellschaft oder Genossenschaft.)

in ..... (Sitz, Betriebsstätte.)

Gemäß Artikel 25 Ziffer III des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 wird hierbei je eine Ausfertigung

Das **nicht Zutreffende** ist zu **streichen.**

1. der Bilanz unserer Gesellschaft (Genossenschaft),
2. der Gewinn- und Verlustrechnung,
3. des Geschäftsberichts

für das **letzte Geschäftsjahr** unter Beifügung der dazu seitens der zuständigen Stellen gefaßten Beschlüsse mit folgenden Erläuterungen übersandt:

A. Das **Geschäftsjahr** begann mit dem .....ten ..... 19.....
und endigte mit dem .....ten ..... 19.....

B. Aus den in diesem Geschäftsjahr erzielten **Betriebsüberschüssen** sind verwendet:

	Betrag. M.	₰
a) zur Verteilung von Zinsen, Dividenden oder sonstigen Gewinnanteilen, gleichviel unter welcher Benennung, an die Mitglieder (Aktionäre, Gesellschafter usw.)	.....	.....
Hier sind auch die den Geschäftsguthaben der Mitglieder etwa zugeschriebenen Beträge mit zu berücksichtigen. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt derjenige Teil der Überschüsse, welcher an persönlich haftende Ge-		
Zu übertragen:		

An
den Herrn Vorsitzenden des
Schätzungsausschusses der
Gemeinde .....
in
.....

Bei der Ausfüllung des Formulars sind auch die Anmerkungen am Schlusse zu beachten.

	Betrag. M.	₰
Übertrag:		
sellschafter für ihre nicht auf das Gesamtkapital der Kommanditisten gemachten Einlagen oder als Tantieme verteilt wird, nicht als Ertrag der Gesellschaft.		
b) zur Tilgung von Schulden oder des Grundkapitals		
Unter Schulden sind nicht die laufenden Schulden zu verstehen.		
c) zur Verbesserung der geschäftlichen Einrichtungen oder zur Geschäftserweiterung		
Zu den geschäftlichen Einrichtungen gehören alle den Zwecken der Erwerbsgesellschaft dienenden Grundstücke, Gebäude, sonstigen baulichen Anlagen, Maschinen, Gerätschaften und anderen bestimmungsmäßig dem Betriebe dauernd zu erhaltenden toten Bestandteile.		
Eine Verbesserung der geschäftlichen Einrichtungen liegt vor, wenn		
a) der Wert einzelner Bestandteile durch die betreffenden Maßnahmen über den ursprünglichen Wert hinaus erhöht wird. Unter dem ursprünglichen Wert ist derjenige zu verstehen, welchen der Gegenstand zur Zeit des Erwerbes durch den Steuerpflichtigen besaß;		
b) die Ersetzung einzelner Bestandteile durch neue erfolgt;		
c) eine Vermehrung der geschäftlichen Einrichtungen stattfindet, ohne daß eine Geschäftserweiterung vorliegt.		
Zu a) kommt lediglich der Wertunterschied, zu b) und c) die gesamte Aufwendung in Anrechnung. Zu b) ist jedoch von der Aufwendung der etwa noch vorhandene Wert des ausgeschiedenen Gegenstandes in Abzug zu bringen, sofern der Erlös daraus als Einnahme berücksichtigt wird.		
Eine Verbesserung liegt insbesondere auch dann vor, wenn veraltete Maschinen durch neue ersetzt werden.		
Eine zu berücksichtigende Geschäftserweiterung liegt sowohl dann vor, wenn Einrichtungen oder Anlagen zur Ausdehnung des Betriebsumfanges hergestellt werden, als auch dann, wenn das Betriebskapital aus den Betriebsüberschüssen vermehrt wird.		
d) zur Bildung von Reservefonds		
Als Reservefonds gilt jede aus den Betriebsüberschüssen gebildete Ansammlung, die im Einzelfall eine Vermehrung des Vermögens darstellt.		
Außer Betracht bleiben solche Fonds, die lediglich zur Deckung bereits bestehender Verpflichtungen dienen;		
Zu übertragen:		

	Betrag. M.	₰
Übertrag:	.....	.....
insbesondere bei Versicherungsgesellschaften diejenigen Fonds, welche das Deckungskapital für die durch den Versicherungsvertrag den Versicherten gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten als sogen. Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse bilden (Prämien-, Dividendenreserven).		
Vorträge auf neue Rechnung sind als Reservefonds zu besteuern.		
e) zu außerordentlichen Abschreibungen	.....	.....
Der Betrag der kaufmännischen Abschreibungen soll insoweit steuerpflichtig sein, als letztere über das Maß der zutreffenden Absetzungen hinausgehen und damit als außerordentliche sich darstellen.		
Zutreffend sind die Absetzungen im Sinne des Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes nur dann, wenn sie den Grundsätzen des Gesetzes entsprechen, also sich auf die durch natürliche Einflüsse oder durch bestimmungsmäßigen Gebrauch entstehende regelmäßige jährliche Wertverminderung des Anlagekapitals beschränken.		
Die zu niedrige Bewertung einer neu beschafften Betriebsanlage ist einer entsprechend unzutreffenden Abschreibung gleich zu achten. Da bei zutreffender Bewertung die bilanzmäßigen Überschüsse des Geschäftsjahres entsprechend höhere gewesen sein würden, so ist der das zutreffende Maß übersteigende Betrag der Abschreibung als aus den Überschüssen entnommen anzusehen.		
Hiernach betragen die steuerpflichtigen Betriebsüberschüsse für das letzte Geschäftsjahr im ganzen .	.....	.....

C. Bemerkungen. (Hier ist besonders auch bei auswärtigen Gesellschaften usw. anzugeben, welcher Teil der Betriebsüberschüsse auf den Geschäftsbetrieb im Herzogtum Oldenburg entfällt — Artikel 19 Ziffer 2 des Gesetzes.)

.....

.....

.....

.....

Daß obige Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind und daß die anliegenden Ausfertigungen mit den Urschriften übereinstimmen, wird hiermit versichert.

..... (Ort), den .....ten ..... 19..... (Datum)

..... (Unterschrift.)

Anmerkungen.

1. Unterlassene oder verspätete Abgabe der Steuererklärung hat für den Steuerpflichtigen den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Folge.
   Die Steuererklärung gilt u. a. auch dann als nicht gemäß Artikel 25 des Gesetzes abgegeben, wenn sie nicht auf dem vorgeschriebenen gedruckten Formular erfolgt ist, wenn die in Artikel 25 Ziffer VIII des Gesetzes vorgeschriebene Versicherung oder die Unterschrift des Steuerpflichtigen fehlt, oder wenn sie überhaupt keinerlei Angabe über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Einkommen enthält.
2. Wird die versäumte Steuererklärung nicht innerhalb der durch besondere Aufforderung gesetzten weiteren Frist abgegeben, so hat der Steuerpflichtige neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25% zu entrichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des etwa der Staatskasse entzogenen Betrages, der etwa nach Artikel 67 des Gesetzes verwirkten Strafe, sowie der durch die Feststellung einer hinterzogenen Steuer erwachsenen Kosten.
3. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben, sowie Verschweigung von steuerpflichtigen Erträgen werden mit dem vier- bis zehnfachen Jahresbetrage der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, und, wenn ein solcher Betrag nicht zu ermitteln, mit Geldstrafe von 5 bis 300 *M.* bestraft. Ist die Falschmeldung zwar nicht wissentlich erfolgt, aber auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so tritt eine Geldstrafe bis zu 100 *M.* ein.
4. Dem Steuerpflichtigen werden von der Gemeindebehörde seines Wohnortes oder dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses bis weiter für jedes Jahr zwei Formulare zur Steuererklärung, falls sie ihm nicht zugesandt sind, auf Wunsch verabfolgt. Zur Erleichterung der Erklärung im nächsten Jahre wird dem Steuerpflichtigen dringend empfohlen, beide Formulare übereinstimmend auszufüllen und eins derselben aufzubewahren.
5. Soweit der Vordruck für die Eintragung aller Angaben nicht ausreicht, ist die Steuererklärung auf einem beizufügenden besonderen Blatte fortzusetzen.

Gemeinde .....

Für diejenigen Steuerpflichtigen, welche im Vorjahre zur 13. oder zu einer niedrigeren Steuerstufe veranlagt waren.

Muster 6.

(§ 25 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Steuerjahr 19 .....

Steuererklärung

de ..... (Stand und Name)

in ..... (Wohnort) ..... = Straße (Platz) Nr. ..... .

Zum Zwecke der Steuerveranlagung teile ich für mich und meine Haushaltungsangehörigen, nämlich:

Hierneben sind diejenigen Haushaltungsangehörigen namentlich aufzuführen, welche besonderes Vermögen besitzen oder besonderes Einkommen beziehen.

.....

über unsere Vermögens- und Einkommensverhältnisse folgendes mit:

I. Kapitalvermögen (ausschließlich des einem Handels- oder Gewerbebetriebe dienenden Betriebskapitals) nach dem Stand am 1. Mai:

1. Zu I 1 und 2: Ist der Kurswert nicht in Erfahrung zu bringen, so empfiehlt es sich zur Vermeidung von Rückfragen, die betreffenden Wertpapiere genau zu bezeichnen.

2. Zu I 2 und 3: Gewinnanteile von solchen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit be-

1. lediglich zinstragende Wertpapiere — Wertpapiere mit gleichem Zinsfuße **summarisch** zusammengefaßt. — (Vergl. Randbemerkung 1.)

	Nennwert. M.	Kurswert. M.	Zinsfuß. %	Jahreszinsen. M.	Bemerkungen.
Zus.	××××××		××××××		

An
den Herrn Vorsitzenden des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....
in
.....

Bei Ausfüllung dieses Formulars sind die am Rande gegebenen Anweisungen zu beachten. Im übrigen wird auf die Anmerkungen am Schlusse verwiesen.

schränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, welche ihren Sitz im Herzogtume haben, sind nur steuerpflichtig, soweit sie 3 % des eingezahlten Betrages der Aktien bezw. der Geschäftsanteile übersteigen. Diese Einschränkung der Steuerpflicht greift jedoch nur dann Platz, wenn der Steuerpflichtige bis zum 10. Mai j. J. die in Betracht kommenden Gewinnanteile, nach den verschiedenen Erwerbsgesellschaften getrennt, dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses anmeldet, und zwar unter Angabe des Nennwerts seiner Aktien oder Geschäftsanteile und der Höhe der verteilten Prozente.

Diese Anmeldung kann dadurch erfolgen, daß die in Betracht kommenden Aktien unter **2** und die betreffenden Geschäftsanteile unter **3** dem Obigen entsprechend genau bezeichnet werden.

Bei den übrigen Wertpapieren und Geschäftsanteilen ist eine solche nähere Bezeichnung nicht notwendig.

Der Abzug der 3 % darf nicht gleich bei der Steuererklärung

2. Wertpapiere mit Dividendenertrag (einschließlich der Aktienzinsen) — die gleichartigen summarisch zusammengefaßt. — (Vergl. Randbemerkungen 1 und 2.)

Bezeichnung der Wertpapiere.	Nennwert. M.	Kurswert. M.	An Dividenden und Aktienzinsen **sind im letzten Jahre verteilt:** %	M.	Bemerkungen.
Zus.	××××		××××		

3. sonstige Geschäftsanteile (z. B. von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, stillen Gesellschaften — § 335 ff. des Handelsgesetzbuchs —, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerkschaften) einzeln aufgeführt (Vergl. Randbemerkung 2.)

Bezeichnung.	Betrag. M.	Im letzten Jahre **sind verteilt:** %	M.	Bemerkungen.
Zus.		×××××		

4. das übrige Kapitalvermögen einschließlich der Barbestände — Die einzelnen Forderungen sind getrennt mit dem Zinsfuß anzugeben. Bei festem Zinsfuße kommt der für das Steuerjahr zugesicherte Betrag, bei beweglichem Zinsfuße der Betrag des Vorjahres oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, der mutmaßliche Betrag für das Steuerjahr zur Anrechnung. — (Vergl. Randbemerkungen 3 und 4.)

	Kapital. M.	Zinsfuß. %	Jährlicher Zinsertrag. M.	Bemerkungen (insbesondere ist bei beweglichem Zinsfuße hier anzugeben, ob der Ertrag des Vorjahres oder der mutmaßliche Ertrag des Steuerjahrs eingetragen ist).
Zus.		×××××××		

vom Anmeldenden vorgenommen werden; dieser hat vielmehr die volle Dividende usw. anzugeben.

3. Zu I 4:

Es sind auch Zinsen mit zu berücksichtigen, welche in solchen unverzinslichen Kapitalforderungen inbegriffen sind, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird.

Kapitalforderungen, welche durch vorübergehende Belegung der aus dem laufenden Jahreseinkommen stammenden Geldbeträge entstanden sind, bleiben unberücksichtigt.

Wenn ein zur festen Belegung bestimmtes Kapital am 1. Mai vorübergehend überhaupt nicht oder zu niedrigem Zinsfuße (z. B. auf Scheckkonto) belegt ist, so sind die Zinserträge als schwankende zu behandeln, also in gleicher Weise, wie bei beweglichem Zinsfuße. — Liegt ein solcher Fall vor, so ist in der Spalte „Bemerkungen" darauf hinzuweisen.

Bei Kapitalien, welche wegen demnächstigen Wegfalls nur für einen Teil des Steuerjahrs Zinsen erbringen werden, sind die letzteren nach dem voraussichtlichen Betrage zu berechnen; sofern aber in solchem Fall außerdem feststeht oder gemutmaßt werden kann, daß eine andere Ertragsquelle an die Stelle treten wird, ist solches bei der Berechnung in Betracht zu ziehen. Demnach sind vorübergehend belegte Kapitalien, welche zur Verwendung im laufenden Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind, nur mit dem tatsächlichen Ertrag in Anrechnung zu bringen, da daneben der Landwirtschaftsbetrieb besonders herangezogen wird. Ferner ist in dem Falle, daß sich jemand vor dem 1. Mai ein Wohnhaus mit Antritt zum 1. November gekauft hat, das dafür bestimmte Kapital nur mit den Halbjahrszinsen, jedoch unter Hinzurechnung des halben Jahresmietwerts zu berücksichtigen. In Fällen dieser Art ist in der Spalte „Bemerkungen" eine Erläuterung zu geben.

4. Zu I:

Unter dem Kapitalvermögen sind auch diejenigen Forderungen und Barbestände zu berücksichtigen, welche den Charakter von landwirtschaftlichem Betriebskapitale haben, also z. B. die für den Ankauf von Vieh bestimmten Gelder; ferner die in dem Landwirtschaftsbetrieb erwachsenen, aus dem Vorjahre stammenden Forderungen.

II. Von dem vorstehend angegebenen Vermögen und Einkommen sind abzuziehen:

Die Abzüge unter 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn sie **angemeldet** werden (vergl. Randbemerkung 1). Die weitere Ausfüllung des nachfolgenden Teils dieses Formulars ist nicht geboten, wohl aber, und zwar besonders im Interesse des Steuerpflichtigen selber, **erwünscht**. — Ist die Höhe der Abzüge schwankend, so ist der Betrag des letzten Jahres anzugeben, oder, wenn es sich um neue Abzüge handelt, der mutmaßliche Betrag für das Steuerjahr.

1. Zu II 1 bis 3:

Der Steuerpflichtige verliert sein Recht auf Berücksichtigung dieser Lasten, wenn er sie nicht in jedem Jahr innerhalb der bestimmten Frist dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses auf vorgeschriebenem Formular anmeldet. Zu der Anmeldung kann auch das nebenstehende Formular verwendet werden.

2. Zu II 1:

Nicht mit aufzuführen sind:

a. die Haushaltungsschulden, da diese überhaupt nicht abziehbar sind;

b. die im laufenden kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen (nicht landwirtschaftlichen)

1. Kapitalschulden und Schuldzinsen.

(Vergl. Randbemerkungen 2 und 3.)

	Schuldkapital. M.	Zinsfuß. %	Der Gläubiger: Name und Stand.	Der Gläubiger: Wohnort und Wohnung.	Jahresbetrag der Zinsen M.	₰
Zus.				Zus.		

Verkehre bestehenden Schulden, da diese bei der Ermittelung des Geschäftsgewinns, bezw. der Schätzung des Wertes des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen sind;

c. die mit den Zinsen verbundenen Abträge (Tilgungsbeträge, Amortisationsquoten), welche nicht abgezogen werden dürfen.

3. Zu II 1 und 2:

Schulden und Lasten dürfen nicht abgezogen werden,

a. soweit sie mit auswärtigem Grundbesitz oder auswärtigen gewerblichen Anlagen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, d. h. durch den Erwerb oder Betrieb dieser Ertragsquellen entstanden sind;

b. wenn sie ausschließlich auf den auswärtigen Ertragsquellen rechtlich haften (grundbuchmäßig eingetragen sind);

c. die Lasten dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Teil abgezogen werden, wenn sie ungeteilt auf den hiesigen und auswärtigen Ertragsquellen rechtlich haften, ohne daß ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer der Quellen besteht.

Ein auswärtiger Steuerpflichtiger kann

2. Dauernde private Lasten, welche auf einem Rechtsgrunde beruhen, soweit es sich nicht um eine auf allgemeiner Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhende Unterhaltungspflicht in Bezug auf Verwandte gerader Linie handelt, **sowie Renten öffentlich-rechtlicher Natur.**

(Vergl. Randbemerkung 3.)

Nähere Bezeichnung der Lasten nach ihrer Art und ihrem Rechtsgrunde.	Der Gläubiger		Jahresleistung.		Bemerkungen (insbesondere Angabe über etwaige Beschränkungen — vgl. Randbemerkung 4).
	Name und Stand.	Wohnort und Wohnung.	M.	₰	
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
		Zus.	.....	.....	

3. Gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtende Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Erlebensfall gezahlt werden.

Diese Ausgaben, welche nur **bis zum Höchstbetrage von zusammen 300 M** abzugsfähig sind, müssen **einzeln** angegeben werden. Prämien für Versicherungen auf das Leben von Angehörigen des Steuerpflichtigen und anderen Personen, sowie für Aussteuer-, Militärdienst- und ähnliche Versicherungen sind nicht abzugsfähig.

Jährliche Beiträge oder Prämien (nach Abzug der vergüteten oder angerechneten Dividende u. dergl.).		Art der Versicherung usw.	Kasse oder Versicherungsgesellschaft.	Im Fall einer Lebensversicherung wird empfohlen, zur Vermeidung von Rückfragen hier auch anzugeben:		
				Betrag der Versicherung.	Summe der bisher eingezahlten Prämien od. Kapitalbeträge.	
M.	₰			M.	M.	₰
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

den Abzug von Schulden und Lasten nur beanspruchen, wenn sie mit den hiesigen Ertragsquellen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen und außerdem auf ihnen rechtlich haften.

4. Zu II 2:

In Spalte „Bemerkungen" ist zur Ermittelung des Kapitalwerts der Jahresleistung eine etwaige Beschränkung derselben — auf Lebenszeit, bestimmte oder unbestimmte Dauer — anzugeben und bei Beschränkung auf Lebenszeit auch das Alter der betr. Personen.

5. Zu II 4:

Hier können die übrigen vom Roheinkommen abzuziehenden Lasten (Staatssteuern ohne Einkommensteuer, Kommunalabgaben, Beiträge zur Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammer, zu Innungen und Krankenkassen, zur reichsgesetzlichen Unfall- und zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, gesetz- und vertragsmäßig zu entrichtende Prämien für Feuer-, Hagel-, Vieh- und sonstige Sachversicherung, sowie für Haftpflichtversicherung usw.) einzeln angegeben werden.

4. Sonstige Abzüge (vergl. Randbemerkung 5).

Nähere Bezeichnung.	Betrag.	
	M.	₰

Ich versichere hiermit, die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

.....(Ort), den .....ten ..... 19..... (Datum).

.....(Eigenhändige Unterschrift.)

Anmerkungen nachstehend.

Anmerkungen.

1. Unterlassene oder verspätete Abgabe der Steuererklärung hat für den Steuerpflichtigen den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer und Vermögenssteuer zur Folge.

   Die Steuererklärung gilt u. a. auch dann als nicht gemäß Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes abgegeben, wenn sie nicht auf dem vorgeschriebenen gedruckten Formular erfolgt ist, wenn die in Artikel 25 Ziffer VIII des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Versicherung oder die Unterschrift des Steuerpflichtigen fehlt oder wenn sie überhaupt keinerlei Angabe über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Einkommen oder Vermögen enthält.

2. Wird die versäumte Steuererklärung nicht innerhalb der durch besondere Aufforderung gesetzten weiteren Frist abgegeben, so hat der Steuerpflichtige neben den veranlagten Steuern einen Zuschlag von je 25 % zu entrichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der etwa der Staatskasse entzogenen Beträge, der etwa nach Artikel 67 des Einkommensteuergesetzes bezw. Artikel 43 des Vermögenssteuergesetzes verwirkten Strafe, sowie der durch die Feststellung der hinterzogenen Steuern erwachsenen Kosten.

3. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben, sowie Verschweigung von steuerpflichtigen Erträgen oder steuerpflichtigem Vermögen werden mit dem vier- bis zehnfachen Jahresbetrage der betreffenden Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, und, wenn ein solcher Betrag nicht zu ermitteln, mit Geldstrafe von 5 bis 300 *M.* bestraft. Ist die Falschmeldung zwar nicht wissentlich erfolgt, aber auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so tritt eine Geldstrafe bis zu 100 *M.* ein.

4. Die Steuererklärung ist für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, von deren Vertreter abzugeben. Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, können Bevollmächtigte eintreten. Dem Nießbräucher liegt die gleiche Pflicht zur Steuererklärung ob, wie dem Eigentümer.

5. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, seine Steuererklärung auf weitere, das Einkommen oder das Vermögen betreffende Verhältnisse auszudehnen; er kann zu dem Zwecke statt des gegenwärtigen Formulars ein Formular nach Muster 7 benutzen, welches ihm nebst den besonders gedruckten „Erläuterungen" (Anlage 7a) auf Wunsch von der Gemeindebehörde seines Wohnorts oder dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses verabfolgt wird. Zur Erleichterung der Erklärung im nächsten Jahre wird dem Steuerpflichtigen empfohlen, ein zweites Formular zur Steuererklärung, welches bis weiter für jedes Jahr mit verabfolgt wird, übereinstimmend mit dem an den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses einzusendenden Formular auszufüllen und aufzubewahren.

6. Soweit der Vordruck oder der nachstehende Raum für die Eintragung aller Angaben nicht ausreicht, ist die Steuererklärung auf einem beizufügenden besonderen Blatte fortzusetzen.

Gemeinde .....

Für diejenigen Steuerpflichtigen, welche im Vorjahre zur 14. oder zu einer höheren Steuerstufe veranlagt waren.

Muster 7.

(§ 25 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Steuerjahr 19.....

Steuererklärung

de ..... (Stand und Name)

in ..... (Wohnort) ..... = Straße (Platz) Nr. .....

Zum Zwecke der Steuerveranlagung teile ich für mich und meine Haushaltungsangehörigen, nämlich:

Hierneben sind diejenigen Haushaltungsangehörigen **namentlich** aufzuführen, welche besonderes Vermögen besitzen oder besonderes Einkommen beziehen.

über unsere Vermögens- und Einkommensverhältnisse folgendes mit:

I. Kapitalvermögen (ausschließlich des einem Handels- oder Gewerbebetriebe dienenden Betriebskapitals) nach dem Stand am 1. Mai (vergl. Erläuterungen Ziffer 1—5):

1. **lediglich zinstragende Wertpapiere** — Wertpapiere mit gleichem Zinsfuße **summarisch** zusammengefaßt —. (Vergl. Erläuterungen Ziffer 1.)

	Nennwert. M.	Kurswert. M.	Zinsfuß. %	Jahreszinsen. M.	Bemerkungen.
Zus.	XXXXX		XXXX		

An
den Herrn Vorsitzenden des Schätzungsausschusses
der Gemeinde .....
in .....

Bei Ausfüllung dieses Formulars sind die im ersten Steuerjahre **beigegebenen Erläuterungen** (Anlage 7a) zu beachten. Im übrigen wird auf die Anmerkungen **am Schlusse** verwiesen.

2. **Wertpapiere mit Dividendenertrag** (einschließlich der Aktienzinsen) — die gleichartigen **summarisch** zusammengefaßt. — (Vergl. Erläuterungen Ziffer 1 und 2.)

Bezeichnung der Wertpapiere.	Nennwert. M.	Kurswert. M.	An Dividenden und Aktienzinsen **sind im letzten Jahre verteilt:** %	M.	Bemerkungen.
Zus.	XXXX		XXX		

3. **sonstige Geschäftsanteile** (z. B. von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, stillen Gesellschaften — § 335 ff. des Handelsgesetzbuchs —, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerkschaften) **einzeln aufgeführt.** (Vergl. Erläuterungen Ziffer 2.)

Bezeichnung.	Betrag. M.	**Im letzten Jahre sind verteilt:** %	M.	Bemerkungen.
Zus.		XXX		

4. **das übrige Kapitalvermögen einschließlich der Barbestände.** — Die **einzelnen Forderungen sind getrennt** mit dem Zinsfuß anzugeben. Bei festem Zinsfuße kommt der für das Steuerjahr zugesicherte Betrag, bei beweglichem Zinsfuße der Betrag des Vorjahrs oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, der mutmaßliche Betrag für das Steuerjahr zur Anrechnung. — (Vergl. Erläuterungen Ziffer 3—5.)

	Kapital. M.	Zinsfuß. %	Jährlicher Zinsertrag. M.	Bemerkungen (insbesondere ist bei beweglichem Zinsfuße hier anzugeben, ob der Ertrag des Vorjahrs oder der mutmaßliche Ertrag des Steuerjahrs eingetragen ist).
Zus.		XXXX		

II. Gebäude und Grundstücke im Herzogtum einschließlich der einem Gewerbebetriebe dienenden:

1. Bestand an eigenen Gebäuden (vergl. Erläuterungen Ziffer 6):

Gemeindebezirk und Belegenheitsort.	Zahl.	Art.	Feuerversicherungssumme. M.	**Jährlicher Ertrag** an Pacht oder Miete usw. (Vergl. Erläuterungen Ziffer 9.) M.	**Verkaufswert** (nach Schätzung). Vergl. Erläuterungen Ziffer 11. = Die Angabe ist eine freiwillige. = M.	Bemerkungen. (Vergl. Erläuterungen Ziffer 7.)
a) verpachtete (in Verbindung mit Grundbesitz): (Ist die Pachtsumme eine gemeinschaftliche, so ist sie bei den Grundstücken anzugeben. In diesem Fall ist in Spalte „Bemerkungen" ein Hinweis zu machen.)						
b) vermietete: (Die Miete ist nach der Mietsumme des Vorjahres anzugeben oder, wenn das Gebäude damals noch nicht vermietet wurde, nach dem mutmaßlichen Ertrage des Steuerjahrs.)						
c) selbstbenutzte: *) In die Spalte „jährlicher Ertrag" ist hier der Jahresmietwert der selbstbenutzten Wohnung nach Schätzung einzutragen. = Die Angabe ist eine freiwillige. =				*)		

2. Bestand an eigenen Grundstücken (vergl. Erläuterungen Ziffer 8):

	Gemeindebezirk und Belegenheitsort.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Art.	Jährlicher Ertrag an Pacht usw. (vergl. Erläuterungen Ziffer 9). ℳ	Verkaufswert (nach Schätzung). Vergl. Erläuterungen Ziffer 44. = Die Angabe ist eine freiwillige. = ℳ	Bemerkungen.
a) verpachtete:								
b) selbstbewirtschaftete:						××××		

3. Gepachtete Grundstücke (mit oder ohne Gebäude):

Gemeindebezirk und Belegenheitsort.	Art.	Flächeninhalt. ha	Verpächter.	Jährliche Pacht. ℳ	Wie viel Gebäude?	Bemerkungen (soweit Weiterverpachtung stattfindet, hier nebst Pachtsumme anzugeben).

4. Gemietete Gebäude:

Gemeindebezirk und Belegenheitsort.	Zahl.	Art.	Vermieter.	Jährliche Miete. ℳ	Bemerkungen (soweit Weitervermietung stattfindet, hier nebst Mietsumme anzugeben).

III. Viehbestand:

Arten.	Zahl.	Verkaufswert (nach Schätzung). Vergl. Erläuterungen Ziffer 44. = Die Angabe ist eine freiwillige. = M.	Bemerkungen.	Arten.	Zahl.	Verkaufswert (nach Schätzung). Vergl. Erläuterungen Ziffer 44. = Die Angabe ist eine freiwillige. = M.	Bemerkungen.
1. Pferde:				**3. Schafe:**			
a) Zuchthengste (angekört) . .				a) Zuchtböcke . .			
b) Zuchtstuten . .				b) Mutterschafe .			
c) 2jähr. Pferde				c) Lämmer . . .			
d) Enter				d) sonstige Schafe			
e) Fohlen				Zus.			
f) sonstige 3jähr. u. ältere Pferde				**4. Schweine:**			
Zus.				a) Zuchteber . . .			
2. Rindvieh:				b) Zuchtsauen . .			
a) Zuchtstiere . .				c) Läufer (Faselschweine)			
b) Milchkühe . .				d) Ferkel			
c) Färsen (Quenen) . .				e) Mastschweine			
d) Rinder				Zus.			
e) Kälber				**5. Ziegen.**			
f) Weide- und Mastvieh . .							
Zus.							

IV. Reinertrag aus Landwirtschaftsbetrieb im Herzogtum:

1. Werden geordnete, den Reinertrag ziffernmäßig nachweisende **Bücher** geführt? .....

2. **Ertrag des letzten Wirtschaftsjahres** (vergl. Erläuterungen Ziffer 10):

Rohertrag (siehe Erläuterungen Ziffer 11, 12 und 17). M.	Abzüge, ohne die in Ziffer VIII aufgeführten (s. Erläuterungen Ziffer 11 und 12). M.	Reinertrag. M.	Bemerkungen.

3. Ertrag aus **Holzungen** (vergl. Erläuterungen Ziffer 13):
   a) Wert des Jahreszuwachses der Holzungen (nach Schätzung) ..... M.
   = Die Angabe ist eine freiwillige. =
   b) Wert der letztjährigen sog. kleinen Nutzungen ..... M.

V. Handel und Gewerbe im Herzogtum:

1. **Anlage- und Betriebskapital** — mit Ausnahme von Grundstücken und Gebäuden, welche unter II anzugeben sind — (vergl. Erläuterungen Ziffer 14):	Bei verschiedenen gesonderten Betrieben Bezeichnung der einzelnen Betriebe.			Bemerkungen.
	ℳ	ℳ	ℳ	
a) **Kapitalvermögen,** welches dem Betriebe dient (vergl. Erläuterungen Ziffer 14 lt. a)				
b) Wert des zum dauernden Gebrauche bestimmten **toten Betriebsinventars** (vergl. Erläuterungen Ziffer 14 lt. b)				
c) Wert des **lebenden Betriebsinventars** (vergl. Erläuterungen Ziffer 14 lt. c)				
d) Wert der zum Verkaufe bestimmten **Warenvorräte,** der **Roh- und Hülfsstoffe,** der vorhandenen **Futtervorräte, Feuerungsmaterialien** usw. (vergl. Erläuterungen Ziffer 14 lt. d)				
e) Wert der dem Betriebe dienenden **Urheber-, Verlags-, Patent-** und sonstigen **selbständigen Rechte** (vgl. Erläuterungen Ziffer 14 lt. e)				
Zusammen:				
f) **Betriebsschulden** (vergl. Erläuterungen Ziffer 14 lt. f)				
Bleiben:				

2. **Reinertrag aus Handels- und Gewerbebetrieb** (vergl. Erläuterungen Ziffer 15 bis 19):

a) Werden kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechende **Geschäftsbücher** geführt? .....

b) Ertrag des letzten Geschäftsjahres (vergl. Erläuterungen Ziffer 15):

Bezeichnung des Betriebes.	**Rohertrag** (s. Erläuterungen Ziffer 16—18). ℳ	**Abzüge,** ohne die in Ziffer VIII aufgeführten (s. Erläuterungen Ziffer 16 und 18). ℳ	**Reinertrag.** ℳ	Bemerkungen.

VI. Reinertrag aus sonstiger gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art (vergl. Erläuterungen Ziffer 20 bis 30):

1. **Gehalte, Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Renten und sonstige feste Bezüge, einschließlich der nach bestimmten Zeitabschnitten festgesetzten Vergütungen und Löhne** (anzugeben nach ihren am 1. Mai zutreffenden Beträgen):

a) **Geldbezüge** (vergl. Erläuterungen Ziffer 20 und 28):

Nähere Bezeichnung.	Jahresbetrag. ℳ	Bemerkungen (insbesondere Angaben über etwaige Beschränkungen, vergl. Erläuterungen Ziffer 21; Dienstwohnungen, vergl. Ziffer 29).

b) **Naturalbezüge** (freie Wohnung, freie Beköstigung, Lebensmittel usw.):

Nähere Bezeichnung.	Wert (auf ein Jahr berechnet). ℳ	Bemerkungen (wie zu a).

2. **Reinertrag aus nicht festgelohnter Tätigkeit mit Ausnahme von Landwirtschafts-, Handels- und Gewerbebetrieb** — anzugeben mit dem im unmittelbar vorhergehenden Jahr erzielten Ertrage — (vergl. Erläuterungen Ziffer 22 bis 29):

Nähere Bezeichnung.	**Rohertrag** (s. Erläuterungen Ziffer 23 bis 28). ℳ	**Abzüge,** ohne die in Ziffer VIII aufgeführten (s. Erläuterungen Ziffer 23 u. flg.). ℳ	**Reinertrag.** ℳ	Bemerkungen.

VII. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen (vergl. Erläuterungen Ziffer 31 bis 33):

Versicherungsgesellschaft.	Art der Versicherung.	Betrag ℳ	Summe der bisher eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge. ℳ	Bemerkungen.

VIII. Von dem vorstehend angegebenen Vermögen und Einkommen sind abzuziehen (vergl. Erläuterungen Ziffer 34 bis 39):

= Die Abzüge unter 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn sie **angemeldet** werden (vergl. Erläuterungen Ziffer 34). Die weitere Ausfüllung des nachfolgenden Teils dieses Formulars ist nicht geboten, wohl aber, und zwar besonders im Interesse des Steuerpflichtigen selber, **erwünscht.** — Ist die Höhe der Abzüge schwankend, so ist der Betrag des letzten Jahres anzugeben, oder, wenn es sich um neue Abzüge handelt, der mutmaßliche Betrag für das Steuerjahr. Vergl. Erläuterungen Ziffer 42 letzter Absatz. =

1. **Kapitalschulden und Schuldzinsen** (vergl. Erläuterungen Ziffer 35 und 36):

	Schuldkapital. ℳ	Zinsfuß %.	Der Gläubiger: Name und Stand.	Der Gläubiger: Wohnort und Wohnung.	Jahresbetrag der Zinsen. ℳ	₰
Zus.				Zus.		

2. **Dauernde private Lasten, welche auf einem Rechtsgrunde beruhen,** soweit es sich nicht um eine auf allgemeiner Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhende Unterhaltungspflicht in Bezug auf Verwandte gerader Linie handelt, **sowie Renten öffentlich-rechtlicher Natur** (vergl. Erläuterungen Ziffer 36 und 37):

Nähere Bezeichnung der Lasten nach ihrer Art und ihrem Rechtsgrunde.	Der Gläubiger: Name und Stand.	Der Gläubiger: Wohnort und Wohnung.	Jahresleistung. ℳ	₰	Bemerkungen (insbesondere Angabe über etwaige Beschränkungen — vergl. Erläuterungen Ziffer 37).
		Zus.			

3. **Gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtende Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Erlebensfall gezahlt werden:**

= Diese Ausgaben, welche nur **bis zum Höchstbetrage von zusammen 300 M. abzugsfähig** sind, müssen **einzeln angegeben** werden. Prämien für Versicherungen auf das Leben von Angehörigen des Steuerpflichtigen und anderen Personen, sowie für Aussteuer-, Militärdienst- und ähnliche Versicherungen sind nicht abzugsfähig. =

Jährliche Beiträge oder Prämien (nach Abzug der vergüteten oder angerechneten Dividende u. dgl.). M.	₰	Art der Versicherung usw.	Kasse oder Versicherungsgesellschaft.

4. **Direkte Staatssteuern** mit Ausnahme der Einkommensteuer ..... M. ..... ₰

5. **Direkte Kommunalabgaben** einschließlich der Deich- und Siellasten (vergl. Erläuterungen Ziffer 38) . . . . M. ..... ₰

6. **Beiträge zur Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammer, sowie Innungsbeiträge:**

Art.	Betrag. M.	₰

7. **Beiträge:**

a) **zu Krankenkassen** (Name der Kasse: .....) . . . . M. ..... ₰

b) **zur reichsgesetzlichen Unfallversicherung** (Berufsgenossenschaft: .....) . . . . M. ..... ₰

(Prämien für **private** Unfallversicherung sind **nicht** abzugsfähig.)

c) **zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung** . . .. M. ..... ₰

8. **Gesetz- und vertragsmäßig zu entrichtende Prämien für Feuer-, Hagel-, Vieh- und sonstige Sachversicherung, sowie für Haftpflichtversicherung:**

Art der Versicherung.	Jahresbetrag der Prämien. M.	₰

9. Laufende **Beiträge zu Privat-Wasserbaugenossenschaften** (Artikel 339 ff. der Deichordnung) und **Genossenschaften zur Förderung der Bodenkultur** (Artikel 26 ff. der Wasserordnung), soweit es sich nicht um Abtragung von Schulden handelt . . . . M. ..... ₰

Hierneben können Steuerpflichtige mit einem Jahreseinkommen unter 10 000 M., wenn sie glauben, daß bei ihnen Verhältnisse vorliegen, die eine **Ermäßigung des Steuersatzes** nach Artikel 21 Ziffer II des Einkommensteuergesetzes rechtfertigen, die **zur Begründung dienenden tatsächlichen Angaben** machen. — Beträgt das Einkommen des Steuerpflichtigen mindestens 2400 M., so können nur nachfolgende Umstände berücksichtigt werden: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt, Erziehung und Ausbildung der Kinder; durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser sonstiger Angehöriger (deren Name und Alter gegebenenfalls anzuführen sind); andauernde oder häufige Krankheit; in außergewöhnlichem Maße drückende Verschuldung, z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind; außergewöhnliche Unglücksfälle (Brandschaden, Viehseuchen usw.).

Ich versichere hiermit, die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... (Ort), den ..... ten ..... 19 ..... (Datum).

..... (Eigenhändige Unterschrift.)

Anmerkungen.

1. **Unterlassene oder verspätete Abgabe** der Steuererklärung hat für den Steuerpflichtigen den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer und Vermögenssteuer zur Folge.

   Die Steuererklärung gilt u. a. auch dann als nicht gemäß Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes abgegeben, wenn sie nicht auf dem vorgeschriebenen gedruckten Formular erfolgt ist, wenn die in Artikel 25 Ziffer VIII des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Versicherung oder die Unterschrift des Steuerpflichtigen fehlt oder wenn sie überhaupt keinerlei Angabe über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Einkommen oder Vermögen enthält.

2. Wird die versäumte Steuererklärung nicht innerhalb der durch besondere Aufforderung gesetzten weiteren Frist abgegeben, so hat der Steuerpflichtige neben den veranlagten Steuern

einen Zuschlag von je 25% zu entrichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der etwa der Staatskasse entzogenen Beträge, der etwa nach Artikel 67 des Einkommensteuergesetzes bezw. Artikel 43 des Vermögenssteuergesetzes verwirkten Strafe, sowie der durch die Feststellung der hinterzogenen Steuern erwachsenen Kosten.

3. **Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben, sowie Verschweigung von steuerpflichtigen Erträgen oder steuerpflichtigem Vermögen** werden mit dem vier- bis zehnfachen Jahresbetrage der betreffenden Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, und, wenn ein solcher Betrag nicht zu ermitteln, mit Geldstrafe von 5 bis 300 *M.* bestraft. Ist die Falschmeldung zwar nicht wissentlich erfolgt, aber auf **grobe Fahrlässigkeit** zurückzuführen, so tritt eine Geldstrafe bis zu 100 *M.* ein.

4. **Jedem Steuerpflichtigen werden bis weiter von der Gemeindebehörde seines Wohnortes oder dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses für jedes Jahr zwei Formulare zur Steuererklärung, falls sie ihm nicht zugesandt sind, auf Wunsch verabfolgt. Im ersten Jahr und später bei neu eintretender Steuererklärungspflicht wird diesen Formularen ein Exemplar der bei der Ausfüllung zu beachtenden „Erläuterungen" beigefügt. Zur Erleichterung der Erklärung im nächsten Jahre wird den Steuerpflichtigen dringend empfohlen, beide Steuererklärungsformulare übereinstimmend auszufüllen und eins derselben nebst den Erläuterungen aufzubewahren.**

5. **Soweit der Vordruck oder der nachstehende Raum für die Eintragung aller Angaben nicht ausreicht, ist die Steuererklärung auf einem beizufügenden besonderen Blatte fortzusetzen.**

Anlage 7 a.

(§ 25 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Erläuterungen

zum Steuererklärungsformulare Muster 7.

1. **zu Ziffer I 1 und 2 des Formulars:**

Ist der Kurswert nicht in Erfahrung zu bringen, so empfiehlt es sich zur Vermeidung von Rückfragen, die betreffenden Wertpapiere genau zu bezeichnen.

2. **zu Ziffer I 2 und 3:**

Gewinnanteile von solchen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, welche ihren Sitz im Herzogtume haben, sind nur steuerpflichtig, soweit sie 3 % des eingezahlten Betrages der Aktien, bezw. der Geschäftsanteile übersteigen. Diese Einschränkung der Steuerpflicht greift jedoch nur dann Platz, wenn der Steuerpflichtige bis zum 10. Mai j. J. die in Betracht kommenden Gewinnanteile, nach den verschiedenen Erwerbsgesellschaften getrennt, dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses anmeldet, und zwar unter Angabe des Nennwerts seiner Aktien oder Geschäftsanteile und der Höhe der verteilten Prozente.

Diese Anmeldung kann dadurch erfolgen, daß die in Betracht kommenden Aktien unter 2 und die betreffenden Geschäftsanteile unter 3 dem Obigen entsprechend genau bezeichnet werden.

Bei den übrigen Wertpapieren und Geschäftsanteilen ist eine solche nähere Bezeichnung nicht notwendig.

Der Abzug der 3 % darf nicht gleich bei der Steuererklärung vom Anmeldenden vorgenommen werden; dieser hat vielmehr die volle Dividende usw. anzugeben.

3. zu Ziffer I 4:

Es sind auch Zinsen mit zu berücksichtigen, welche in solchen unverzinslichen Kapitalforderungen inbegriffen sind, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird.

Kapitalforderungen, welche durch vorübergehende Belegung der aus dem laufenden Jahreseinkommen stammenden Geldbeträge entstanden sind, bleiben unberücksichtigt.

Wenn ein zur festen Belegung bestimmtes Kapital am 1. Mai vorübergehend überhaupt nicht oder zu niedrigem Zinsfuß auf Scheckkonto belegt ist, so sind die Zinserträge als schwankende zu behandeln, also in gleicher Weise, wie bei beweglichem Zinsfuße. Liegt ein solcher Fall vor, so ist in der Spalte „Bemerkungen" darauf hinzuweisen.

Bei Kapitalien, welche wegen demnächstigen Wegfalls nur für einen Teil des Steuerjahrs Zinsen erbringen werden, sind die letzteren nach dem voraussichtlichen Betrage zu berechnen. Diese Vorschrift greift jedoch nicht Platz, wenn an die Stelle der Kapitalien eine Ertragsquelle treten wird, welche an sich der Einkommensteuer unterliegt, zu derselben aber nicht mehr

herangezogen werden kann. Unter die Vorschrift fallen z. B. vorübergehend belegte Kapitalien, welche zur Verwendung im laufenden Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind. In Fällen dieser Art ist in der Spalte „Bemerkungen" eine Erläuterung zu geben.

4. zu Ziffer I 4:

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind unter VII des Formulars einzutragen.

5. zu Ziffer I:

Unter dem Kapitalvermögen sind auch diejenigen Forderungen und Barbestände zu berücksichtigen, welche den Charakter von landwirtschaftlichem Betriebskapitale haben, also z. B. die für den Ankauf von Vieh bestimmten Gelder; ferner die in dem Landwirtschaftsbetrieb erwachsenen, aus dem Vorjahre stammenden Forderungen.

6. zu Ziffer II 1:

Soweit bei einzelnen Arten von Gebäuden die Übersicht durch eine Zusammenfassung nicht beeinträchtigt wird (z. B. bei Fabrikanlagen, Ziegeleien, kleinen Arbeiterhäusern, Wirtschaftsgebäuden), ist diese innerhalb der einzelnen Gemeinden zulässig; im übrigen sind die Gebäude einzeln aufzuführen.

Es sind nicht allein die ganzen Gebäude, sondern auch einzelne wirtschaftlich selbständige Teile derselben, wenn sie vermietet oder gemietet sind, als solche anzumelden, z. B. wenn ein Gebäude mehrere Wohnungen enthält.

Nicht dagegen fällt unter die Anmeldepflicht der Fall, daß kein reines Mietverhältnis vorliegt, sondern ein Steuerpflichtiger fremden in sein Haus aufgenommenen Personen gegen Entgelt außer der Woh-

nung auch sonstige Leistungen, wie Aufwartung, volle oder teilweise Beköstigung, Überlassung von Möbeln oder ähnliches, gewährt. Die Einnahmen hieraus sind beim Reinertrag aus sonstiger nicht festgelohnter Tätigkeit zu berücksichtigen. Dies trifft z. B. bei Kostgängern, Schlafstellenmietern usw. zu.

7. **zu Ziffer II 1:**

Unter „Bemerkungen" können auch die Kosten angegeben werden, welche die Erhaltung der Gebäude in ihrem bisherigen Zustande während des letzten Jahres verursacht hat. Nicht in Betracht kommen die Kosten von Neubauten und Verbesserungen. Reparaturkosten, die den Zweck haben, ein Gebäude in einen Zustand zu versetzen, in dem es bei der Erwerbung durch den Steuerpflichtigen sich noch nicht befunden hat, sind demnach nicht mit zu berücksichtigen.

8. **zu Ziffer II 2:**

Bei den Grundstücken können innerhalb der einzelnen Gemeinden die derselben Art oder Kulturart angehörenden Flächen zusammengefaßt werden, wie Ackerland, Wiesen, Weiden, Holzungen, unkultivierte Flächen, Gartengrundstücke, Parkanlagen, Teiche, Bauplätze, Fabrikplätze, Zimmerplätze.

Der zu einem Gebäude gehörende Haus- und Hofplatz einschl. Hausgarten braucht nicht besonders angegeben zu werden.

9. **zu Ziffer II 1 und 2:**

Als Ertrag aus verpachtetem Grundbesitze, bezw. aus vermieteten oder verpachteten Gebäuden gilt neben dem vom Pächter oder Mieter zu entrichtenden Pacht- oder Mietzins:

a) der Geldwert der dem Pächter (Mieter) etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen,

b) der Geldwert der dem Verpächter (Vermieter) etwa vorbehaltenen Nutzungen.

10 zu Ziffer IV 2:

Das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr erstreckt sich vom 1. Mai bis 30. April; wenn jedoch der Betriebsinhaber geordnete, den Reinertrag ziffernmäßig nachweisende Bücher führt und seiner Buchführung ein anderer Jahreszeitraum zu Grunde liegt, so ist dieser Zeitraum für die Ertragsberechnung maßgebend.

11. zu Ziffer IV 2:

Bei Berechnung des Reinertrags sind die unter Ziffer VIII des Formulars behandelten Abzüge unberücksichtigt zu lassen.

Die Ausfüllung der Spalten „Rohertrag" und „Abzüge" ist eine freiwillige; doch wird empfohlen, sie, wenn irgend möglich, vorzunehmen. Weiter wird anheimgegeben, wenn möglich, am Ende des Formulars oder auf besonderer Anlage eine ins einzelne gehende Rechnung nach Maßgabe der Anleitung in Ziffer 12 und 17 aufzustellen.

12. zu Ziffer IV 2:

Als Reinertrag aus landwirtschaftlichem Betrieb einschließlich der Viehzucht und der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe gilt der gesamte Rohertrag der maßgebenden Wirtschaftsperiode nach Abzug der Bewirtschaftungskosten, soweit letztere nicht zu den unter VIII des Formulars aufzuführenden Abzügen gehören.

Wegen des Begriffs des Rohertrages vergl. Z. 17.

In Einnahme sind zu stellen:

a) der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit veräußerte Erzeugnisse aus allen Wirt-

schaftszweigen einschl. des lebenden Wirtschafts-inventars, für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirtschaftsmitteln (z. B. landwirtschaftlichen Maschinen), sowie für die Gewährung sonstiger, dem landwirtschaftlichen Betrieb oder landwirtschaftlichen Nebenbetriebe zuzurechnenden Leistungen (z. B. aus Hengsthalterei);

b) der Geldwert aller Erzeugnisse, welche im übrigen verausgabt oder welche zur Bestreitung des Haushaltes des Haushaltungsvorstandes, zum Unterhalte seiner Angehörigen sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind; hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur Hülfeleistung im Haushalt oder zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes sowie für die Unterhaltung der im wesentlichen dem persönlichen Gebrauche dienenden Haustiere.

In Ansatz zu bringen ist der Verkaufswert zur Zeit und am Orte der Entnahme;

c) der Verkaufswert (vergl. Z. 18) des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an lebendem Betriebskapital einschl. des lebenden Wirtschafts-inventars, an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Vorräten, sowie die etwa an die Stelle von verlorenen Beständen getretenen Versicherungsgelder.

Im wesentlichen dem persönlichen Gebrauche dienende Haustiere gehören nicht zum Wirtschafts-inventare;

d) die Zinsen von Betriebskapitalien; diese jedoch nur insoweit, als sie nicht bei den Kapitalien eingestellt sind.

Von der Einnahme sind als Bewirtschaftungskosten in Abzug zu bringen die — sei es bereits geleisteten, sei es noch rückständigen — Ausgaben:

a) für die Instandhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirtschaftsgebäude und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen usw.);

b) für die Instandhaltung — nicht auch Erneuerung oder Vermehrung — des toten Wirtschaftsinventars;

c) für die Anschaffung von lebendem Betriebskapital (einschl. des lebenden Wirtschaftsinventars);

d) für den Unterhalt des lebenden Betriebskapitals (einschl. des lebenden Wirtschaftsinventars), soweit derselbe nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen ist;

e) für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;

f) für Samen, Pflanzen, Futter- und Dungmittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb einschl. der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;

g) für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstbezüge — soweit dieselben nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirtschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal;

h) die von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben zu entrichtenden indirekten Abgaben, wie Branntweinsteuer, Zuckersteuer usw.;

i) der Verkaufswert der aus der vorangegangenen in die maßgebende Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an lebendem Betriebskapital (einschl. des lebenden Wirtschaftsinventars), landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Vorräten;

k) ein der Abnutzung entsprechender Prozentsatz des Substanzwerts der dem Wirtschaftsbetriebe dienenden Gebäude und des dauernden toten Wirtschaftsinventars;

l) die Zinsen von Betriebsschulden; diese jedoch nur insoweit, als sie nicht gemäß Artikel 9 Ziffer 1 und Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes angemeldet werden konnten.

Wenn der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes geordnete, den Reinertrag ziffernmäßig nachweisende Bücher nicht führt und dieser Reinertrag — wie es dann die Regel sein wird — sich auch im übrigen nicht rechnungsmäßig genau bestimmen läßt, so ist er im Wege der Schätzung festzusetzen.

Bei dieser Schätzung sind, soweit möglich, die den Ertrag bestimmenden Umstände des Einzelfalls festzustellen und zu berücksichtigen.

Im übrigen können Anhaltspunkte für die Schätzung durch Vergleichung mit den zuverlässig bekannt gewordenen Ergebnissen anderer gleichartiger Betriebe gewonnen werden.

Insbesondere können auch in solchen Bezirken, in denen Verpachtungen vorkommen, die in dem maßgebenden Wirtschaftsjahre gezahlten Pachtpreise als Grundlage dienen. Dem für die selbstbewirtschaftete Landstelle normal erscheinenden Pachtpreis ist dann unter Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Verhältnisse — größere oder geringere Tüchtigkeit des Steuerpflichtigen; mehr oder weniger günstige Ernteergebnisse, Getreide- und Viehpreise des Jahres und sonstige Ver-

hältnisse — derjenige Betrag hinzuzusetzen, welcher auf das außer der Landstelle verwendete Betriebskapital sowie auf die Aufsicht und Arbeit des Besitzers und seiner Angehörigen entfällt.

Schließlich kann der Umstand als Anhalt dienen, daß das steuerbare Reineinkommen eines Steuerpflichtigen sich deckt mit

a) dem Übergewinn, welcher am Ende des Wirtschaftsjahres in Kapitalien oder in vermehrtem Werte des Inventars, der Erzeugnisse und Vorräte vorhanden ist,
b) den gesamten Kosten des Haushalts,
c) der gezahlten Einkommensteuer.

Diese Erträge sind gegebenenfalls festzustellen bezw. zu schätzen. Ist kein Übergewinn, sondern ein Fehlbetrag vorhanden, so ist dies entsprechend in Rücksicht zu ziehen; ebenso, wenn z. B. ein Steuerpflichtiger seinen Aufwand durch freiwillige Zuschüsse von Angehörigen oder aus anderen Erträgen bestreitet, welche ihm als steuerpflichtig nicht angerechnet werden dürfen.

Das Einkommen des Pächters ist nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, wie bei dem Betrieb auf eigenen Grundstücken. Jedoch ist folgendes zu beachten:

a) Solche an sich abzugsfähige Ausgaben, welche vertragsmäßig der Verpächter zu bestreiten hat, wie z. B. Abgaben, Kosten der Gebäudeunterhaltung, dürfen ebensowenig dem Pächter gutgerechnet werden, wie die dem Verpächter zur Last bleibende Abnutzung der Gebäude.
b) Den beim Pächter abzurechnenden Betriebsausgaben treten hinzu: der bedungene jährliche Pachtzins sowie der Geldwert der vom Pächter neben dem Pachtpreis übernommenen Naturallieferungen und Leistungen.

Soweit es sich jedoch um Arbeitsleistungen des

Pächters, seiner Haushaltungsangehörigen, Dienstleute und Wirtschaftsgespanne handelt, fällt der förmliche Abzug um deswillen weg, weil die betreffenden Leistungen auch nicht bei den Einnahmen in die Erscheinung treten.

Der Mietwert der mitgepachteten Wohnung, welcher dem Pächter an anderer Stelle angerechnet wird, ist hier unberücksichtigt zu lassen.

Erscheint ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb (Torfstiche, Sand-, Lehm-, Tongruben, Ziegeleien, Brauereien, Brennereien usw.) als ein selbständiges in sich abgeschlossenes Unternehmen, so ist der Ertrag aus demselben nicht unter Landwirtschaftsbetrieb, sondern unter Handel und Gewerbe (Ziffer V) nach den dort maßgebenden Grundsätzen zu berechnen und aufzuführen. Bei Betrieben, bei denen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden (Torfstiche, Sand-, Lehm- und Tongruben, Ziegeleien usw.), ist die etwaige Wertverminderung des Bodens bei der Ertragschätzung nicht ohne weiteres mit abzusetzen, sondern besonders anzugeben.

13. zu Ziffer IV 3:

Der Ertrag aus Holzungen ist gesondert zu behandeln.

Der Ertrag besteht:

a) in der unter Berücksichtigung des Alters, Standes und der sonstigen Verhältnisse der Holzungen durch Schätzung zu findenden Jahresvergrößerung des Kapitalwerts (Jahreszuwachs);

b) in den jährlichen sog. kleinen Nutzungen (Holzweide, Laub, Sträucher, Durchforstungsholz usw.).

Die Aufforstungskosten, auch soweit sie zur Erhaltung des Forstbestandes aufgewandt werden, sind nicht abzuziehen. Die Aufforstung bedeutet nur eine Kapitalanlage, wie der Abtrieb eine Kapitalaufnahme.

Der Jahreszuwachs ist unter Vergleichung der beim Verkaufe auf dem Stamme bei mittlerer Konjunktur zu erzielenden Preise zu finden. Es können demnach daneben Abtriebskosten nicht in Abzug gebracht werden.

Die Betriebskosten, welche zur Gewinnung der steuerbaren sog. kleinen Nutzungen aufgewandt werden, sind abzuziehen.

14. zu Ziffer V 1:

Das einem Handels- oder Gewerbebetriebe dienende Anlage- und Betriebskapital umfaßt an sich die sämtlichen dem Betriebe dienenden oder für ihn bestimmten Gegenstände und Rechte. Hinsichtlich der Anmeldung der Gebäude und Grundstücke wird jedoch auf Ziffer II des Formulars verwiesen.

Zu Ziffer V des Formulars ist folgendes anzugeben:

a) Das dem Betriebe dienende Kapitalvermögen in einer Summe. Das Kapitalvermögen befaßt insbesondere

aa) bares Geld,

bb) Wertpapiere,

cc) Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw.,

dd) die ausstehenden Forderungen.

Für die Berechnung ist Art. 19 des Vermögenssteuergesetzes maßgebend.

Soweit ein Handel- oder Gewerbetreibender Kapitalvermögen besitzt, welches nicht oder nicht mehr dem Geschäftsbetriebe dient, also nicht mehr zum Betriebskapitale gehört, hat er es durch Eintragung unter Ziffer I des Formulars anzumelden.

b) Der Wert des zum dauernden Gebrauche bestimmten toten Betriebsinventars (Maschinen, Geräte, Transportmittel, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen in einer Summe.

c) Der Wert des lebenden Betriebsinventars in einer Summe.

d) Der Wert der zum Verkaufe bestimmten Warenvorräte, der Roh- und Hülfsstoffe einschl. der in Bearbeitung begriffenen Stoffe, der vorhandenen Futtervorräte, Feuerungsmaterialien und ähnlicher zum Verbrauche bestimmter Gegenstände in einer Summe.

e) Der Wert der dem Betriebe dienenden Urheber-, Verlags-, Patent- und sonstigen selbständigen Rechte in einer Summe.

Daneben können

f) die Betriebsschulden angegeben werden, und zwar genügt hier ebenfalls lediglich die Angabe in einer Summe.

Stehen den Betriebsschulden (lt. f) Kapitalien gemäß lt a gegenüber, so ist es gestattet, zwischen beiden eine Aufrechnung vorzunehmen und nur den Wertunterschied, je nach dem Ergebnis, unter a oder f einzutragen, wobei die Eintragung unter f eine freiwillige bleibt. Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so ist der Eintragung die Bemerkung beizufügen, daß eine Aufrechnung zwischen a und f stattgefunden hat.

Den Steuerpflichtigen ist gestattet, zu lt. b bis e statt des durch Schätzung zu findenden Wertes der betreffenden Betriebsmittel die letzteren selber in der Weise anzugeben, daß seitens des Schätzungsausschusses eine annähernde Schätzung des Wertes vorgenommen werden kann.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Geschäftsbücher führen, können bei der vorstehend angeordneten Angabe den Stand am Schlusse des unmittelbar vorhergegangenen Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres zu Grunde legen.

15. zu Ziffer V 2:

Als letztes Geschäftsjahr gilt für Gewerbetreibende, die kaufmännische Geschäftsbücher führen, dasjenige, dessen Abschluß zu Beginn des Steuerjahres — am 1. Mai — bereits stattgefunden hat. Das gewerbliche Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, sofern nicht der Steuerpflichtige kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Geschäftsbücher führt und dieser Buchführung ein anderer Jahreszeitraum zu Grunde gelegt ist.

16. zu Ziffer V 2:

Bei Berechnung des Reinertrags sind die unter Ziffer VIII des Formulars behandelten Abzüge unberücksichtigt zu lassen. Die Ausfüllung der Spalten „Rohertrag" und „Abzüge" ist eine freiwillige; doch wird empfohlen, sie, wenn irgend möglich, vorzunehmen. Weiter wird anheimgegeben, wenn möglich, am Ende des Formulars oder auf besonderer Anlage eine ins einzelne gehende Rechnung nach Maßgabe der Anleitung in Ziffer 17 und 18 aufzustellen.

17. zu Ziffer V 2 (s. auch Z. IV 2):

In Bezug auf den Begriff des Rohertrages ist im landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu unterscheiden einerseits zwischen dem Anlage- oder stehenden Kapitale, d. i. den bestimmungsgemäß dem Betriebe dauernd zu erhaltenden Bestandteilen, wie landwirtschaftlichen und gewerblichen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, Schiffen, Maschinen, Gerätschaften und sonstigem toten Betriebsinventar, und andererseits dem Betriebs- oder umlaufenden Kapitale, d. i. den bestimmungsgemäß fortlaufend dem Verbrauche, dem Wechsel oder der Formveränderung unterliegenden Bestandteilen, wie

landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Waren- und Rohstoffvorräten, Geld- und Wertpapieren u. a. Dem Betriebskapital ist auch das lebende Betriebsinventar zuzurechnen.

Was an Änderungen auf dem Gebiete des Anlagekapitals vor sich geht, berührt nicht den Einkommensbegriff. Ein Zuwachs an diesem Stammvermögen muß deshalb bei der Ertragsberechnung ebenso außer Betracht bleiben, wie ein Verlust. Dagegen entspricht es dem Begriffe des Betriebskapitals, daß alle an dessen Gegenständen eintretende Verluste ohne Rücksicht auf die Ursache — wie Verluste an Waren durch Diebstahl, Verderben oder Beschädigung, an lebendem Betriebsinventare durch Verenden, an Geldmitteln durch Unterschlagung oder Entwendung aus der Geschäftskasse — den Rohertrag mindern. Alle Gegenstände des Betriebskapitals sind zugleich Teile des Rohertrages und alle Veränderungen in ihrem Bestand und Werte beeinflussen diesen Rohertrag.

18. **zu Ziffer V 2:**

Der Ertrag aus Handel und Gewerbe besteht nicht allein aus dem Gewinne, der durch die unmittelbare Ausübung der betreffenden gewerblichen und Handelstätigkeit hervorgebracht wird, sondern auch aus dem Gewinne, der aus Veranlassung des Handels- und Gewerbebetriebes mittelbar durch irgend welche Zwischennutzungen, insbesondere durch die Früchte, Zinsen usw. des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals erzielt wird. Hierher gehören z. B. die Zinsen des Bankiers aus den jeweiligen in seinem Besitze befindlichen, dem Gewerbebetriebe dienenden Wertpapieren.

In Einnahme sind zu stellen insbesondere:

a) die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen

jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;

b) der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit verkauften Waren und Erzeugnisse, einschl. des lebenden Betriebsinventars;

c) der Geldwert der aus dem Betrieb entnommenen Erzeugnisse und Waren, welche im übrigen verausgabt oder welche zum Gebrauch oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen verwendet sind.

In Ansatz zu bringen ist der Verkaufswert zur Zeit und am Orte der Entnahme;

d) der Verkaufswert des am Schlusse der maßgebenden Periode vorhandenen Bestandes an lebendem Betriebsinventare, sowie die etwa an die Stelle von verlorenen Beständen getretenen Versicherungsgelder;

e) der Kurswert oder Verkaufswert der am Schlusse der Periode vorhandenen, zum Betriebskapitale gehörenden Wertpapiere;

f) der Einkaufswert des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Waren einschl. der Roh- und Hülfsstoffe nach Maßgabe der derzeitigen Verhältnisse, insbesondere auch unter Berücksichtigung der in Folge von Verarbeitung gegen den ursprünglichen Zustand eingetretenen Wertsteigerung; sowie ferner die etwa an die Stelle von verlorenen Beständen getretenen Versicherungsgelder.

Von der Einnahme sind als Betriebskosten, soweit letztere nicht unter Ziffer VIII des Formulars zu berücksichtigen sind, insbesondere folgende — sei es bereits

geleistete, sei es noch rückständige — Ausgaben in Abzug zu bringen:

a) für die Instandhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen;

b) für die Instandhaltung — nicht auch Erneuerung oder Vermehrung — des toten Betriebsinventars;

c) für die Anschaffung von lebendem Betriebsinventar;

d) für den Unterhalt des lebenden Betriebsinventars, soweit derselbe nicht den Warenvorräten und Erzeugnissen entnommen ist;

e) der Pacht- und Mietzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude und Utensilien.

Dient ein gemietetes Gebäude dem Steuerpflichtigen zugleich zur Wohnung und zum Geschäftsbetriebe, so ist der auf die Wohnung entfallende Teil des Mietzinses nicht von der Einnahme abzusetzen;

f) die Kosten für die im Betrieb erforderliche Heizung und Beleuchtung;

g) die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waren, sowie für die sonst im Betrieb erforderlichen Materialien;

h) die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehülfen, Arbeiter einschl. des Geldwertes der etwa zu gewährenden Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen worden;

i) die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle usw.);

k) der Verkaufswert der aus der vorangegangenen

in die maßgebende Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an lebendem Betriebsinventare;

l) der Kurswert oder Verkaufswert der in die Wirtschaftsperiode übernommenen, zum Betriebskapitale gehörenden Wertpapiere;

m) der Einkaufswert der in die Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an Warenvorräten einschl. der Roh- und Hülfsstoffe unter Berücksichtigung der in Folge von Verarbeitung gegen den ursprünglichen Zustand eingetretenen Wertsteigerung;

n) ein der Abnutzung entsprechender Prozentsatz des Substanzwerts der dem Betriebe dienenden Gebäude, sonstigen baulichen Anlagen sowie des dauernden toten Betriebsinventars;

o) die Zinsen von Schulden, welche im laufenden Betriebe bestehen.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist bei der Berechnung des Ertrages aus Handel und Gewerbe für die Vergleichung des Warenbestandes am Anfang und am Ende der Periode der Einkaufswert maßgebend, während bei der Berechnung des Ertrages aus der Landwirtschaft (vergl. Ziffer 12) für die zu vergleichenden Vorräte der Verkaufswert einzustellen ist. Die Berechtigung dieser Unterscheidung ist darin zu finden, daß im gewerblichen Betriebe der Gewinn regelmäßig erst durch den tatsächlichen Absatz erzielt wird, dagegen im landwirtschaftlichen Betriebe das Wesentliche die Erzeugung der landwirtschaftlichen Produkte ist.

Wenn ein Kaufmann Waren zum Wiederverkauf einkäuft, so wird durch diesen Einkauf an sich der Wert der Waren nicht vermehrt; sie haben für den Kaufmann im allgemeinen lediglich den Einkaufswert, da er für diesen jeden Augenblick sich die Waren beschaffen kann, während der Weiterverkauf zu dem üblichen Verkaufspreise sich in der Regel erst im Laufe

der Zeit verwirklichen läßt. Demgemäß kann bei einer Vergleichung des Warenbestandes am Ende und Anfange der Periode auch nur der Einkaufspreis zu Grunde gelegt werden. Andernfalls könnte sich das Resultat ergeben, daß ein Kaufmann, welcher sein Warenlager im Laufe der Periode vermehrt, aber keinerlei Absatz erzielt, trotzdem steuerlich mit einem Gewinn abschlösse.

Findet in dem gewerblichen Betrieb eine Bearbeitung der eingekauften Waren (Rohstoffe) statt, so muß die dadurch erzielte Wertsteigerung natürlich berücksichtigt werden.

Im landwirtschaftlichen Betriebe tritt der Absatz in seiner Bedeutung für den Gewinn zurück, da es sich durchgehend um marktgängige Erzeugnisse handelt, welche jeden Augenblick zu einem ziemlich genau feststehenden Preise (Verkaufspreise) verwertet werden können. Hier ist deshalb die Zugrundelegung des Verkaufswertes von selbst gegeben.

Was von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Bezug auf die Verwertungsmöglichkeit gilt, trifft für lebende Tiere auch dann zu, wenn sie zum gewerblichen Betriebskapitale (vergl. Ziffer 17) gehören. Deshalb ist für diese ebenfalls der Verkaufswert einzustellen.

Bei Wertpapieren ist der Kurswert zu Grunde zu legen, wenn ein solcher besteht, da die Papiere im allgemeinen in dieser Höhe jederzeit verwertet werden können.

19. zu Ziffer V 2:

Die von den Gewerbetreibenden geführten Handelsbücher, aufgestellten Bilanzen usw. haben an sich lediglich den Charakter von Beweisstücken. Falls Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im einzelnen Fall aber vorliegen, sollen sie, sofern sie den handelsrecht-

lichen Vorschriften entsprechen und soweit sich nicht Unrichtigkeiten ergeben, die Grundlage für die nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vorzunehmende Berechnung des Ertrages bilden.

Wenn keine ordnungsmäßige Buchführung besteht, seitens des Gewerbetreibenden aber sonstige Nachweise aus seinen Büchern oder sonstwie glaubhaft erbracht werden, so sind diese nach Möglichkeit für die Schätzung des Ertrages zu verwerten.

Lassen sich insbesondere der Umsatz, d. h. der sich aus den baren Einnahmen und den kreditierten Forderungen für verkaufte Waren usw. zusammensetzende Gesamterlös, sowie die Betriebskosten im engeren Sinne zahlenmäßig nachweisen, so kann dies als Anhalt dienen, indem für die einzelnen Warenarten bestimmte Prozentsätze des Umsatzes als Gewinn üblich zu sein pflegen. Es sind dabei jedoch stets die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes in Rücksicht zu ziehen.

Wo obiges nicht möglich, ist es von Bedeutung, den Warenverbrauch der einzelnen Gewerbetreibenden, wie Wirte, Bäcker, Schlächter usw. festzustellen und durch Vergleichung mit anderen Betrieben derselben Art, deren Ertrag bekannt ist, zu verwerten.

Sind keine genügende direkte Anhaltspunkte gegeben, so ist auf die Schätzung der aus dem Betriebe zu deckenden Lebensunterhaltungskosten zurückzugreifen.

Es kann nämlich der Umstand als Anhalt dienen, daß das steuerbare Reineinkommen eines Steuerpflichtigen sich deckt mit

a) dem Übergewinne, welcher am Ende des Wirtschaftsjahres in Kapitalien oder in vermehrtem Werte des Inventars, der Erzeugnisse und Vorräte vorhanden ist,
b) den gesamten Kosten des Haushalts,
c) der gezahlten Einkommensteuer.

Diese Erträge sind gegebenenfalls festzustellen bezw. zu schätzen. Ist kein Übergewinn, sondern ein Fehlbetrag vorhanden, so ist dies entsprechend in Rücksicht zu ziehen; ebenso, wenn z. B. ein Steuerpflichtiger seinen Aufwand durch freiwillige Zuschüsse von Angehörigen oder aus anderen Erträgen bestreitet, welche ihm als steuerpflichtig nicht angerechnet werden dürfen.

20. zu Ziffer VI 1 a:

Die aus der Kasse eines anderen Bundesstaates bezogenen Gehalte, Pensionen und Wartegelder sind steuerfrei und nicht mit einzutragen.

21. zu Ziffer VI 1 a und b:

Der Vermögenssteuer unterliegt auch der Kapitalwert von Nießbrauchrechten, soweit diese nicht den Charakter von Diensteinkünften haben, ferner der Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Bezüge, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines Anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder aus Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen. In Rücksicht hierauf ist in der Spalte „Bemerkungen" das Nötige hervorzuheben; auch ist daselbst, wenn die Lebenszeit des Steuerpflichtigen oder einer anderen Person dabei in Betracht kommt, das Lebensalter derselben anzugeben.

22. zu Ziffer VI 2:

Hierher gehört der nicht festbestimmte Gewinn aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Künstler, Privatlehrer, Arzt, Rechtsanwalt; als Aufsichtsratsmitglied bei Aktiengesellschaften; Arbeitslohn und

Arbeitsverdienst der Arbeiter; sowie der Gewinn aus jeder nicht besonders genannten persönlichen Tätigkeit, welche nicht als selbständiger Betrieb der Landwirtschaft, des Handels oder eines Gewerbes anzusehen ist, mag dieselbe als Haupt- oder als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden. — Beziehen die obigen Personen eine feste Vergütung, so hat die Eintragung unter VI 1 zu geschehen.

23. zu Ziffer VI 2:

Bei Berechnung des Reinertrags sind die unter Ziffer VIII des Formulars behandelten Abzüge unberücksichtigt zu lassen.

Die Ausfüllung der Spalten „Rohertrag" und „Abzüge" ist eine freiwillige, doch wird empfohlen, sie, wenn irgend möglich, vorzunehmen. Weiter wird anheimgegeben, wenn möglich, am Ende des Formulars oder auf besonderer Anlage eine ins einzelne gehende Rechnung nach Maßgabe der Anleitung in Ziffer 25 aufzustellen.

24. zu Ziffer VI:

Bei der sonstigen gewinnbringenden Beschäftigung gelangt zur Besteuerung die gesamte dem Steuerpflichtigen für dessen Tätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherte oder tatsächlich gewährte Gegenleistung. Dies gilt insbesondere von Nebenbezügen, welche, wie die Weihnachtsgratifikationen der kaufmännischen Angestellten, zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber denselben auch ohne eine solche vom Geschäftsinhaber herkömmlich gewährt zu werden pflegen.

Trinkgelder sind an und für sich freiwillig geleistete Geschenke, welche der Besteuerung nicht unterliegen. Sofern aber Kellner, Hausdiener in Gasthöfen, Kutscher

und ähnliche Bedienstete nach den tatsächlich bestehenden Verhältnissen auf die Trinkgelder der Gäste usw. als ständige Erträge angewiesen sind und der Dienstherr mit der Annahme der Trinkgelder einverstanden ist, unterliegen letztere der Steuerpflicht.

25. zu Ziffer VI:

Von den Einnahmen aus gewinnbringender Tätigkeit sind die Geschäftsunkosten, sowie ein etwaiger Abnutzungswert in Abzug zu bringen. Soweit zutreffend, kommen die für den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb Platz greifenden Grundsätze (vergl. Z. 12 und 18) in Anwendung.

Es gelten nur solche Aufwendungen als Geschäftsunkosten, welche unmittelbar zum Zwecke der Gewinnerzielung dienen.

Abzuziehen sind z. B.:

a) die Ausgaben der Rechtsanwälte an Vergütung für das Personal; an Miete für die Bureauräume; an Bureaubedürfnissen, wie Federn, Tinte und Papier; die Kosten der laufenden Unterhaltung der Bureaueinrichtung, sowie der Wert der jährlichen Abnutzung der letzteren; nicht dagegen die Kosten für die erste Beschaffung, die Vermehrung und die Erneuerung der Einrichtung;

b) die Ausgaben der ein Fuhrwerk haltenden Ärzte für die Instandhaltung des Wagens und Geschirrs; ferner der Wert der jährlichen Abnutzung dieser toten Inventarstücke, nicht aber die Kosten der Anschaffung, Verbesserung, Vermehrung oder Erneuerung; weiter die Kosten der Unterhaltung der Pferde; endlich die Kosten der Anschaffung der Pferde, wogegen andererseits der etwaige Erlös aus Verkauf oder Versicherung in Einnahme zu stellen, auch der Wertunterschied am Anfang und

Ende des in Betracht kommenden Jahres als Gewinn oder Verlust anzurechnen ist;

c) die Ausgaben der Ärzte für die Instandhaltung der Instrumente und der zur Ausstattung des Sprech- und Wartezimmers — nicht des Studierzimmers — dienenden Möbel, sowie der Wert der jährlichen Abnutzung dieser Gegenstände; nicht dagegen die Kosten der Anschaffung und Erneuerung derselben; ferner bei einem gemieteten Hause der auf Sprech- und Wartezimmer entfallende Teil des Mietzinses; weiter die Kosten der Beleuchtung und Heizung des Sprech- und Wartezimmers, die Ausgaben für Vertretung usw.

Nicht abziehbar sind, weil nicht dem Zwecke der Gewinnerzielung unmittelbar dienend, die Ausgaben für medizinische Zeitschriften und Bücher oder für ärztliche Vereine;

d) die Ausgaben der Künstler und Gelehrten für die Besoldung von Mitarbeitern oder Gehülfen; für die Beschaffung der zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Materialien, für Instandhaltung der nötigen Gerätschaften, sowie der Wert der jährlichen Abnutzung der letzteren.

26. zu Ziffer VI:

Der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil der Diensteinkünfte ist nach folgenden Bestimmungen außer Ansatz zu lassen:

a) Reisekostenvergütungen und solche Tagegelder oder Entschädigungen, welche an die in öffentlicher Dienststellung befindlichen Personen für ihre einzelnen Dienstreisen und für die Dauer ihrer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes gewährt werden, sind steuerfrei.

Hierher gehören insbesondere auch die dem

Lokomotiv- und Fahrpersonale der Eisenbahnen bei Ausübung des Fahrdienstes gewährten Fahr-, Meilen- und Übernachtungsgelder, ferner die den Lokomotivführern und Heizern für Nachtfahrten, den Schaffnern für längeren Aufenthalt bewilligten Vergütungen; dagegen nicht die Prämien für ersparte Heiz- usw. Materialien, welche steuerpflichtig sind.

Im übrigen ist

b) bei Militärpersonen, bei Reichs-, Staats- und Hofbeamten, bei Geistlichen und bei Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten lediglich derjenige Betrag oder derjenige Teil der Diensteinkünfte frei zu lassen, welcher ausdrücklich als Vergütung für Dienstaufwand (Dienstkostenaversum, Geschäftskostenvergütung, Bureauentschädigung, Repräsentationskosten, Pferdeunterhaltungsgelder, Mankogelder usw.) bewilligt oder im Etat verrechnet wird. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Beamte an dem bewilligten Betrag Ersparnisse macht oder ob er Zubuße leisten muß.

Beträge, die ein Beamter zur Bestreitung vermehrter Aufwendung für Lebensbedürfnisse bezieht (Teuerungszulagen, Stationszulagen) gelten nicht als Dienstaufwandsentschädigung;

c) bei anderen öffentlichen Beamten einschl. der Gemeindebeamten sowie bei den in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen (z. B. Fabrikdirektoren, Bankdirektoren, Genossenschaftsbeamten, Gutsinspektoren, Hauslehrern usw.) derjenige Betrag frei zu lassen, welcher für die mit den dienstlichen Verrichtungen etwa verbundenen Ausgaben tatsächlich Verwendung findet. Dabei ist es ohne Belang, ob nach dem betreffenden Dienstvertrag ein bestimmter Betrag der Diensteinkünfte als

Dienstaufwandsentschädigung bezeichnet ist oder nicht. Die Dienstaufwandsentschädigung ist in der Steuererklärung nicht ohne weiteres vom Gehalt abzuziehen, sondern lediglich in der Spalte „Bemerkungen" in folgender Form hervorzuheben:

„Davon . . . . *M.* Dienstaufwandsentschädigung."

Auch die Vergütung der Gemeindevorsteher ist insoweit steuerpflichtig, als sie eine zutreffende Dienstaufwandsentschädigung übersteigt.

27. zu Ziffer VI:

Tagegelder und Reisekosten, welche aus öffentlichen Kassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher und ähnlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährt werden, sind steuerfrei. Hierher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Reichstags und den Landtagsabgeordneten zustehenden, sowie die etwa den Mitgliedern der Amtsräte, der Gemeindevertretungen, der Einkommensteuerschätzungsausschüsse usw. bewilligten Bezüge der gedachten Art.

28. zu Ziffer VI:

Von den periodischen Bezügen bleiben diejenigen Einnahmen außer Betracht, welche aus einem auf allgemeiner Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhenden Unterhaltungsanspruche gegenüber Verwandten gerader Linie erwachsen.

Dagegen ist z. B. steuerpflichtig die Unterhaltsrente des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten.

Ferner sind steuerpflichtig fortlaufende Jahresunterstützungen ausgeschiedener Beamten ohne Rücksicht auf etwaigen Vorbehalt des Widerrufs, dagegen nicht außerordentliche, für den einzelnen Bedürfnisfall bewilligte Unterstützungen, auch wenn sie sich tatsächlich wiederholen.

29. zu Ziffer VI:

Inhaber von Dienstwohnungen haben, sofern sie eine Entschädigung zahlen, den Betrag mit der Bezeichnung „Entschädigung für Dienstwohnung" unter Ziffer VI 1 a oder 2, Spalte Bemerkungen, einzutragen. Hier kann auch der ortsübliche Mietwert der Dienstwohnung nach Schätzung eingetragen werden. Falls die Dienstwohnung oder ein Teil derselben vom Inhaber weiter vermietet sein sollte, ist ebendaselbst die betreffende Mietsumme anzugeben.

Eine freie Dienstwohnung fällt unter Ziffer VI 1 b.

30. zu Ziffer VI:

Ist einem Angestellten als Gegenleistung neben seinem Gehalt eine zukünftige Alters- oder Witwenversorgung zugesichert, so ist dies für seine gegenwärtige Besteuerung ohne Bedeutung.

Soll eine solche Versorgung auf dem Wege verwirklicht werden,

a) daß der Angestellte Mitglied einer Versorgungskasse (z. B. Witwen- oder Leibrentenkasse) wird und der Dienstgeber für ihn die erforderlichen Beiträge ganz oder teilweise entrichtet, oder

b) daß der Dienstgeber das Leben des Angestellten auf irgend eine Art versichert und seinerseits ganz oder zum Teile die Prämien zahlt,

so sind die von dem Dienstgeber zu leistenden Beiträge und Prämien dem Einkommen des Angestellten nicht hinzuzurechnen.

Ist jedoch im einzelnen Falle nach den ganzen Verhältnissen anzunehmen, daß die Beitrags- oder Prämienzahlung des Dienstgebers nur dazu bestimmt ist, dem Angestellten einen entsprechenden Teil seiner Diensteinkünfte in anderer Form zu gewähren, so sind die betreffenden Beträge steuerpflichtig. Eine solche Annahme

soll aber dann ohne weiteres ausgeschlossen sein, wenn der Dienstgeber ein zahlreicheres Personal beschäftigt und für letzteres oder für einzelne Klassen des letzteren eine Alters- oder Witwenversorgung allgemein vorgesehen hat.

31. **zu Ziffer VII:**

Falls der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsgesellschaft die Polize zurückkaufen würde (der sog. Rückkaufswert), kommt dieser zur Anrechnung. In solchem Fall ist der Betrag in Spalte „Bemerkungen" einzutragen. Der Nachweis ist durch anzulegende Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft (Generalagent usw.) oder sonstwie zu führen.

32. **zu Ziffer VII:**

Die Ansprüche aus einer Lebensversicherung, welche ein Dienstgeber für seine Angestellten vorsieht, sind dann steuerfrei und nicht einzutragen, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 30 Absatz 2 vorliegen. Hat der Dienstgeber die Zahlung der Prämien nur zu einem Teil übernommen, so beschränkt sich in entsprechendem Verhältnisse die Steuerfreiheit des Anspruchs.

33. **zu Ziffer VII:**

Die Eintragung der Ansprüche ist von demjenigen Steuerpflichtigen vorzunehmen, dem nach Maßgabe des Versicherungsvertrages das Verfügungsrecht über die Polize zusteht.

Das Verfügungsrecht besteht nicht in dem tatsächlichen Besitze der Urkunde, sondern in der rechtlichen Befugnis, hinsichtlich des durch die Polize beurkundeten Anspruchs rechtswirksam verfügen zu können.

34. **zu Ziffer VIII 1 bis 3:**

Der Steuerpflichtige verliert sein Recht auf Berücksichtigung dieser Lasten, wenn er sie nicht in jedem Jahr innerhalb der bestimmten Frist dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses auf vorgeschriebenem

Formular anmeldet. Zu der Anmeldung kann auch das Steuererklärungsformular verwendet werden.

35. zu Ziffer VIII 1:

Nicht mit aufzuführen sind:

a) die Haushaltungsschulden, da diese überhaupt nicht abziehbar sind,

b) die im laufenden kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen (nicht landwirtschaftlichen) Verkehre bestehenden Schulden, da diese bei der Ermittelung des Geschäftsgewinns, bezw. der Schätzung des Wertes des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen sind,

c) die mit den Zinsen verbundenen Abträge (Tilgungsbeträge, Amortisationsquoten), welche nicht abgezogen werden dürfen.

36. zu Ziffer VIII 1 und 2:

Schulden und Lasten dürfen nicht abgezogen werden,

a) soweit sie mit auswärtigem Grundbesitz oder auswärtigen gewerblichen Anlagen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, d. h. durch den Erwerb oder Betrieb dieser Ertragsquellen entstanden sind,

b) wenn sie ausschließlich auf den auswärtigen Ertragsquellen rechtlich haften (grundbuchmäßig eingetragen sind;

c) die Lasten dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Teil abgezogen werden, wenn sie ungeteilt auf den hiesigen und auswärtigen Ertragsquellen rechtlich haften, ohne daß ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer der Quellen besteht.

Ein auswärtiger Steuerpflichtiger kann den Abzug von Schulden und Lasten nur beanspruchen, wenn sie mit den hiesigen Ertragsquellen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen und außerdem auf ihnen rechtlich haften.

37. zu Ziffer VIII 2:

In Spalte „Bemerkungen" ist zur Ermittelung des

Kapitalwerts der Jahresleistung eine etwaige Beschränkung derselben — auf Lebenszeit, bestimmte oder unbestimmte Dauer — anzugeben und bei Beschränkung auf Lebenszeit auch das Alter der betreffenden Personen.

38. zu Ziffer VIII 5:

Soweit es sich um Beträge handelt, welche aus der Vorbelastung einzelner Grundstücke herrühren, kommt nur der auf die Verzinsung von Schulden entfallende Teil in Abzug.

39. zu Ziffer VIII:

Soweit die auf verpachtetem oder vermietetem Besitze ruhenden abzugsfähigen Lasten vom Pächter (Mieter) übernommen sind, können sie nicht zu gunsten des Verpächters (Vermieters) abgezogen werden.

Allgemeine Bemerkungen.

40. Jeder Haushaltungsvorstand und jeder Einzelstehende, welcher im Vorjahre zur 14. oder einer höheren Steuerstufe — entsprechend einem Jahreseinkommen von 1200 *M.* oder mehr — veranlagt war, ist zur Abgabe einer Steuererklärung auf einem Formulare nach Muster 7 verpflichtet. Für die übrigen Haushaltungsvorstände usw. besteht eine Steuererklärungspflicht ohne weitere Aufforderung nur bezüglich der Kapitalien, wobei ein Formular nach Muster 6 zu benutzen ist, aber auch das Formular nach Muster 7 benutzt werden kann.

41. Die Steuererklärung ist für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, von deren Vertreter abzugeben. Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, können Bevollmächtigte eintreten. Dem Nießbräucher liegt die gleiche Pflicht zur Steuererklärung ob, wie dem Eigentümer.

42. Feststehende Erträge (z. B. in bestimmter Höhe zugesicherte Zinsen, Renten und ähnliche feste Bezüge;

Besoldungen; Löhne, welche nach Monats- oder Jahressätzen oder bei dauernd beschäftigten Personen nach Tages- oder Wochensätzen bedungen sind) sind nach ihrem zu Beginn des Steuerjahres bekannten Betrage zu bemessen.

Erträge, die ihrer Höhe nach unbestimmt sind oder schwanken, sind nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Jahres (Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres) zu bemessen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

43. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht:

a) seine Steuererklärung auf weitere das Einkommen oder das Vermögen betreffende Verhältnisse auszudehnen oder, wenn er zu einer Steuererklärung überhaupt nicht verpflichtet ist, eine solche herzugeben;

b) hinsichtlich der der Pflichtschätzung nicht unterliegenden Naturalerträge (besonders auch des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause) die nach seiner Ansicht zutreffenden einzelnen Summen anzugeben;

c) bezüglich derjenigen Vermögensteile, deren Wert nur durch Schätzung zu ermitteln ist, den nach seiner Ansicht zutreffenden gemeinen Wert (vergl. Z. 44) anzugeben.

44. Der gemeine Wert einer Sache entspricht regelmäßig dem Kaufpreise, welcher dafür im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach ihrer objektiven Beschaffenheit, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche Umstände oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist.

Der Wert von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die einem jeden Besitzer schätzbar sind, wird dem gemeinen Werte beigerechnet.

Der Wert der besonderen Vorliebe (Affektionswert),

wie er aus bloß zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen einer Sache entsteht, die ihr in der Meinung ihres Besitzers einen Vorzug vor anderen Gegenständen gleicher Art geben, bleibt außer Betracht.

Ebenso ist unberücksichtigt zu lassen der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Wert eines Gegenstandes, d. h. derjenige subjektive Wert, den der Gegenstand mit Rücksicht auf den höheren Grad seiner Brauchbarkeit wegen besonderer, in der Person eines bestimmten Besitzers liegenden Gründe hat.

Wenn jedoch die Eigenschaften einer Sache, z. B. die Lage eines Grundstücks, die Einrichtung oder die bisherige Benutzung eines Hauses, die vorteilhafte Verwendung zu gewissen subjektiven Zwecken allgemein ermöglichen oder erleichtern und dadurch eine preissteigernde Wirkung im wirtschaftlichen Tauschverkehr ausüben, so handelt es sich nicht um einen außerordentlichen, sondern um den gemeinen Wert.

Findet z. B. in einem Hause der gutgehende Betrieb eines freien Gewerbes statt, so kann durch diesen Umstand der gemeine Wert des Hauses beeinflußt werden.

Ebenso kann es auf den gemeinen Wert steigernd einwirken, wenn auf einem Grundstück ein konzessionspflichtiges Gewerbe, wie Gastwirtschaft oder Apothekenbetrieb, ausgeübt wird und auch für zukünftige Inhaber als solche die Aussicht besteht, konzessioniert zu werden.

Für die Wertbestimmung bei einem Vermögensteil ist dessen Zustand zu Beginn der Steuerperiode maßgebend. Daraus folgt, daß in der Zukunft liegende Umstände, welche für die Preisbildung von Bedeutung sein können, wie die Möglichkeit der zukünftigen Verwertung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu Bauplätzen, nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie schon tatsächlich im derzeitigen Verkehre den Preis beeinflußt haben.

Grundstücke, welche nach den ganzen Verhältnissen bereits den Charakter von Bauplätzen haben, sind als solche zu beurteilen, auch wenn sie bis zur entsprechenden Verwendung für sich allein oder als Teil einer Landstelle landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Wertermittelung hat für jeden einzelnen Teil des Vermögens besonders zu erfolgen, unbeschadet der Befugnis, für verschiedene gleichartige Teile das Ergebnis zusammenzufassen.

Unter den einzelnen Teilen sind die wirtschaftlich nicht zusammengehörigen selbständigen Bestandteile des Vermögens zu verstehen. Die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörigen Vermögensteile sind bei der Würdigung des Wertes nicht von einander zu trennen, sondern mit ihrem Wert im ganzen zutreffend zu erfassen. Grundbesitz ist jedoch auch dann, wenn er zu einem Anlage- und Betriebskapitale gehört, äußerlich gesondert zu bewerten.

Eine geschlossene Landstelle ist also nicht nach dem für die einzelnen Grundstücke zu erzielenden Verkaufspreise, sondern einheitlich zu bewerten. Ebenso können bei einer Landstelle die Gebäude in der Regel nur zusammen mit dem Grund und Boden der Landstelle bewertet werden.

Bei forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken ist der Wert einheitlich für Grundstück und Holzbestand zu finden.

Als Anhalt für den Verkaufswert dienen die im gewöhnlichen Verkehre gezahlten Kaufpreise.

Wenn in einer Gegend Käufe nicht in ausreichendem Umfange vorkommen, so sind die Verhältnisse anderer geeigneter Gegenden zur Vergleichung heranzuziehen. Ist auch dies nicht angängig, so sind sonstige Anhalte für die Ermittelung des Verkaufswerts zu suchen, wobei auch der Ertrag in Frage kommen kann.

Muster 8.

(§ 25 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Steuerjahr 19.....

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....

....., den ..... 19.....

Auf Grund des Artikel 25 Ziffer IX des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 und des Artikel 28 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 werden Sie hierdurch aufgefordert, wegen Ihres im Herzogtum Oldenburg steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens eine Steuererklärung unter Benutzung des anliegenden Formulars bis zum ..... an den Unterzeichneten einzusenden. Bei Anfertigung der Steuererklärung sind die dem Formulare beigegebenen Erläuterungen zu beachten.

Die Versäumnis der obigen Frist hat gemäß Artikel 27 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 29 des Vermögenssteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Folge. Wer wissentlich oder grobfahrlässig in der Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder anmeldepflichtige Erträge oder anmeldepflichtiges Vermögen verschweigt, wird nach Artikel 67 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 43 des Vermögenssteuergesetzes bestraft.

.....

An

.....

in

.....

Anmerkung. Wenn nur die Veranlagung zur Einkommensteuer in Frage steht, ist der Vordruck entsprechend abzuändern.

Muster 9.

(§ 25 Ziffer 22 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Steuerjahr 19.....

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....

....., den ..... 19.....

Auf Grund des Artikel 25 Ziffer II b des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und des Artikel 28 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 werden Sie zum Zweck Ihrer Steuerveranlagung hierdurch aufgefordert, das anliegende Formular zur Steuererklärung bezüglich der Ziffer ..... unter Beachtung der dem Formulare beigegebenen Erläuterungen auszufüllen und bis zum ..... an den Unterzeichneten einzusenden.

Die Versäumnis der obigen Frist hat gemäß Artikel 27 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 29 des Vermögenssteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Folge. Wer wissentlich oder grobfahrlässig in der Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder anmeldepflichtige Erträge oder anmeldepflichtiges Vermögen verschweigt, wird nach Artikel 67 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 43 des Vermögenssteuergesetzes bestraft.

.....

An

.....

in

.....

Anmerkung. Wenn nur die Veranlagung zur Einkommensteuer in Frage steht, ist der Vordruck entsprechend abzuändern.

Muster 10.

(§ 27 Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Steuerjahr 19.....

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....

....., den ..... 19.....

Sie sind der am ..... ergangenen / Ihnen zugestellten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der vorgeschriebenen Steuererklärung bis heute nicht nachgekommen. Auf Grund des Artikel 27 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 und Artikel 29 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 werden Sie deshalb hierdurch nochmals aufgefordert, nunmehr spätestens bis zum ..... die Steuererklärung, für welche das Formular anliegt, an den Unterzeichneten einzusenden. Bei Anfertigung der Steuererklärung sind die dem Formulare beigegebenen Erläuterungen zu beachten.

Wird die versäumte Steuererklärung nicht innerhalb der obigen weiteren Frist abgegeben, so haben Sie neben der zu veranlagenden Steuer einen Zuschlag von 25% zu entrichten.

Wer wissentlich oder grobfahrlässig in der Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder anmeldepflichtige Erträge oder anmeldepflichtiges Vermögen verschweigt, wird nach Artikel 67 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 43 des Vermögenssteuergesetzes bestraft.

.....

An

.....

in

.....

Anmerkung. Wenn nur die Veranlagung zur Einkommensteuer in Frage steht, ist der Vordruck entsprechend abzuändern.

Muster 11.

(§ 39 Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....

..... , den ..... 19.....

Sie werden als Mitglied des Schätzungsausschusses hiermit zur Mitwirkung bei dem Schätzungsgeschäft — den Einspruchsverhandlungen —

auf ..... 19....., ... Uhr,

nach .....

berufen.

Ein Ausschußmitglied, welches ohne genügenden Entschuldigungsgrund ausbleibt, verfällt nach dem Ermessen der erschienenen Mitglieder in eine Geldstrafe bis zu 15 ℳ; außerdem hat es, wenn wegen seines Ausbleibens eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande kommt, die dem Staat erwachsenden Kosten zu tragen und zu gunsten der erschienenen Mitglieder eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Vergütung für Weg und Versäumnis zu entrichten. Bei wiederholter Weigerung, zu erscheinen, kommt außerdem die Bestimmung über Niederlegung des Amtes entsprechend den für unbesoldete Gemeindeämter geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Herrn

.....

in

.....

Muster 12.

(§ 46 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Muster 12

(Formular zur Steuerrolle) ist am Schlusse, hinter Muster 26, beigefügt.

Muster 13.

(§ 48 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....

..... , den ..... 19.....

Hierbei wird Ihnen die diesjährige Steuerrolle der Gemeinde ..... mit dem Auftrage zugesandt, dieselbe gemäß öffentlicher Bekanntmachung vom heutigen Tage während der Zeit vom .....ten ..... Mts. bis zum .....ten ..... Mts. einschließlich in Ihrem Geschäftszimmer zur Einsicht der beteiligten Steuerpflichtigen auszulegen und nach Ablauf der Auslegungsfrist unverzüglich an den Unterzeichneten zurückzusenden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Steuerrolle Unbefugten überall nicht zugänglich ist und daß im übrigen den Steuerpflichtigen die Einsichtnahme nur in Bezug auf ihre eigene Steuerveranlagung ermöglicht wird.

Die geschehene Auslegung ist unter Benutzung des Vordrucks auf der ersten Seite der Steuerrolle zu bescheinigen.

.....

Herrn

.....

in

.....

Muster 14.

(§ 48 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....

....., den ..... 19.....

Die Steuerrolle der Gemeinde ..... liegt vom .....ten..... Mts. bis zum .....ten..... Mts. einschließlich im Geschäftszimmer des Gemeindevorstehers ..... zu ..... zur Einsicht der beteiligten Steuerpflichtigen aus. Die Einsicht ist jedem in der Rolle Verzeichneten, jedoch nur in Bezug auf seine eigene Steuerveranlagung, gestattet.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht den Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Wochen, beginnend mit dem auf den Ablauf der Auslegungszeit folgenden Tage, bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zu erheben, also spätestens am .....ten ..... 19...... In dem Einspruche müssen die Gründe, aus welchen die Veranlagung angefochten wird, angegeben werden. Etwaige Beweismittel können dabei benannt werden. Bei unbegründeter Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Steuerpflichtigen fallen diesen die Kosten zur Last. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

Für die auswärtigen Steuerpflichtigen, an welche nach Artikel 48 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 33 des Vermögenssteuergesetzes eine besondere Benachrichtigung über ihre Veranlagung zu erfolgen hat, ist die obige Einspruchsfrist nicht maßgebend.

.....

Bekanntmachung

für .....

.....

Muster 15.

(§ 48 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

..... , den ..... 19.....

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....

Nr. der Steuerrolle: .....

Diese Benachrichtigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei unmittelbaren Einzahlungen an den Steuererheber vorzulegen. Bei Posteinzahlungen und bei allen Eingaben, welche sich auf die Veranlagung beziehen, ist die oben verzeichnete Steuerrollennummer anzugeben.

An

.....

.....

in

.....

.....

Wie der umstehende Auszug aus der Steuerrolle des näheren ergibt, sind Sie auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 veranlagt:

1. zur Einkommensteuer für das Steuerjahr vom 1. Mai 19..... bis 30. April 19..... nach einem steuerpflichtigen Einkommen von ..... M. zu dem Jahressteuersatze von ..... M.,
2. zur Vermögenssteuer*) für die Steuerperiode vom 1. Mai 19..... bis 30. April 19..... nach einem steuerbaren Vermögen von ..... M. zu dem Jahressteuersatze von ..... M.

Der Jahressteuersatz ist je zur Hälfte in den Monaten September d. J. und März k. J. an ..... zu zahlen. Einsendungen durch die Post müssen unter Beachtung der Bemerkung am Rande dieser Benachrichtigung und frei von Porto und Bestellgeld erfolgen.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung**) steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist binnen einer Ausschlußfrist von 3 Wochen, welche mit dem auf die Zustellung dieser Mitteilung folgenden Tage beginnt, bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zu erheben. In dem Einspruche müssen die Gründe, aus welchen die Veranlagung angefochten wird, angegeben werden. Etwaige Beweismittel können dabei benannt werden.

Bei unbegründeter Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Steuerpflichtigen fallen diesen die Kosten zur Last.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

.....

Wenden!

Anmerkungen.

*) Die Vermögenssteuer ist hier auch dann zu vermerken, wenn es sich nicht um das erste Jahr der Steuerperiode handelt, also eine Neuveranlagung nicht stattgefunden hat, vielmehr die früher veranlagte Vermögenssteuer weiter zu zahlen ist. Kommt eine Vermögenssteuer überall nicht in Frage, so ist Ziffer 2 unausgefüllt zu lassen.

) Hier ist jedoch zu beachten, daß ein Einspruch gegen die **Vermögenssteuerveranlagung nur im **ersten** Jahre der Steuerperiode in Frage kommen kann, indem in den weiteren Jahren der gleichen Steuerperiode eine Neuveranlagung nicht stattfindet.

Empfangsbescheinigungen über eingezahlte Steuerbeträge.

Für das	Betrag. M.	₰	Tag der Zahlung.	Namensunterschrift des Steuererhebers.
1.				
2.				
Halbjahr.	×××	××	××××	×××××××

Auszug aus der Steuerrolle.

(Hier folgen die Spalten 3—36 des Steuerrollenformulars [Muster 12]).

Muster 16.

(§ 48 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....

..... , den ..... 19 .....

Nr. der Steuerrolle: .....

D .....

wird ergebenst ersucht, den anliegenden, mit einem Dienstsiegel verschlossenen und mit der Adresse de ..... in ....., sowie der obigen Steuerrollennummer versehenen Brief dem Adressaten gefälligst zustellen und dieses Stück mit Zustellungsbescheinigung an den Unterzeichneten zurücksenden zu wollen.

An

.....

in

.....

Muster 17.

(§ 48 Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....

..... , den ..... 19.....

Nr. der Steuerrolle: .....

Diese Benachrichtigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei unmittelbaren Einzahlungen an den Steuererheber vorzulegen. Bei Posteinzahlungen und bei allen Eingaben, welche sich auf die Veranlagung beziehen, ist die oben verzeichnete Steuerrollennummer anzugeben.

An

.....

.....

in

.....

.....

Auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 sind Sie veranlagt:

1. zur Einkommensteuer für das Steuerjahr vom 1. Mai 19..... bis 30. April 19..... nach einem steuerpflichtigen Einkommen von ..... ℳ zu dem Jahressteuersatze von ..... ℳ,
2. zur Vermögenssteuer*) für die Steuerperiode vom 1. Mai 19..... bis 30. April 19..... nach einem steuerpflichtigen Vermögen von ..... ℳ zu dem Jahressteuersatze von ..... ℳ.

Der Jahressteuersatz ist je zur Hälfte in den Monaten September d. J. und März k. J. an ..... zu zahlen. Einsendungen durch die Post müssen unter Beachtung der Bemerkung am Rande dieser Benachrichtigung und frei von Porto und Bestellgeld erfolgen.

Wegen der Ihnen gegen das Ergebnis der Veranlagung**) zustehenden Rechtsmittel wird auf die öffentliche Bekanntmachung über Auslegung der Steuerrolle verwiesen. Der Lauf der in der Bekanntmachung angegebenen Einspruchsfrist wird durch diese Benachrichtigung nicht berührt, endigt also mit dem Ablaufe des ..... d. J.

.....

Anmerkungen.

*) Die Vermögenssteuer ist hier auch dann zu vermerken, wenn es sich nicht um das erste Jahr der Steuerperiode handelt, also eine Neuveranlagung nicht stattgefunden hat, vielmehr die früher veranlagte Vermögenssteuer weiter zu zahlen ist. Kommt eine Vermögenssteuer überall nicht in Frage, so ist Ziffer 2 unausgefüllt zu lassen.

) Hier ist jedoch zu beachten, daß ein Einspruch gegen die **Vermögenssteuerveranlagung nur im **ersten** Jahre der Steuerperiode in Frage kommen kann, indem in den weiteren Jahren der gleichen Steuerperiode eine Neuveranlagung nicht stattfindet.

Empfangsbescheinigungen über eingezahlte Steuerbeträge.

Für das	Betrag. ℳ	₰	Tag der Zahlung.	Namensunterschrift des Steuererhebers.
1.				
2.				
Halbjahr.	×××	×	××××	×××××××

Amt .....

Gemeinde .....

Muster 18.

(§ 51 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Steuerjahr 19.....

Einspruchsregister,

betreffend

Veranlagung der Einkommensteuer und Vermögenssteuer.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses.

....., den ....ten.... 19.....

An
Großherzogliches Staatsministerium,
Departement der Finanzen,

zur Einsicht. Die Vorverhandlungen liegen an.

Staatsministerium, Departement der Finanzen.

Oldenburg, den ....ten.... 19.....

Zurück an
den Herrn Vorsitzenden des Schätzungsausschusses
zum weiteren Verfahren.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses.

....., den ....ten.... 19.....

Nach Erledigung — ohne die Anlagen — zurück an Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Finanzen.

.....

Anmerkung.

Die Einsprüche der Steuerpflichtigen und die Einsprüche des Vorsitzenden sind im Register in getrennten Abteilungen mit entsprechender Überschrift zu behandeln. Für das Protokoll befindet sich der Vordruck auf der letzten Seite.

Laufende Nr.	Nummer der Rolle (der Zug.-Liste usw.).	Der Steuerpflichtigen			a) Einkommensteuerstufe. b) Vermögenssteuerbetrag. c) Steuermerkmale.	Angabe, ob sich der Einspruch gegen die Einkommensteuer (E.) oder gegen die Vermögenssteuer (V.) oder gegen beide Steuern (E. u. V.) richtet.
		Name.	Berufs- oder Erwerbsart.	Wohnort (Wohnung).		
1.	2.	3.			4.	5.

a) Antrag des Einspruchs. b) Hauptinhalt der Begründung. c) Etwa benannte Beweismittel.	Entscheidung des Schätzungsausschusses nebst Begründung: a) hinsichtlich der Einkommensteuer, b) hinsichtlich der Vermögenssteuer.	Bemerkungen (z. B. über Zurücknahme des Einspruchs; sowie bei Einspruch des Vorsitzenden darüber, ob eine Gegenäußerung des Steuerpflichtigen vorliegt).
6.	7.	8.

Wenden!

Verhandelt

vom Schätzungsausschusse der Gemeinde

..... in .....

.....

am ..... ten ..... 19.....

Zur Verhandlung über die in diesem Register verzeichneten Einsprüche gegen die Steuerveranlagung hatten sich außer dem unterzeichneten Vorsitzenden die folgenden Mitglieder des Schätzungsausschusses hier eingefunden:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Es fehlte
entschuldigt:

.....

.....

.....

unentschuldigt:

.....

.....

.....

Die einzelnen Einsprüche wurden vom Schätzungsausschusse nach näherer Erörterung, wie in Spalte 7 des Registers vermerkt, entschieden.

Hervorzuheben ist dabei noch folgendes:

Muster 19.

(§ 52 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Der Vorsitzende
des Schätzungsausschusses der
Gemeinde .....

..... , den ..... 19 .....

Nr. der Steuerrolle:
.....

Auf den von Ihnen — dem unterzeichneten Vorsitzenden — gegen Ihre diesjährige Steuerveranlagung erhobenen Einspruch hat der Schätzungsausschuß die unten folgende Entscheidung abgegeben.

Die Entscheidung wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung dieser Benachrichtigung Berufung eingelegt wird. Ihrerseits ist eine etwaige Berufung, über welche das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Finanzen, entscheidet, an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten. Die Berufung muß eine Begründung enthalten; es genügt jedoch gegebenenfalls die Hinweisung auf die im Einspruch angegebenen Gründe. Neue Einwendungen dürfen in der Berufung nur insoweit vorgebracht werden, als sie zur Widerlegung neuer Feststellungen der Einspruchsstelle dienen.

Bei unbegründeter Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Steuerpflichtigen fallen diesen die Kosten zur Last.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

.....

Entscheidung des Schätzungsausschusses.

(Auszug aus dem Einspruchsregister und gegebenenfalls dem dazu aufgenommenen Verhandlungsprotokolle.)

An

.....

in

.....

Muster 20.

(§ 64 Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Steuerjahr 19.....

Umzugsmitteilung.

Gemeinde ...., den ..... 19.....

Der — Die — nachstehend verzeichnete Steuerpflichtige ist infolge Umzugs für das 2. Steuerhalbjahr in der dortigen Gemeinde in Zugang zu bringen:

1. **Name**: .....
2. **Nummer** der Steuerrolle (Zugangsliste): .....
3. Bisheriger **Wohn-** oder **Aufenthaltsort**: .....
4. Künftiger „ „ „ .....
5. **Einkommensteuerstufe** ....., **= betrag**: ..... *M.*
6. **Vermögenssteuerbetrag**: ..... *M.*

Der Gemeindevorsteher.

.....

An

den Herrn Gemeindevorsteher .....

zu

.....

Amt .....

Gemeinde .....

Muster 21.

(§ 64 Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Steuerjahr 19.....

Steuer-Zugangsliste Nr. .....

.....,den.....19.....

Die vorläufige Aufstellung dieser Liste ist von mir nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig erfolgt.

Der Gemeindevorsteher.

.....

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses.

....., den ..... 19.....

An Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Finanzen, zur Feststellung. Die Liste ist nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig aufgestellt.

.....

Zur Revision.

.....dess.....

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses.

....., den ..... 19.....

Nach Erledigung zurück an Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Finanzen.

.....

Zur Revision.

.....dess.....

Oldenburg, den ..... 19.....

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Oldenburg, den.....19.....

G. R. an den Herrn Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zur Beantwortung oder Erledigung der Prüfungsbemerkungen.

Im Auftrage:

.....

Nach Erledigung des Prüfungsverfahrens betragen die Gesamtsummen der Zugänge:

a) an Einkommensteuer . . . . M. ..... ₰,
b) an Vermögenssteuer . . . . „ ..... „

Zu verrechnen:

zu a) für 19..... ..... M. ..... ₰ und für 19..... ..... M. ..... ₰,
„ b) „ 19..... ..... „ ..... „ „ „ 19..... ..... „ ..... „.

Notiert.

.....

Der Ministerialrevisor.

.....

Oldenburg, den ..... 19.....

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

1. Die Steuersätze sowie der Zeitpunkt der Zugangstellung sind, soweit erforderlich, festgesetzt, wie in der Liste bemerkt.
2. G. R. an den Herrn Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zum weiteren Verfahren (§ 64 Ziffer 15—18 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz).

Im Auftrage:

.....

Vermerkt in der Amtsrolle (Zugangsliste).

.....

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses.

....., den ..... 19.....

Nach Erledigung zurück an Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Finanzen.

.....

Zur Akte.

.....dess.....

Laufende Nummer.	Der Steuerpflichtigen Name (Familienname und Vornamen).	Berufs- oder Erwerbsart.	jetziger Wohn- oder Aufenthaltsort.	bisheriger Wohn- oder Aufenthaltsort.	Zahl der Haushaltungsangehörigen (Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte) unter Mitzählung des Haushaltungsvorstandes: a. welche eine Schule besuchen oder noch nicht schulpflichtig sind.	b. der übrigen a) volljährig b) minderjährig männlich.	weiblich.	Nummer der Steuerrolle bezw. Nachsteuerrolle oder Zugangsliste.	Ursache des Zugangs. Spalte 7 u. 8
1.	2.	3.	4.		5.			6.	7.

Die einzelnen Spalten sind nur nach Bedarf auszufüllen.

Weitere Begründung. können auch zusammengefaßt werden.	Jahressteuer: Einkommensteuer. Stufe.	Einkommensteuer. Betrag. M.	Vermögenssteuer. Betrag. M.	Zeitpunkt, von welchem an der Zugang zu berechnen ist.	Betrag der für das Steuerjahr in Zugang kommenden Einkommensteuer. M.	Einkommensteuer. ₰	Vermögenssteuer. M.	Vermögenssteuer. ₰	Bemerkungen, insbesondere auch Veränderungen innerhalb des Steuerjahrs (§ 64 Ziffer 18 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz).
8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.		15.

Amt .....

Gemeinde .....

Muster 22.

(§ 64 Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Steuerjahr 19.....

Steuer-Abgangsliste Nr. .....

..... , den ..... 19.....

Die vorläufige Aufstellung dieser Liste ist von mir nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig erfolgt.

Der Gemeindevorsteher.

.....

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses.

..... , den ..... 19.....

An Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Finanzen, zur Feststellung. Die Liste ist nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig aufgestellt.

.....

Zur Revision.

..... dess. .....

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses.

..... , den ..... 19.....

Nach Erledigung zurück an Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Finanzen.

.....

Zur Revision.

..... dess. .....

Oldenburg, den ..... 19.....

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Oldenburg, den ..... 19.....

G. R. an den Herrn Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zur Beantwortung oder Erledigung der Prüfungsbemerkungen.

Im Auftrage:

.....

Nach Erledigung des Prüfungsverfahrens betragen die Gesamtsummen der Abgänge:

a) an Einkommensteuer . . . . M. ..... ₰,
b) an Vermögenssteuer . . . . „ ..... „.

Zu verrechnen:

zu a) für 19..... ..... M. ..... ₰ und für 19..... ..... M. ..... ₰,
„ b) „ 19..... ..... „ ..... „ „ „ 19..... ..... „ ..... „.

Notiert.

.....

Der Ministerialrevisor.

.....

Oldenburg, den ..... 19.....

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

1. Die Beträge sowie der Zeitpunkt der Abgangstellung sind, soweit erforderlich, festgesetzt, wie in der Liste bemerkt.
2. G. R. an den Herrn Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zum weiteren Verfahren (§ 64 Ziffer 15—18 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz).

Im Auftrage:

.....

Vermerkt in der Amtsrolle (Zugangsliste).

.....

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses.

..... , den ..... 19.....

Nach Erledigung zurück an Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Finanzen.

.....

Zur Akte.

..... dess. .....

Laufende Nummer.	Nummer der Steuerrolle oder Zugangsliste.	Der Steuerpflichtigen				Zahl der Haushaltungsangehörigen (Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte) unter Mitzählung des Haushaltungsvorstandes:		
		Name (Familienname und Vornamen).	Berufs- oder Erwerbsart.	jetziger Wohn- oder Aufenthaltsort.	bisheriger Wohn- oder Aufenthaltsort.	a. welche eine Schule besuchen oder noch nicht schulpflichtig sind.	b. der übrigen a) volljährig b) minderjährig männlich.	weiblich.
1.	2.	3.	4.	5.			6.	

Die einzelnen Spalten sind nur nach Bedarf auszufüllen.

Ursache und weitere Begründung des Abgangs.	Jahressteuer: Einkommensteuer. Stufe.	Einkommensteuer. Betrag. M.	Vermögenssteuer. Betrag. M.	Zeitpunkt, von welchem an der Abgang zu berechnen ist.	Betrag der für das Steuerjahr in Abgang kommenden Einkommensteuer. M.	Einkommensteuer. ₰	Vermögenssteuer. M.	Vermögenssteuer. ₰	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.		13.		14.

Muster 23.

(§ 64 Ziffer 17 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....

..... , den ..... 19.....

Nr. der Steuerrolle: .....

Bei allen Eingaben, welche sich auf die Veranlagung beziehen, ist die oben verzeichnete Steuerrollennummer anzugeben.

Gemäß Artikel $\frac{61 \text{ Ziffer } 2}{62}$ des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und Artikel $\frac{37 \text{ Ziffer } 2}{38}$ des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 ist Ihre Steuerveranlagung aus dem unten angegebenen Grunde dahin abgeändert, daß Sie vom 1. ..... d. J. an veranlagt sind:

1. zur Einkommensteuer für die Zeit bis zum 30. April 19..... nach einem steuerpflichtigen Einkommen von ..... M. zu dem Jahressteuersatze von ..... M.,
2. zur Vermögenssteuer für die Zeit bis zum 30. April 19..... nach einem steuerbaren Vermögen von ..... M. zu dem Jahressteuersatze von ..... M.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist binnen einer Ausschlußfrist von 3 Wochen, welcher mit dem auf die Zustellung dieser Mitteilung folgenden Tage beginnt, bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zu erheben. In dem Einspruche müssen die Gründe, aus welchen die Veranlagung angefochten wird, angegeben werden. Etwaige Beweismittel können dabei benannt werden.

Bei unbegründeter Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Steuerpflichtigen fallen diesen die Kosten zur Last.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

.....

Grund der Abänderung der Steuerveranlagung:

An

.....

.....

in

.....

.....

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....

Nr. der Steuerrolle: .....

Muster 24.

(§ 64 Ziffer 17 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

....., den ..... 19.....

Infolge .....

.....

im ..... d. J. sind Sie für die Zeit vom 1. .... d. J. an auf Grund des Artikel 63 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und Artikel 39 Ziffer 1 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 hier nach Maßgabe der umstehend aufgeführten Steuermerkmale zur Steuer veranlagt wie folgt:

1. zur Einkommensteuer für die Zeit bis zum 30. April 19..... nach einem steuerpflichtigen Einkommen von ..... ℳ zu dem Jahressteuersatze von ..... ℳ,
2. zur Vermögenssteuer für die Zeit bis zum 30. April 19..... nach einem steuerbaren Vermögen von ..... ℳ zu dem Jahressteuersatze von ..... ℳ.

Dem Obigen nach haben Sie an .....

..... zu zahlen:

..... ℳ ..... ₰ im Monat .....

..... " ..... " " " .....

Einsendungen durch die Post müssen unter Beachtung der Bemerkung am Rande dieser Benachrichtigung und frei von Porto und Bestellgeld erfolgen.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist binnen einer Ausschlußfrist von 3 Wochen, welche mit dem auf die Zustellung dieser Mitteilung folgenden Tage beginnt, bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zu erheben. In dem Einspruche müssen die Gründe, aus welchen die Veranlagung angefochten wird, angegeben werden. Etwaige Beweismittel können dabei benannt werden.

Bei unbegründeter Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Steuerpflichtigen fallen diesen die Kosten zur Last.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

.....

Wenden!

Diese Benachrichtigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei unmittelbaren Einzahlungen an den Steuererheber vorzulegen. Bei Posteinzahlungen und bei allen Eingaben, welche sich auf die Veranlagung beziehen, ist die oben verzeichnete Steuerrollennummer anzugeben.

An

.....

.....

in .....

Empfangsbescheinigung über eingezahlte Steuerbeträge.

Für die Monate.	Betrag. ℳ	₰	Tag der Zahlung.	Namensunterschrift des Steuererhebers.

Steuermerkmale:

Muſter 25.

(§ 65 Ziffer 11 der Ausführungsbeſtimmungen zum Einkommenſteuergeſetz.)

Amt ....

Gemeinde ....

Nachſteuerrolle Nr. ....

Steuerpflichtige (Familienname):

1. ....

....

....

.................., den .... 19........

Die erfolgte Eintragung der Steuermerkmale, der Einkommenſteuerſtufen und der Vermögensſteuerbeträge entſpricht den Beſchlüſſen des Schätzungsausſchuſſes.

Der Vorſitzende des Schätzungsausſchuſſes.

....

.................., den .... 19........

Die Steuermerkmale, die Einkommenſteuerſtufen und die Vermögensſteuerbeträge ſind auf Grund des Veranlagungsmaterials und ſonſtiger Kenntnis nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchriften feſtgeſetzt, wie in der Nachſteuerrolle vermerkt.

Der Schätzungsausſchuß.

....

....

....

....

Der Vorſitzende des Schätzungsausſchuſſes. ...., den .... 19........

An

Großherzogliches Staatsminiſterium, Departement der Finanzen.

zur Einſicht.

....

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Oldenburg, den ..... 19.....

Nach Erledigung des Prüfungsverfahrens nebst den Prüfungsverhandlungen zurück an

den Herrn Vorsitzenden des Schätzungsausschusses

zur Benachrichtigung der Steuerpflichtigen und Aufnahme in die Zugangsliste.

Notiert.

.....

.....

Der Vorsitzende
des Schätzungsausschusses.

....., den ..... 19.....

Gelangt nebst den Prüfungsverhandlungen zurück an

Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Finanzen.

.....

Anmerkungen.

In der Nachsteuerrolle sind bei der Veranlagung übergangener Steuerpflichtiger (Artikel 65 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 41 Ziffer 1 des Vermögenssteuergesetzes) die Steuermerkmale in derselben Weise wie in der Steuerrolle zu verzeichnen.

Findet die nachträgliche Veranlagung dagegen gemäß Artikel 65 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 41 Ziffer 2 des Vermögenssteuergesetzes statt, so brauchen die bisherigen Steuermerkmale, welche von der Abänderung der Veranlagung nicht betroffen werden, in die Steuerrolle nur insoweit eingetragen zu werden, als sie für die Zusammenrechnung des Einkommens in Betracht kommen, und zwar in den einzelnen Spalten unter möglichster Zusammenfassung. Die neu hinzugekommenen, sowie die abgeänderten Steuermerkmale sind mit einem Sterne zu versehen, und es ist bei den einzelnen Summen die bisher veranlagte Summe in Klammern einzutragen.

Die nachträgliche Veranlagung hat für jedes Steuerjahr besonders zu erfolgen. Es gilt jedoch das Gesamtergebnis als ein einheitliches, insbesondere auch in Bezug auf die Einlegung von Rechtsmitteln.

Wenden!

Steuerjahr 19.....
Steuerperiode 19.....
(Kommen verschiedene Steuerjahre in Frage, so sind sie unter dem Namen des Steuerpflichtigen zu vermerken.)

Laufende Nummer. (Besteht die nachträgliche Veranlagung in der Abänderung einer früheren Veranlagung, so ist auch die betreffende Steuerrollennummer nebst Schätzungsbezirk anzugeben.)	Hausnummer (Brandkassennummer).	Der Steuerpflichtigen		Spalten 5 bis 18 wie in Muster 12 (Steuerrolle).
		Name (Familienname und Vornamen) und Wohnort.	Berufs- oder Erwerbsart.	
1.	2.	3.	4.	

Fortsetzung auf folgender Seite.

Spalten 19 bis 36 wie in Muster 12 (Steuerrolle).

	Kurze Angabe des Grundes der nachträglichen Veranlagung. (Auch die Spalte 36 kann zu dieser Eintragung benutzt werden.)
	37.
	Wenden!

	M.	₰
*) Nach der nachträglichen Veranlagung berechnet sich die zu zahlende gesamte Einkommensteuer wie folgt:		
Nach der bisherigen Veranlagung betrug sie:		
Nachzuerhebende Einkommensteuer:		
Die gesamte zu zahlende Vermögenssteuer berechnet sich nach der nachträglichen Veranlagung auf:		
und betrug nach der bisherigen Veranlagung:		
Nachzuerhebende Vermögenssteuer:		

Verhandelt vom Schätzungsausschusse der Gemeinde ..... in .....

am .....ten ..... 19.....

Zur nachträglichen Veranlagung de..... in dieser Nachsteuerrolle verzeichneten Steuerpflichtigen hatten sich außer dem unterzeichneten Vorsitzenden die folgenden Mitglieder des Schätzungsausschusses hier eingefunden:

Es fehlte
entschuldigt:

unentschuldigt:

D..... Steuerpflichtige..... wurde..... veranlagt, wie in die vorstehende Nachsteuerrolle eingetragen.

Hervorzuheben ist dabei noch folgendes:

*) Sind in derselben Nachsteuerrolle mehrere Steuerpflichtige veranlagt, so ist für jeden Einzelnen eine entsprechende Berechnung aufzustellen.

Muster 26.

(§ 65 Ziffer 12 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Gemeinde .....

..... , den ..... 19.....

Nr. der Nachsteuerrolle: .....

Wie der nachstehende Auszug aus der Nachsteuerrolle des näheren ergibt, haben Sie an Nachsteuer zu zahlen:

Einkommensteuer . . . . . : ..... M. ..... ₰,

Vermögenssteuer . . . . . : ..... " ..... ".

Diese Summe ist an .....
zu entrichten, und zwar

..... M. ..... ₰ im Monat .....

..... " ..... " " " .....

Einsendungen durch die Post müssen unter Beachtung der Bemerkung am Rande dieser Benachrichtigung und frei von Porto und Bestellgeld erfolgen.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist binnen einer Ausschlußfrist von 3 Wochen, welche mit dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage beginnt, bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zu erheben. In dem Einspruche müssen die Gründe, aus welchen die Veranlagung angefochten wird, angegeben werden. Etwaige Beweismittel können dabei benannt werden.

Bei unbegründeter Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Steuerpflichtigen fallen diesen die Kosten zur Last.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

Bezieht sich die nachträgliche Veranlagung auf verschiedene Steuerjahre, so kann nur das Gesamtergebnis der Veranlagung angefochten werden.

.....

Diese Benachrichtigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei unmittelbaren Einzahlungen an den Steuererheber vorzulegen. Bei Postein zahlungen und bei allen Eingaben, welche sich auf die Veranlagung beziehen, ist die oben verzeichnete Steuerrollennummer anzugeben.

An

.....

.....

in

.....

.....

Wenden!

Empfangsbescheinigung über eingezahlte Steuerbeträge.

Für	Betrag. M.	₰	Tag der Zahlung.	Namensunterschrift des Steuererhebers.

Auszug aus der Nachsteuerrolle.

(Hier folgen die 3 letzten Seiten — ohne den Vordruck zum Protokolle — des Formulars zur Nachsteuerrolle [Muster 25]).

Muster 12.

(§ 46 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

riahre 19 19 und 19

Oldenburg, den ..... 19.....

Nach Erledigung des Prüfungsverfahrens betragen die Ge-
ummen:

r Einkommensteuer . . . . M,

r Vermögenssteuer . . . . M.

Zu verrechnen:

für 19..... . . . . M ..... Pf,
für 19..... . . . . M ..... Pf;

für 19..... . . . . M ..... Pf,
für 19..... . . . . M ..... Pf.

Der Ministerialrevisor.

.....

otiert.

.....

....., den ..... 19.....

Diese Steuerrolle hat vom ..... bis zum
..... d. Js. in .....
..... zur Einsicht der beteiligten
erpflichtigen ausgelegen.

Der Gemeindevorsteher.

.....

Amt .....

Gemeinde .....

Muster 12.
(§ 46 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)

Steuerjahre 19....., 19..... und 19.....

Steuerperiode 19.....

Steuerrolle.

Bescheinigungen

über die

erste | **zweite** | **dritte**

Veranlagung.

Erste Veranlagung

....., den ..... 19.....

In dieser Steuerrolle sind sämtliche Einwohner der Gemeinde und die sonstigen Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Personenstandsliste (Haushaltungslisten) und der sonstigen Feststellungen richtig aufgeführt. Die erfolgte Eintragung der Steuermerkmale, der Einkommensteuerstufen und der Vermögensteuerbeträge entspricht den Beschlüssen des Schätzungsausschusses.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses.

.....

....., den ..... 19.....

Die Steuermerkmale, die Einkommensteuerstufen und die Vermögensteuerbeträge sind auf Grund des Veranlagungsmaterials und sonstiger Kenntnis nach bestem Wissen und Gewissen in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften festgesetzt, wie in der Steuerrolle vermerkt.

Der Schätzungsausschuß.

.....

Oldenburg, den ..... 19.....

Nach Erledigung des Prüfungsverfahrens betragen die Gesamtsummen:

a) der Einkommensteuer . . . . M.

b) der Vermögensteuer . . . . M.

Zu verrechnen:

zu a: für 19..... . . . . M ..... Pf.
für 19..... . . . . M ..... Pf.

zu b: für 19..... . . . . M ..... Pf.
für 19..... . . . . M ..... Pf.

Der Ministerialrevisor.

.....

Notiert.

.....

....., den ..... 19.....

Diese Steuerrolle hat vom ..... bis zum ..... d. Js. in ..... zur Einsicht der beteiligten Steuerpflichtigen ausgelegen.

Der Gemeindevorsteher.

.....

Zweite Veranlagung

....., den ..... 19.....

In dieser Steuerrolle sind sämtliche Einwohner der Gemeinde und die sonstigen Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Personenstandsliste (Haushaltungslisten) und der sonstigen Feststellungen richtig aufgeführt. Die erfolgte Eintragung der Steuermerkmale, der Einkommensteuerstufen und der Vermögensteuerbeträge entspricht den Beschlüssen des Schätzungsausschusses.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses.

.....

....., den ..... 19.....

Die Steuermerkmale, die Einkommensteuerstufen und die Vermögensteuerbeträge sind auf Grund des Veranlagungsmaterials und sonstiger Kenntnis nach bestem Wissen und Gewissen in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften festgesetzt, wie in der Steuerrolle vermerkt.

Der Schätzungsausschuß.

.....

Oldenburg, den ..... 19.....

Nach Erledigung des Prüfungsverfahrens betragen die Gesamtsummen:

a) der Einkommensteuer . . . . M.

b) der Vermögensteuer . . . . M.

Zu verrechnen:

zu a: für 19..... . . . . M ..... Pf.
für 19..... . . . . M ..... Pf.

zu b: für 19..... . . . . M ..... Pf.
für 19..... . . . . M ..... Pf.

Der Ministerialrevisor.

.....

Notiert.

.....

....., den ..... 19.....

Diese Steuerrolle hat vom ..... bis zum ..... d. Js. in ..... zur Einsicht der beteiligten Steuerpflichtigen ausgelegen.

Der Gemeindevorsteher.

.....

Dritte Veranlagung

....., den ..... 19.....

In dieser Steuerrolle sind sämtliche Einwohner der Gemeinde und die sonstigen Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Personenstandsliste (Haushaltungslisten) und der sonstigen Feststellungen richtig aufgeführt. Die erfolgte Eintragung der Steuermerkmale, der Einkommensteuerstufen und der Vermögensteuerbeträge entspricht den Beschlüssen des Schätzungsausschusses.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses.

.....

....., den ..... 19.....

Die Steuermerkmale, die Einkommensteuerstufen und die Vermögensteuerbeträge sind auf Grund des Veranlagungsmaterials und sonstiger Kenntnis nach bestem Wissen und Gewissen in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften festgesetzt, wie in der Steuerrolle vermerkt.

Der Schätzungsausschuß.

.....

Oldenburg, den ..... 19.....

Nach Erledigung des Prüfungsverfahrens betragen die Gesamtsummen:

a) der Einkommensteuer . . . . M.

b) der Vermögensteuer . . . . M.

Zu verrechnen:

zu a: für 19..... . . . . M ..... Pf.
für 19..... . . . . M ..... Pf.

zu b: für 19..... . . . . M ..... Pf.
für 19..... . . . . M ..... Pf.

Der Ministerialrevisor.

.....

Notiert.

.....

....., den ..... 19.....

Diese Steuerrolle hat vom ..... bis zum ..... d. Js. in ..... zur Einsicht der beteiligten Steuerpflichtigen ausgelegen.

Der Gemeindevorsteher.

.....

Ad. Littmann, Oldenburg

Bauerschaft (Bezirk) .....

Laufende Nummer. (Im ersten Steuerjahr ist darunter die vorjährige Nummer eingeklammert zu vermerken.)	Hausnummer (Brandkassennummer).	Der Steuerpflichtigen Name (Familienname und Vornamen).	Berufs- oder Erwerbsart.	Zahl der Haushaltungsangehörigen (Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte) unter Mitzählung des Haushaltungsvorstandes: a) welche eine Schule besuchen oder noch nicht schulpflichtig sind.	b) der übrigen a) volljährig b) minderjährig männlich.	weiblich.	Arten des Vermögens und Ein- Kapitalvermögen. M.	Kapitalzinsen, Dividenden usw. M.	Landwirtschaftlicher Grundbesitz einschl. der zugehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude usw. eigener selbstbewirtschafteter. Hektar. (Grundsteuerreinertrag.)	eigener verpachteter. Hektar. (Grundsteuerreinertrag.)	eigener verpachteter. Jahrespacht. M.	angepachteter. Hektar.	angepachteter. Zu zahlende Jahrespacht. M.	Sonstiger eigener Grundbesitz Wohngebäude. Feuerversicherungssumme. (Gebäudesteuermietwert.) M.	Wohngebäude. Jahresmiete, soweit vermietet. M.	sonstige Gebäude und Grundstücke (Fabriken, Bauplätze usw.). a) Art. b) Hektar. c) Feuerversicherungssumme.	sonstige Gebäude und Grundstücke. Jahrespacht, soweit verpachtet. M.	Viehbestand. a) Pferde. b) Rindvieh. c) Schafe. d) Schweine. e) Ziegen. Buchstabe.	Viehbestand. Zahl.	Verkaufswert: 1) zu Spalte 9, 10, 13, 15 und 17, 2) des sonstigen landwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals ohne Gebäude (L.), 3) des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ohne Gebäude (G.). Spalte usw.	Verkaufswert. Betrag. M.
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12		13	14	15	16	17		18		
			Seitensumme für 19..... 19..... 19.....																			

Vermögens und Ein-

und teter.	Sonstiger eigener Grundbesitz				Viehbestand.		Verkaufswert:
	Wohngebäude.		sonstige Gebäude und Grundstücke (Fabriken, Bauplätze usw.).				1) zu Spalte 9, 10, 13, 15 und 17, 2) des sonstigen landwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals ohne Gebäude (L.), 3) des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ohne Gebäude (G.).
Zu zahlende Jahrespacht.	Feuerversicherungssumme. (Gebäudesteuermietwert.)	Jahresmiete, soweit vermietet.	a) Art. b) Hektar. c) Feuerversicherungssumme.	Jahrespacht, soweit verpachtet.	a) Pferde. b) Rindvieh. c) Schafe. d) Schweine. e) Ziegen.		
M.	M.	M.		M.	Buchstabe.	Zahl.	Spalte usw. / Betrag. M.
12	13	14	15	16	17		18

ßi- g	**Veranlagung**	**Bemerkungen.** Hier ſind insbeſondere auch die Ermäßigungen nach Artikel 21	

kommens.					Summe		Abzüge vom Vermögen:	Einkommen: im einzelnen gemäß Artikel 9 des Einkommensteuergesetzes:		Einkommen: im einzelnen gemäß Artikel 21 Ziffer I des Einkommensteuergesetzes:	Einkommen: im ganzen:	Es verbleibt nach Abzug der Beträge		Ermäßigung gemäß Artikel 21 Ziffer II des Einkommensteuergesetzes um Stufen.	Veranlagung zur			Bemerkungen.	Veränderungen
Reinertrag der in Spalte 11, 14 u. 16 aufgeführten Roherträge (einzeln in derselben Reihenfolge).	Reinertrag: a) aus Landwirtschaftsbetrieb (s. auch Spalte 36), b) aus Handels- und Gewerbebetrieb (s. auch Spalte 36), c) aus sonstiger nicht festgelohnter Tätigkeit.	Barerträge: a) aus festgelohnter Tätigkeit (Gehalte usw.), b) aus nicht vermögenssteuerpflichtigen Rechten auf periodische Bezüge (Wartegelder, Pensionen, Unfall-, Invaliden- und Altersrenten usw.), c) aus Nießbrauchrechten, Renten usw., deren Wert vermögenssteuerpflichtig ist.	a) Mietwert der eigenen Wohnung (Reinertrag). b) Nicht vermögenssteuerpflichtige Naturalbezüge. c) Vermögenssteuerpflichtige Naturalbezüge.	Kapitalwert der a) Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen. (Wenn Rückkaufswert: „R.“) b) selbständigen nicht zu einem Betriebskapitale gehörenden Rechte. c) Bezüge in Spalte 21 c. d) Bezüge in Spalte 22 c.	des Vermögens nach den Spalten 7, 18 und 23.	des Einkommens nach den Spalten 8, 19, 20, 21 und 22.	(Artikel 12 des Vermögenssteuergesetzes) a) Kapitalschulden. b) Kapitalwert der sonstigen Lasten.	a) Schuldzinsen; b) dauernde Lasten und Renten; c) Staats- und Kommunalsteuern, einschl. Deich- und Sielasten, sowie Beiträge zu Privatwasserbaugenossenschaften usw.; d) Kammer- und Zusammenbeiträge, Beiträge zu Krankenkassen, zur Unfall- u. Invalidenversicherung; e) Prämien für Haftpflicht- und Sachversicherung; f) Beiträge zur Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, Lebensversicherungsprämien und dergl.	Buchstabe.	M.	M.	M.	M.	M.	Stufe.	Betrag. M.	Vermögenssteuer. Betrag. M.	Hier sind insbesondere auch die Ermäßigungen nach Artikel 21 Ziffer II des Einkommensteuergesetzes — zu vergl. Spalte 32 — zu begründen; ferner ist hier auf unberücksichtigt gelassene Erbschaftsfälle hinzuweisen (vgl. § 65 Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz). Ist der Durchschnitt mehrerer Jahre für die Bemessung von Erträgen maßgebend (Artikel 13 Ziffer 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes), so sind hier die Ergebnisse der einzelnen Jahre anzugeben, nach welchen die in Spalte 20 unter a) und b) eingetragenen Durchschnitte berechnet sind.	Veränderungen der veranlagten Steuern innerhalb des Steuerjahres oder der Steuerperiode. (§ 64 Ziffer 18 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.)
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.			M.	M.	M.	M.						
19	20	21	22	23	24	25	26	27		28	29	30	31	32	33	34	35	36	37